



30. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 19.05.2022, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Stadtjugendring Potsdam e.V., Seminarraum 122 / 123, Schulstr. 9,
14482 Potsdam

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.04.2022**
- 3 **Aktueller Stand zur Freizeiteinrichtung Bornstedter Feld durch den Entwicklungsträger**
- 4 **Informationen des Jugendamtes**
 - 4.1 Kinderschutzbericht 2021
 - 4.2 Bericht zu Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund Ukraine
- 5 **Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**
- 6 **Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat**
- 7 **Bericht des Kita-Elternbeirates**
- 8 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 8.1 Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026
22/SVV/0340 Oberbürgermeister, Fachbereich
Bildung, Jugend und Sport

- | | | |
|----------|---|---|
| 8.2 | Maßnahmen- und Förderplan
Chancengerechtigkeit 2021-2022
22/SVV/0346 | Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung, Kultur,
Jugend und Sport |
| 8.3 | Sitzungskalender 2023
22/SVV/0370 | Stadtverordneter Heuer als
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung |
| 9 | Sonstiges | |



Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich
Bildung, Jugend und Sport



Kinderschutzbericht der Landeshauptstadt Potsdam Berichtsjahr 2021

Kinderschutzbericht
der Landeshauptstadt Potsdam
Berichtsjahr 2021

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Arbeitsgruppe Strategie, Bildung und Jugendhilfe
Ansprechpartner: Marco Kelch

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

– Veröffentlichung unter <https://www.potsdam.de/kinderschutz-rahmenkonzept>

Text und Bearbeitung:

Marco Kelch
(Kinderschutzkoordinator/Netzwerkkoordination Frühe Hilfen)

Fotos:

Kinder und Potsdam, Landeshauptstadt Potsdam, Ulf Bötcher/Oksana Kuzmina-Fotolia.com/S.Kobold-Fotolia.com (Titelseite)

Stand: 01.04.2022

(Druckversion beidseitig)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Abbildungen und Tabellen	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Einführung	5
1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis	6
2. Bestimmung von Begriffen	8
3. Datenerfassung und Datenanalyse	10
4. Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam	12
5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	13
5.1 Ausgangslage	13
5.2 Risikobewertung Kinderschutz	14
5.3 Entwicklung der beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	15
5.4 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen nach Prüfung	16
5.5 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren	16
5.6 Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und Informationsgeber	17
5.7 Verfahren – Informationsgeber – Kindeswohlgefährdung	18
5.8 Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen	19
5.9 Formen von Kindeswohlgefährdung	20
5.10 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen	20
5.11 Regionale Unterschiede	21
6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII	23
6.1 Ausgangslage	23
6.2 Anzahl und Gründe der Inobhutnahmen	23
7. Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach §§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und 42a SGB VIII	26
7.1 Ausgangslage	27
7.2 Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen	27
8. Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrenen Fachkräfte	28
8.1 Ausgangslage und Veränderungen	28
8.2 Datenlage zur Beratung	30
9. Kooperationen	33
10. Arbeitskreis Kinderschutz	35

11.	Hotline Kinderschutz	38
12.	Rufbereitschaft Kinderschutz	40
13.	Frühe Hilfen	41
13.1	Ausgangslage	41
13.2	Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende	41
13.3	Angebot Frühberatung	43
13.4	Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde	46
13.5	Angebot Familiengutscheine	48
14.	Auswertung der Vorhaben des Jahres 2021	51
15.	Vorhaben im Jahr 2022	54

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Kinder in er LHP im Jahr 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)	12
Abbildung 2	Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen in der LHP (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)	12
Abbildung 3	Verfahren Risikobewertung 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)	15
Abbildung 4	Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	15
Abbildung 5	Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	16
Abbildung 6	Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	16
Abbildung 7	Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	17
Abbildung 8	Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	18
Abbildung 9	Kindeswohlgefährdung und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	19
Abbildung 10	Formen der Gefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	20
Abbildung 11	Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	21
Abbildung 12	Verfahren zum Kinderschutz regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	22
Abbildung 13	Gefährdungseinschätzung regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	22
Abbildung 14	Inobhutnahmen im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	23
Abbildung 15	Gründe für Inobhutnahmen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	25
Abbildung 16	(vorläufige) Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	27
Abbildung 17	Karte Fachberatung im Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2022)	29
Abbildung 18	Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)	30
Abbildung 19	Beratung und Nutzer (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)	31
Abbildung 20	Fachberatung und Formen der Gefährdung (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)	31
Abbildung 21	Karte Hotline Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2021)	39
Abbildung 22	Entwicklung des Angebotes (Datenquelle: Sachbericht Familienhebammen, Haseloff, LHP, 2021)	42
Abbildung 23	Karte Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (Datenquelle: LHP, 2022)	43

Abbildung 24	Beratungsstunden und Familien im Vergleich (Datenquelle: Sachberichte Frühberatung 2019–2021)	44
Abbildung 25	Alter der Kinder bei Beratungsbeginn (Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2021)	45
Abbildung 26	Flyer Frühberatung (Datenquelle: LHP, 2021)	45
Abbildung 27	Falleinbringer:innen der Interdisziplinären Sprechstunde (Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2021, A. Kunze)	
Abbildung 28	Themenschwerpunkte der Interdisziplinären Sprechstunde (Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2021, A. Kunze)	47
Abbildung 29	Gutschein Familienzentren (Datenquelle: Familienzentren, 2021)	49
Abbildung 30	Gutschein Eltern-Kind-Schwimmen (Datenquelle: Bäder Stadtwerke Potsdam, 2021)	50
Tabelle 1	Kindeswohlgefährdung im Vergleich (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	17
Tabelle 2	Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	19
Tabelle 3	Auszug der Auswertung des Fragebogens zum Arbeitskreis Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2021)	35
Tabelle 4	Auswertung Vorhaben „Kinderschutz 2021“ (Datenquelle: LHP, 2022)	51
Tabelle 5	Auswertung Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2021“ (Datenquelle: LHP, 2022)	53
Tabelle 6	Vorhaben „Kinderschutz 2022“ (Datenquelle: LHP, 2022)	54
Tabelle 7	Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2022“ (Datenquelle: LHP, 2022)	55

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AK	Arbeitskreis
AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FGKiKP	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende
Jugendamt	Regionale Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
SGB	Sozialgesetzbuch
Tab.	Tabelle
PIA	Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (online)

Einführung

Im Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam (2015)¹ wurde festgeschrieben, dass im Sinne einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung den Stadtverordneten und dem Jugendhilfeausschuss jährlich ein Kinderschutzbericht für die Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt wird. Dieser Bericht soll im Wesentlichen beinhalten:

- die Auswertung aller Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen im Berichtsraum und daraus abgeleitete Rückschlüsse für die künftige Angebotsentwicklung,
- die Auswertung der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte,
- einen Rückblick auf die Arbeit des Arbeitskreises Kinderschutz und
- Informationen über den jährlich zu beantragenden Zuschuss im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen.

Neben den genannten Punkten behandelt der Bericht 2021 die Themen:

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
- Auswertung der geplanten Vorhaben des Jahres 2021 und
- Vorhaben im Jahr 2022 zu den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Insbesondere sind für das Berichtsjahr 2021 hervorzuheben:

- Das Prüfverfahren Risikobewertung im Kinderschutz wurde eingeführt und durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt (Abschnitt 5.2).
- Zum Vorjahr haben sich die Kinderschutzverfahren gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII um 150 Verfahren reduziert (Abschnitt 5.3). In 80 Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt (Abschnitt 5.4). Die Vernachlässigung eines Kindes oder Jugendlichen war die häufigste Form einer Kindeswohlgefährdung (Abschnitt 5.9).
- Meldungen durch die Polizei, durch Fachkräfte in Schulen, Bekannte/Nachbarn, durch das andere Elternteil sowie durch Fachkräfte der Jugendhilfe haben im Vergleich zum Vorjahr überproportional abgenommen (Abschnitt 5.6).
- Die Anzahl der Inobhutnahmen eines Kindes oder Jugendlichen hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen (Abschnitt 6.2).
- Das Angebot der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wurde durch die Anspruchsberechtigten im Vergleich zum Vorjahr weniger genutzt (Abschnitt 8.2).
- Die Kooperationsvereinbarungen mit dem Klinikum Ernst von Bergmann/Klinikum Westbrandenburg (Potsdam) sowie der Polizeidirektion West (Potsdam) wurden grundlegend überarbeitet (Abschnitt 9.)
- Zur Erfüllung des Schutzauftrages und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz sowie die Rufbereitschaft umgesetzt (Abschnitte 11. und 12.)
- Ca. 1000 Familien haben einen Gutschein für das Angebot Baby- und Kinderschwimmen oder für Angebote der Familienzentren erhalten (Abschnitt 13.5).

Die Auswahl der Themen zum vorliegenden Bericht verstehen sich als Angebot, um neben der Datenlage die inhaltliche Arbeit in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen darzustellen. Für die Folgeberichte wird das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022–2026 (in Abstimmung) Grundlage sein.

¹ Das Rahmenkonzept Kinderschutz ist öffentlich abrufbar unter: <https://www.potsdam.de/kinderschutz-rahmenkonzept>.

1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis

Schutzauftrag und Wächteramt

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII).
- Ziel ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).
- Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung zu schützen (vgl. Art. 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Über die Betätigung von Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft (vgl. Artikel. 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

„Adressat des staatlichen Wächteramtes ist nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Mit dem Begriff ‚staatliche Gemeinschaft‘ ist nicht die Gesellschaft – also jeder Einzelne – gemeint, sondern der (Bundes-)Staat mit seinen Institutionen. Der abstrakte Schutzauftrag des Artikels 6 Abs. 2 GG bedarf deshalb im Hinblick auf die verpflichtete Institution und die zu ergreifenden Maßnahmen einer Konkretisierung auf gesetzlicher Ebene.“² In der Umsetzung obliegt das sogenannte staatliche Wächteramt insbesondere den Jugendämtern durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII, den Befugnissen im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII sowie den Familiengerichten durch die Befugnisse im Rahmen der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666 und 1666a BGB.

Die Schulen, die Polizei sowie die Geheimnisträger/Berufsgruppen nach § 4 KKG (bspw. Lehrerinnen/Lehrer, Ärztinnen/Ärzte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Psychologinnen/Psychologen) unterliegen einer eigenen Gesetzgebung bzw. den Bestimmungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes.

Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch in der Landeshauptstadt Potsdam erbringen, sind vertraglich zur Gewährleistung des Kinderschutzes in ihrem Aufgabengebiet gebunden (Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII, § 72a SGB VIII, § 16a AGKJHG).

Kinder und Jugendliche

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII).

² Wiesner, Reinhard: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006.

- Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde (vgl. Artikel 27 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft (vgl. Artikel 27 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB).

Eltern und Erziehungsberechtigte

- Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (vgl. Artikel 6 GG).

Unterstützung und Hilfe

- Die Jugendhilfe soll Eltern und Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII, § 1 Abs. 4 Satz 1 KKG). Hierzu bietet die Jugendhilfe Leistungen zugunsten junger Menschen und Familien an (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII).
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung Hilfen für notwendig und geeignet, so haben sie den Erziehungsberechtigten diese anzubieten (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).
- Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KKG).
- Die notwendigen Leistungen und Hilfen müssen durch das Jugendamt erbracht werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen (vgl. § 2 AGKJHG).
- Wird das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch das Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten (vgl. Artikel 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).

2. Bestimmung von Begriffen

Im vorliegenden Bericht werden Begriffe verwendet, die einer Bestimmung bedürfen.

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen³ den Begriff der **Kindeswohlgefährdung** definiert. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“ In einem aktuellen Beschluss des Bundesgerichtshofes wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ergänzt durch die Aussage: „Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht.“⁴

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls (Kindeswohlgefährdung) kann sowohl durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Personensorgeberechtigten bzw. durch deren schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen angemessener Fürsorge als auch durch das Verhalten von Dritten (Erziehungsberechtigte, Familienangehörige, Personen des sozialen Umfeldes, Berufsgruppen oder Personen im Ehrenamt, die mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, fremde Personen oder andere Minderjährige) verursacht werden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch Fachkräfte des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird zwischen „Kindeswohlgefährdung“ und „Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis“ unterschieden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der Fachkräfte des Jugendamtes.

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene **Formen von Kindeswohlgefährdung** vorgenommen werden:

- Vernachlässigung – Unterlassung von bzw. dem Alter entsprechend nicht ausreichend bezogen auf Essen, Trinken, Kleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, Schlafen und emotionale Zuwendung;
- unzureichende Aufsicht – Unterlassung von altersentsprechender Betreuung, Schutz vor Gefahren, unkontrollierter und nicht altersgerechter Medienkonsum;
- sexuelle/sexualisierte Gewalt – Einbeziehung, Nötigung und Aufforderung in und zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung;
- körperliche Gewalt – Schlagen, Schütteln, Verbrennungen, Einsperren;
- seelische Gewalt – Drohung, Entwertung, Beschimpfung, Miterleben von Gewalt, eskalierende Partnerschaftskonflikte, Missbrauch der elterlichen Sorge.

Die vorgenommene Unterscheidung hat einen orientierenden Charakter, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

³ BGH IV ZB 22/56 (1959) oder BGH XII ZB 149/16 (2016).

⁴ BGH XII ZB 408/18 (2019).

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern/Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen.

Eine **dringende Gefahr** nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII liegt bereits vor, wenn bei ungehindertem Verlauf, ohne sofortigen Eingriff oder im Entgegenwirken mit einer geeigneten Maßnahme, ein erheblicher Schaden für das Kind oder den Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Fachkräfte nach diesem Bericht sind Mitarbeitende im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam, die folgende Aufgaben im Auftrag wahrnehmen:

- Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII,
- Entscheidung und Durchführung von Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII,
- Prüfung und Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII nach §§ 17 bis 20, 27 bis 34 und 41 SGB VIII und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.

Der Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam wird im weiteren Bericht als **Jugendamt** bezeichnet.

Personensorgeberechtigte sind Personen (Eltern, Vormünder, Ergänzungspfleger), die das Recht der Personensorge nach § 1631 BGB innehaben.

Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und Personen, die mit Einwilligung dieser für das Kind oder den Jugendlichen sorgen.

Im Sinne dieses Berichtes ist **Kind**, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, und **Jugendlicher**, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. Mit der übergeordneten Bezeichnung **Kinder** sind Kinder und Jugendliche gemeint (bspw. Kinderschutzkonzept, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung).

3. Datenerfassung und Datenanalyse

Im vorliegenden Bericht werden die Daten zum Kinderschutz und zu den geförderten Angeboten der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam zum Berichtsjahr 2021 dargestellt.

→ Das Berichtsjahr 2021 ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2021.

Die Daten im Bericht basieren auf der Auswertung von

- Registerdaten des Bereiches Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam,
- statistischen Daten zu Verfahren zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und zu vorläufigen Schutzmaßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII der Landeshauptstadt Potsdam oder des Landes Brandenburg (Amt für Statistik Berlin Brandenburg) sowie
- Sachberichten und Evaluationsbögen zu Maßnahmen in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 und 13 SGB VIII Daten zu durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) nach §§ 42 und 42a SGB VIII. Die Erhebungsmerkmale ergeben sich nach § 99 SGB VIII (bspw. zum Geschlecht und Alter des Minderjährigen, Art und Dauer der Maßnahme, Art der anschließenden Hilfe etc.).

Für die statistische Erfassung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII ist maßgeblich, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, dass die Fachkräfte des Jugendamtes sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der Situation des Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung verschaffen und dass auf der Grundlage dieser Inaugenscheinnahme anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko für das betreffende Kind oder den Jugendlichen eingeschätzt wurde.

Die Statistik bezieht sich auf das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde. Für mehrere betroffene Kinder wird eine gesonderte Statistik geführt. Wenn innerhalb eines Jahres für ein Kind oder einen Jugendlichen mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, muss für jedes einzelne Verfahren eine gesonderte Statistik geführt werden (Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg vom 18.11.2016).

→ Eingehende Meldungen oder Informationen zum Kindeswohl im Jugendamt sind nicht gleichzusetzen mit der Einleitung eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII – das heißt, dass nicht jede Meldung oder Information zur Einleitung eines Verfahrens zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt.

Inobhutnahmen beziehen sich auf Kinder und Jugendliche, die im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam in Obhut genommen wurden (örtliche Zuständigkeit) und die im Rahmen einer Verteilung durch den Bund bzw. das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen wurden (unbegleitete ausländische Minderjährige). Die Kinder und Jugendlichen müssen weder Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam sein, noch müssen die Erziehungsberechtigten in der Landeshauptstadt Potsdam leben.

- Für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII).
- Die örtliche Zuständigkeit (Jugendamt) für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII richtet sich nach der Zuwendungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, das heißt, die nach Landesrecht (Land Brandenburg) für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von 2 Werktagen zu. Ist eine Verteilung aufgrund von Bedingungen (bspw. Kindeswohl, Gesundheit) nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen, bleibt die Zuständigkeit im Sinne der vorläufigen Inobhutnahme bestehen (§ 88a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 88a Abs. 1 SGB VIII).
- Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42a SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht (Land Brandenburg) nichts Anderes regelt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII).

Berichtsjahr bedeutet, dass ausschließlich die Daten von **beendeten Verfahren** nach § 8a Abs. 1 SGB VIII **und vorläufigen Schutzmaßnahmen** nach §§ 42 und 42a SGB VIII im Jahr 2021 ausgewertet werden.

- Das heißt, dass Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2020 oder 2021 begonnen und im Jahr 2021 beendet wurden, berücksichtigt werden.
- Nicht beendete Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die über den 31.12.2021 hinaus weiterbestehen, werden nicht berücksichtigt.

Im Berichtsjahr 2021 wurden zu einzelnen Kindern und Jugendlichen mehrere Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII sowie vorläufige Schutzmaßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII beendet (wenige Einzelfälle). Hintergründe dafür waren verschiedene Meldungen und Ereignisse zum Kindeswohl zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Die statistische Erfassung und Weiterleitung der Daten sind im Detail, auf Grundlage der genannten gesetzlichen Regelungen, in den Vorgaben

- Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Metadaten⁵) und
- Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Metadaten⁶)

des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg geregelt. Die Regelungen werden durch das Amt für Statistik Berlin Brandenburg veröffentlicht und sind unter deren Webseite einsehbar.

Die Vorstellung und Auswertung von Daten zum Kinderschutz in dem vorliegenden Bericht erfolgen unter dem Vorbehalt, dass durchgeführte Kinderschutzverfahren und vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam durch die verantwortlichen Fachkräfte statistisch erfasst werden.

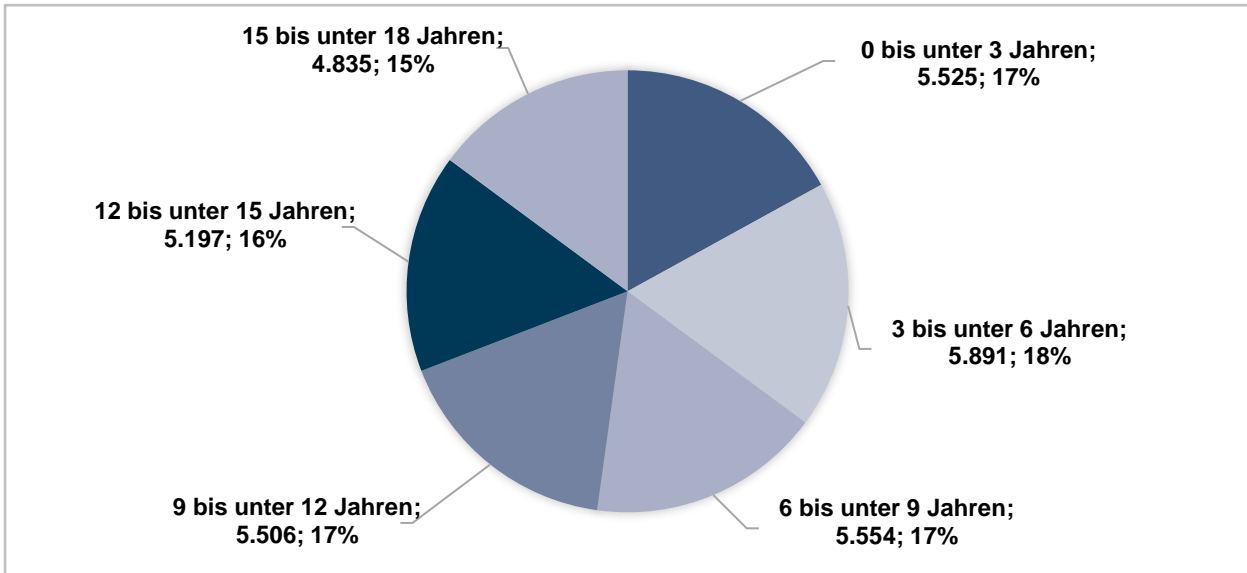
⁵ Weitere Informationen finden sich unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-10-j> – Metadaten 2020 und folgend.

⁶ Weitere Informationen finden sich unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-4-j> – Metadaten 2020 und folgend.

4. Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam

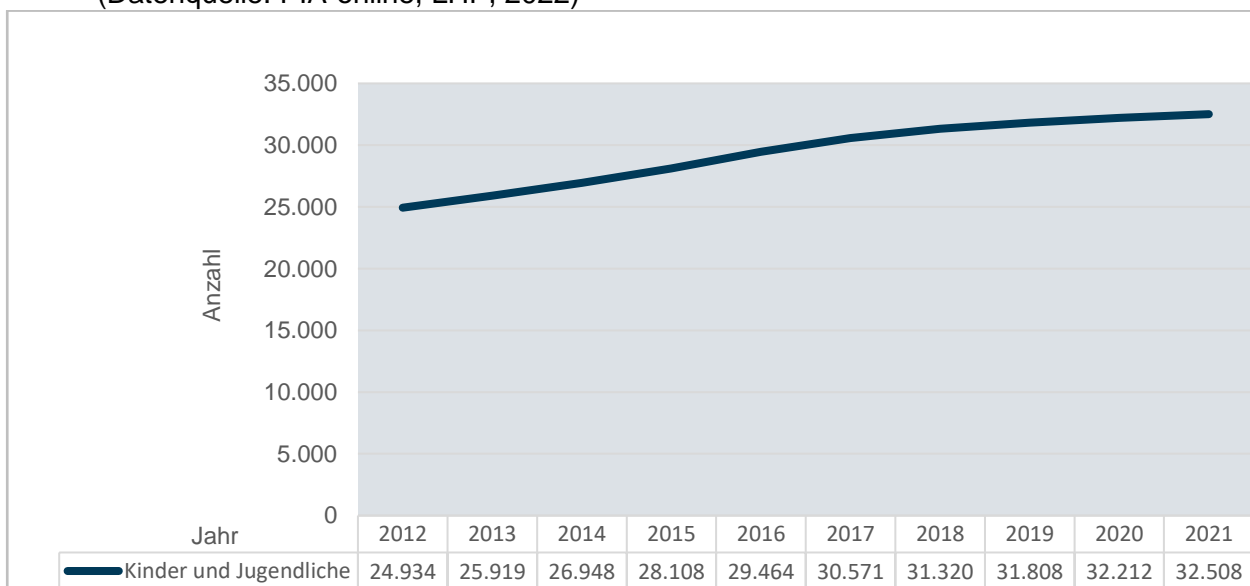
Mit Stand vom 31.12.2021⁷ leben 183.401 Einwohnerinnen und Einwohner in der Landeshauptstadt Potsdam – davon sind 32.508 Kinder und Jugendliche, wovon 1.777 Kinder unter einem Jahr alt sind.

Abb. 1 Kinder in Potsdam im Jahr 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)



Innerhalb von 10 Jahren hat sich die Zahl von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam um 8.399 erhöht. Entsprechend stehen Datenlagen zu Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und bestätigten Kindeswohlgefährdungen im Verhältnis zueinander.

Abb. 2 Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen in der LHP (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)



⁷ LHP Bereich Statistik und Wahlen (2022).

5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

5.1 Ausgangslage

Werden dem Jugendamt durch eigene Erkenntnisse, durch den Minderjährigen selbst oder durch Hinweise von Dritten (auch anonym) gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche werden unter Beachtung des Alters, des Entwicklungsstandes und der Persönlichkeitsentwicklung am Prozess der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Die Fachkräfte des Jugendamtes verschaffen sich, unter dem Vorbehalt der fachlichen Einschätzung, vom Kind oder vom Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung einen unmittelbaren Eindruck (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beteiligung am Prozess der Gefährdungseinschätzung, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Erfolgen die Informationen/die Mitteilungen durch die Berufsgruppen/Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG, werden die meldenden Personen und/oder deren fachliche Leitung, sofern die Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist⁸, am Prozess der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise – im Sinne einer Erörterung der Meldung im Einzelfall – beteiligt (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Kommen die Informationen von Geheimnisträgern und Personen nach § 4 Abs. 1 KKG, werden diese durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der ersten Gefährdungseinschätzung oder zeitnah informiert, ob die Fachkräfte die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sehen und ob das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden oder noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen (in der Regel die Erziehungsberechtigten) vorab durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Kann einer Kindeswohlgefährdung durch die (freiwillige) Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen begegnet werden, so hat dies immer Vorrang gegenüber dem Eingriff in das Elternrecht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). In der Umsetzung dessen müssen den Erziehungsberechtigten notwendige und geeignete Hilfen angeboten werden (u. a. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

⁸ Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Damit bleibt es die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Die Einbeziehung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die mitteilende Person aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensbeziehung zu der Familie Informationen beitragen kann, die den Fachkräften des Jugendamts eine möglichst fundierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen.“

Das Familiengericht wird in Verfahren zum Kinderschutz durch das Jugendamt unterrichtet (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), wenn:

- Maßnahmen nach §§ 1666 und 1666a BGB zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind,
- die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken bzw. dazu nicht in der Lage sind,
- Erziehungsberechtigte notwendige und geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht annehmen,
- das Kind oder der Jugendliche ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten in Obhut genommen wird oder Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 SGB Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII wird im Abschnitt 6 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen beschrieben.

Das Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, auf Grundlage der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, der Analyse von weiteren Erkenntnissen, Risikofaktoren und Ressourcen, mit einer zusammenfassenden Gefährdungseinschätzung beendet.

Die Gefährdungseinschätzung führt zu einer abschließenden Bewertung:

- es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht kein Hilfebedarf oder
- es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht ein Hilfebedarf oder
- eine Kindeswohlgefährdung und ein Hilfebedarf liegen vor oder
- eine Kindeswohlgefährdung liegt vor und es besteht ein akutes Schutzbedürfnis des Kindes oder Jugendlichen.

Die Umsetzung des Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird in der Landeshauptstadt Potsdam in der Dienstanweisung Kinderschutz vom 01.01.2021 geregelt.

5.2 Risikobewertung Kinderschutz

Die Risikobewertung ist ein Prüfverfahren im Vorfeld einer möglichen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Dieses Verfahren wurde durch den öffentlichen Träger (LHP) entwickelt und ist Teil der Qualitätssicherung im Kinderschutz. Das Verfahren Risikobewertung ist in der Dienstanweisung Kinderschutz integriert und wird seit dem 01.01.2021 umgesetzt.

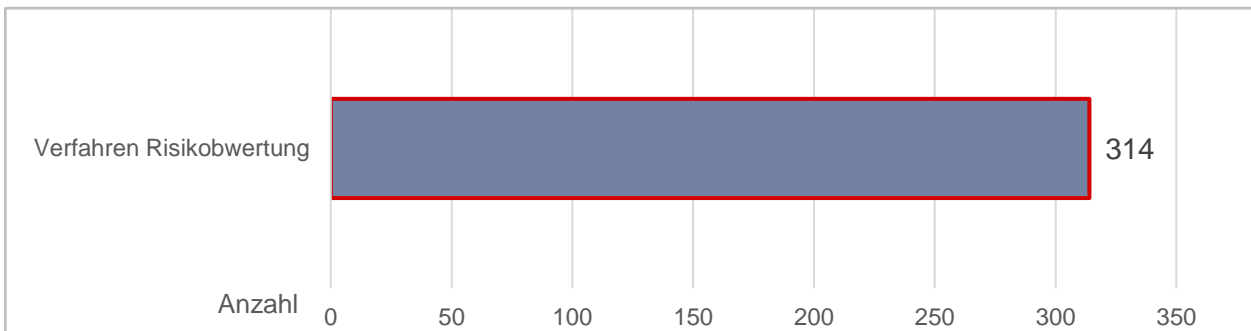
Das Verfahren sieht vor, dass bereits erste Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen im Verfahren Risikobewertung eingeschätzt werden. Die Bewertung erfolgt in der Regel unverzüglich am selben Tag und gemeinsam mit mindestens zwei weiteren Fachkräften des Jugendamtes in einem standardisierten Verfahren in Form einer Fallvorstellung.

- Ergibt die Risikobewertung, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen, wird kein Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII eröffnet. Gegebenenfalls eröffnet sich ein Informations-, Beratungs- oder ein Hilfebedarf, der mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden soll.

- Ergibt die Bewertung, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen, muss für jeden betroffenen Minderjährigen der Familie ein Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII eingeleitet werden.

Im Berichtsjahr 2021 wurden 314 Verfahren einer Risikobewertung im Kinderschutz durchgeführt.

Abb. 3 Verfahren Risikobewertung 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)

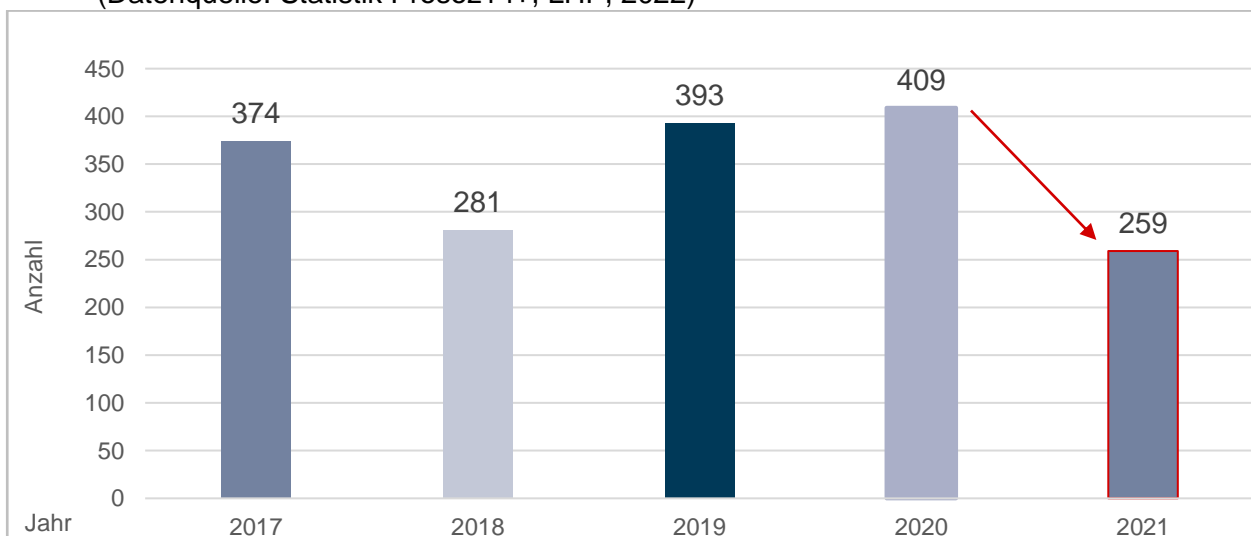


5.3 Entwicklung der beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

Im Berichtsjahr 2021 wurden 259 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beendet. Kinderschutzverfahren, die nicht beendet wurden, sind nicht Gegenstand der Statistik.

Zum Berichtsjahr 2020 haben sich die beendeten Verfahren um 150 Verfahren reduziert. Von 259 Verfahren wurden 158 im Jahr 2021, 98 im Jahr 2020 und 3 im Jahr 2019 eingeleitet.

Abb. 4 Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)

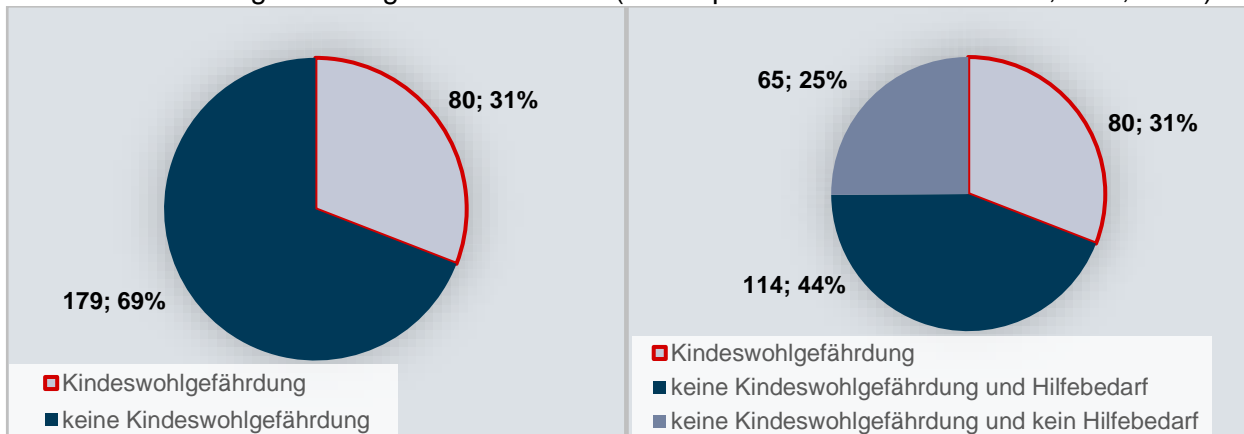


5.4 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen nach Prüfung

Die beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII führten im Rahmen der Prüfung durch die Fachkräfte des Jugendamtes zur folgenden Einschätzung:

- in 80 von 259 Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt,
- in 179 von 259 Verfahren lag keine Kindeswohlgefährdung vor; in 114 von diesen Verfahren wurde ein Hilfebedarf und in 65 Verfahren kein Hilfebedarf eingeschätzt.

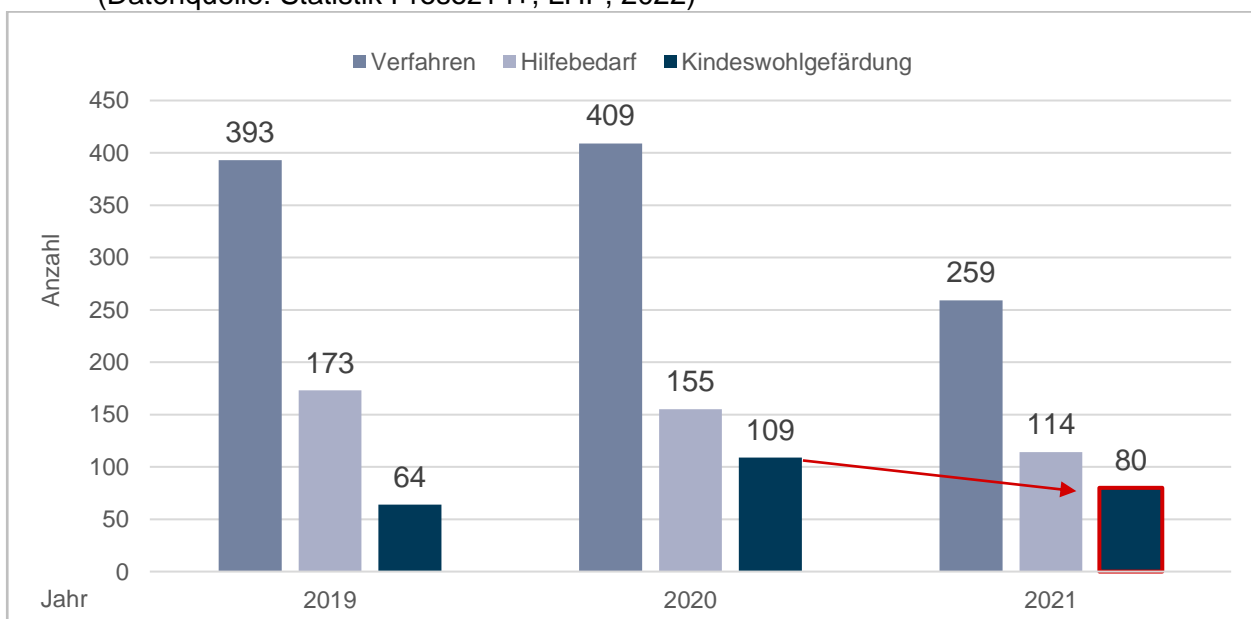
Abb. 5 Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



5.5 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren

Im Berichtsjahr 2021 haben sich die bestätigten Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2020 um 29 Fälle reduziert.

Abb. 6 Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



Tab. 1 Kindeswohlgefährdung im Vergleich (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)

	2019	2020	2021	
Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs.1 SGB VIII	393	409	259	
davon Einschätzung Hilfebedarf	173	155	114	
davon Einschätzung Kindeswohlgefährdung	64	109	80	

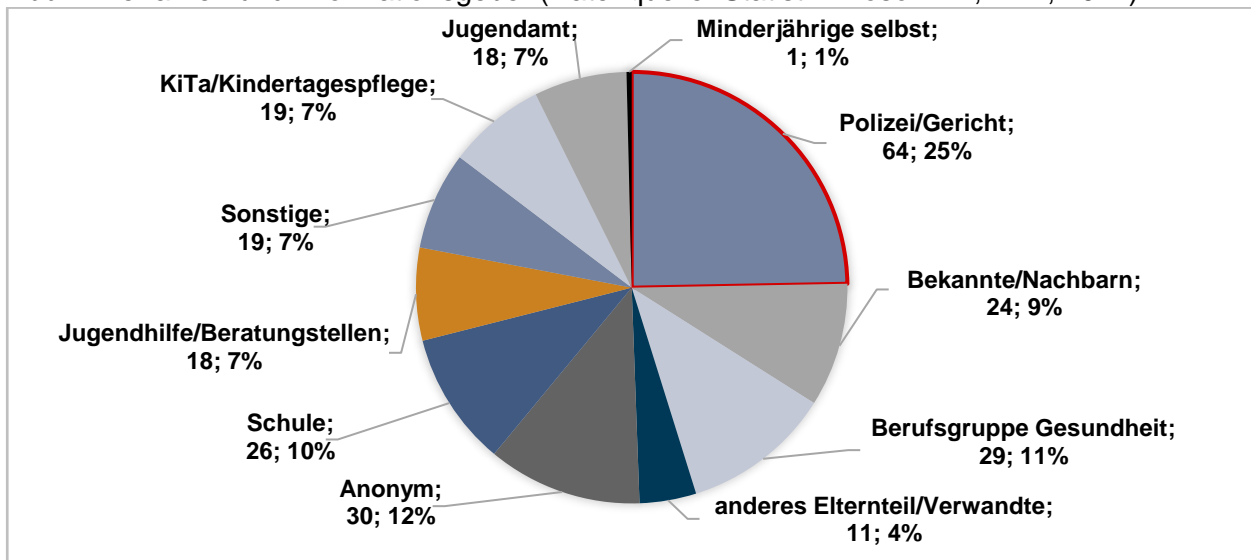
5.6 Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und Informationsgeber

Die 259 durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt wurden eingeleitet aufgrund von Meldungen und Informationen von Dritten (bspw. Polizei, Schule, Nachbarn, medizinische Berufsgruppen oder anonym), durch die Wahrnehmung der Fachkräfte im Jugendamt sowie durch die Vorsprache von Minderjährigen und Eltern im Jugendamt.

Meldungen durch die Polizei (2020: 116; 2021: 64), durch Fachkräfte in Schulen (2020: 42; 2021: 26), Bekannte/Nachbarn (2020: 60; 2021: 24), durch das andere Elternteil (2020: 33; 2021: 21) sowie durch Fachkräfte der Jugendhilfe (2020: 28; 2021: 18) haben im Vergleich zum Vorjahr überproportional abgenommen.⁹

Die Anzahl der Meldungen durch die Berufsgruppen Gesundheit (2020: 32; 2021:29) sowie die Berufsgruppen Kindertagesstätten/Kindertagespflege (2020: 21; 2021:19) war ähnlich wie die im Vorjahr. Minderjährige sprechen wie in den Vorjahren (2019: 0; 2020: 3) kaum im Jugendamt vor (2021: 1).

Abb. 7 Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



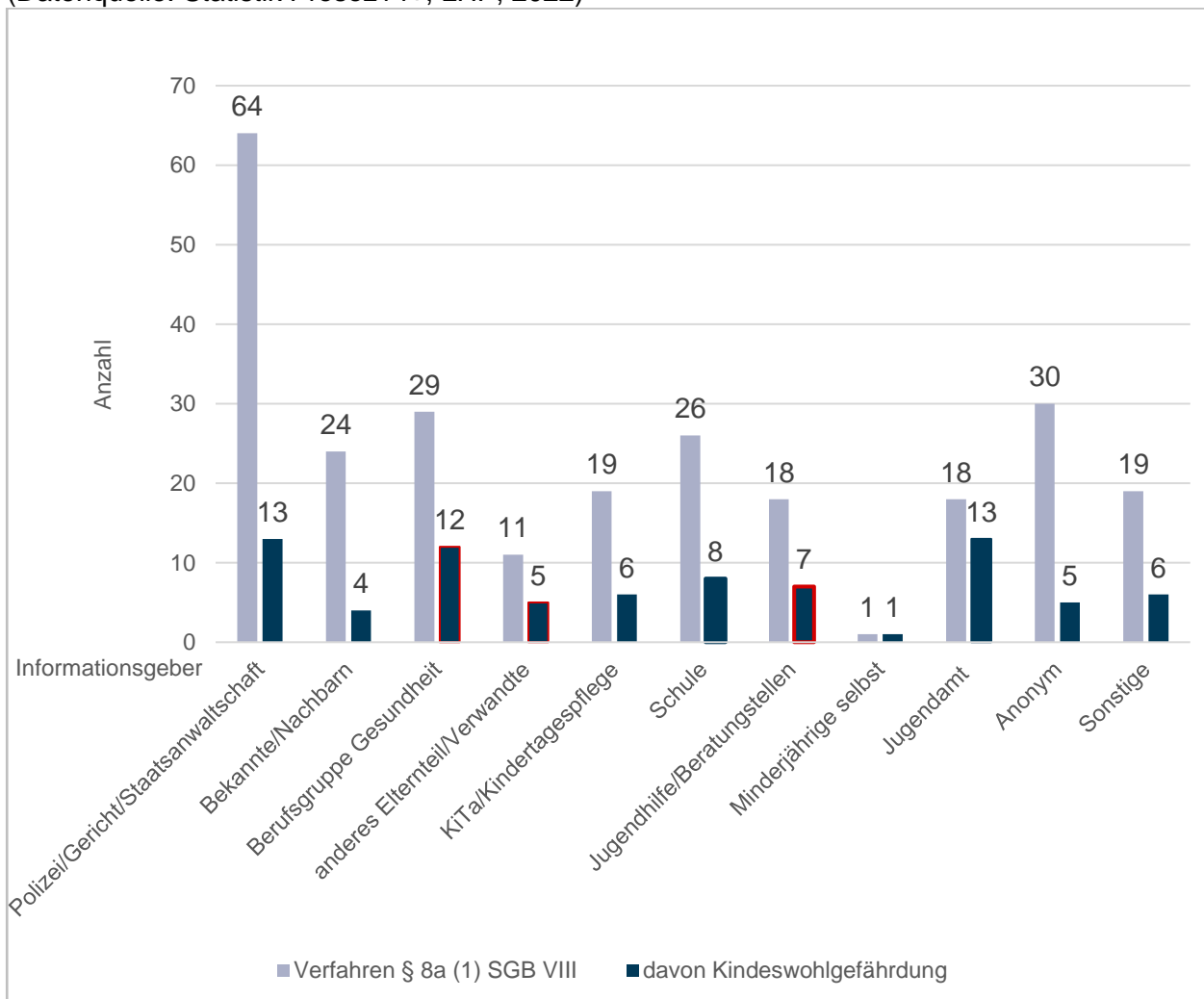
⁹ Berufsgruppen der Geheimnisträger (§ 4 Abs. 2 KKG), Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) erbringen, und Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) führen in der Regel eigene Verfahren zum Kinderschutz durch und melden nicht alle wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung dem Jugendamt.

5.7 Verfahren – Informationsgeber – Kindeswohlgefährdung

Die Meldungen der Personen- und Berufsgruppen führten in der abschließenden Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes anteilig zu sehr verschiedenen Ergebnissen zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Im Durchschnitt wurden 31 Prozent aller Meldungen mit einer Kindeswohlgefährdung bestätigt.

Meldungen durch die Polizei¹⁰ (20 %), von Bekannten/Nachbarn (17 %) und anonyme Hinweise (17 %), führten zu einer unterdurchschnittlichen prozentualen Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Meldungen durch ein anderes Elternteil/einer verwandten Person (45 %), durch Fachkräfte der medizinischen Berufsgruppen (41 %) und durch die freie Jugendhilfe (39 %) führten in der abschließenden Einschätzung zu einer überdurchschnittlichen prozentualen Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (im Durchschnitt 28 %).

Abb. 8 Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



¹⁰ Informationen der Polizei an das Jugendamt ergeben sich zumeist auf Grundlage der Polizeidienstverordnung (PDV 382) und sind nicht immer Meldungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Tab. 2 Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)

	Meldungen		davon KWG		in Prozent	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Gesamt	259	409	80	109	31	28
<i>Davon</i>						
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	64	116	13	19	20	16
Bekannte/Nachbarn	24	60	4	17	17	28
Berufsgruppe Gesundheit	29	32	12	11	41	34
anderes Elternteil/Verwandte	11	33	5	5	45	15
Kindertagesstätte/Kindertagespflege	19	21	6	5	32	19
Schule	26	41	8	18	31	44
Jugendhilfe/Beratungsstellen	18	28	7	15	39	54
Minderjährige selbst	1	3	1	0	100	0
Jugendamt	18	15	13	7	72	47
anonyme Personen	30	42	5	9	17	21
sonstige Personen	19	18	6	3	32	17

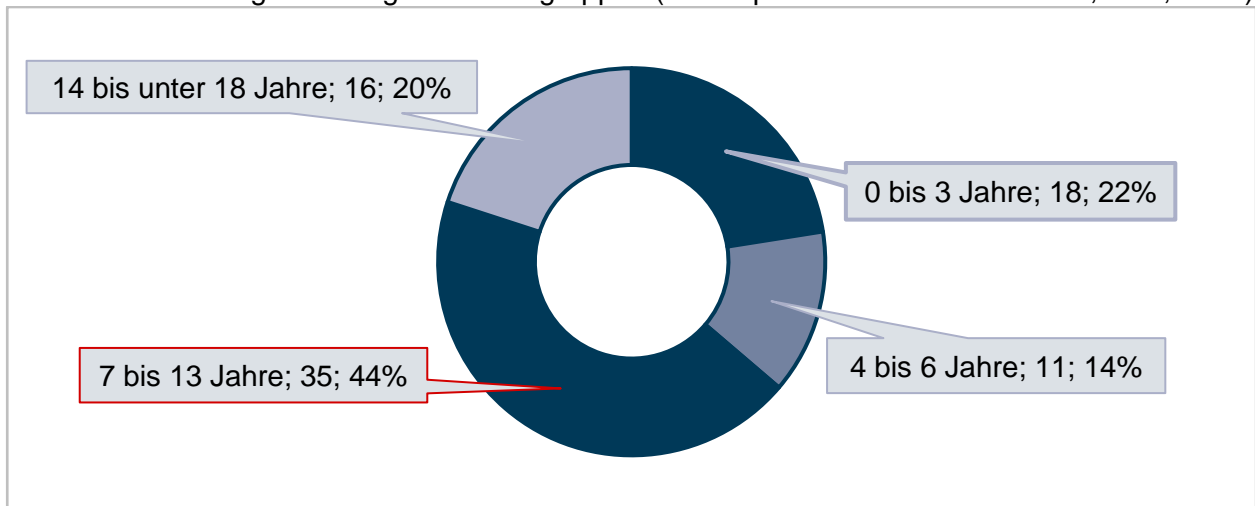
5.8 Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen

Von den 80 Einschätzungen mit Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung bezogen sich 41 auf Mädchen und 39 auf Jungen (2020: 54 Mädchen, 55 Jungen).

In der Altersgruppe 7 bis 13 Jahre war die Anzahl der bestätigten Fälle mit 35 Kindern am höchsten (2020: 42, 39 %). In der Altersgruppe von 0 bis 3 Jahre gab es 18 (2020: 28, 26 %), in der Altersgruppe 4 bis 6 Jahre 11 (2020: 19, 17 %) und in der Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahre 16 (2020: 19, 17 %) bestätigte Fälle von Kindeswohlgefährdungen.

Die Zahl der bestätigten Fälle von Kindeswohlgefährdungen in der Altersgruppe der 0- bis 6-jährigen und der 4- bis 6-jährigen Kinder ist zum Vorjahr deutlich gesunken.

Abb. 9 Kindeswohlgefährdung und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)

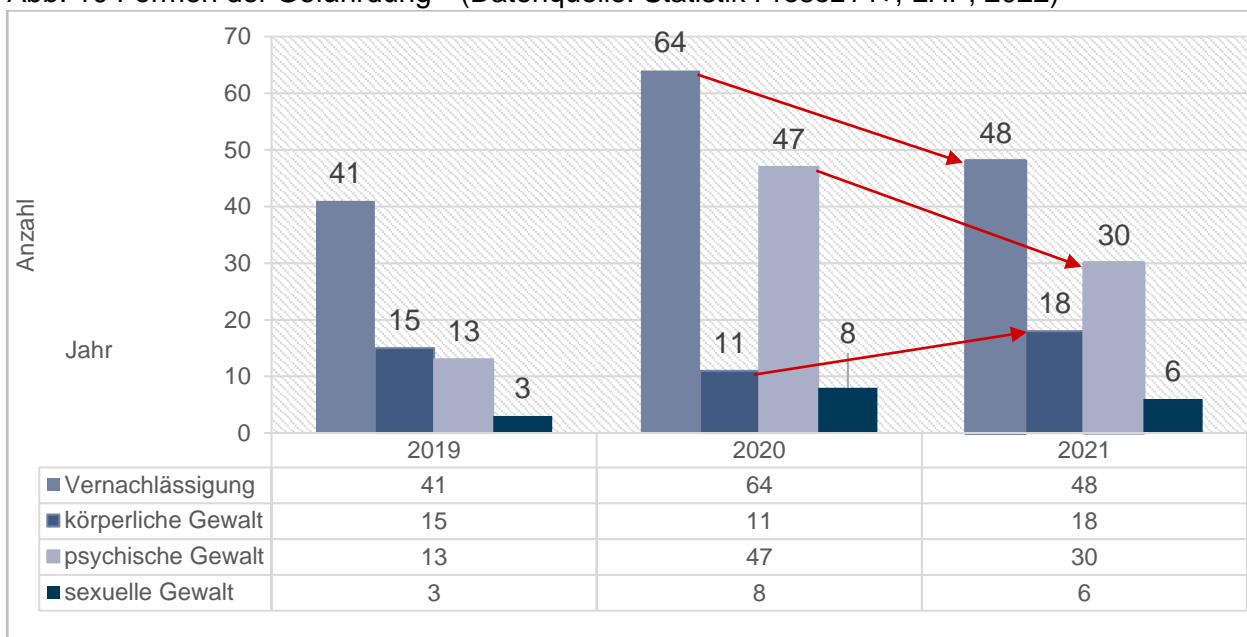


5.9 Formen von Kindeswohlgefährdung

Die Vernachlässigung war mit 48 von 80 Fällen die häufigste Form einer Kindeswohlgefährdung. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde in 6 von 80 Fällen eingeschätzt. In 30 von 80 Fällen lag eine seelische und in 18 von 80 Fällen eine körperliche Misshandlung (Gewalt) von Kindern und Jugendlichen vor. Die Form der körperlichen Gewalt hat im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen.

Formen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind im Rahmen einer Statistik kaum realistisch darstellbar, was an einer geringen Aufdeckungsquote liegt.

Abb. 10 Formen der Gefährdung¹¹ (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



5.10 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen

In 42 von 80 Fällen einer bestätigten Kindeswohlgefährdung wurden ambulante Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (Beratung, Mediation, Begleiteter Umgang, Familienberatung, Flexible Hilfen) und in 12 von 80 Fällen stationäre Hilfen zur Erziehung (Vollzeitpflege, Kinder- und Jugendwohngruppen, Mutter-Kind-Wohnformen) nach dem Achten Sozialgesetzbuch gewährt. Die gewährten Hilfen, resultierend aus einer bestehenden Kindeswohlgefährdung, waren Hilfen im Kinderschutz bzw. Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

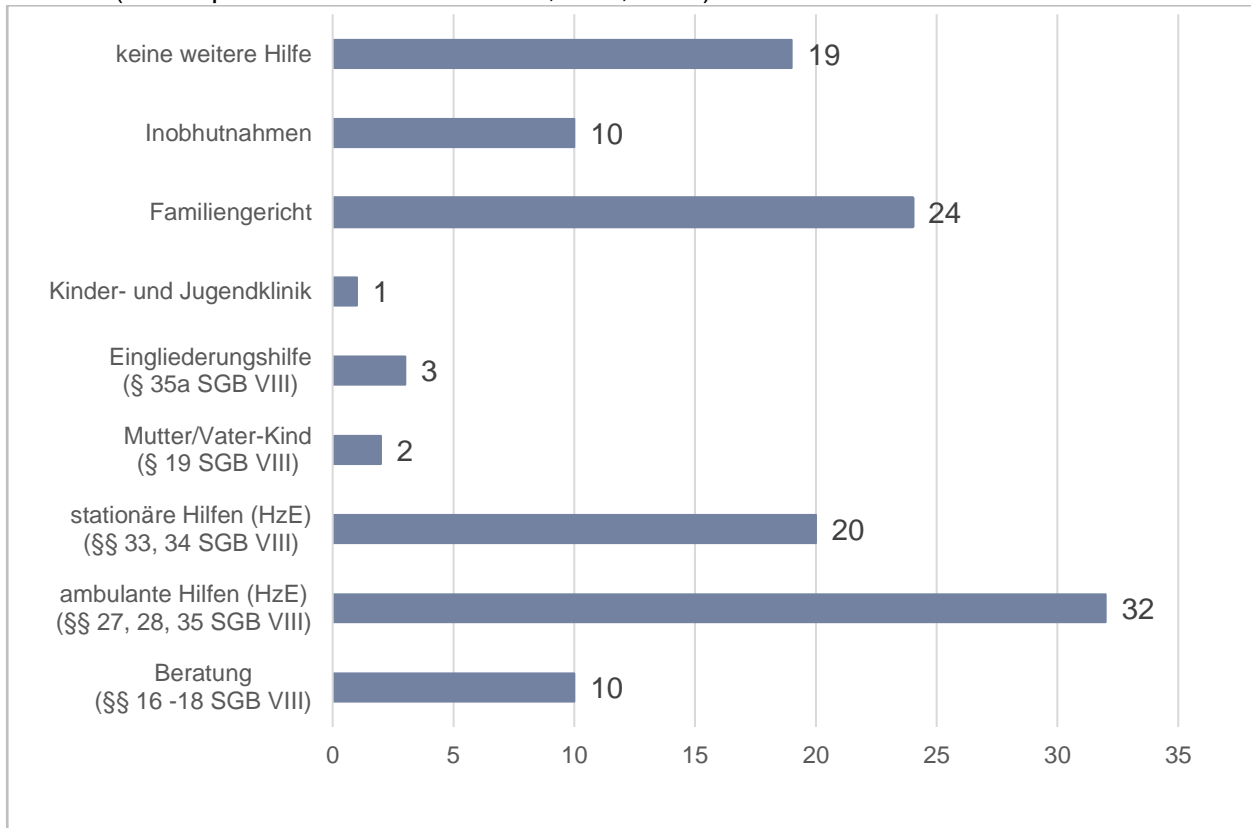
Wirken die Personensorge- und Erziehungsberechtigten nicht mit, nehmen sie notwendige und geeignete Hilfen nicht an oder sind sie dazu nicht Lage, und können sie der Gefährdung für ihre Kinder nicht entgegenwirken, muss das Jugendamt das Familiengericht unterrichten und bei dringender Gefahr das Kind oder den Jugendlichen nach den Bestimmungen des § 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Obhut nehmen.

¹¹ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

Das Familiengericht wurde in 24 von 80 Verfahren unterrichtet.

10 Kinder und Jugendliche wurden durch die Fachkräfte des Jugendamtes innerhalb eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und einer bestätigten Kindeswohlgefährdung in Obhut¹² genommen.

Abb. 11 Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung¹³
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



5.11 Regionale Unterschiede

Der Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe wird in Regionalteams/Arbeitsgruppen (AG) untergliedert.

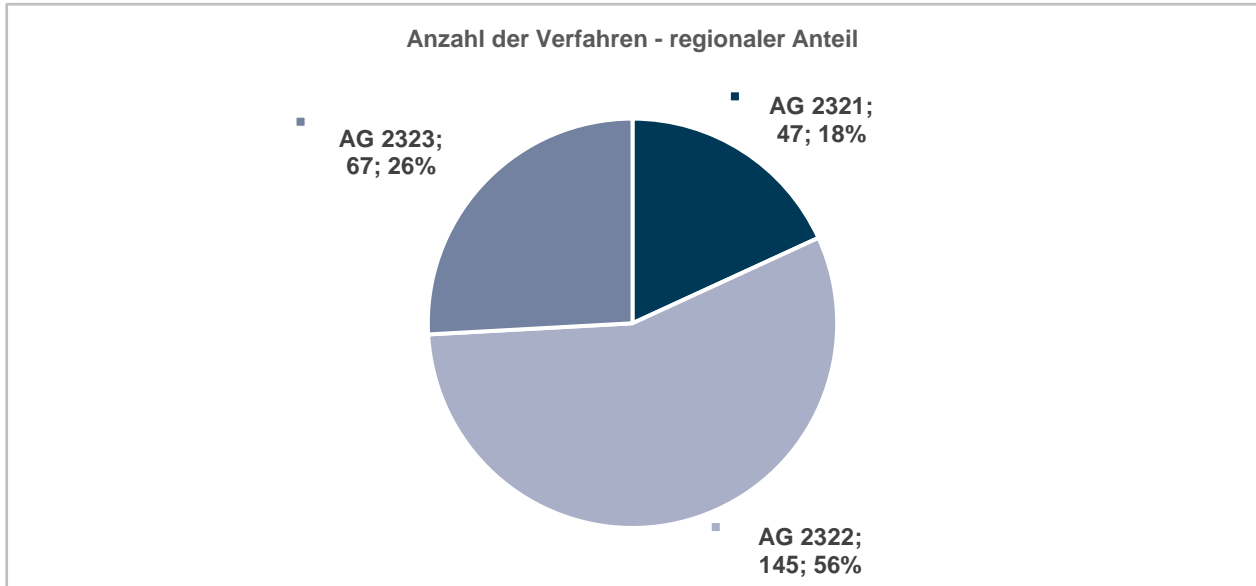
- Die AG 2321 arbeitet in den Planungsräumen: Groß Glienicke, Krampnitz, Sacrow, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Uetz/Paaren, Bornim, Bornstedt, Nedlitz, Eiche, Grube, Golm, Nauener und Berliner Vorstadt, Innenstadt, Brandenburger Vorstadt und Potsdam West.
- Die AG 2322 arbeitet in den Planungsräumen: Zentrum Ost, Babelsberg, Klein Glienicke, Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld und Alt Drewitz.
- Die AG 2323 arbeitet in den Planungsräumen: Templiner und Teltower Vorstadt, Schlaatz und Waldstadt.

¹² Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 6.2 Anzahl der Inobhutnahmen).

¹³ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich. „Keine weitere Hilfe“ bedeutet in der Regel, dass bereits eine geeignete Hilfe zur Abwendung der Gefährdung besteht.

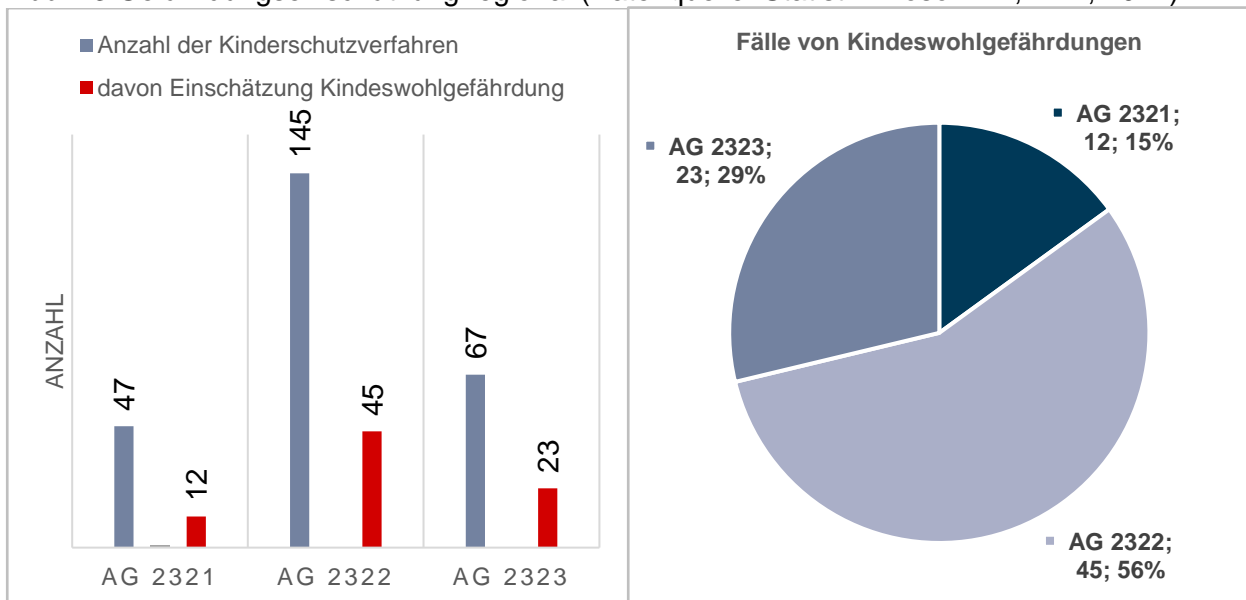
Die höchste Anzahl von beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (145 von 259) gab es in den Sozialräumen der AG 2322. Dieser Stand setzt sich im Vergleich zu den Vorjahren fort (2019: 239 von 393; 2018: 166 von 281; 2020: 221 von 409).

Abb. 12 Verfahren zum Kinderschutz regional (Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



Die höchste Anzahl von bestätigten Kindeswohlgefährdungen (45 von 80) gab es in den Sozialräumen der AG 2322. Dieser Stand setzt sich im Vergleich zu den Vorjahren fort (2019: 49 von 64; 2018: 27 von 54; 2020: 67 von 109).

Abb. 13 Gefährdungseinschätzung regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII

6.1 Ausgangslage

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn:

- das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder
- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht widersprechen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII) oder
- eine familiengerichtliche Entscheidung bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII) oder
- Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme auf Bitte eines Kindes oder Jugendlichen setzt eine Notlage im Sinne eines subjektiven Hilfebedarfes aus Sicht des Kindes oder Jugendlichen voraus. Die Bitte des Kindes oder Jugendlichen auf Inobhutnahme löst grundsätzlich das Handeln des Jugendamtes aus, das heißt, es besteht die Pflicht tätig zu werden.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen, aufgrund einer dringenden Gefahr nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, gegen den Willen der Personensorgeberechtigten kommt in Betracht bzw. ist verpflichtend, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine besonders akute Gefährdungssituation (dringende Gefahr) für das Kind oder den Jugendlichen liegt vor und
- die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen kann nicht mit anderen Mitteln/auf andere Weise (bspw. durch öffentliche Hilfen) abgewendet werden und
- eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden bzw. das Gericht trifft trotz Eilbedürftigkeit keine Entscheidung.

Die Inobhutnahme endet mit Übergabe (im rechtlichen Sinne) des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger), wenn die Gefährdung für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht mehr besteht, die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung z. B. durch eigene Handlungen oder durch die Annahme von geeigneten Hilfen abzuwenden (§ 42 Abs. 4 SGB VIII).

6.2 Anzahl und Gründe der Inobhutnahmen

Im Berichtsjahr 2021 wurden 46 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen ausgesprochen und durchgeführt. Davon waren 20 Jugendliche (ab 14 Jahre) und 26 Kinder (unter 14 Jahre) betroffen. In der Mehrzahl (28 Fälle) bezogen sich die Inobhutnahmen auf männliche Kinder und Jugendliche.

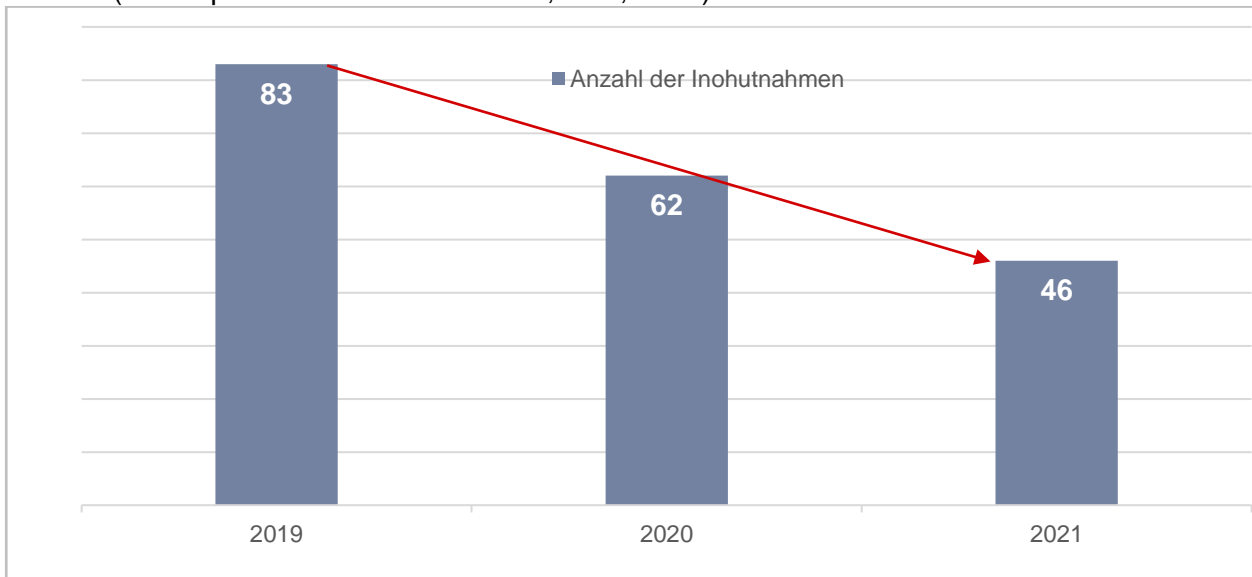
- Die 46 Inobhutnahmen betrafen nicht ausschließlich auf in Potsdam lebende Kinder und Jugendliche. Das Jugendamt Potsdam ist verpflichtet, auch für andere Jugendämter

Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Inobhutnahme im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten (8 Fälle).

- Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 5.10 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen).

Im Vergleich gab es im Jahr 2021 (46 Fälle) weniger Inobhutnahmen als im Jahr 2020 (62 Fälle). Dieser absteigende Trend ist bereits im zweiten Jahr in Folge zu beobachten. Die Gründe hierfür sind verschieden. Zu einem gab es aufgrund der COVID-19 Pandemie wesentlich weniger Kinder- und Jugendliche, die von auswärts in Obhut/für andere Jugendämter genommen wurden, da der Bewegungsradius aller Menschen im Jahr 2021 weiter eingeschränkt war. Zum anderen sind durch die Pandemie wesentlich weniger Kinder und Jugendliche in Einrichtungen (Kita, Schule etc.) gewesen, sodass hier weniger Beobachtungen gemacht und Hinweise gegeben werden konnten. Familien haben sich im Jahr 2021 größtenteils in einem engen Umfeld bewegt. Freizeitaktivitäten in Vereinen etc. waren nur begrenzt möglich. In vielen Familien waren die Belastungsfaktoren von Homeoffice/Arbeit und Homeschooling/Wechselunterricht hoch. Dies hatte möglicherweise zur Folge, dass potenzielle Hinweisgeber (Nachbarn, Bekannte etc.) vieles akzeptierten, was zu einem Zeitpunkt außerhalb der Pandemie so nicht toleriert worden wäre und in einer Meldung im Jugendamt resultiert hätte. Diese Meldung hätte zur Überprüfung geführt, und es wären gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen worden.¹⁴

Abb. 14 Inobhutnahmen im Vergleich zu den Vorjahren¹⁵
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)

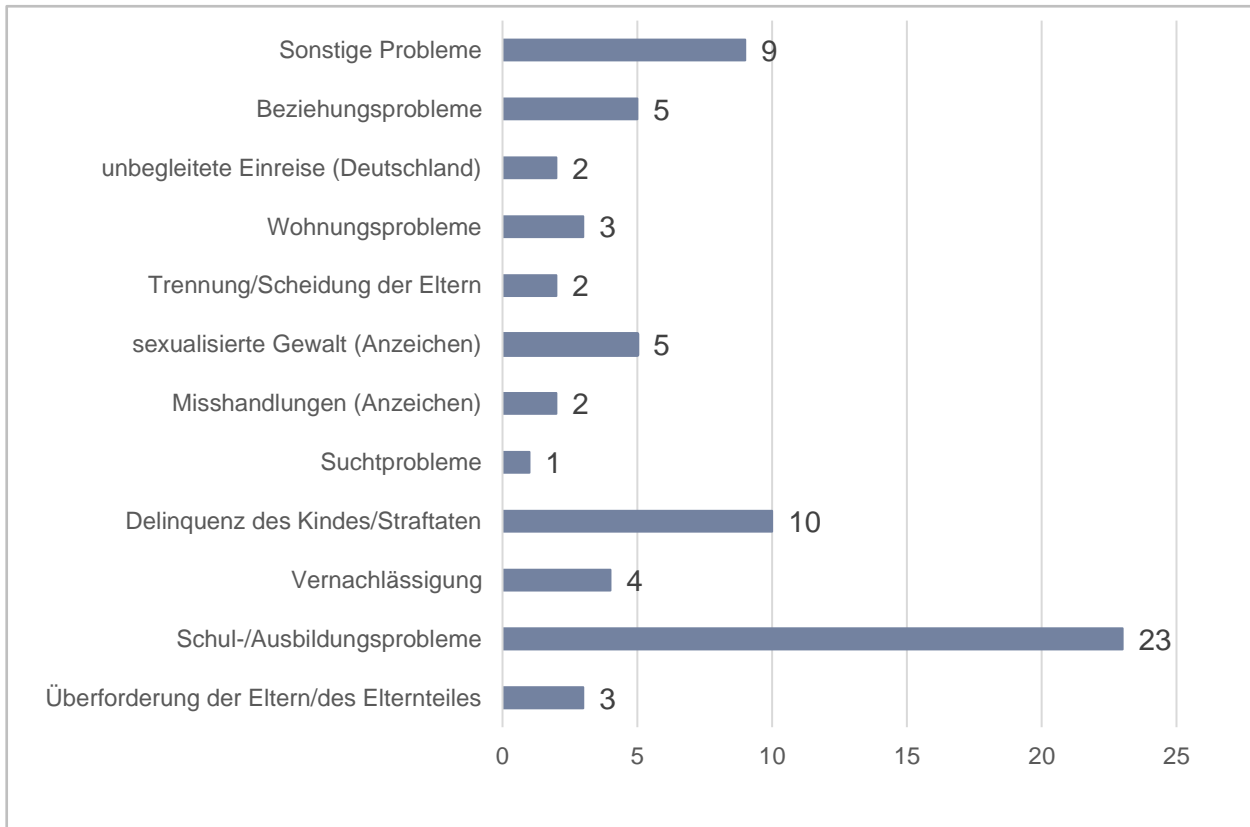


¹⁴ Für eine fundierte Begründung müssen die wissenschaftlichen Erhebungen abgewartet werden. Aktuell können nur Hypothesen gebildet werden.

¹⁵ Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass ein Vergleich ausschließlich zu den Vorjahren 2019 und 2020 möglich ist.

Gründe für die Inobhutnahmen waren in 7 Fällen Anzeichen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. In den überwiegenden Fällen waren es unterschiedliche und mehrere Gründe wie bspw. Schul- und Ausbildungsprobleme, Delinquenz des Kindes/Straftaten, Überforderung der Eltern, Trennung von Eltern, Straftaten von Jugendlichen, Schul- und Ausbildungsprobleme, Vernachlässigung oder Suchtprobleme von Jugendlichen.

Abb. 15 Gründe für Inobhutnahmen¹⁶ (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



¹⁶ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

7. Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach §§ 42 Abs.1 Nr. 3 und 42a SGB VIII

7.1 Ausgangslage

Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind, dass es sich um ein ausländisches(n) Kind oder Jugendlichen handelt, das Kind oder der Jugendliche ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten (ohne vorherige Zuweisung durch das Land Brandenburg), werden durch das Jugendamt nach § 42a Abs. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen.

Im Gegensatz zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden auch Minderjährige vorläufig in Obhut genommen, wenn sie durch erwachsene Personen (die weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte sind) begleitet werden und oder sich Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (nicht in Potsdam).

Die Fachkräfte des Jugendamtes sind nach § 42a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen:

- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im Inland aufhält (Hinwirken auf eine Familienzusammenführung),
- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließt.

Auf Grundlage dieser Einschätzung entscheidet das Jugendamt, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung im Land Brandenburg angemeldet wird oder dieses ausgeschlossen wird (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese Regelung wird ergänzt durch die Ausschlussgründe nach § 42b Abs. 4 und 5 SGB VIII, wie Kindeswohl, Familienzusammenführung, Zeitraum des Verteilungsverfahrens, Geschwister.

Kommt eine Verteilung des Minderjährigen nicht in Betracht und bleibt der Minderjährige in Potsdam, wird die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beendet und nach § 42 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII fortgeführt.

Für Minderjährige, die im Verteilungsverfahren durch den Bund oder das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen werden, erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII endet:

- mit Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- aufgrund einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Behörde des Landes Bran-

denburg an das zuständige Jugendamt bzw. mit Entscheidung des Ausschlusses der Verteilung (§ 42a Abs. 6 SGB VIII) oder

- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. mit Erreichen der Volljährigkeit.

Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII endet:

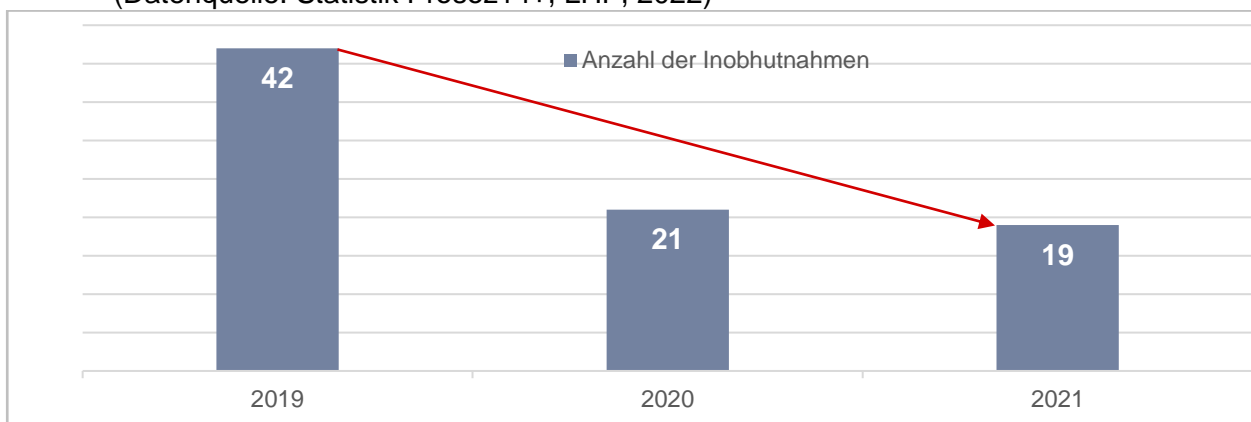
- mit Übergabe an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und/oder
- mit Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (Hilfeplan) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. mit Erreichen der Volljährigkeit.

7.2 Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen

Im Berichtsjahr 2021 wurden 19 (vorläufige) Inobhutnahmen durch das Jugendamt Potsdam vorgenommen. Die Inobhutnahmen bezogen sich insbesondere auf männliche Jugendliche ab 14 Jahre (17 von 19 Fällen). In 6 Fällen wurde zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit festgestellt.

Die Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen ist im Vergleich zum Jahr 2020 von 21 auf 19 leicht gesunken, was weiterhin am Rückgang, der nach Deutschland unbegleitet einreisenden ausländischen Minderjährigen lag. Dieser absteigende Trend ist bereits im zweiten Jahr in Folge festzuhalten.

Abb. 16 (Vorläufige) Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr¹⁷
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



Die Minderjährigen kamen aus verschiedenen Herkunftsländern. Gründe für die Flucht aus ihrem jeweiligen Heimat- bzw. einem Drittland sind individuell und sehr unterschiedlich. Darum wird in diesem Bericht auf eine statistische Aus- und Bewertung verzichtet.

¹⁷ Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass ein Vergleich ausschließlich zu den zwei Vorjahren möglich ist.

8. Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

8.1 Ausgangslage und Veränderungen

Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften finden sich in den § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, § 4 Abs. 2 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung des Kindeswohls sowie dem § 38 Abs. 1 SGB IX Verträge mit Leistungserbringern in der Eingliederungs- und Behindertenhilfe.

Das Angebot Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte ist eine Pflichtleistung des öffentlichen Trägers. Die Finanzierung des Angebotes wird durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet. Der öffentliche Träger kann für die Erbringung der Leistung Träger der freien Jugendhilfe beauftragen. Im Jahr 2021 bestanden 8 Verträge im Rahmen einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung.

Das Angebot „Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte“ wird in einem Fachkonzept als Teilkonzept des Rahmenkonzeptes Kinderschutzes der Landeshauptstadt Potsdam (Stand 2015) beschrieben.

Das Qualifikationsprofil für insoweit erfahrene Fachkräfte in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich an fachlichen Vorgaben der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg, an Qualifikationsprofilen anderer öffentlicher Träger der Jugendhilfe sowie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Land Brandenburg.

Die in der Landeshauptstadt Potsdam für Beratungen zur Verfügung stehenden zertifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt. Alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, alle Personen mit beruflichem oder ehrenamtlichem Kontakt zu Kindern, sowie Arbeitsgruppen oder Bereiche innerhalb der Verwaltung, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, können aus dem Pool eine insoweit erfahrene Fachkraft eigenverantwortlich anfragen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät, ohne Übernahme der Fallverantwortung und aktive Prüfung, die anfragende Person oder Stelle in prozessorientierter und kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung,
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte,
- bei der Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdungen,
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Minderjährigen,
- bei der Ressourcenprüfung (Minderjährige, Familie),
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes,

- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (bspw. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten),
- zur Strukturierung bezogen auf Beobachtung und Informationen, Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall und
- zur Versachlichung und zum besseren Fallverständnis.

Veränderungen für das Jahr 2022

Die Leistungsverträge mit den Anbietern des Angebotes wurden durch den öffentlichen Träger (LHP) regulär zu den bestehenden Kündigungsfristen (30.11.2021 bis 31.01.2022) gekündigt.

Das Fachkonzept zum Angebot wurde überarbeitet und wird die Grundlage für die weitere Umsetzung des Angebotes sein.

Das Angebot wurde im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens im August 2021 durch den öffentlichen Träger ausgeschrieben. In der Folge wurden mit 2 Trägern eine Leistungsvereinbarung zum 01.01.2022 abgeschlossen.

Mit der Veränderung erwarten wir eine Qualitätssteigerung der Fachberatung. Dieses wird unter anderem erreicht durch die Sicherstellung von:

- regelmäßigen Fachberatungen im Jahr (für alle Fachkräfte),
- gemeinsamen Supervisionen,
- gemeinsamen Fachaustausch,
- regelmäßigen Fortbildungen sowie
- durch die Möglichkeit der Evaluation durch die Nutzer der Beratung.

Zusätzlich wird durch die Träger vertraglich zugesichert, das Angebot im gesamten Jahr (außer an Wochenend- und Feiertagen) und mit einem vereinbarten Mindestkontingent anzubieten.

Abb. 17 Karte Fachberatung im Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2022)





Landeshauptstadt
Potsdam

Fachberatung im Kinderschutz
durch **insoweit erfahrene Fachkräfte**

► EJV | Tel.: 0331 6207799 | loesungsweg-potsdam@ejf.de
► PBh e.V. | Tel.: 0331 812351 | sekretariat@pbhev.de

Das Angebot ist für die Nutzer der Beratung kostenfrei.

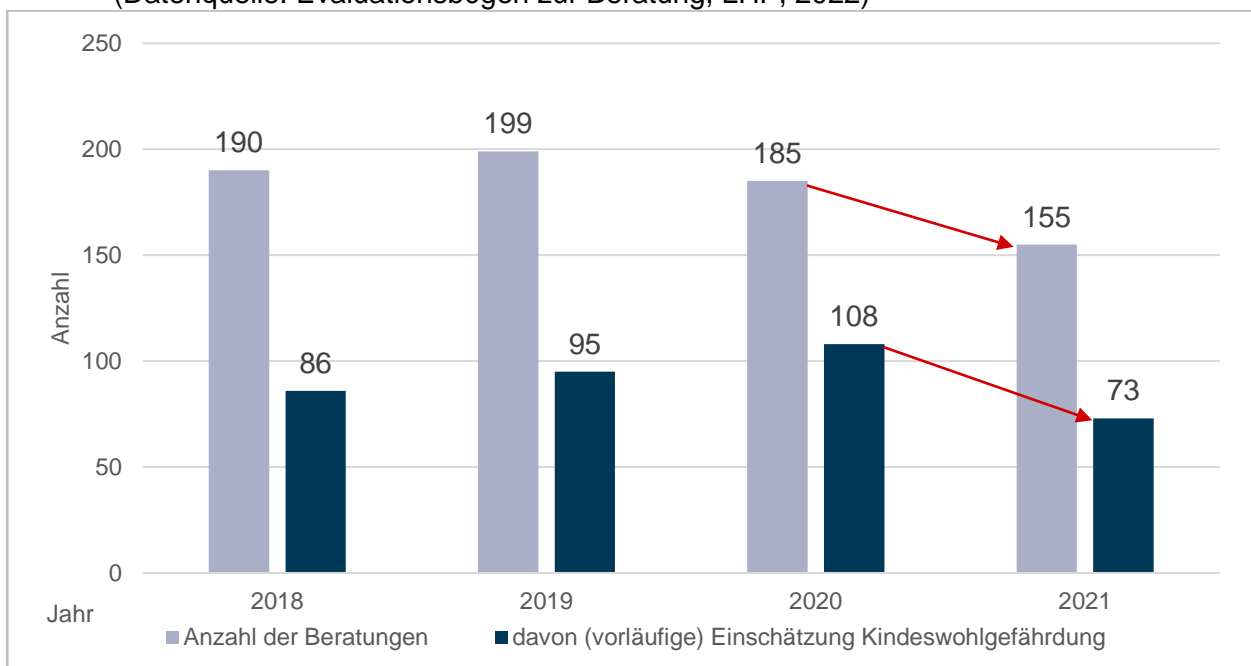
8.2 Datenlage zur Beratung

Im Jahr 2021 wurden 155 Fachberatungen zum Kinderschutz in Trägern, Einrichtungen, Schulen, Kliniken, ambulanten Praxen und Behörden durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte durchgeführt. Davon waren 17 Beratungen eine fortführende Beratung (zweite Beratung im selben Fall).

Die vorläufige Einschätzung innerhalb des Beratungsverfahrens, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist im Vergleich zu den Vorjahren gesunken – 86 Fälle im Jahr 2018, 95 Fälle im Jahr 2019, 108 Fälle im Jahr 2020 auf 71 Fälle im Jahr 2021.

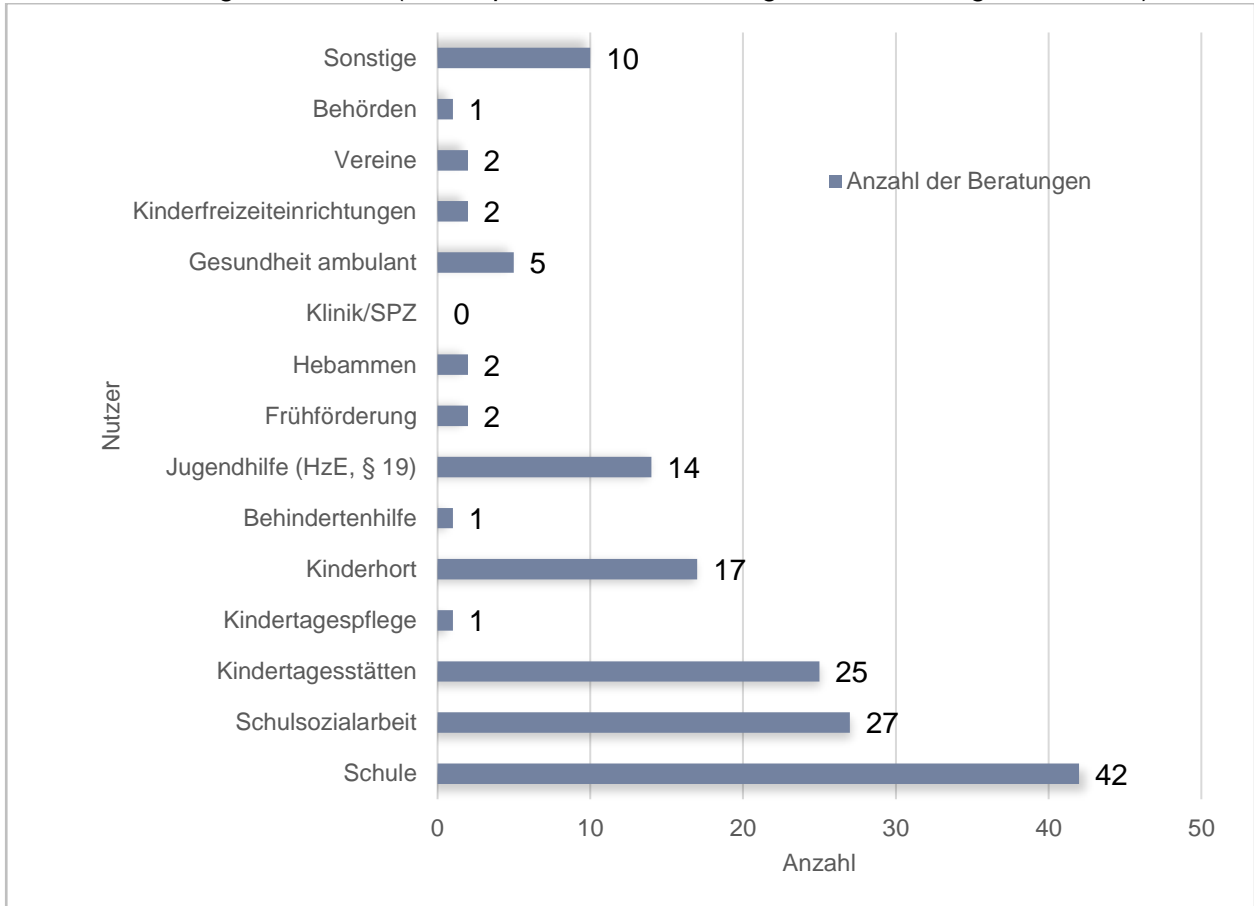
- Die Datenlage bezieht sich ausschließlich auf Beratungsleistungen von angeforderten Beratungen aus dem Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte. In der Regel haben (größere) Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Potsdam interne Fachkräfte zum Kinderschutz, die innerhalb des Trägers bei Fragen zum Kinderschutz und beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden (müssen).
- Die Bewertung einer vorläufigen Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung entspricht nicht zwingend der abschließenden Bewertung durch die Fachkräfte des Jugendamtes in einem Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.
- Das Verfahren der Fachberatung der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist nicht mit dem Verfahren des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII gleichzusetzen, sodass ein Vergleich der Datenlagen nicht sinnvoll erscheint.

Abb. 18 Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
(Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)



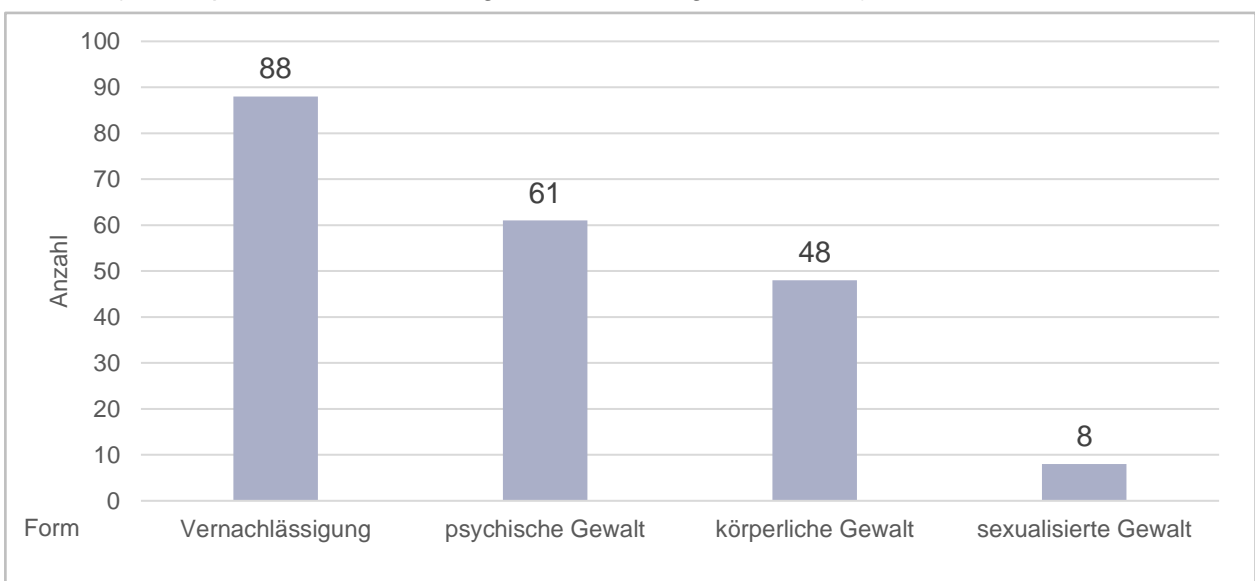
Vordergründig nutzen weiterhin die Schulen und Kindertageseinrichtungen in Potsdam das Beratungsangebot: Schule und Sozialarbeit an Schulen – 69-mal (Vorjahr 69-mal) und Kindertagesstätten/Hort/Kindertagespflege – 43-mal (Vorjahr 69-mal).

Abb. 19 Beratung und Nutzer (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)



In den durchgeführten Fachberatungen wurden folgende Formen von möglichen Gefährdungen besprochen.

Abb. 20 Fachberatung und Formen der Gefährdung¹⁸
(Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)



¹⁸ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte haben im Rahmen der Evaluation u. a. zurückgemeldet¹⁹:

- dass Kinderschutz-Verfahren und Abläufe bei den Nutzern/Nutzerinnen der Fachberatung aktuell sind und ihre Anwendung finden,
- dass sich das Videoformat für Beratungen in der Zeit der Covid-19-Pandemie u. a. für den Bereich der Schulen bewährt hat,
- dass die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den meldenden Berufsgruppen der Schule und Kindertageseinrichtungen nicht befriedigend ist (bspw. Einbindung in die Schutz- und Hilfeplanung) und
- dass der Einsatz der Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter an den Grundschulen und die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sich positiv auf die Kinderschutzarbeit auswirkt.

¹⁹ Die Rückmeldungen sind Ansichten von Fachkräften von zwei Trägern und spiegeln nicht die Ansichten aller beratenden Fachkräfte wider.

9. Kooperationen

Ausgangslage

Gelingender Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam wird als gemeinsame Aufgabe im Zusammenwirken, insbesondere mit den Schulen, Kindertagesstätten, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Brandenburger Polizei, den Berufsgruppen nach § 4 KKG und einzelnen Bereichen innerhalb der Verwaltung, verstanden.

Zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport und anderen Institutionen bestehen zur Gewährleistung des Kinderschutzes und Umsetzung anderer Aufgaben Kooperationsvereinbarungen mit:

- dem Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam,
- dem Land Brandenburg, Polizeipräsidium, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam,
- dem Staatlichen Schulamt Brandenburg,
- dem Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH, Klinikum Westbrandenburg GmbH Potsdam,
- dem Bereich Hoheitliche Jugendhilfe (Verwaltung, LHP),
- dem Bereich Wohnen (Verwaltung, LHP).

Mit (fast) allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und andere Leistungen/Angebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt erbringen, sowie mit Kindertagespflegepersonen wurden Vereinbarungen (Verträge nach § 8a Abs. 4 und 5, § 72a SGB VIII) zur Gewährleistung des Kinderschutzes abgeschlossen.

Umsetzung/Veränderungen

Die Kooperationsvereinbarungen mit dem Klinikum Ernst von Bergmann/Klinikum Westbrandenburg (Potsdam) sowie der Polizeidirektion West (Potsdam) wurden grundlegend überarbeitet, mit den Kooperationspartnern abgestimmt und zum 01.01.2022 umgesetzt.

Mit der Potsdamer Polizei wurden 3 Kooperationstermine durchgeführt. In diesen Gesprächen wurde neben der Kooperationsvereinbarung insbesondere die Einführung/Umsetzung der Rufbereitschaft und der Hotline Kinderschutz/Tagesdienst Kinderschutz besprochen.

Mit den medizinischen Fachkräften des Klinikums Ernst von Bergmann und dem Klinikum Westbrandenburg/Standort Potsdam gab es eine Vielzahl von gemeinsamen Terminen u. a. zu den Themen Kooperation und Zusammenarbeit, Kooperationsvereinbarung, Hotline Kinderschutz, Fortbildung, Untersuchung von Kindern im Kinderschutz und Kinderschutz-InstitutsAmbulanz²⁰.

²⁰ Der Aufbau von Kinderschutz-InstitutsAmbulanzen im Land Brandenburg ist derzeit (noch) eine Vision. Zur Umsetzung wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe von 10 Fachkräften (umfassend 3 Kliniken, 3 Jugendämter und die Fachstelle Kinderschutz) im Land Brandenburg gebildet. Diese hat ein Konzept erarbeitet, das weiterführend in den verantwortlichen Institutionen (Ministerien) vorgestellt werden soll.

Mit dem Brandenburger Schulamt gab es einen Kooperationstermin. Zu diesem Termin wurden die in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Träger der Schulsozialarbeit sowie Vertreterinnen/Vertreter der Schulen eingeladen. An diesem Termin wurde die Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen, die Hotline Kinderschutz, der Stand der Evaluation des Gesamtkonzeptes „Jugendhilfe und Schule“ und die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung besprochen.

Mit dem Jobcenter Potsdam fand ein Treffen in kleiner Runde statt. An diesem Termin wurde der Stand der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und insbesondere eine mögliche weitere Zusammenarbeit besprochen.

Die Einrichtung mehrerer Kinderschutz-Instituts-Ambulanzen (KIA) in verschiedenen Kliniken im Land Brandenburg wird ein struktureller Beitrag sein, landesweit einheitliche Standards im Umgang mit Fällen von Kindesmisshandlung und sexueller Gewalt festzuschreiben und um Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entschlossener bekämpfen zu können. In diesem Sinne versteht sich das Angebot der KIA u. a. auch als Beitrag zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen und Kindern“, insbesondere mit einem kindgerechten Augenmerk auf das Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe und vertrauliche Spurensicherung nach einer Vergewaltigung“ oder des aktuellen Koalitionsvertrages der Landesregierung mit Verweis auf den Abschnitt „Kinderschutz und Chancengleichheit“ und dort insbesondere auf die Erarbeitung eines (Landes-)Kinderschutzgesetzes. Auszug aus dem Entwurfskonzept vom Januar 2022.

10. Arbeitskreis Kinderschutz

Ausgangslage

Innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam besteht ein Arbeitskreis Kinderschutz, der von der Koordinationsstelle Kinderschutz organisiert und durchgeführt wird. Vorrangige Aufgabe des Arbeitskreises ist es, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen (§ 3 KKG).

Die Teilnehmer des Arbeitskreises kommen aus den Bereichen Gesundheit (Kinder- und Jugendklinik, ambulante Kinderarztpraxis, Frühförderung, Beratung Schwangerschaft), Kinder- und Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen, Hilfe zur Erziehung, Sozialarbeit an Schulen), Schule, Polizei, Frühe Hilfen und Akteure in der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam (Öffentlicher Gesundheitsdienst). Der Arbeitskreis Kinderschutz hat aktuell 23 Mitglieder²¹.

Umsetzung/Veränderungen

Im Jahr 2021 wurden 3 Arbeitstreffen durchgeführt, in denen u. a. folgende Themen besprochen wurden: Kinderschutzbericht 2020, Auswirkungen der Pandemie COVID-19 auf die Angebote, Familien, Kinder und Jugendlichen, Neuigkeiten und Informationen aus den Arbeitsfeldern der Beteiligten des Arbeitskreises sowie des öffentlichen Trägers, Angebote der Frühe Hilfen, Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, Rufbereitschaft Kinderschutz, Hotline Kinderschutz und Selbstverständnis des Arbeitskreises (Kurzevaluation und Feedback).

Tab. 3 Auszug der Auswertung des Fragebogens zum Arbeitskreis Kinderschutz²²
(Datenquelle: LHP, 2021)

Welchen Themen waren mir im Arbeitskreis wichtig?	sehr wichtig	teils, teils	unwichtig
Erhalt von Informationen über den Kinderschutz in der LHP	17		
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	7	9	
Erhalt von Informationen über Frühe Hilfen in der LHP	13	4	1
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	7	7	
Informationsweitergabe zu meinem Bereich	11	4	
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	10	2	
Interdisziplinärer Austausch zu Fragen des Kinderschutzes	13	4	

²¹ Nicht alle Mitglieder haben an den Arbeitskreisen in Präsenz oder in digitaler Form teilgenommen. Die Beteiligung nimmt tendenziell ab: 1. Termin 2021 – 20 Mitglieder, 2. Termin 2021 – 16 Mitglieder, 3. Termin 2021 – 5 Mitglieder.

²² An der Auswertung (Kurzevaluation) des Arbeitskreises Kinderschutz haben sich 17 von 23 Mitgliedern beteiligt.

→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	5	8	1
Interdisziplinärer Austausch zu Fragen der Frühen Hilfen	8	8	1
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	4	9	2
Abstimmung zu Themen/Vorgehensweisen Kinderschutz	13	5	
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	5	7	3
Vernetzung und Kooperation	13	4	
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	7	9	
Ich hatte andere Erwartungen zu Themen an den Arbeitskreis.	nur, wenn ja ankreuzen	0	
Wie würde ich die Dokumentation bewerten?	hilfreich	teils, teils	wenig hilfreich
Die Protokolle zum Arbeitskreis waren hilfreich.	14	3	
Wie würde ich meine Teilnahme im Arbeitskreis bewerten?	ja	teils, teils	nein
Ich konnte mich einbringen.	11	4	1
Die Atmosphäre, die Form und die Zusammensetzung der Teilnehmenden war für das Gelingen des AK förderlich.	9	7	
Meine Teilnahme würde ich als gewinnbringend für mich persönlich einschätzen.	7	9	
Meine Teilnahme würde ich als gewinnbringend für die Teilnehmenden im AK einschätzen.	6	8	2
Meine Teilnahme würde ich als gewinnbringend für die Gruppe, die ich vertrete, einschätzen.	8	7	1
Was ist noch sagen wollte!			
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die digitale Form ermöglicht eine gleichberechtigte Wahrnehmung aller Teilnehmenden. ✓ Es gab zu selten vertiefende Gespräche zu Themen und Fragestellungen. Eine inhaltliche Diskussion zu Angeboten kam selten auf. ✓ Die große Gruppe des Arbeitskreises ist schwer zu steuern. ✓ Der Informationszugang für den vertretenden Bereich, die Weitergabe von Informationen und der persönliche Zugang zu anderen Akteuren ist unklar. 			

Wie würde ich mir/für meine vertretende Gruppe eine weitere Vernetzung wünschen?	ja	weiß nicht	nein
Über einen Newsletter Kinderschutz und Frühe Hilfen	12	2	3
Über digitale Formen wie bspw. Homepage oder App	7	7	2

In Form von Kooperationsgesprächen der Einzelbereiche ²³	11	4	1
Interdisziplinärer Fachzirkel Frühe Hilfen	9	5	2
Unverändert im Rahmen des aktuellen Formates	8	5	3
Ich habe folgende andere Ideen!			
<ul style="list-style-type: none"> ✓ regelmäßig aktualisierte Homepage ✓ digitaler Newsletter ✓ ein Prozess gemeinsamen Lernens und mehr inhaltlicher Austausch ✓ direkte Kooperationsgespräche mit den Kooperationspartnern, Umsetzung der bestehenden Vereinbarungen und Schulung der Mitarbeitenden im Kinderschutz ✓ Einbeziehung der Eingliederungshilfe für Kinder ✓ Sitzungen an wechselnden Orten der Mitglieder 			
Wie würde ich mich in Zukunft einbringen wollen?	ja	weiß nicht	nein
In unveränderter Form (als teilnehmende Person)	11	2	2
Termine mit vorbereiten	7	2	4
Termine moderieren	3	3	8
Termine protokollieren, visualisieren ...	2	3	9
Gemeinsam am Newsletter arbeiten	5	3	6
Keine weitere Beteiligung mehr	1		10
Ich habe folgende andere Ideen!			
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gremienarbeit als rotierendes System, entsprechend in wechselnder Besetzung ✓ Vorstellung der verschiedenen Bereiche durch Impulsvorträge/Besuche vor Ort ✓ Fallvorstellungen/Fälle einbringen ✓ Vorstellung einzelner präventiver Angebote durch die Leistungserbringer ✓ Einladung von anderen Fachkräften z. B. Fachstelle Kinderschutz Brandenburg ✓ Diskussion über Stolpersteine anregen ✓ gemeinsam fachliche Texte anschauen 			

Einzelne Vorschläge der Mitglieder werden im Rahmen der Überarbeitung des Rahmenkonzeptes Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam berücksichtigt werden. Insbesondere wird der direkte Austausch zwischen dem öffentlichen Träger und seinen Partnern (auf Ebenen wie Jobcenter–Jugendamt, Schule–Jugendamt oder Polizei–Jugendamt) wieder intensiviert werden.

²³ Hier sind direkte Gespräche bspw. zwischen Polizei und Jugendamt, Schule und Jugendamt, Jobcenter und Jugendamt etc. gemeint.

11. Hotline Kinderschutz

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz, neben der regulären Präsenz- und Sprechzeit, seit dem 01.01.2022 umgesetzt.

Die Aufgaben des Tagesdienstes – Hotline Kinderschutz sind insbesondere:

- die Entgegennahme von Anrufen in Kinderschutzangelegenheiten,
- die Aufnahme und Protokollierung von Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen,
- die Übergabe des Gesprächsprotokolls über den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung an den zuständigen Sozialarbeitenden bzw. an das zuständige Regionalteam und
- die Übergabe von Notfällen an die Fachkräfte der Rufbereitschaft.

Die Hotline Kinderschutz wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt und ist zu folgenden Zeiten – in Form eines Tagesdienstes im Jugendamt aktiviert.

Wochentag	Zeit (ab)	Zeit (bis)
Montag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr	17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
alle anderen Zeiten	Rufumleitung zur Regionalleitstelle Nordwest	

Zu anderen Zeiten wird die Hotline Kinderschutz zur Regionalleitstelle Nordwest umgeleitet. Die Fachkräfte der Regionalleitstelle entscheiden folgend über eine Information an die Rufbereitschaft des Jugendamtes.

In Verbindung mit der Rufumleitung setzt die Landeshauptstadt Potsdam eine „rund um die Uhr“ aktive Notrufnummer im Kinderschutz im gesamten Jahr um.

Die Nummer der Hotline Kinderschutz (0331 289-3030) ist öffentlich.

Die Nummer ist eine Notrufnummer und darf ausschließlich:

- von Kindern und Jugendlichen in Not- und Konfliktlagen,
- von Berufsgruppen nach § 4 Abs. 1 KKG, Kooperationspartnern, Bürger und Bürgerinnen, Institutionen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam etc. zur Meldung und Information über eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen,

verwendet werden. Alle anderen Angelegenheiten werden durch die verantwortliche Fachkraft (Tagesdienst/Hotline Kinderschutz) umgehend zurückgewiesen (ggf. weiterverwiesen) und der Anruf wird beendet (Freihaltung der Nummer für Angelegenheiten des Kinderschutzes).

Die Aufgaben und Verpflichtungen zur Hotline Kinderschutz werden in einer Arbeitsanweisung für die Fachkräfte des Bereiches der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Abb. 21 Karte Hotline Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2021)



12. Rufbereitschaft Kinderschutz

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1, 2 und 6 SGB VIII und der Aufgaben zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII sowie der damit verbundenen hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, ist durch die Landeshauptstadt Potsdam eine Rufbereitschaft, neben der regulären Präsenzzeit, seit dem 01.01.2022 sichergestellt.

Die Rufbereitschaft ist insbesondere für folgende Problemlagen aktiviert:

- unmittelbare Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung,
- Absicherung der Unterbringung von Minderjährigen, die gemäß § 42 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII um Inobhutnahme bitten,
- Inobhutnahme und vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß §§ 42 Abs.1 Nr. 3 und 42a SGB VIII sowie die entsprechende rechtliche Vertretung der betroffenen Minderjährigen.

Die Rufbereitschaft wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen und ist zu folgenden Zeiten aktiviert:

Wochentag	Zeit (ab)	Wochentag	Zeit (bis)
Montag	15:30 Uhr	Dienstag	08:30 Uhr
Dienstag	17:30 Uhr	Mittwoch	08:30 Uhr
Mittwoch	15:30 Uhr	Donnerstag	08:30 Uhr
Donnerstag	15:30 Uhr	Freitag	08:30 Uhr
Freitag	15:30 Uhr	Montag	08:30 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, 24.12. und 31.12.	jeweils 24 Stunden durchgehend bis zum kommenden Werktag 08:30 Uhr		

Die Nummer der Rufbereitschaft ist nicht öffentlich. Die Nummer erhalten extern ausschließlich die Polizei, die Feuerwehr und die Rettungsstelle.

Die Aufgaben und Verpflichtungen zur Rufbereitschaft sind in einer Arbeitsanweisung/Dienstvereinbarung für die Fachkräfte des Bereiches der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

13. Frühe Hilfen

13.1 Ausgangslage

Auf Grundlage des Gesamtkonzeptes und der Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“²⁴ stehen der Landeshauptstadt Potsdam Fördermittel zur Verfügung.

Förderfähig sind dabei:

- Erhaltung und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen,
- Fortbildungen und Fachtage mit Netzwerkcharakter,
- der Einsatz von Familienhebammen,
- Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen und
- weitere zusätzliche Maßnahmen zur Erprobung im Bereich der Frühen Hilfen.

Im Jahr 2021 standen zusätzliche Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ der Bundesregierung zur Verfügung.

Die Gesamtverantwortung für die Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen obliegt der Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen. Über die Koordination Frühe Hilfen hinaus ist eine Koordinationsstelle Familienhebammen installiert, die im Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt ist. Die Koordinationsstellen arbeiten in der Praxis vernetzt miteinander.

13.2 Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende

[Die folgende Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2021 zum Angebot Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende, erstellt durch Frau A. Haseloff, Koordinatorin Familienbegrüßungsdienst der LHP, der auszugsweise dargestellt wird.]

Das Angebot der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden besteht in der Landeshauptstadt Potsdam seit dem Jahr 2014 und ist im Rahmenkonzept Kinderschutz als Teilkonzept zum Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012–2015“ verankert.

Nach den Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen liegt der Schwerpunkt der Arbeit von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden auf einer längerfristig aufsuchenden, psychosozialen Beratung und Begleitung von (werdenden) Eltern von der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag des Kindes. Die Unterstützung hat einen primär- bis sekundärpräventiven Charakter, basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dient in erster Linie der Belastungssenkung und Ressourcenstärkung innerhalb der Familie.

²⁴ Frühe Hilfen | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) (brandenburg.de).

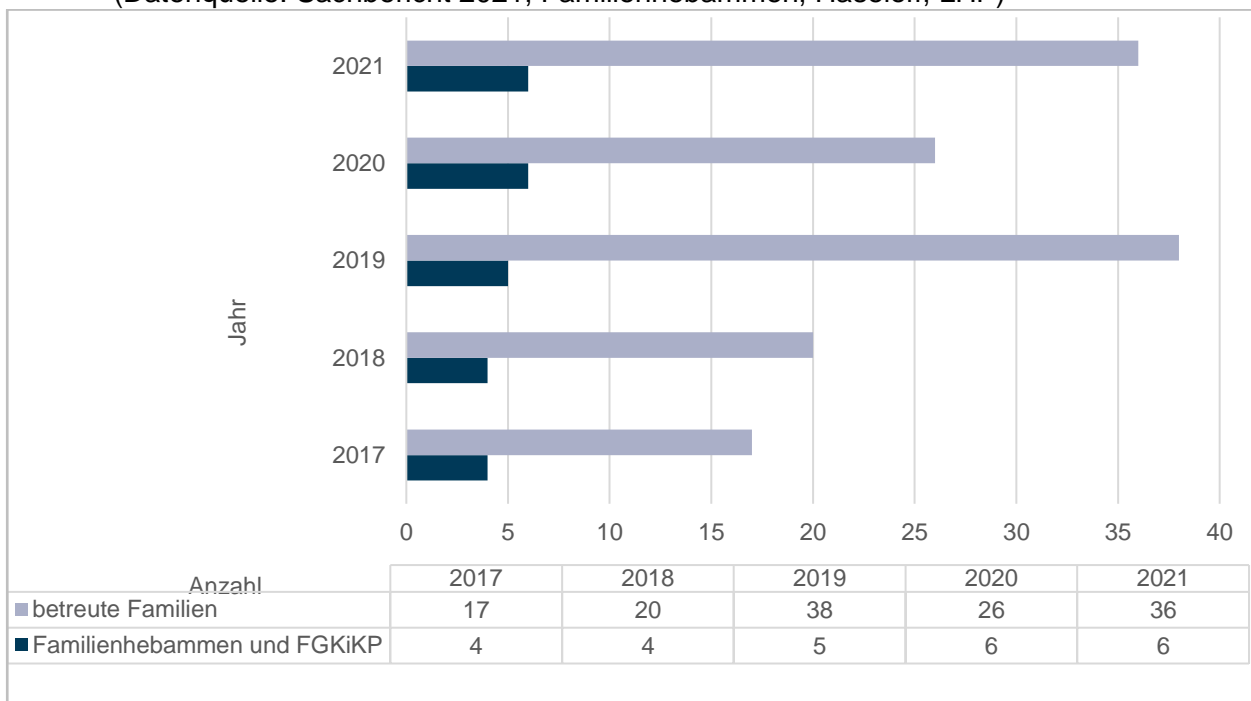
Der Fachkräftepool umfasst mit Stand 31.12.2021 drei Familienhebammen und drei Familien-Gesundheits- Kinderkrankenpflegerinnen, deren Einsatz durch die Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen betreut wird.

Die mit der Landeshauptstadt Potsdam in Kooperation stehenden Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden sind auf Honorarbasis tätig. Sie sind neben ihrer Tätigkeit für die Landeshauptstadt Potsdam in Teilzeitbeschäftigung angestellt oder freiberuflich tätig, unter anderem als Hebammen in Hebammenpraxen. Die vertragliche Grundlage für ihren Einsatz als Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende in Potsdam bildet eine Qualitäts- und Leistungsvereinbarung mit dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport.

Trotz der seit Februar 2020 anhaltenden Covid-19 Pandemie kam es im Jahr 2021 wieder zu einer Steigerung der Angebotsnachfrage, sodass vom 01.01. bis 31.12.2021 insgesamt 34 von 34 anfragenden Familien an eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende vermittelt werden konnten (vgl. 2020: 26 von 26). Begründet liegt das unter anderem in der Öffnung verschiedener sozial(medizinischer)er Einrichtungen, insbesondere den Schwangerschaftsberatungsstellen, von denen bislang die meisten Familien an die Koordinierungsstelle weitergeleitet wurden, sowie über eine Vermittlung durch den Familienbegrüßungsdienst, der seit dem 01.01.2021 mit der Koordinationsstelle ein Team im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe bildet.

Abb. 22 Entwicklung des Angebotes

(Datenquelle: Sachbericht 2021, Familienhebammen, Haseloff, LHP)



Das Angebot konnte ganzjährig ausschließlich in reduzierter Form umgesetzt werden. Obwohl im Gegensatz zum Vorjahr wieder Hausbesuche unter den geltenden Umgangsregeln durchgeführt werden konnten, stieg die Zahl infizierter Familien und tätiger Fachkräfte, was in der Folge u. a.

Quarantänezeiten und entsprechende Auflagen nach sich zog. Um die Familien, die sich in der Quarantäne befanden, nicht allein zu lassen, fanden die Kontakte telefonisch statt.

Fortbildungen, Fachtagungen, Fachgespräche oder Supervisionen wurden größtenteils abgesagt oder fanden vereinzelt in webbasierter Form statt. Ebenfalls konnten weder die für die Fachkräfte angedachten Fortbildungsveranstaltungen noch die Vernetzungstreffen für Familien in den Frühen Hilfen geplant, organisiert und durchgeführt werden. Unter Einhaltung der AHA+L-Regel sowie mit 3G-Nachweis konnten die 6 geplanten Teamsitzungen stattfinden, um im kollegialen Austausch verschiedene Themen und Problematiken zu besprechen.

Abb. 23 Karte Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (Datenquelle: LHP, 2021)



13.3 Angebot Frühberatung²⁵

Seit 2015 wird das Angebot der Frühberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis einschließlich des dritten Lebensjahres im Familienzentrum der Fachhochschule von Potsdamer Familien regelmäßig genutzt. Im Jahr 2021 sind für diese Beratungsform zwei weitere Familienzentren einbezogen worden: das Familienzentrum des Trägers EJK im Potsdamer Stadtteil Schlaatz und das Eltern-Kind-Zentrum des Trägers AWO im Potsdamer Stadtteil Stern.

Familien erhalten bei Fragen zur gesunden Entwicklung ihres Kindes, bei Unsicherheiten oder auch in sich zuspitzenden familiären Krisen schnelle, kostenlose und unbürokratische Hilfe.

²⁵ Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2021 zum Angebot Frühberatung, erstellt durch Frau A. Mühle – Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam, Frau P. Merz – AWO Eltern-Kind-Zentrum, Frau C. Redetzki – EJK Familienzentrum am Bisamkiez, Herr Dr. Prof. Krauskopf – Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam, der auszugswise und ergänzt durch den Verfasser des Kinderschutzberichtes dargestellt wird.

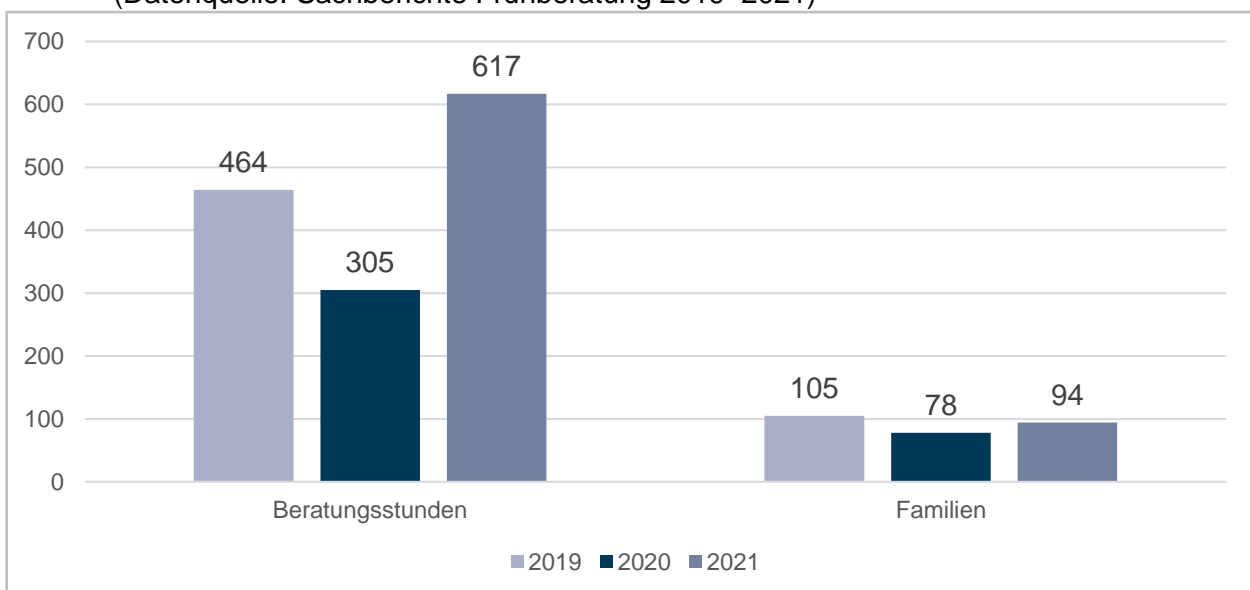
Die Frühberatungen fanden überwiegend per Video und Telefon, teils in der häuslichen Umgebung, und kaum in den Familienzentren statt. Grund dafür sind die weiter bestehenden Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie. Im Jahr 2020 wurden noch drei Viertel aller Beratungen im Familienzentrum durchgeführt.

Im Jahr 2021 haben 94 Familien (2019: 105 Familien; 2020: 78 Familien) die Frühberatung wahrgenommen, 10 Familien davon setzten hierbei die im Vorjahr begonnene Beratung fort. Insgesamt konnten 617 Beratungsstunden für die Familien geleistet werden. Insbesondere Familien in der Stadtmitte und im Norden von Potsdam nutzen die Beratung (66 von 94 Familien).

Wie bereits in den Vorjahren konnten bei den Familien in der Regel nach wenigen Beratungen das Familiensystem stabilisiert, Unsicherheiten behoben und die familiären Fähigkeiten gestärkt werden (23 Familien – 10 bis 15 Termine; 15 Familien – 6 bis 9 Termine; 54 Familien – bis zu 5 Termine). Im Durchschnitt haben sich die Beratungen pro Familie zum Vorjahr erhöht (2020: 78 Familien – 5 bis 7 Termine; 2021: 94 Familien – 7,25 Termine).

Während des Beratungsprozesses kam es in 12 Familien zu weiterführenden (längerfristigen) Hilfen, die bei dem zuständigen Jugendamt von den Eltern beantragt worden waren. Diese Hilfen zur Erziehung setzen die Frühen Hilfen dann fort, wenn deutlich geworden war, dass ein Mehrbedarf an Unterstützung notwendig ist und die Frühberatung nicht mehr ausreicht.

Abb. 24 Beratungsstunden und Familien im Vergleich
(Datenquelle: Sachberichte Frühberatung 2019–2021)



Gerade bei sehr kleinen Kindern können Situationen schnell eskalieren und sich Gefährdungen entwickeln. Nach wie vor gibt es einen hohen Anteil an Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr, was die Erfahrungen und die Befundlage der letzten Jahre bestätigten. Das Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten und damit verbundene Verunsicherung der Eltern ist im ersten Lebensjahr offenbar groß und die Suche nach Unterstützung und Hilfe naheliegender.

Abb. 25 Alter der Kinder bei Beratungsbeginn (Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2021)



Die Gründe für die Inanspruchnahme der Beratung sind einerseits kindzentriert, wie bspw. Regulationsstörungen des Schlafens und des Schreiens, Auffälligkeiten und Schwierigkeiten bei der Ernährung und der sozial-emotionalen Entwicklung, und andererseits elternzentriert, wie bspw. Krisen, Ängste, Schlafmangel, Erschöpfung, Ratlosigkeit, Unsicherheiten und Partnerschaftskonflikte.

Abb. 26 Flyer Frühberatung (Datenquelle: LHP, 2021)

Kontakt

Beratungsstelle
„Vom Säugling zum Kleinkind“
im Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5 (Haus 5)
14480 Potsdam
Telefon: 0331 2700574
E-Mail: kontakt@familienzentrum-potsdam.de

AWO Eltern-Kind-Zentrum
Röhrenstraße 6
14480 Potsdam
Telefon: 0331 8008773
E-Mail: ekiz@awo-potsdam.de

EJF Familienzentrum Bismarkiez
Bismarkiez 26
14478 Potsdam
Telefon: 0331 8171283
E-Mail: familienzentrum.potsdam@ejf.de

Herausgeber
Landeshauptstadt Potsdam
Dr. Oberbürgermeister

Gestaltung: V. Tschorn/Sarahki Proza und Kommunikation
Fotografie: Landeshauptstadt Potsdam (@potdammuseum - Potsdam.com)
Marie Bahr/Bokaj - Potsdam.com
2021

**Landeshauptstadt
Potsdam**

*Frühberatung für
Eltern mit Säuglingen
und Kleinkindern*

Logo: Bundesstiftung Frühe Hilfen
Logo: Familienzentrum Bismarkiez
Logo: AWO
Logo: Familienzentrum

13.4 Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde²⁶

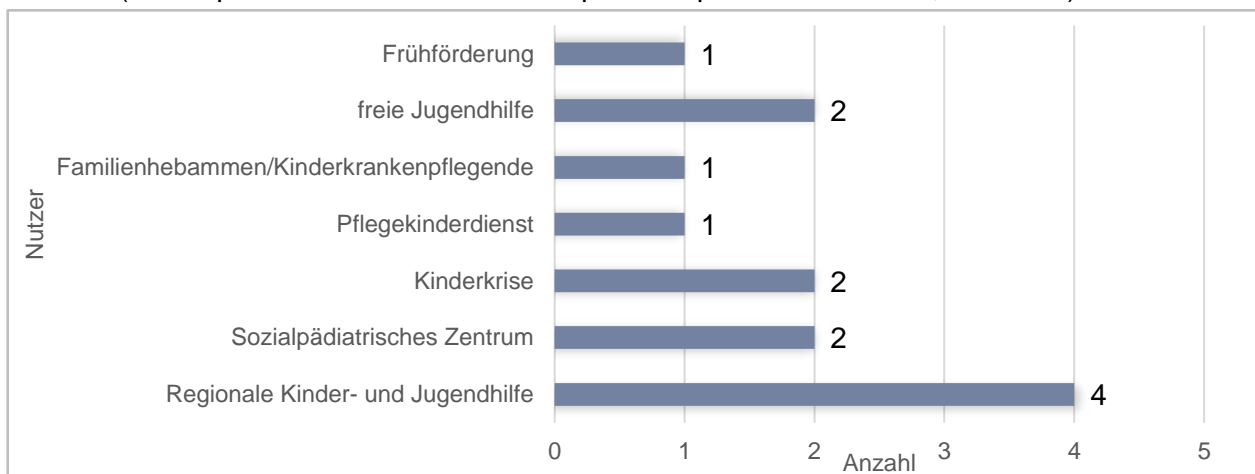
Im Rahmen des Modellprojektes der Interdisziplinären Sprechstunde hat sich ein interdisziplinäres Team aus Fachkräften gebildet, dessen vielfältige Wissensbestände die komplexen Bedarfe von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Hilfeprozessen berücksichtigt.

Im Jahr 2021 fanden zehn Termine im Rahmen der Interdisziplinären Sprechstunde statt. Die Veranstaltungen wurden wegen pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen und der knappen zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte des Kernteams als Videokonferenzen durchgeführt.

Falleinbringer:innen im Jahr 2021 kamen aus den Gruppen: Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Kinderkrise, Sozialpädiatrisches Zentrum, Pflegekinderdienst, Frühförderung, Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und freie Jugendhilfe.

Abb. 27 Falleinbringer:innen der Interdisziplinären Sprechstunde²⁷

(Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2021, A. Kunze)



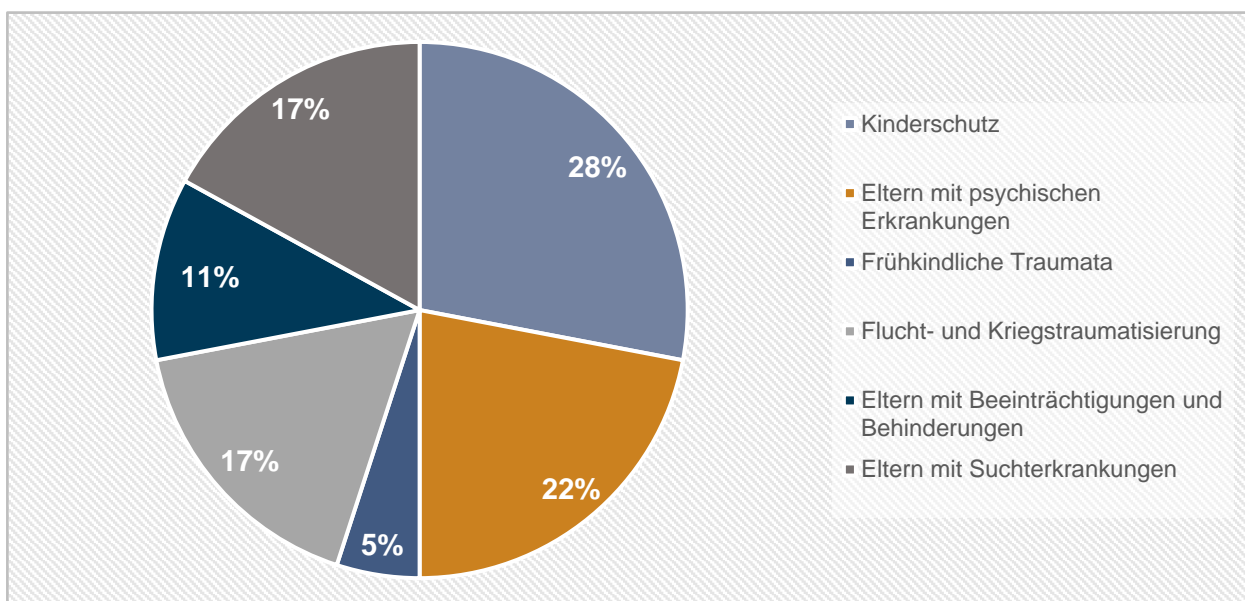
Bei den Terminen wurden Fälle mit unterschiedlichen Schwerpunkten vorgestellt und beraten. Hierbei wurde eine Häufung von Fällen festgestellt, die sich mit dem Kinderschutz beschäftigten. Im Vordergrund stand meist die Frage, ob der Verbleib eines Kindes in der Familie, bei schwerwiegenden Einschränkungen der Eltern, sinnvoll und tragbar sei. Gerade bei diesen Fällen wurde die Kommunikation zwischen Fachkräften im Frühbereich und juristischem Personal als schwierig beschrieben. Die unterschiedlichen Perspektiven auf das Fallgeschehen erschwerten die Suche nach einer kindgerechten Lösung. Bei den eingereichten Fällen bzw. Fallanfragen wurde ebenfalls gehäuft der Aspekt von Eltern mit psychischer Erkrankung und deren Umgang mit ihren Kindern als Anliegen vorgetragen. Hier stand meist die Frage im Raum, ob die psychischen Einschränkungen der Eltern die Erziehungsfähigkeit so stark herabsetzten, dass ein Verbleib des Kindes in der Familie infrage steht. In einigen Fällen wurden Familien mit Migrationserfahrung vorgestellt, wobei hier die Sicht von hinzugezogenen Fachkräften mit einer Zusatzqualifikation im

²⁶ Die Berichterstattung basiert auf dem Sachbericht zum Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde 2021, erstellt durch Frau A. Kunze und Herrn Dr. Prof. Krauskopf – Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam, der auszugsweise und ergänzt durch den Verfasser des Kinderschutzberichtes dargestellt wird.

²⁷ In 3 von 10 Fällen haben Fachkräfte aus 2 Gruppen den Fall eingebracht.

Bereich der Interkulturellen Beratung sehr hilfreich war. Das Thema von frühkindlicher Traumatisierung ist bei den vorgestellten Fällen nicht immer trennscharf von den Fällen mit Bezug zum Kinderschutz, psychisch erkrankter Eltern und von Eltern mit Migrationserfahrung zu trennen, da frühkindliche traumatische Beziehungserfahrungen als Querschnittsthema das gesamte Spektrum der Fallarbeit im Frühbereich betreffen. Weitere von den Fachkräften als Vorstellungsgrund für die Beratung im Rahmen der Interdisziplinären Sprechstunde genannte Themen waren Suchterkrankungen und seelische bzw. körperliche Behinderungen von Eltern. Bei einem Termin wurde der Fall einer Familie mit einem mehrfach behinderten Kind und suchterkrankten Eltern vorgestellt.

Abb. 28 Themenschwerpunkte der Interdisziplinären Sprechstunde
(Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2021, A. Kunze)



Bei den meisten vorgestellten Fällen konnten neben den Fallvorstellenden auch beteiligte Fachkräfte aus anderen Professionen mit eingeladen werden (Erzieher:innen, Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich). Die fachliche Diskussion mit dem Kernteam wurde als sehr positiv bewertet und führte nach Aussage der Fachkräfte zu einem besseren Verständnis der frühkindlichen Entwicklungsbedingungen und der Bedeutung des Beziehungskontextes. Gerade Fälle, bei denen der Aspekt des Kinderschutzes mitberücksichtigt werden musste, verdeutlichten, dass bei einigen Beteiligten die fachliche Expertise zur Einschätzung des Kindeswohls bei sehr kleinen Kindern nur gering war. Hier konnte die Diskussion mit den Fachkräften des Frühbereichs eine stärkere Berücksichtigung der kindlichen Interessen herbeiführen.

Bei den regelmäßig stattfindenden Sprechstunden wurden passgenaue und fachübergreifende Hilfen für komplexe Problemstellungen in Familien erarbeitet. So wurden Hilfesysteme, die aufgrund besonderer medizinischer und/oder psychosozialer Problemlagen an ihre Grenzen gestoßen waren, entlastet, und es konnten neue Perspektiven für die weitere Fallarbeit eröffnet werden. Es ist weiterhin gelungen, lokale Akteure zu vernetzen und die Kooperation untereinander zu verbessern.

Evaluation

Im Rahmen der Evaluation der Interdisziplinären Sprechstunde wurden nach der Fallvorstellung standardisierte Interviews mit den Falleinbringer:innen durchgeführt. Mit der Auswertungsmethode des Zirkulären Dekonstruierens (Jaeggi, E., Faas, A. & Mruck, K., 1998) konnte so die Wirksamkeit der Fallberatung überprüft werden.

Bei der Analyse der Interviews ergaben sich Wirkmechanismen auf zwei Ebenen. So wurde einerseits die Auswirkung der Beratung auf den konkreten Fall ermittelt (Hauptkategorien zur Fallorientierung waren: verschiedene Perspektiven auf den Fall, Fokus auf das Kind und seine Bedürfnisse, Zusammenarbeit und Netzbildung). Andererseits wurden die Erfahrungen im Beratungsprozess evaluiert (Hauptkategorien zum Erfahrungsgewinn waren: Klarheit/Sicherheit über den Fallprozess, Bestärkung in eigenem Handeln/eigener Entscheidung, Anregung für weitere Fälle).

Bei den Wirkfaktoren der Interdisziplinären Sprechstunde auf den konkreten Fall wurde von den Falleinbringern am häufigsten der positive Einfluss der Transdisziplinarität, die stärkere Fokussierung auf die Perspektive des Kindes und die verbesserte Vernetzung hervorgehoben.

Auf der Ebene der persönlichen Erfahrungen im Beratungsprozess beschrieben die Befragten am häufigsten eine Zunahme von Sicherheit im Fallprozess, eine Bestätigung der eigenen Handlungskompetenz und einen Wissenszuwachs für zukünftige Fälle.

Mit der Bewertung jeder einzelnen Sprechstunde, mittels eines Fragebogens, durch die Fachkräfte des Kernteams und die Falleinbringer:innen, konnte gezielt auf Anregungen und Veränderungswünsche eingegangen werden. Dies führte zu einer besseren Anpassung des Formats an die Bedürfnisse des Netzwerkes. Nach den Sitzungen wurden detaillierte Protokolle, teilweise mit Literaturempfehlungen und Vernetzungsmöglichkeiten an die beteiligten Fachkräfte übermittelt.

Finanzierung

Die Projektphase im Jahr 2020 (Erprobung) wurde durch Fördermittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert. Das Angebot wird ab dem Jahr 2021 regulär durch Haushaltsmittel finanziert und ist vorerst für 2 Jahre bis zum 31.12.2022 begrenzt.

13.5 Angebot Familiengutscheine

Das Angebot richtet sich an (werdende) Eltern und Familien von Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag des Kindes, die aufgrund einer individuellen oder gesellschaftlichen Situation einen eigendefinierten Bedarf an sozialer Unterstützung haben und verstärkt durch die Coronapandemie an der Teilhabe gehindert waren (eingeschränkte soziale Kontakte, Schließung von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, finanzielle Herausforderung usw.). Damit umfasst die Zielgruppe insbesondere minderjährige sowie sehr junge Mütter und Väter, alleinerziehende Mütter oder Väter, Familien mit Kindern mit besonderem Bedarf (bspw. Frühgeburt, chronische Erkrankungen, körperliche bzw. geistige Behinderungen, Mehrlingsgeburten), nicht oder wenig sozial angebundene Familien, sozial benachteiligte Familien (Menschen mit Flüchtlingshintergrund,

kinderreiche Familien, bildungsferne Familien u. a.) und Eltern mit Kleinkindern, in denen psychosoziale Auswirkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie eingetreten sind.

Die Zielgruppe wird über den Familiengutschein einen kostenfreien Zugang zu den Angeboten Baby-Kinderschwimmen, Elternkurse und Eltern-Kind-Freizeitangebote erhalten (siehe Abb. 29 und 30). Die Angebote werden in den Standorten Treffpunkt Freizeit (KUBUS), Eltern-Kind-Zentrum (AWO), Familienzentrum Bisamkiez (EJF) und in den Bäderbetrieben (Stadtwerke Potsdam) umgesetzt.




Die Landeshauptstadt Potsdam verspricht sich davon, dass die Förderung nicht nur die Familien entlastet, sondern auch einen Türöffner in das Netzwerk der Frühen Hilfen und dessen Angebote darstellt.

Die Verteilung der Familiengutscheine erfolgte insbesondere durch die tätigen Fachkräfte im Netzwerk der Frühen Hilfen bzw. durch Fachkräfte, die beruflich mit der Zielgruppe in Kontakt stehen, bspw. Familienzentren, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Allgemeine Soziale Beratung, Familienhebammen, Familienbegrüßungsdienst, Schwangerschaftsberatungsstellen, Frühförderstellen, Sozialpädiatrisches Zentrum, Geburtsstationen, Büro Kinder(ar)Mut, Regionale Kinder- und Jugendhilfe und Vormünder.

Die Familiengutscheine wurden im Jahr 2021 finanziert und können entsprechend der geltenden Gutscheinbedingungen von den Familien bis Ende des Jahres 2023 eingelöst werden.

Über das Angebot möchten wir ca. 450 Familien erreichen. 100 Familien haben den Gutschein für das Angebot Baby- und Kinderschwimmen und ca. 1000²⁸ Familien den Gutschein für die Angebote der Familienzentren erhalten.

Abb. 29 Gutschein Familienzentren (Datenquelle: Familienzentren, 2021)

FAMILIENGUTSCHEIN					
AWO Eltern-Kind-Zentrum		EJF Familienzentrum		Treffpunkt Freizeit	
					
Angebot	Termine	Angebot	Termine	Angebot	Termine
1. (Interkultureller) Familienbrunch	ganzjährig, 1x wöchentlich	1. Musikzweige (Eltern-Kind-Musikgruppe)	ganzjährig, 1x wöchentlich	1. Eltern-Kind-Gruppen mit Musik, Sport und für Alltagsrouten	ganzjährig, 1x wöchentlich
2. Ausflug nach Gernsdorf	ein Freitag von Juli bis September im Jahr 2022, sowie im Jahr 2023	2. Ausflug in den Berliner Zoo	Fr, 20.5.2022	2. Ausflug Barutpark Beelitz	Sa, 03.09.2022, sowie September 2023
3. Stadt und Landausflüge	1 Termin je Monat im Jahr 2022, sowie im Jahr 2023	3. Naturerlebnisausflüge für Familien	10 Termine im Zeitraum April-Oktober	3. Familienthstück	Do, 28.04.22; Do, 19.05.22; Do, 23.06.22, 09.30-11.30 Uhr; sowie April-Juni 2023
Erste-Hilfe-Kurs für werdende Eltern und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern <small>In allen Einrichtungen werden Erste-Hilfe-Kurse für werdende Eltern und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern angeboten. Die jeweilige Terminierung und Organisation wird durch die beteiligte Einrichtung vorgenommen und kann bei der jeweiligen Ansprechperson erfragt werden.</small>					
<p>Die Angebote sind für werdende Eltern und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern (bis einschließlich des 3. Lebensjahres) vorbehalten. Der Gutschein ist gültig bis 31.12.2023*.</p> <p>* Die Plätze zu den Angeboten sind begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Einlösung, wenn die Angebote ausgebucht sind.</p>					

²⁸ Wir denken nicht, dass alle verteilten Gutscheine zu den Angeboten der Familienzentren durch die Familien eingelöst werden. In der Planung sind wir von ca. 450 Familien inkl. der Gutscheine zum Baby-Kleinkindschwimmen ausgegangen.

Abb. 30 Gutschein Eltern-Kind-Schwimmen (Datenquelle: Bäder Stadtwerke Potsdam, 2021)



Die Angebote der Frühen Hilfen im Jahr 2021 wurden gefördert durch:

Bundesstiftung
Frühe Hilfen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

14. Auswertung der Vorhaben des Jahres 2021²⁹

Für das Jahr 2021 gab es unter anderem folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie dem Angebot der Frühen Hilfen stehen.

Kinderschutz

Tab. 4 Auswertung Vorhaben Kinderschutz 2020 (Datenquelle: LHP, 2022)

Vorhaben	Umsetzung	Erläuterung
<i>Qualitätsentwicklung</i>		
Umsetzung der Dienstanweisung Kinderschutz zum Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII (232)		Die Dienstanweisung wurde zum 01.01.2021 umgesetzt.
Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen zwischen den Bereichen Regionale Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung (232 und 234)		Die Richtlinie wurde zum 01.01.2021 umgesetzt.
Anpassung der Dienstanweisung zur Aufnahme von Verdachtsmeldungen Kinderschutz (23)		Die überarbeitete Dienstanweisung wurde zum 01.01.2022 umgesetzt.
Überarbeitung der Dienstanweisung zwischen den Fachbereichen Bildung, Jugend und Sport sowie dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (23 und 33)		Das Ziel wurde nicht erreicht. Hintergründe dessen waren die anhaltende Lage zur COVID-19-Pandemie und die außerordentliche Belastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.
Entwicklung von Qualitätsbausteinen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Eigeneinrichtungen/Tochterunternehmen der LHP, in denen Kinder/Jugendliche betreut werden		Die Qualitätsbausteine wurden erarbeitet und mit den Beteiligten besprochen. Die Qualitätsbausteine werden im Rahmenkonzept Kinderschutz (2022) verankert.
Weiterführung der ASD-Strategieentwicklung (23, 232 und 2301)		Die Umsetzung der ASD-Strategie wurde im Herbst 2021 unterbrochen und wird im Jahr 2022 weitergeführt.
Durchführung von Fortbildungen/Gesprächen zum Kinderschutz		Es wurden Fortbildungen durchgeführt: Rettungsstelle/Feuerwehr zur Umsetzung der Hotline Kinder-

²⁹ Legende

	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde umgesetzt.
	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde teilweise umgesetzt.
	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde nicht umgesetzt.

		schutz, Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII und „Eigeneinrichtungen“ zu Kinderschutzkonzepten.
Maßnahmen		
Umsetzung der Rufbereitschaft Kinderschutz		Die Rufbereitschaft wurde zum 01.01.2022 umgesetzt.
Umsetzung der Hotline Kinderschutz		Die Hotline Kinderschutz i.V.m. dem Tagesdienst Kinderschutz wurde zum 01.01.2022 umgesetzt.
Information zur Hotline Kinderschutz		Die Umsetzung erfolgte teilweise, weil sich die Umsetzung der Hotline Kinderschutz verzögerte. Dieses Vorhaben wird 2022 weitergeführt.
Schaffung einer Schutzstelle für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen		Die Umsetzung erfolgte nicht. Ein freier Träger wurde durch den öffentlichen Träger beauftragt sowie ein Fachkonzept abgestimmt. Bisher gibt es weder einen geeigneten Standort noch eine Betriebserlaubnis durch das MBSJ.
Bewerbung des Angebotes Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte – insbesondere Kindertagespflegepersonen, medizinische Fachkräfte		Das Vorhaben wurde vollständig umgesetzt, bei den Kindertagespflegepersonen über eine Fortbildungsreihe und bei den medizinischen Fachkräften im Rahmen von Kooperationsgesprächen sowie über eine schriftliche Kampagne.
Kooperationen		
Abstimmung und Umsetzung der neuen Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Klinikum“ (23)		Die Vereinbarung wurde mit dem Kooperationspartner gemeinsam überarbeitet und zum 01.01.2022 umgesetzt.
Abstimmung und Umsetzung der neuen Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Polizei“ (23)		Die Vereinbarung wurde mit dem Kooperationspartner gemeinsam überarbeitet und zum 01.01.2022 umgesetzt.
Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Wohnen“ (232 und 391)		Die Umsetzung erfolgte nicht. Hintergrund dafür war, die längere Abwesenheit der Führungspersonen.
Konzepte		
Erarbeitung und Beschluss des Rahmenkonzeptes Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam (23)		Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen wurde erarbeitet und wird derzeit geprüft. Der Beschluss wird im Jahr 2022 angestrebt.

Erstellung eines Fachkonzeptes Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte in der LHP



Das Vorhaben wurde zum 01.01.2022 umgesetzt.

Prävention und Frühe Hilfe

Tab. 5 Auswertung Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2021“ (Datenquelle: LHP, 2022)

Vorhaben	Umsetzung	Erläuterung
Ausweitung des Angebotes Frühberatung auf 3 Standorte in Potsdam		Die Ausweitung auf 3 Standorte erfolgte zum 01.01.2021.
Erstellung eines Fachkonzeptes Frühberatung in der LHP		Das Vorhaben wurde zum 01.01.2022 umgesetzt.
Umsetzung des Angebotes interdisziplinäre Sprechstunde und erste Evaluation		Die Umsetzung und die erste Evaluation sind erfolgt.
Durchführung einer Fortbildungsmaßnahme für alle Kindertagespflegepersonen in Potsdam		Die Fortbildung wurde im Rahmen einer Fortbildungsreihe von 3 Veranstaltungen durchgeführt.
Erstellung eines Fachkonzeptes „Familienhebammen“ in der LHP		Das Konzept wurde erarbeitet und befindet sich in abschließender Prüfung.
Erstellung eines Fachkonzeptes Familienbegrißungsdienst in der LHP		Das Vorhaben wurde im Mai 2021 umgesetzt.
Einführung einer Eltern-Informationen-App		Das Vorhaben wurde mit den Beteiligten abgestimmt und ein Nutzungsvertrag unterzeichnet. Die Einführung soll 2022/2023 erfolgen.
Ausrichtung eines Fachtages Frühe Hilfen		Der Fachtag in Präsenz wurde aufgrund der zunehmenden Beschränkungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie abgesagt.

15. Vorhaben im Jahr 2022

Für das Jahr 2022 gibt es unter anderem folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie den Frühen Hilfen stehen.

Kinderschutz

Tab. 6 Vorhaben „Kinderschutz 2022“ (Datenquelle: LHP, 2022)

Vorhaben	Zeitplan	Beteiligung/Erläuterung
<i>Qualitätsentwicklung</i>		
Die Umsetzung der Rufbereitschaft wird mit den Beteiligten (Bereich 232, Polizei und Regionalleitstelle) ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	im laufenden Jahr	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232)
Die Umsetzung der Hotline Kinderschutz wird ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	im laufenden Jahr	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) Beteiligung: Koordination Kinderschutz (2301)
Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Evaluation des Angebotes Bereitschaftspflege.	2022/2023	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Fachstelle Qualitätsmanagement Hilfe zur Erziehung (232)
Die Verwendung der Mittel des Mehrbelastungsausgleiches – Kinderschutz (Land Brandenburg) wird im Detail spezifiziert, insbesondere welche Stellenanteile mit welchen Aufgaben finanziert werden. Die Aufgaben werden in den Arbeitsplatzbeschreibungen hinterlegt.	im laufenden Jahr	VA: Fachbereichsleitung (23), Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) Beteiligung: AG Bildung, Jugend und Strategie (2301)
Alle Einrichtungen und Schulen für Kinder- und Jugendliche in öffentlicher Trägerschaft oder in Beteiligung erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.	zweites Halbjahr	VA: Einrichtungen, Wohnheime, Musikschule, Volkshochschule etc.
Für die zukünftigen Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers wird ein Qualitätshandbuch mit dem Bereich Kinderschutz bzw. ein Kinderschutzkonzept erarbeitet.	im laufenden Jahr	VA: Bereichsleitung Kindertagesbetreuung (234), Fachstelle Qualitätsmanagement öffentliche Kindertageseinrichtungen (234)
Es wird ein Leitfaden Kinderschutz und ein Verhaltenskodex für die und mit den Kindertagespflegepersonen entwickelt.	im laufenden Jahr	Bereichsleitung Kindertagesbetreuung (234), Fachstelle Fachberatung Kindertagespflege (234)

<i>Maßnahmen</i>		
Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche im Jugendamt werden geprüft und konkrete Maßnahmen, wie eine kindgerechte Beschilderung und ein Wegeleitsystem, umgesetzt.	Ende des ersten Halbjahres	Koordination Kinderschutz (2301)
Die Nummer Hotline Kinderschutz und deren Bedeutung/Verwendung wird besonders schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen vermittelt.	erstes Halbjahr und fortfolgend	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Koordination Kinderschutz (2301)
Die Landeshauptstadt Potsdam hält eine Schutzeinrichtung für Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedarfen vor.	offen	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Fachstelle Qualitätsmanagement Hilfe zur Erziehung (232) in Zusammenarbeit mit einem freien Träger sowie dem MBS
Für die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe wird eine Fortbildung zum Kinderschutz umgesetzt.	zweites Halbjahr	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232)
Den Fachkräften der Regionalleitstelle wird eine Fortbildung zum Kinderschutz angeboten.	im laufenden Jahr	Koordination Kinderschutz (2301)
<i>Kooperationen</i>		
Die Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und öffentliche Wohnhilfe“ wird ausgewertet und überarbeitet (232 und 391).	im laufenden Jahr	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) Beteiligung: Koordination Kinderschutz (2301)
<i>Konzepte</i>		
Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfe der Landeshauptstadt Potsdam wird durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.	erstes Halbjahr	Beigeordnete (2), Fachbereich (23), Beigeordnetenkonferenz, Stadtverordnetenversammlung, Jugendhilfeausschuss, Koordination Kinderschutz (2301)

Prävention und Frühe Hilfe

Tab. 7 Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2022“ (Datenquelle: LHP, 2022)

Vorhaben	Zeitplan	Beteiligung/Erläuterung
Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Etablierung der Eltern-Informations-App „elina“ in der LHP werden umgesetzt.	im laufenden Jahr	Koordination Frühe Hilfe (2301)
Das Angebot „Interdisziplinäre Sprechstunde“ wird erweitert durch das Modul „Beratung im Einzelfall für andere Fachkräfte“.	im laufenden Jahr	freier Träger der Jugendhilfe, Koordination Frühe Hilfe (2301)
Die Maßnahme „Interdisziplinäre Sprechstunde“ wird evaluiert und auf dieser	zweites Halbjahr	freier Träger der Jugendhilfe,

Grundlage/durch eine Bedarfsanalyse eine Entscheidung zur Weiterführung getroffen.		AG Leitung Bildung, Jugend und Strategie (2301), Koordination Frühe Hilfe (2301)
Das Fachkonzept zum Angebot „Familienhebammen“ wird abschließend erstellt.	erstes Halbjahr	Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Koordination Familienhebammen (232), Koordination Frühe Hilfen (2301)

Eine kurze Auswertung zur Umsetzung der einzelnen Vorhaben erfolgt im Kinderschutzbericht für das Berichtsjahr 2022.



Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich
Bildung, Jugend und Sport



Kurzüberblick: Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026

Einführung¹

[...] Die Landeshauptstadt Potsdam versteht den Schutz von Kindern und Jugendlichen als gesamtstädtische Aufgabe im Sinne des Grundgesetzes und möchte Kinder und Jugendliche präventiv, proaktiv und umfassend vor allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung schützen. Für die Umsetzung des Ziels verfolgen wir eine Gesamtstrategie, das heißt in der Verpflichtung für die Landeshauptstadt Potsdam: die Umsetzung einer kontinuierlichen und fortlaufenden Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, die Gewährleistung eines umfassenden Schutzauftrages, eine umfassende strukturelle Zusammenarbeit und Vernetzung im Kinderschutz mit Kooperationspartnern und anderen Akteuren, die Sicherstellung von abgestimmten und dem Bedarf entsprechenden Jugendhilfeleistungen, die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe in hoher fachlicher Qualität, die Eruiierung von besonderen Problemlagen und deren Entgegenwirken sowie die Umsetzung des Konzeptes Frühe Hilfen. [...]

Begriffe

Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung / Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis [...]

Kinderschutz

[...] Kinderschutz in einem breiten Verständnis steht einerseits für alle gesellschaftlichen Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel verfolgen, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen. Die Intention des Bundeskinderschutzgesetzes geht von einem breiten Verständnis aus, was unter anderem die fördernden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. Frühe Hilfen (Primärprävention), sowie die helfenden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. Hilfen zur Erziehung (Sekundärprävention), einbezieht. [...]

UN-Kinderrechtskonvention

[...] „Vor allem die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie berührende Themen wie Beratung, Schutz, Unterhalt und Versorgung können innerhalb der öffentlichen Institutionen stärker ausgebaut werden.“ [...]

Kinderschutz in Zahlen

Kinder in Potsdam [...] / **Kinderschutzverfahren [...]** / **Informationsgeber [...]** / **Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte [...]**

¹ Redaktionelle Anmerkung: In diesem Kurzüberblick wurde auf Verzeichnisse, Fußnoten, Quellen- und Gesetzesangaben, Abbildungen sowie auf Anlagen verzichtet. Sie finden sich sämtlich in der Langfassung Rahmenkonzept. Wesentliche Kürzungen wurden per [...] gekennzeichnet. In den Anlagen finden sich Übersichten zu Maßnahmen und Anlagen der Langfassung Rahmenkonzept.

Qualitätsentwicklung und Qualitätsstrukturen

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Mit Qualitätsentwicklung ist ein ständig begleitender und zu keinem Zeitpunkt endender Prozess, ohne einen zeitlichen Abschluss, gemeint. [...] Qualitätsentwicklung umfasst einerseits die persönliche Bereitschaft, durch Bewertung, Reflexion und Evaluation, die Qualität von Aufgaben, Prozessen, Leistungen und Haltungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln und andererseits geeignete professionelle Formen, bspw. durch ein Qualitätsmanagement im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsprozesses. [...] Zur Qualitätsentwicklung zählen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, in Kindertagespflege und in Familienpflege sowie deren Schutz vor Gewalt innerhalb von Institutionen – institutioneller Kinderschutz. [...] Zur Umsetzung bedarf es einer Struktur in Form von präventiven Schutzkonzepten (institutionell, konzeptionell und personell) in Einrichtungen, um Machtmissbrauch und Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken sowie eines Verfahrensablaufs für Interventionen. [...]

Strukturqualität im Kinderschutz

Die Strukturqualität umfasst die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen innerhalb des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport/des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe und der Leitungs-, Fach- und Koordinierungsstellen (interne Strukturqualität) sowie das Leistungsangebot (geeignete Hilfen und Angebote) und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Diensten und Institutionen (externe Strukturqualität), um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam zu gewährleisten. [...]

Aufgaben der Fachstelle Koordination Kinderschutz

Die Fachstelle hat insbesondere die Aufgaben, die strukturelle Zusammenarbeit und das Netzwerk Kinderschutz zu koordinieren, Angebote im Kinderschutz fachlich zu begleiten sowie einzelne Formen von Qualitätssicherung und -entwicklung im Kinderschutz zu fördern. [...]

Aufgaben der Fachstelle Koordination Frühe Hilfen

Die Fachstelle hat insbesondere die Aufgaben die Zusammenarbeit und Vernetzung im Bereich der Frühen Hilfen zu koordinieren, geförderte und Eigenangebote im Bereich der Frühen Hilfen zu entwickeln und fachlich zu begleiten sowie den Schutz von Kindern in diesem Bereich zu fördern. [...]

Finanzierung – Kinderschutz und Frühe Hilfen

[...] Innerhalb des Rahmenkonzeptes Langfassung sind die voraussichtlichen Kosten zu den jeweiligen Aufgaben, Angeboten und Leistungen in den einzelnen Abschnitten benannt und im Gesamtüberblick in der Anlage Maßnahmen- und Kostenplan erfasst. [...]

Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben sich pflichtige Aufgaben. [...] In diesem Zusammenhang wird den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg ein Mehrbelastungsausgleich durch das Land Brandenburg gewährt. [...]

Fördermittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Fonds Frühe Hilfen eingerichtet. [...]

Haushaltsmittel und Zuwendungen

Der deutlich größere Anteil der Kosten im Kinderschutz wird durch Haushaltsmittel (LHP) und Landes- und Bundesmittel zu verschiedenen Leistungen und Aufgaben (bspw. Schutzmaßnahmen für ausländische Kinder/Jugendliche nach unbegleiteter Einreise) gedeckt. [...]

Gewährleistung des Schutzauftrages

Kinderschutzverfahren

Das Jugendamt ist verpflichtet, beim Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden. [...]

Rufbereitschaft Kinderschutz

Zur Erfüllung des Schutzauftrages und der Aufgaben zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, ist durch die Landeshauptstadt Potsdam eine Rufbereitschaft, neben der regulären Präsenzzeit, sichergestellt. [...]

Hotline Kinderschutz (0331 289-3030)

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz, neben der regulären Präsenz- und Sprechzeit, umgesetzt. [...] In Verbindung mit der Rufumleitung setzt die Landeshauptstadt Potsdam eine „rund um die Uhr“ aktive Notrufnummer im Kinderschutz im gesamten Jahr um.

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ (116111)

Das Angebot steht Kindern und Jugendlichen deutschlandweit kostenlos zur Verfügung. [...]

Medizinische Kinderschutzhotline (0800-1921000)

Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein deutschlandweites Angebot für medizinisches Fachpersonal [...], Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe [...] und Familiengerichte. [...]

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren in Verantwortung des öffentlichen Trägers wird in einer wahrnehmbaren Form sichergestellt. [...] Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist im Grundsatz immer erforderlich und unterscheidet sich lediglich in der Art der Beteiligung, der zugrundeliegenden Situation und in der Ausführung. [...]

Kinderschutzvereinbarung

[...] Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte der freien Träger/der Akteure/Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag bei

gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen und bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. [...]

Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (Akteure)

In Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Träger in ihren Einrichtungen und Diensten ausschließlich Personen beschäftigen, die nicht im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorbestraft sind. [...]

Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (Verwaltung und Eigeneinrichtungen)

Die Betätigung von vorbestraften Personen gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII soll in der Stadtverwaltung Potsdam verhindert und bestenfalls ausgeschlossen werden. [...]

Schutz von Kindern in Familien- und Vollzeitpflege

[...] Der öffentliche Träger soll überprüfen, ob die Pflegepersonen eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleisten. [...] Der öffentliche Träger hat die Aufgabe und die Pflicht, den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Wohl in Pflegefamilien zu gewährleisten. [...] Pflegepersonen sind ihren Pflegekindern gegenüber zum Schutz im Sinne einer förderlichen Entwicklung, vor Gefahren und vor allen Formen von Gewalt verpflichtet. [...]

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft oder Beteiligung der LHP

[...] Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, werden Mindeststandards festgeschrieben, die durch die Träger und Akteure verpflichtend umzusetzen sind. [...]

Kinderschutz in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Betriebserlaubnis

[...] Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, werden Mindeststandards durch die erlaubnispflichtige Landesbehörde (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) und ergänzend durch den öffentlichen Träger (LHP) festgeschrieben, die durch die Träger und Akteure verpflichtend umzusetzen sind. [...]

Schutzeinrichtungen und Schutzstellen

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen hält die Landeshauptstadt Potsdam Möglichkeiten der Unterbringung für Kinder und Jugendliche vor. [...]

Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte von freien Trägern und Leistungsträgern

Durch das Bundeskinderschutzgesetz erhielt die insoweit erfahrene Fachkraft erweiterte und verbindliche Aufgaben im Prozess der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. [...] Daraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Bereitstellung einer Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte.

Praxisbegleitsystem Fachstelle Kinderschutz

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg bietet allen Landkreisen und kreisfreien Städten ein Praxisbegleitsystem im Kinderschutz an. [...]

Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse

[...] Die Fall-Werkstatt kann beschrieben werden als eine methodische Form der Fall-Analyse in dem Sinne, dass problematische Fallverläufe im Nachhinein mit vorgegebenen Methoden der Darstellung und Analyse rekonstruiert und gemeinsam analysiert werden – “Methode rekonstruktiver, nachgehender Fall-Untersuchung und ein Prozess gemeinsamen Lernens“. Die Fall-Werkstatt ist ausdrücklich weder Supervision noch ein kollegialer Austausch. [...]

Leitlinie kritische Kinderschutzfälle

[...] Ziele der Leitlinie sind: ein handlungssicheres und verantwortliches Handeln gegenüber dem geschädigten Kind oder Jugendlichen, dessen Vertretung, der beschuldigten Person und der Öffentlichkeit gegenüber zu gewährleisten sowie die konkrete Klärung von Verantwortung, Aufgaben und Verfahren in kritischen Kinderschutzfällen. [...]

Leistungen der Jugendhilfe und Kinderschutz

Jugendarbeit

[...] Der öffentliche Träger erwartet von allen Akteuren: die Einhaltung der Bestimmungen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII, ein abgestimmtes Meldesystem für Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche, die Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung und möglichst ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit

Werden Schulsozialarbeiter:innen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern. [...] Schulsozialarbeiter:innen sind verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn die durch sie angebotene Hilfe nicht ausreicht. [...]

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

[...] Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist Teil des präventiven Kinderschutzes. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beziehen sich im Wesentlichen auf präventive, informative und aufklärende Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bezüglich der Risiken von jugendgefährdenden Produkten. [...]

Förderung der Erziehung in der Familie

[...] Einzelne Angebotsformen können proaktive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sein. Insbesondere sind das Formen wie: Mediation (hochstrittige Elternkonflikte), Begleiteter Umgang (Verdacht auf Übergriffe / Gewalt gegenüber dem Kind) oder Mutter-Kind-/ Vater-Kind-Wohnen (Überforderung bei der Versorgung/Pflege eines Kindes). [...]

Förderung in Kindertageseinrichtungen

[...] Aus Sicht der Landeshauptstadt Potsdam ist durch alle Träger von Kindertageseinrichtungen, neben der Vorhaltung eines pädagogischen Konzeptes zur Förderung von Kindern, ein Kinderschutzkonzept zur Gewährleistung des Kinderschutzes notwendig. [...]

Förderung in Kindertagespflege

[...] Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist. [...] In die Erlaubnis und Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und den Kindertagespflegerpersonen sind die Unterrichtungspflichten der Kindertagespflegepersonen aufzunehmen und Regelungen zum Schutzauftrag der Kindertagespflegepersonen zu treffen. [...]

Hilfe zur Erziehung

[...] Hilfen zur Erziehung im Rahmen eines Kinderschutzauftrages dienen zuvörderst dem Schutz des Kindes oder Jugendlichen. Die Umsetzung erfolgt u. a. in Form von stationären Hilfearten wie Kinderkrise, Kinder- und Jugendnotdienst, Bereitschafts- / Kurzzeitpflege oder ambulanten Hilfearten wie Clearing oder einer Familienberatung im Fokus der Problemlage.

Andere Aufgaben der Jugendhilfe im Kinderschutz

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. [...] Die Entscheidung zur Inobhutnahme ist nicht an Dritte übertragbar. [...]

Vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich ohne vorherige Zuweisung durch das Land Brandenburg tatsächlich in Potsdam aufhalten, werden zunächst vorläufig durch das Jugendamt in Obhut genommen. [...] Die Entscheidung zur Inobhutnahme ist nicht an Dritte übertragbar. [...]

Erlaubnis und Widerruf

Die Rechtsgrundlagen der §§ 43 ff. SGB VIII regeln den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer präventiven Gefahrenabwehr: in Kindertagespflegestellen, innerhalb von Vollzeitpflege und in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten. [...]

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

[...] Als Beteiligter agiert das Jugendamt in familiengerichtlichen Verfahren eigenständig. Im Zusammenhang mit dem Kinderschutz hat das Jugendamt insbesondere in Verfahren – Kinderschaftssachen und Gewaltschutzsachen – mitzuwirken. [...]

Mitwirkung in Verfahren vor dem Jugendgerichtsgesetz

[...] Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe sind vom gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des Jugendamtes ausgenommen. Dennoch ergibt sich aus der Aufgabenstellung sowie der Zuordnung zum Jugendamt ein Selbstverständnis (Haltung) zum Schutz von Jugendlichen wie: einer am Wohl des Jugendlichen ausgerichteten, sozialpädagogischen Jugendgerichtshilfe sowie ein beruflicher Schutzauftrag gegenüber dem zu begleitenden Jugendlichen. [...]

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

[...] Der Amtsvormund/die Amtsvormünderin oder der Amtspfleger/die Amtspflegerin obliegen nicht dem Schutzauftrag im Sinne des staatlichen Wächteramtes. Dennoch haben sie in Anstellung bei der Landeshauptstadt Potsdam die Pflicht, im Sinne des Schutzes für ihren Mündel bzw. ihren Pflegling zu handeln. [...]

Zusammenarbeit mit Institutionen – Aufgaben im Kinderschutz

Strukturelle Zusammenarbeit

Mit struktureller Zusammenarbeit ist die Verpflichtung zur Kooperation des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit anderen Leistungsträgern, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach dem SGB VIII gemeint. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Bereiche, die in Bezug zur Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien stehen. [...] Aus Sicht des öffentlichen Trägers wird strukturelle Zusammenarbeit, soweit durch den Kooperationspartner unterstützt, insbesondere in Formen von verbindlicher Kooperation stattfinden. [...]

Öffentlicher Gesundheitsdienst – Bereich Kinder und Jugendliche (LHP)

[...] Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit Einrichtungen der sozialen und pädagogischen Betreuung zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen in der Landeshauptstadt Potsdam. [...] Die Berufsgruppen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes haben einerseits das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist, sowie andererseits die Pflicht, bei Zugehörigkeit zu einer medizinischen Berufsgruppe, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen sehen. [...]

Dienste des Gesundheitswesens

[...] Insbesondere im § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sind die medizinischen Berufsgruppen aufgefordert, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, mit den betroffenen Familien (Kind und Erziehungsberichtigte) die Situation zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. [...] Die Berufsgruppen des freien Gesundheitswesens haben einerseits das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist, sowie andererseits die Pflicht, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erkennen. [...]

Ernst von Bergmann Klinikum und Klinikum Westbrandenburg Potsdam

[...] Eine sofortige Notfall- und Krisenintervention wird rund um die Uhr durch diensthabende Ärztinnen und diensthabende Ärzte der jeweiligen Fachdisziplinen über die Kindernotaufnahme sichergestellt. Hier können unter anderem ärztliche Untersuchungen in Kinderschutzfällen, wie Untersuchungen zur Beweissicherung bei Opfern sexuellen Missbrauchs oder bei Verdacht auf Misshandlung, durchgeführt werden. [...] Zwischen dem Fachbereich Bildung,

Jugend und Sport sowie dem Klinikverbund besteht eine Kooperationsvereinbarung Kinderschutz. [...] Darüber hinaus setzen sich beide Kooperationspartner für den Aufbau einer Brandenburger Kinderschutz-Instituts-Ambulanz (KIA) im Klinikverbund Potsdam ein.

Polizei

[...] Entsprechend der Polizeidienstverordnung 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ hat die Polizei unter anderem die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren, die Minderjährigen drohen, abzuwehren. [...] Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam und die Polizeiinspektion Potsdam haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung Kinderschutz verbindlich geregelt. [...]

Staatsanwaltschaft und Strafgerichte

[...] Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes ergeben sich ausschließlich im Zusammenhang mit Straftaten, betreffen dann jedoch sämtliche Aspekte des Kindeswohls. [...]

Zollbehörden

[...] Mitarbeiter:innen von Zollbehörden haben das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist. [...]

Familiengericht

[...] Mit Kenntnis von Verdachtsmomenten einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen wird das Familiengericht tätig. [...] Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht und ist zur Mitwirkung verpflichtet. [...] Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren ist in der Regel zwingend vorgesehen. [...]

Schulen und Schulverwaltung

[...] Die Institution Schule hat den gesetzlichen Auftrag, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. [...] Werden Lehrer:innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. [...] Als verbindliche Handlungsgrundlage für alle Beteiligten wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulamt Brandenburg an der Havel und dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport abgeschlossen. [...]

Soziale Wohnhilfen (LHP)

Zwischen den Bereichen Öffentliche Wohnhilfe und Regionale Kinder- und Jugendhilfe wurde eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit abgeschlossen. [...]

Jobcenter (LHP)

Die Zusammenarbeit des Jobcenters mit dem Jugendamt – zur Gewährleistung des Kinderschutzes (auch präventiv) – umfasst alle Familien mit Kindern bis einschließlich des 18. Lebensjahres mit Leistungsanspruch nach dem SGB II. [...]

Sport für Kinder und Jugendliche

[...] In Bezug auf die Sicherstellung des Kinderschutzes im Sport wird Trainer:innen und Übungsleiter:innen eine hohe Verantwortung zuteil. Es ist daher unabdingbar, dass sich der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport dem Kinderschutz im Sport aktiv widmet, eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund, Landessportbund und weiteren Akteuren im Sport sichergestellt ist und Personen, die ehren- oder hauptamtlich Kinder und Jugendliche trainieren, für den Kinderschutz sensibilisiert und weitergebildet werden. [...]

Übergreifende Themen zum Kinderschutz

Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

[...] Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behinderten- und Eingliederungshilfe, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Freizeit- und Sporteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Wohnheime für Kinder und Jugendliche, Anbieter für Kinder- und Jugendreisen, medizinische Kliniken und Praxen für Kinder sowie religiöse Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten oder betreut werden und die ansässig sind in der Landeshauptstadt Potsdam, sind verpflichtet, allen Formen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen präventiv und aktiv entgegenzuwirken. [...]

Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen

[...] Psychische Erkrankungen von Eltern führen nicht regelhaft zu einer Gefährdung des Wohls eines Kindes, stellen aber in jedem Fall eine (ggf. erhebliche) Belastung für ein Kind dar (erhöhtes Risiko für Entwicklungsprobleme und für psychische Erkrankungen) und sind Risikofaktoren für eine mögliche Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes. [...] Ziele der Landeshauptstadt Potsdam, bezogen auf das Rahmenkonzept, sind, werdende Eltern mit einer psychischen Erkrankung in der Phase der Schwangerschaft zu begleiten und sie nach Möglichkeit auf ihre Elternrolle bestmöglich vorzubereiten und eine geeignete Unterstützung von psychisch kranken Eltern mit im Haushalt lebenden Kindern sicherzustellen. [...] Weiterführend wird auf das Psychatriekonzept 2018 und den Aktionsplan zur Suchtprävention, -beratung und -behandlung 2020 bis 2024 der Landeshauptstadt Potsdam verwiesen. [...]

Menschenhandel – Kinder und Jugendliche

„Menschenhandel und Ausbeutung von Kindern finden auch in Deutschland statt. Abseits von offiziellen Fällen gehen Fachleute von einer großen Dunkelziffer aus. Nur wenn Polizei, Jugendämter, Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und Kinderschutzambulanzen eng kooperieren, können die Opfer erkannt und geschützt werden.“ Dafür soll das Bundeskooperationskonzept, Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‘ umgesetzt werden.“ [...]

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen im Sinne des Rahmenkonzepts Kinderschutz und Frühe Hilfen beziehen sich auf das Bundeskinderschutzgesetz, der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sowie auf das Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur

Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen. [...] Frühen Hilfen agieren „im Sinne eines umfassenden und weiten Kinderschutzverständnisses“ (präventiver Kinderschutz). [...] Frühe Hilfen „tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. [...]

Leitbild Frühe Hilfen im Land Brandenburg

[...] Frühe Hilfen in Brandenburg sind multiprofessionell vernetzt! [...] Regional starke Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg erreichen Familien vor Ort! [...] Angebote der Frühen Hilfen in Brandenburg sind passgenau, vielfältig und aufeinander abgestimmt! [...] Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg begleiten von Beginn an! [...] Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg wirken primär und sekundär präventiv! [...] Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Familie! [...] Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg greifen die Stärken und Ressourcen der Familie auf! [...] Die Netzwerke Frühe Hilfen sichern die Qualität und Weiterentwicklung ihrer Arbeit! [...]

Netzwerkstruktur Frühe Hilfen und Kinderschutz

Die bundesrechtliche Regelung gemäß § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz hat das Ziel, landes- oder kommunalbestehende verbindliche, flächendeckende Netzwerkstrukturen in den Bereichen Frühe Hilfen und Kinderschutz zu fördern, zu verstetigen und auszubauen. [...] Akteure in der Netzwerkstruktur in der Landeshauptstadt Potsdam sind: (mit aktiver Beteiligung) Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe [...], Einrichtungen und Dienste mit Verträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII [...], der Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst (LHP) [...], Krankenhäuser [...], Ambulante Gesundheitsdienste und Heilberufe [...], Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt [...], Schwangerschaftsberatungsstellen [...], der Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe [...], Mehrgenerationenhäuser [...] (mit formaler Beteiligung) der Bereich Soziale Leistungen und Integration (LHP) [...], Schulen [...], Polizei, Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte [...], Jobcenter [...] und Familiengerichte [...].

Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz

Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz besteht aus Fachkräften der Verwaltung (fachbereichsübergreifend) und Fachkräften der genannten Gruppen des Netzwerkes aus dem Bereich der Frühen Hilfen [...] und nimmt insbesondere Aufgaben zu folgenden Bereichen wahr (Auszug): Informationsaustausch, Kooperation, Vernetzung, Fachkonzepte, Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, etc. [...]

Familienbegrüßungsdienst

Der Familienbegrüßungsdienst ist ein Angebot des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport und ein Service der Landeshauptstadt Potsdam, der im Oktober 2007 eingerichtet wurde. Auf der Grundlage der Geburtenmeldung beim Standesamt werden alle in Potsdam gemeldeten Neugeborenen mit einem Glückwunschsreiben und einem Besuch willkommen geheißen. [...] Das Angebot wird in einem eigenständigen Fachkonzept beschrieben und ist nicht Bestandteil des Rahmenkonzeptes. [...] Die Mitarbeitenden im Familienbegrüßungsdienst sind vom gesetzlichen Schutzauftrag des Jugendamtes ausgeschlossen, um die Umsetzung des Angebotes zu gewährleisten. [...] Die Fachkräfte können im Rahmen eines Einzelfalles die

Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nutzen. Die Fachkräfte des Familienbegrüßungsdienstes haben das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist. [...]

Eltern-Informations-App „elina“

Die Eltern-Informations-App ist ein digitales Eltern-Informationssystem, das zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Information der Eltern über regionale Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung durch den Landkreis Elbe-Elster des Landes Brandenburg entwickelt wurde und überregionaler Ausbau (Land Brandenburg) ausgebaut werden soll. Die Eltern-Informations-App hält umfassende Informationen für Schwangere und Eltern mit Neugeborenen oder Kleinkindern von 0 bis 3 Jahren bereit und präsentiert Angebote rund um die Schwangerschaft, die frühe Kindheit und die Elternschaft. [...]

Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen

Nach den Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen liegt der Schwerpunkt der Arbeit von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende auf einer längerfristig aufsuchenden, psychosozialen Unterstützung und Begleitung von (werdenden) Eltern von der Schwangerschaft bis zum dritten Geburtstag des Kindes. [...] Das Angebot wird in dem eigenständigen Fachkonzept der Landeshauptstadt beschrieben. [...] Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende sind dem Kinderschutz verpflichtet. Sie haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie haben einerseits das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist, sowie andererseits die Pflicht [...], das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes einschätzen. [...]

Frühberatung

[...] Das Angebot der Frühberatung bietet Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren die Möglichkeit, Beratungen in Krisensituationen, u. a. im häuslichen Kontext, in Anspruch zu nehmen. Ziel ist es, frühzeitig der Eskalation und Chronifizierung von Belastungen entgegenzuwirken und somit eine potenzielle Gefährdungsentwicklung abzuwenden. [...] Das Angebot wird in einem eigenständigen Fachkonzept der Landeshauptstadt beschrieben. [...] Die Fachkräfte der Frühberatung sind dem Kinderschutz verpflichtet. Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie haben das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist. [...]

Interdisziplinäre Sprechstunde

[...] Erfahrungen aus der Praxis und der Arbeit mit mehrfach belasteten Familien führten dazu, die Projektidee einer fachübergreifenden, gemeinsamen Sprechstunde für besonders komplexe Familiensituationen zu konzeptualisieren und modellhaft in der Landeshauptstadt Potsdam umzusetzen (Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam). [...] Die teilnehmenden

Fachkräfte unterliegen im Rahmen der interdisziplinären Beratung keinem Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche, in dem Sinne, dass sie Fälle, die ihnen innerhalb der Beratung bekannt werden, weder weiterverfolgen, noch Inhalte dem Jugendamt, dem Familiengericht oder anderen mitteilen (dürfen). Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Beratung Kinderschutzfälle vorzustellen. [...]

Weitere Angebote

Weitere Angebote sind Angebote und Leistungen der Jugend-, Gesundheits- und Eingliederungshilfe, die für die Zielgruppe der werdenden Eltern und Eltern mit Kindern bis einschließlich des dritten Lebensjahres in der Landeshauptstadt Potsdam zur Verfügung stehen und den Frühen Hilfen zugeordnet werden können. [...]

Schwangerschaftsberatungsstellen [...] / **Frühförderstellen [...]** / **Familien- und Eltern-Kind-Zentren [...]** / **Erziehungs- und Familienberatungsstellen [...]** / **Angebote über das Netzwerk „Gesunde Kinder“ [...]**

Die Fachkräfte sind dem Kinderschutz verpflichtet. Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie haben das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist. [...]

10. Öffentlichkeitsarbeit

Statistik

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Daten zu durchgeführten Verfahren und vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. [...]

Kinderschutzbericht

Die Landeshauptstadt Potsdam erstellt jährlich einen Kinderschutzbericht zum Vorjahr. [...]

Öffentlicher Auftritt und Information

[...] Folgende Informationsangebote werden vorgehalten: potsdam.de, Eltern-Informations-App „elina“, Printprodukte, Arbeits- und Fachkreise, Arbeitsgruppen und E-Mail/Newsletter.

11. Fortschreibung und Evaluation

Das Konzept hat eine Gültigkeit von 5 Jahren von 2022 bis 2026. [...]

Anlage 1 – Maßnahmenübersicht Langfassung Rahmenkonzept

Pkt.	Maßnahme
3.1	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz
	Schaffung von 2 koordinierenden Fachstellen in Vollzeit für den Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen (eine Stelle zusätzlich)
	Angebot und Umsetzung einer Fortbildung „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ im Kinderschutz für Fachstellen und Führungskräfte
3.2	Strukturqualität im Kinderschutz
	Entwicklung eines bestehenden Verfahrens zur Personalbemessung und deren Umsetzung (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII)
3.5.1	Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz
	Die Verwendung der Mittel wird im Detail spezifiziert, insbesondere welche Stellenanteile mit welchen Aufgaben finanziert werden. Die Aufgaben sind in den Arbeitsplatzbeschreibungen zu hinterlegen.
3.5.2	Mittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen
	Der Antrag zur Förderung wird zum 30.11. des Vorjahres für das folgende Förderjahr gestellt.
	Die Sachberichte der geförderten Angebote werden bis zum 31.01. des Folgejahres erstellt.
	Der Verwendungsnachweis zu den Fördermitteln an das MBSJ wird bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt.
	Über die Verwendung der Mittel wird im Folgejahr im Jugendhilfeausschuss Bericht erstattet.
4.1	Kinderschutzverfahren
	Wahrnehmung von Fortbildungen im Kinderschutz für die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe
4.2	Rufbereitschaft
	Die Umsetzung der Rufbereitschaft wird mit den Beteiligten (Bereich 232, Polizei und Regionalleitstelle) ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.
4.3	Hotline Kinderschutz
	Die Nummer und deren Bedeutung/Verwendung wird besonders schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen vermittelt.
	Die Umsetzung der Hotline Kinderschutz wird ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.
	Den Fachkräften der Regionalleitstelle/Rettung wird regelmäßig eine Fortbildung zum Kinderschutz angeboten.
4.4	Kinder- und Jugendtelefon
	Das Angebot wird bis zum Jahr 2026 finanziell mit einem festen Betrag gefördert.
4.6	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren
	Kinder und Jugendliche werden regelhaft in Kinderschutzverfahren beteiligt.
	Es wird für Kinder ein klares und einfaches Verfahren entwickelt und gegenüber Kindern und Jugendlichen kommuniziert.
	Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche im Jugendamt werden geprüft und konkrete Maßnahmen wie eine kindgerechte Beschilderung und ein Wegeleitsystem umgesetzt.

	Mit der Umsetzung einer räumlichen Umstrukturierung der Gesamtverwaltung sollen im Jugendamt sogenannte Familienzimmer für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Aufenthalt geschaffen werden.
4.7	Kinderschutzvereinbarungen (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)
	Verträge gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII werden mit allen genannten Gruppen abgeschlossen.
4.8	Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss von vorbestraften Personen (§ 72a SGB VIII)
	Verträge nach § 72a SGB VIII werden mit den genannten Gruppen abgeschlossen.
	Das MBSJ wird über den Abschluss von Verträgen informiert.
4.9	Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen innerhalb der Stadtverwaltung und in Eigeneinrichtungen (§ 72a SGB VIII)
	Die Umsetzung des § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII wird in einer Richtlinie oder einer Dienstvereinbarung geregelt.
4.10	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege/Vollzeitpflege
	Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Evaluation des Angebotes Bereitschaftspflege.
	Es wird ein Konzept mit fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und zum Schutz vor Gewalt erstellt.
4.11	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam
	Alle Einrichtungen/Schulen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.
	In Einrichtungen/Schulen mit mehr als 30 Mitarbeitenden soll eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz qualifiziert werden oder eine Fachkraft Kinderschutz/eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter benannt werden.
	Die genannten Akteure treffen sich regelmäßig für einen gemeinsamen fachlichen Austausch.
4.12	Kinderschutz in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Betriebserlaubnis
	Alle Einrichtungen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.
4.13	Schutzeinrichtungen und Schutzstellen
	Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Anpassung der Bereitschaftspflegestellen nach dem Bedarf in der Landeshauptstadt Potsdam.
	Die Landeshauptstadt Potsdam hält eine Schutzeinrichtung für Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedarfen vor.
4.14	Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte in freien Trägern und Leistungsträgern
	Das Angebot Fachberatung Kinderschutz wird im Kinderschutzbericht ausgewertet.
	Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, sollen eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz qualifizieren oder eine Beauftragte für Kinderschutz benennen.
	Alle in der LHP tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte/Beauftragte im Kinderschutz werden erfasst. Hierzu geben die Träger/Einrichtungen eine Rückmeldung an die Kinderschutzkoordination der LHP.

	Für alle in der LHP tätigen qualifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte/Beauftragten im Kinderschutz wird ein Fachtag umgesetzt.
4.15	Praxisbegleitsystem Fachstelle Kinderschutz
	Das Praxisbegleitsystem wird in Anspruch genommen.
4.16	Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse
	Es wird ein Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse erstellt.
	Es werden regelhaft 4 bis 6 Einzelfälle im Jahr im Rahmen einer Fall-Werkstatt analysiert.
4.17	Leitlinie kritische Kinderschutzfälle
	Es wird eine Leitlinie zu kritischen Kinderschutzfällen erstellt.
5.1	Jugendarbeit
	Durchführung von Fachforen bzw. Fachtagen zu Themen des präventiven Kinderschutzes
5.2	Schulbezogene Jugendsozialarbeit
	Es werden gemeinsame Treffen zwischen dem Fachbereich und den Trägern der Angebote Schulsozialarbeit zum Kinderschutz durchgeführt.
5.3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
	Die Fachstelle für Konsumkompetenz und die Medienwerkstatt Potsdam kooperieren.
5.4	Förderung der Erziehung der Familie
	Der öffentliche Träger wird regelhaft überprüfen, ob die Angebote, die in der LHP vorgehalten werden, im Sinne des Schutzes von Kindern/Jugendlichen ausreichend sind.
5.5	Förderung in Kindertageseinrichtungen
	Zwischen Schulen und kooperierenden Kindertageseinrichtungen (Hort) wird eine Kooperationsvereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit inkl. des Themenfeldes Kinderschutz abgeschlossen.
	Für Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers wird ein Qualitätshandbuch zum Themengebiet Kinderschutz erarbeitet.
	Ein Kinderschutzfall pro Jahr wird in der Fall-Werkstatt–Fall-Analyse Kinderschutz vorgestellt.
	Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.
	Es wird ein Fachtag Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen durchgeführt.
5.6	Förderung in Kindertagespflege
	Allen Kindertagespflegepersonen wird eine Fortbildung im Themenfeld Kinderschutz angeboten.
	Es wird ein Leitfaden Kinderschutz und ein Verhaltenskodex für und mit den Kindertagespflegepersonen entwickelt.
	Ein Kinderschutzfall pro Jahr soll in der Fall-Werkstatt–Fall-Analyse Kinderschutz vorgestellt werden.
	Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.
5.7	Hilfe zur Erziehung
	Der Umstand der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Kinderschutz wird in der jeweiligen Dienstanweisung besonders gewürdigt.
6.1	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
	Kinder und Jugendliche werden unverzüglich in einer wahrnehmbaren Form über die Inobhutnahme aufgeklärt.
	Kinder und Jugendliche erhalten unverzüglich die Gelegenheit, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

6.4	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
	In Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB wird dem Familiengericht der Schutzplan und wenn vorhanden, der Hilfeplan vorgelegt.
	Die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe erhalten in Verfahren gemäß §§ 1666 und 1666a BGB vor dem Oberlandes-/Kammergericht die Möglichkeit eine Rechtsberatung einzuholen.
7.2	Öffentlicher Gesundheitsdienst
	Zwischen den Bereichen Öffentlicher Gesundheitsdienst – Kinder und Jugendliche (332) und der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (232) wird die vorliegende Dienstanweisung durch eine Kooperationsvereinbarung ersetzt.
	Es werden regelmäßige gemeinsame Fachaustausche umgesetzt.
7.3	Dienste des Gesundheitswesens
	Dienste des Gesundheitswesens erhalten Informationsmaterial zum Kinderschutz und den Frühen Hilfen.
7.4	Ernst von Bergmann Klinikum und Klinikum Westbrandenburg Potsdam
	Die Erfüllung des Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.
	Die Kooperationspartner evaluieren gemeinsam und regelmäßig einen Kinderschutzfall in der Nachbetrachtung (Analyse).
	Die Kooperationspartner setzen sich für die Eröffnung einer Kinderschutzambulanz am Standort Potsdam ein.
	Die Kooperationspartner setzten sich für Eröffnung eines Childhood-Hauses am Standort Potsdam ein.
7.5.1	Polizei
	Die Erfüllung des Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.
	Durch stattfindende Fachaustausche soll die Zusammenarbeit gefördert und qualifiziert werden.
7.7	Schulen und Schulverwaltung
	Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird ausgewertet und überarbeitet.
	Auf Grundlage der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung soll die weitere gemeinsame und regelmäßige Zusammenarbeit besprochen und umgesetzt werden.
7.8	Öffentliche Wohnhilfen
	Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Bereichen 232 und 391 wird ausgewertet und aktualisiert.
7.9	Jobcenter
	Im Rahmen der Überarbeitung der bestehenden Kooperationsvereinbarung wird der Abschnitt „Umgang bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung“ gemeinsam ausgewertet und aktualisiert.
	Es wird ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Jobcenter und dem Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, unter Einbezug einzelner Mitarbeitende beider Bereiche, zu den Themen Kinderschutz und Hilfen für Familien umgesetzt. Die Organisation erfolgt wechselseitig.
	Es wird eine Fortbildung zum Kinderschutz erarbeitet und für einen Teil der Fachkräfte des Jobcenters (Multiplikatoren) umgesetzt.
7.10	Sport für Kinder und Jugendliche
	Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, erarbeiten gemeinsam mit dem Stadtsportbund Verhaltensregeln (Ehrenkodex) und halten eine Ansprechperson für Kinder/Jugendliche/Verantwortliche zum Kinderschutz vor.

	Kinderschutzkonzepte in Sportvereinen, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden weiter etabliert.
	Für Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden Fortbildungen zum Kinderschutz angeboten.
8.1	Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen
	Erarbeitung und Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen
	Schulung von Mitarbeitenden und Fachkräften in Einrichtungen und Schulen.
	Bereitstellung von geeignetem Informationsmaterial (insbesondere Printprodukte) in Bestellung durch den öffentlichen Träger
	Umsetzung von Vereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII
	Schaffung von niedrigschwelligen Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche – Ausbau der Beratung nach § 8 SGB VIII (bspw. in Familien- und Erziehungsberatungsstellen, in Gesundheitseinrichtungen, in Bürgerhäusern oder im Jugendamt)
	Umsetzung der Notrufnummer für Kinder und Jugendliche „Hotline Kinderschutz“
	Verbesserung der Kontaktaufnahme von Kindern/Jugendlichen zum Jugendamt, wie z. B. Umsetzung des Tagesdienstes Kinderschutz und Initiierung eines Wegeleitsystems im Jugendamt
	Bereitstellung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte mit Spezifizierung sexuelle Gewalt
	Einsatz zur Umsetzung einer Kinderschutzambulanz/eines Childhood-Hauses
	Bereitstellung von unterstützenden Soforthilfen für betroffene Kinder/Jugendliche.
8.2	Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen
	Es werden Maßnahmen und Angebote zum Entgegenwirken von Folgen von suchtkranken und psychisch erkrankten werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren entwickelt und umgesetzt.
8.3	Menschenhandel – Kinder und Jugendliche
	Der öffentliche Träger richtet einen Fachaustausch zum Thema Menschenhandel mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Gerichte aus. Gemeinsam soll eine Leitlinie zur Zusammenarbeit im Einzelfall erarbeitet werden.
9.	Frühe Hilfen
	Bestehende Angebote sollen ausgebaut sowie weitere Angebote entwickelt und umgesetzt werden.
9.3	Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz
	Der Fachkreis wird durchgeführt.
	Die Teilnehmenden des Fachkreises nehmen gemeinsamen an Fortbildungen teil.
9.5	Eltern-Informationen-App „elina“
	Die Eltern-Informationen-App wird in der LHP etabliert.
9.6	Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen
	Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern und Familien zur Verfügung stehen.
9.7	Angebot Frühberatung
	Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern zur Verfügung stehen.
9.8	Interdisziplinäre Sprechstunde
	Das Angebot wird erweitert auf eine Beratung im Einzelfall für andere Fachkräfte.

	Die Maßnahme wird evaluiert und auf dieser Grundlage/durch eine Bedarfsanalyse eine Entscheidung zur Weiterführung getroffen.
10.2	Kinderschutzbericht
	Der Kinderschutzbericht wird im ersten Halbjahr des Folgejahres zum Berichtsjahr vorgelegt.
	Der Kinderschutzbericht wird unter potsdam.de veröffentlicht.
10.3	Öffentlicher Auftritt und Information
	Das Rahmenkonzept wird als Printprodukt in kleiner Auflage gedruckt und Einzelexemplare den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.
	Alle Schulen sowie Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen erhalten Informationsmaterial zum Angebot Hotline Kinderschutz.
	Zu allen Angeboten des Geschäftsbereiches 2 im Bereich der Frühen Hilfen wird Informationsmaterial bereitgestellt.
11.	Fortschreibung und Evaluation
	Das Rahmenkonzept wird durch eine externe Stelle evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation fließen in das neue Rahmenkonzept ein.

Anlage 2 – Verzeichnung Anlagen Langfassung Rahmenkonzept

Anlage 1	Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Leistungen und Dienste)	183
Anlage 2	Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII (Kindertagespflegepersonen)	191
Anlage 3	Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss)	196
Anlage 4	Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	209
Anlage 5	Ablaufschema Kinderschutz–öffentlicher Träger (JA)	211
Anlage 6	Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer	212
Anlage 7	Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen	213
Anlage 8	Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger (KKG)	214
Anlage 9	Ablaufschema Kinderschutz–Schule	215
Anlage 10	Ablaufschema – institutioneller Kinderschutz	216
Anlage 11	Ablaufschema Kinderschutzprüfung Pflegekinderdienst	217
Anlage 12	Ablaufschema Kinderschutzprüfung Kindertagespflege	218
Anlage 13	Evaluationsbogen für Nutzer zur Fachberatung Kinderschutz [...]	219
Anlage 14	Leitlinien zur Prävention und Intervention [...] (Runder Tisch)	221
Anlage 15	Maßnahmen- und Kostenplan im Gesamtüberblick	227
Anlage 16	UN-Kinderrechte (Auszug)	237
Anlage 17	Gesetzestexte (Auszüge)	245
Anlage 18	Abkürzungsverzeichnis	275
Anlage 19	Literaturverzeichnis	277



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0340

Betreff:

öffentlich

Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026

Einreicher: GB 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum: 13.04.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026 (mit Maßnahmenplan)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die mit dem Rahmenkonzept veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen für 2022 i.H.v. 30.350 € sind in den Ansätzen des Haushaltsjahres 2022, hier im Unterprodukt 3631000 Jugendsozialarbeit erzieherischer Kinder- und Jugendschutz enthalten.

In der kommenden Haushaltsplanung 2023 werden die Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmenplan des vorliegenden Rahmenkonzepts für 2023 ff berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der SVV über die Haushaltssatzung 2023/2024 ff. stehen die Mittel zur Verfügung. Etwaige Erhöhungen im Zuschuss werden innerhalb des Budgets des FB 23 abgebildet.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

In der Landeshauptstadt Potsdam leben zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 32.508 Kinder und Jugendliche. Davon sind 5.525 Kinder jünger als 3 Jahre und insgesamt 11.416 Kinder jünger als 6 Jahre. In den letzten 20 Jahren ist die Geburtenrate stetig gestiegen. Lag die Geburtenrate im Jahr 2000 noch bei 8,08 %, lag sie im Jahr 2012 bereits bei 10,9 % und im Jahr 2018 bei 11,01 %. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam wird laut unserer Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2040 auf 37.910 ansteigen.

Die Landeshauptstadt Potsdam legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung und Verstärkung einer kinder- und jugendfreundlichen Kommunalpolitik. Ziel der Landeshauptstadt ist es, Kinder von Beginn an entsprechend ihrer Fähigkeiten zu stärken, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu schützen, Eltern zu unterstützen und ein chancengerechtes Aufwachsen zu ermöglichen. Mit der Verleihung des Siegels „kinderfreundliche Kommune“ im Oktober des Jahres 2017 an die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich die Landeshauptstadt Potsdam zur lokalen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung und Gestaltung unserer wachsenden Stadt.

Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam ist wesentlicher Bestandteil der kommunalen Strategie zum Ausbau der Kinderfreundlichkeit.

Zu den übergeordneten Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam gehört es den Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, Gefährdungen für Kinder und Jugendliche aktiv entgegenzuwirken und Vorkehrungen zu treffen, dass Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und umgesetzt werden. Durch die Einführung des Bundeskinder-schutzgesetzes (BKisSchG, 01.01.2012) und des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG, 10.06.2021) wurden die Schutzaufträge des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Berufsgruppen der Geheimnisträger und der Kindertagespflegepersonen präzisiert und erweitert.

Die Landeshauptstadt Potsdam versteht den Schutz von Kindern und Jugendlichen als gesamtstädtische Aufgabe im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und möchte Kinder und Jugendliche präventiv, proaktiv und umfassend vor allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung schützen.

Für die Umsetzung des Ziels verfolgen wir eine Gesamtstrategie, das heißt in der Verpflichtung für die Landeshauptstadt Potsdam:

- die Umsetzung einer kontinuierlichen und fortlaufenden Qualitätsentwicklung und Strukturqualität im Kinderschutz,

- die Gewährleistung eines umfassenden Schutzauftrages,
- eine umfassende strukturelle Zusammenarbeit und Vernetzung im Kinderschutz mit Kooperationspartnern und anderen Akteuren,
- die Sicherstellung von abgestimmten und dem Bedarf entsprechenden Jugendhilfeleistungen,
- die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe in hoher fachlicher Qualität,
- die Eruierung von besonderen Problemlagen und deren Entgegenwirken sowie
- die Umsetzung des Konzeptes Frühe Hilfen.

Ziel des Rahmenkonzeptes ist:

- umfangreich und komprimiert zum Kinderschutz zu informieren,
 - Handlungsansätze, Rahmenbedingungen, Strukturen und Kooperationen zu beschreiben,
 - die Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtslage und deren Umsetzung sowie
 - die Vereinbarung von konkreten und Maßnahmen,
- um so das Wohl der Potsdamer Kinder und Jugendlichen präventiv und wirksam zu schützen.

Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen richtet sich insbesondere an die Mitarbeitenden und Führungskräfte der Stadtverwaltung, an die Stadtverordneten, an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, an die Fachkräfte der Jugendhilfeträger/der Dienste, die Leistungen und Angebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam anbieten, an Personen der Berufsgruppen der Geheimnisträger nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information, an Personen im Ehrenamt, die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen, sowie an Eltern und interessierte Bürgerinnen/Bürger der Landeshauptstadt Potsdam.

Konkrete Fachangebote, wie Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, Frühberatung, Familienbegrüßungsdienst und Familienhebeammen –, verwaltungsinterne Regelungen, wie Dienstvereinbarungen, Arbeitsanweisungen und Richtlinien –, Konzepte, wie Fallwerkstatt und kritische Kinderschutzfälle – und Kooperationen, wie Polizei und Jugendamt oder Klinikverbund und Jugendamt, werden in eigenen Fachkonzepten beschrieben, in Arbeitsanweisungen geregelt oder in Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Diese sind nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Die Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Konzept, für die kommunale Haushaltsmittel (Finanzen) benötigt werden, sind gebunden an die Planung und Bestätigung des Haushaltes für die Landeshauptstadt Potsdam.

Das vorliegende Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen schreibt das Rahmenkonzept Kinderschutz aus 2015 fort.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36310 Bezeichnung: Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	88.612	324.800	629.300	286.000	286.000	286.000	1.812.100
Ertrag neu	88.612	324.800	629.300	286.000	286.000	286.000	1.812.100
Aufwand laut Plan	1.421.249	1.649.800	1.649.800	1.649.800	1.649.800	1.649.800	8.249.000
Aufwand neu	1.421.249	1.643.750	1.785.700	1.789.200	1.801.200	1.837.700	8.857.550
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-1.332.636	-1.325.000	-1.020.500	-1.363.800	-1.363.800	-1.363.800	-6.436.900
Saldo Ergebnishaushalt neu	-1.332.636	-1.318.950	-1.156.400	-1.503.200	-1.515.200	-1.551.700	-7.045.450
Abweichung zum Planansatz	0	6.050	-135.900	-139.400	-151.400	-187.900	-608.550

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung von 1 Vollzeiteneinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die mit dem Rahmenkonzept veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen für 2022 i.H.v. 30.350 € sind Bestandteil der Haushaltsplanung 2022 (Unterprodukts 3631000 "Jugendsozialarbeit erzieherischer Kinder- und Jugendschutz") und wurden am 26.01.2022 mit der Haushaltssatzung 2022 beschlossen. Eine detaillierte Übersicht über die Maßnahmen ist der Anlage zu entnehmen.

Durch die pandemiebedingte Übertragung von den einzelnen Maßnahmen konnten die Aufwendungen für das laufende Jahr auf 24.300 EUR korrigiert werden, was auch bei der Erstellung von finanziellen Auswirkungen berücksichtigt wurde.

Bei den Maßnahmen in Rahmen des vorgestellten Rahmenkonzeptes Kinderschutz geht es um nicht geförderte Maßnahmen, so dass die LHP die Finanzierung dieser Maßnahmen durch Eigenmittel sicherstellen wird. Vorbehaltlich der Beschlussfassung der SVV über die Haushaltssatzung 2023/2024 ff. stehen die Mittel zur Verfügung. Etwaige Erhöhungen im Zuschuss werden innerhalb des Budgets des FB 23 abgebildet.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



**Landeshauptstadt
Potsdam**



**Rahmenkonzept
Kinderschutz und Frühe Hilfen
der Landeshauptstadt Potsdam
2022 bis 2026**
mit Maßnahmenplan



**Rahmenkonzept
Kinderschutz und Frühe Hilfen
der Landeshauptstadt Potsdam
2022 bis 2026**
mit Maßnahmenplan

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Ansprechpartner: Marco Kelch

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Marco Kelch
Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen

Fotos:

Kinder und Potsdam, Landeshauptstadt Potsdam/Ulf Bötcher/Oksana Kuzmina-Fotolia.com/
S.Kobold-Fotolia.com (Titelseite)

Stand: 01.04.2022

Format: Druckformat beidseitig

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
werte Stadtverordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Pflege und die Erziehung von Kindern liegen primär in der Verantwortung ihrer Eltern/Sorgeberechtigten. Die große Mehrheit der Potsdamer Kinder und Jugendlichen wächst in guten familiären Verhältnissen auf. Dort, wo es nicht gelingt ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche liebevoll erzogen und gefördert werden, ist es unser Auftrag, zu helfen und zu unterstützen. Damit werden wir unserem gesetzlichen und gesellschaftlichen Anspruch gerecht, Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.



Blicken wir auf den Alltag von Kindern und Jugendlichen wird deutlich, dass sie neben dem Elternhaus einen Großteil ihrer Zeit in der Kindertagesbetreuung, in Schulen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen oder in Einrichtungen der Jugend-, Eingliederungs- und Gesundheitshilfe verbringen und hier betreut und gefördert werden.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen wirksam gewährleisten zu können, ist es daher notwendig, dass alle Akteurinnen und Akteure, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kontakt stehen, multiprofessionell und kompetent zusammenarbeiten.

Ein „gelebter“ Kinderschutz manifestiert sich gleichermaßen in der individuellen Haltung und Fachlichkeit jeder einzelnen Person, die sich in der Umsetzung von konkreter Unterstützung für Eltern/Sorgeberechtigten und ihrer Kinder sowie – wenn notwendig – in der entschlossenen Intervention zeigen muss.

Dieser umfassende Schutzauftrag wird in der Landeshauptstadt Potsdam mit stetigem Einsatz und hoher Bereitschaft gewährleistet. Hierzu zählt auch, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen geachtet und sie an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam in und an einer wirksamen Verantwortungsgemeinschaft für unsere Kinder und Jugendlichen arbeiten. Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen bildet dabei einen zentralen Baustein. Es informiert umfassend über gesetzliche Verpflichtungen sowie bestehende Angebote und führt darüber hinaus gewünschte Bedingungen bzw. konkrete Maßnahmen auf, um Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam präventiv und proaktiv vor Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Bleiben oder werden Sie Teil dieser Verantwortungsgemeinschaft. Zum Wohle unserer Kinder.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Noosha Aubel'.

Ihre Noosha Aubel
Beigeordnete für Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Inhalt

Anlagenverzeichnis	9
Abbildungen und Tabellen	9
Einführung	11
1. Begriffe	14
1.1 Kindeswohl	14
1.2 Kindeswohlgefährdung	15
1.3 Kinderschutz	17
1.4 Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis	18
1.5 UN-Kinderrechtskonvention	20
2. Kinderschutz in Zahlen (Landeshauptstadt Potsdam)	23
2.1 Kinder in Potsdam	23
2.2 Kinderschutzverfahren	24
2.3 Informationsgeber	25
2.4 Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte	26
3. Qualitätsentwicklung und Qualitätsstrukturen	28
3.1 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz	28
3.2 Strukturqualität im Kinderschutz	32
3.3 Aufgaben der Fachstelle Koordination Kinderschutz	34
3.4 Aufgaben der Fachstelle Koordination Frühe Hilfen	35
3.5 Finanzierung – Kinderschutz und Frühe Hilfen	36
3.5.1 Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz	36
3.5.2 Fördermittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen	37
3.5.3 Haushaltsmittel und Zuwendungen	41
4. Gewährleistung des Schutzauftrages	42
4.1 Kinderschutzverfahren (§ 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII)	42
4.2 Rufbereitschaft Kinderschutz	45
4.3 Hotline Kinderschutz 0331 289-3030	46
4.4 Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“	48
4.5 Medizinische Kinderschutzhotline	49
4.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren	50
4.7 Kinderschutzvereinbarungen (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)	52
4.8 Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)	53
4.9 Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen innerhalb der Stadtverwaltung und in Eigeneinrichtungen (§ 72a SGB VIII)	55
4.10 Schutz von Kindern in Familien- und Vollzeitpflege (Jugendhilfe)	57

4.11	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam	61
4.12	Kinderschutz in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Betriebserlaubnis	62
4.13	Schutzeinrichtungen und Schutzstellen	65
4.14	Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte von freien Trägern und Leistungsträgern	67
4.15	Praxisbegleitsystem Fachstelle Kinderschutz	73
4.16	Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse	74
4.17	Leitlinie kritische Kinderschutzfälle	76
5.	Leistungen der Jugendhilfe und Kinderschutz	78
5.1	Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	78
5.2	Schulbezogene Jugendsozialarbeit (§§ 13 und 13a SGB VIII)	79
5.3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)	81
5.4	Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)	82
5.5	Förderung in Kindertageseinrichtungen (§§ 22 und 22a SGB VIII)	83
5.6	Förderung in Kindertagespflege (§§ 22 und 23 SGB VIII)	88
5.7	Hilfe zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII)	90
6.	Andere Aufgaben der Jugendhilfe und Kinderschutz	93
6.1	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	93
6.2	Vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42a SGB VIII)	95
6.3	Erlaubnis und Widerruf (§§ 43 ff. SGB VIII)	97
6.4	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)	99
6.5	Mitwirkung in Verfahren vor dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	101
6.6	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)	102
7.	Zusammenarbeit mit (öffentlichen) Institutionen und deren Aufgaben im Kinderschutz	104
7.1	Strukturelle Zusammenarbeit (§ 81 SGB VIII)	104
7.2	Öffentlicher Gesundheitsdienst – Bereich Kinder und Jugendliche (LHP)	105
7.3	Dienste des Gesundheitswesens	108
7.4	Klinikum Ernst-von-Bergmann Klinikum und Klinikum Westbrandenburg Potsdam	110
7.5	Strafverfolgungsbehörden	113
7.5.1	Polizei	113
7.5.2	Staatsanwaltschaft und Strafgerichte	115
7.5.3	Zollbehörden	116
7.6	Familiengericht	117
7.7	Schulen und Schulverwaltung	118
7.8	Soziale Wohnhilfen (LHP)	122
7.9	Jobcenter (LHP)	122
7.10	Sport für Kinder und Jugendliche	124

8.	Übergreifende Themen zum Kinderschutz	126
8.1	Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen	126
8.2	Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen	135
8.3	Menschenhandel – Kinder und Jugendliche	141
9.	Frühe Hilfen	144
9.1	Leitbild Frühe Hilfen im Land Brandenburg	145
9.2	Netzwerkstruktur Frühe Hilfen	147
9.3	Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz (Netzwerkkonferenz)	150
9.4	Familienbegrüßungsdienst	152
9.5	Eltern-Informationen-App „elina“	154
9.6	Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen	156
9.7	Frühberatung	161
9.8	Interdisziplinäre Sprechstunde	164
9.9	Weitere Angebote	167
9.9.1	Schwangerschaftsberatungsstellen (Gesundheitshilfe)	167
9.9.2	Frühförderstellen (Gesundheits- und Eingliederungshilfe)	169
9.9.3	Familien- und Eltern-Kind-Zentren (Jugendhilfe)	171
9.9.4	Erziehungs- und Familienberatungsstellen (Jugendhilfe)	172
9.9.5	Angebote über das Netzwerk „Gesunde Kinder“ (Gesundheitshilfe)	174
10.	Öffentlichkeitsarbeit	176
10.1	Statistik	176
10.2	Kinderschutzbericht	177
10.3	Öffentlicher Auftritt und Information	177
11.	Fortschreibung und Evaluation	179
	Anlagen	181

Anlagen

Anlage 1	Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (zum Kinderschutz – Leistungen und Dienste)	183
Anlage 2	Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII (zum Kinderschutz – Kindertagespflegepersonen)	191
Anlage 3	Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII (zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen)	196
Anlage 4	Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	209
Anlage 5	Ablaufschema Kinderschutz–öffentlicher Träger (JA)	211
Anlage 6	Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer	212
Anlage 7	Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen	213
Anlage 8	Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger (KKG)	214
Anlage 9	Ablaufschema Kinderschutz–Schule	215
Anlage 10	Ablaufschema – institutioneller Kinderschutz	216
Anlage 11	Ablaufschema Kinderschutzprüfung Pflegekinderdienst	217
Anlage 12	Ablaufschema Kinderschutzprüfung Kindertagespflege	218
Anlage 13	Evaluationsbogen für Nutzer zur Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte	219
Anlage 14	Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Institutionen (Runder Tisch)	221
Anlage 15	Maßnahmen- und Kostenplan im Gesamtüberblick	227
Anlage 16	UN-Kinderrechte (Auszug)	237
Anlage 17	Gesetzestexte (Auszüge)	245
Anlage 18	Abkürzungsverzeichnis	275
Anlage 19	Literaturverzeichnis	277

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Gesamtstrategie im Kinderschutz (LHP)	12
Abbildung 2	Aufgaben der Jugendhilfe und Kinderschutz	17
Abbildung 3	Gebäude der Kinderrechte	20
Abbildung 4	Kinder in Potsdam im Jahr 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)	23
Abbildung 5	Entwicklung der Zahl der Kinder/Jugendlichen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)	23
Abbildung 6	Kinderschutzverfahren und Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	24
Abbildung 7	Formen der Gefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	25
Abbildung 8	Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	26

Abbildung 9	Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2016 bis 2020)	27
Abbildung 10	Qualitätsentwicklung als Prozess (LHP)	28
Abbildung 11	Aspekte von Qualitätsentwicklung (LHP)	29
Abbildung 12	Formen von Strukturen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen	31
Abbildung 13	Transformation von Qualitätsentwicklung	31
Abbildung 14	Fachstellen im Kinderschutz (LHP)	32
Abbildung 15	Gefährdungseinschätzung als (gemeinsamer) Prozess	45
Abbildung 16	Hotline Kinderschutz ¹	46
Abbildung 17	Kinder- und Jugendtelefon	48
Abbildung 18	Medizinische Kinderschutzhotline	49
Abbildung 19	Rechte in kritischen Kinderschutzfällen	76
Abbildung 20	Formen von verbindlicher Kooperation	105
Abbildung 21	Informationskarte zum Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende ²	160
Abbildung 22	Flyer zum Angebot Frühe Beratung ³	161
Abbildung 23	Ablaufschema der Sprechstunde	165
Tabelle 1	Vorgehensweise eines systematischen Entwicklungsprozesses (Fachbereich)	29
Tabelle 2	Bereiche und Kosten (LHP)	41
Tabelle 3	Übersicht – Rechtsgrundlage, Anspruchsberechtigte und Status	68
Tabelle 4	Phasen einer Fall-Werkstatt	75
Tabelle 5	Konzepte und rechtliche Grundlagen	84
Tabelle 6	Übersicht der Grundstruktur des Erlaubnisverfahrens	97
Tabelle 7	Schritte gegen sexualisierte Gewalt in Einrichtungen	129
Tabelle 8	Präventionsansätze – Kinder mit psychisch erkrankten Eltern	138

¹ Foto: ©mihaela19750405.com - stock.adobe.com (farbige Hände); Grafik: V. Taschner, Bereich Presse und Kommunikation (LHP)

² Foto: ©Lubénica-stock.adobe.com (Grafik mit Frau und Kinderbett); Grafik: V. Taschner, Bereich Presse und Kommunikation (LHP)

³ Foto: ©gpoinstudio-fotolia.com (Mutter mit lachendem Baby); Grafik: V. Taschner, Bereich Presse und Kommunikation (LHP)

Einführung

In der Landeshauptstadt Potsdam leben zum Stichtag 31.12.2021⁴ insgesamt 32.508 Kinder und Jugendliche. Davon sind 5.525 Kinder jünger als 3 Jahre und insgesamt 11.416 Kinder jünger als 6 Jahre. In den letzten 20 Jahren ist die Geburtenrate stetig gestiegen. Lag die Geburtenrate im Jahr 2000 noch bei 8,08 %, lag sie im Jahr 2012 bereits bei 10,9 % und im Jahr 2018 bei 11,01 %. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam wird laut unserer Bevölkerungsprognose⁵ bis zum Jahr 2040 auf 37.910 ansteigen.

Die Landeshauptstadt Potsdam legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung und Verstärkung einer kinder- und jugendfreundlichen Kommunalpolitik. Ziel der Landeshauptstadt ist es, Kinder von Beginn an entsprechend ihrer Fähigkeiten zu stärken, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu schützen, Eltern zu unterstützen und ein chancengerechtes Aufwachsen zu ermöglichen. Mit der Verleihung des Siegels „kinderfreundliche Kommune“ im Oktober des Jahres 2017 an die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich die Landeshauptstadt Potsdam zur lokalen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung und Gestaltung unserer wachsenden Stadt.

Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam ist wesentlicher Bestandteil der kommunalen Strategie zum Ausbau der Kinderfreundlichkeit.

Zu den übergeordneten Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam gehört es den Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, Gefährdungen für Kinder und Jugendliche aktiv entgegenzuwirken und Vorkehrungen zu treffen, dass Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und umgesetzt werden. Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG, 01.01.2012) und des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG, 10.06.2021) wurden die Schutzaufträge des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Berufsgruppen der Geheimnisträger und der Kindertagespflegepersonen präzisiert und erweitert.

Die Landeshauptstadt Potsdam versteht den Schutz von Kindern und Jugendlichen als gesamtstädtische Aufgabe im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und möchte Kinder und Jugendliche präventiv, proaktiv und umfassend vor allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung schützen.

⁴ LHP Bereich Statistik und Wahlen (2022).

⁵ LHP Bereich Statistik und Wahlen - Zeitbezug: 31.12.2019 (Basisjahr) - 31.12.2040 (2022).

Für die Umsetzung des Ziels verfolgen wir eine Gesamtstrategie, das heißt in der Verpflichtung für die Landeshauptstadt Potsdam:

- die Umsetzung einer kontinuierlichen und fortlaufenden Qualitätsentwicklung und Strukturqualität im Kinderschutz,
- die Gewährleistung eines umfassenden Schutzauftrages,
- eine umfassende strukturelle Zusammenarbeit und Vernetzung im Kinderschutz mit Kooperationspartnern und anderen Akteuren,
- die Sicherstellung von abgestimmten und dem Bedarf entsprechenden Jugendhilfeleistungen,
- die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe in hoher fachlicher Qualität,
- die Eruiierung von besonderen Problemlagen und deren Entgegenwirken sowie
- die Umsetzung des Konzeptes Frühe Hilfen.

Abb. 1 Gesamtstrategie im Kinderschutz (LHP)



Die einzelnen Ansätze sind in den folgenden Abschnitten unter anderem mit Informationen zur Ausgangslage, zu rechtlichen Grundlagen, zu Rahmenbedingungen, zu Zusammenhängen im Kinderschutz und dessen (gewünschte/geforderte/verpflichtende) Umsetzung sowie konkreten Maßnahmen/Verantwortlichkeiten/Kosten beschrieben.

Ziel des Rahmenkonzeptes ist:

- umfangreich und komprimiert zum Kinderschutz zu informieren,

- Handlungsansätze, Rahmenbedingungen, Strukturen und Kooperationen zu beschreiben,
 - die Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtslage und deren Umsetzung sowie
 - die Vereinbarung von konkreten und Maßnahmen,
- um so das Wohl der Potsdamer Kinder und Jugendlichen präventiv und wirksam zu schützen.

Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen richtet sich insbesondere an die Mitarbeitenden und Führungskräfte der Stadtverwaltung, an die Stadtverordneten, an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, an die Fachkräfte der Jugendhilfeträger/der Dienste, die Leistungen und Angebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam anbieten, an Personen der Berufsgruppen der Geheimnisträger nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information, an Personen im Ehrenamt, die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen, sowie an Eltern und interessierte Bürgerinnen/Bürger der Landeshauptstadt Potsdam.

Konkrete Fachangebote, wie Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, Frühberatung, Familienbegrüßungsdienst und Familienhebeammen –, verwaltungsinterne Regelungen, wie Dienstvereinbarungen, Arbeitsanweisungen und Richtlinien –, Konzepte, wie Fallwerkstatt und kritische Kinderschutzfälle – und Kooperationen, wie Polizei und Jugendamt oder Klinikverbund und Jugendamt, werden in eigenen Fachkonzepten beschrieben, in Arbeitsanweisungen geregelt oder in Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Diese sind nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Die Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Konzept, für die kommunale Haushaltsmittel (Finanzen) benötigt werden, sind gebunden an die Planung und Bestätigung des Haushaltes für die Landeshauptstadt Potsdam.

Das vorliegende Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen schreibt das Rahmenkonzept Kinderschutz aus 2015 fort.

Im Sinne dieses Rahmenkonzeptes ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, und Jugendlicher, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

Mit der Bezeichnung „Kinder“ sind in verschiedenen Zusammenhängen ebenso Jugendliche gemeint, bspw. bei Kinderrechten, Kinderschutzkonzept, Kinderschutz, Kinderschutzinsituts-Ambulanz, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohl, Wohl des Kindes oder Beteiligung von Kindern.

Mit der Bezeichnung „Jugend“ sind in verschiedenen Zusammenhängen ebenso Kinder gemeint, bspw. in Jugendamt, Fachbereich Bildung, Jugend ..., Jugendhilfe, Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit.

1. Begriffe

1.1 Kindeswohl

Für das Wohl eines Kindes und dessen gesunder Entwicklung ist die Erfüllung von Grundbedürfnissen eine wesentliche Voraussetzung. Auch wenn sich mit zunehmendem Alter des Kindes dessen Entwicklungsbedürfnisse in ihren Schwerpunkten verschieben, lassen sich nach Erkenntnissen aus der Forschung⁶ sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen beschreiben:

- das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen,
- das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen,
- das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation,
- das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen,
- das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen,
- das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität und
- das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft.

Im rechtlichen Sinn ergibt sich der Begriff „Kindeswohl“ unter anderem aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der UN-Kinderrechtskonvention und kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Schutz der Identität,
- Schutz vor Trennung von den Eltern,
- Schutz vor Schädigung durch Medien,
- Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung oder Vernachlässigung,
- Schutz vor Suchtstoffen,
- Schutz vor sexuellem Missbrauch,
- Schutz vor Ausbeutung jeder Art,
- Schutz von Kinderflüchtlingen,
- Recht auf Leben und Entwicklung,
- Recht auf beide Eltern,
- Recht auf freie Meinungsäußerung,
- Recht auf Gesundheitsvorsorge,
- Recht auf Förderung bei Behinderung,
- Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung,
- Recht auf Bildung und
- Recht auf kulturelle Entfaltung.

⁶ Brazelton, T. Barry, Greenspan, Stanley: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Weinheim (2002).

1.2 Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen⁷ den Begriff der Kindeswohlgefährdung definiert. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“

In einem aktuellen Beschluss des Bundesgerichtshofes wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ergänzt durch die Aussage: „Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht.“⁸

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls (Kindeswohlgefährdung) kann sowohl durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Personensorgeberechtigten bzw. durch deren schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen angemessener Fürsorge als auch durch das Verhalten von Dritten (Erziehungsberechtigte, Familienangehörige, Personen des sozialen Umfeldes, Berufsgruppen oder Personen im Ehrenamt, die mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, fremde Personen oder andere Minderjährige) verursacht werden.

Es werden grundsätzlich drei Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

a) Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung verstehen wir die Unterlassung oder mangelhafte/unzureichende Versorgung, Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung eines Kindes, bspw. bezüglich des Essens, des Trinkens, der Kleidung, der Körperpflege, der medizinischen Versorgung, des Schlafens, der emotionalen Zuwendung, der altersentsprechenden Betreuung und Aufsicht, des Schutzes vor Gefahren sowie des unkontrollierten und nicht altersgerechten Medienkonsums. Hierbei handelt es sich nicht nur um die unzureichende Gewährleistung der körperlichen Gesundheit des Kindes, sondern gleichfalls um die fehlende Befriedigung emotionaler, erzieherischer und intellektueller Bedürfnisse und die Versagung von angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten.⁹

b) Misshandlung

Als Kindesmisshandlung ist jede körperliche und/oder seelische Gewalt zu bezeichnen, die zu physischen und/oder psychischen Schädigungen des Kindes/Jugendlichen und seiner Entwicklung führt. Neben den bekannten Formen der direkten Gewalteinwirkung auf das Kind/den

⁷ BGH IV ZB 22/56 (1959) oder BGH XII ZB 149/16 (2016).

⁸ BGH XII ZB 408/18 (2019).

⁹ Es gibt auch Formen der Vernachlässigung von Jugendlichen, dennoch sind insbesondere Kinder betroffen.

Jugendlichen, wie Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen und Verbrühen, weisen wir ausdrücklich auf die seelische Gewalt gegenüber Kindern/Jugendlichen hin, die sich in wiederkehrenden herabsetzenden, missachtenden oder verängstigenden Verhaltensweisen gegenüber dem Kind/Jugendlichen oder im Beisein des Kindes/Jugendlichen (bspw. Miterleben von Gewalt in Form häuslicher Gewalt, eskalierende Partnerschafts- und Trennungskonflikte oder von Missbrauch der elterlichen Sorge) äußert.

c) Sexuelle Gewalt

Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen entweder gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen vorgenommen wird oder der dieses aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können.¹⁰

Formen sexueller Gewalt sind bspw. Belästigung, das Berühren des Kindes an den Geschlechtsorganen, Geschlechtsverkehr, Exhibitionismus, die Herstellung und Vorführung kinderpornografischen Materials, Vergewaltigung oder die Einbeziehung in sexuelle Handlungen.

Machtmissbrauch in Institutionen

Zur Ergänzung dieser Formen, die in der Gesellschaft hauptsächlich dem familiär-häuslichen Bereich zugeordnet werden, worauf die Beschreibung ausdrücklich nicht abzielt, erscheint die Bestimmung von Machtmissbrauch in Institutionen notwendig. In der Differenzierung und ausdrücklich nur in Ergänzung zu den bereits beschriebenen Formen kann folgende Unterscheidung vorgenommen werden:

- **Grenzverletzungen** – sind einmalige oder gelegentliche Verhaltensweisen von Fachkräften/Betreuungspersonen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gekennzeichnet sind durch Unangemessenheit und durch ein Überschreiten des Betreuungsverhältnisses.
- **Übergriffe** – sind nicht zufällige Verhaltensweisen von Fachkräften/Betreuungspersonen gegenüber Kindern und Jugendlichen über gesellschaftliche Normen und fachliche Standards hinaus und zeigen sich bspw. im Überschreiten von körperlichen, sexuellen und psychischen Grenzen.
- **Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen** – sind sexuelle und gewalttätige Übergriffe von Kindern und Jugendlichen gegenüber Kindern und Jugendlichen innerhalb der Institution.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, innerhalb der Institution/Einrichtung vor Grenzverletzungen und Übergriffen geschützt zu werden. Kinder und Jugendliche, die selbst Übergriffe tätigen, haben ein Recht auf geeignete Unterstützung.¹¹

¹⁰ Siehe u. a. die Definition des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindermissbrauchs der Bundesregierung.

¹¹ Broschüre Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, hrsg. vom LVR Landschaftsverband Rheinland (2019). In diesem Zusammenhang wird auf den § 45 SGB VIII verwiesen.

1.3 Kinderschutz

Kinderschutz in einem **breiten Verständnis** steht einerseits für alle gesellschaftlichen Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel verfolgen, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen.¹² Die Intention des Bundeskinderschutzgesetzes geht von einem breiten Verständnis aus, was unter anderem die fördernden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. Frühe Hilfen (KKG) und Angebote/Leistungen der Abschnitte 1 bis 3 des Achten Sozialgesetzbuches (**Primärprävention**) sowie die helfenden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. Hilfen zur Erziehung (**Sekundärprävention**), einbezieht.

„Kinderschutz stellt, weit gefasst, die gesellschaftliche Bemühung und Bewegung dar, Kinder vor Verhältnissen und Maßnahmen zu schützen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf ein menschenwürdiges Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und wirkliche Förderung beschnitten wird.“¹³

Kinderschutz in einem **engen Verständnis** steht andererseits für die staatliche/öffentliche Aufgabe unmittelbare Gefahren für Kinder und Jugendliche abzuwenden.¹⁴ Das bezieht sich insbesondere auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8a SGB VIII) und den gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (vgl. §§ 1666 und 1666a BGB) im Sinne von (möglicher) Intervention (**Tertiärprävention**).

„Kinderschutz soll Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen des Kindeswohls schützen.“¹⁵

Abb. 2 Aufgaben der Jugendhilfe und Kinderschutz¹⁶

Frühe und präventive Hilfen auch Primärprävention	Hilfe zur Erziehung auch Sekundärprävention	Staatliches Wächteramt auch Tertiärprävention
Fördern	Helfen	Schützen
Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Allgemeine Förderung der Erziehung, Jugendarbeit, Frühe Hilfen u. a.	Flexible Hilfen, Familienberatung, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung u. a.	Auflagen, Schutzplanung, Familiengericht, Inobhutnahmen u. a.
„... Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen ...“ (vgl. § 16 Abs. 1 SGB VIII); „... die zur Förderung ihrer Entwicklung ...“ (vgl. § 11 Abs. 1 SGB VIII); „Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts ...“ (vgl. § 1 Abs. 4 KKG) etc.	„... , wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist ...“ (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII)	„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ... gefährdet ...“ (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB); „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt ...“ (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII) etc.

¹² Prof. Dr. Schone: Einbindung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (2021).

¹³ Wolf in Kraft und Mielenz: Wörterbuch Soziale Arbeit; hrsg. von Belz Juventa (2005).

¹⁴ Prof. Dr. Schone: Einbindung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (2021).

¹⁵ Pfeifer in Deutscher Verein: Fachlexikon Soziale Arbeit; hrsg. von Nomos (2011).

¹⁶ Prof. Dr. Schone: Einbindung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (2021).

1.4 Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis

Schutzauftrag und Wächteramt

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII).
- Ziel ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).
- Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung zu schützen (vgl. Artikel 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Über die Betätigung von Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft (vgl. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

„Adressat des staatlichen Wächteramtes ist nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Mit dem Begriff ‚staatliche Gemeinschaft‘ ist nicht die Gesellschaft – also jeder Einzelne – gemeint, sondern der (Bundes-) Staat mit seinen Institutionen. Der abstrakte Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 2 GG bedarf deshalb im Hinblick auf die verpflichtete Institution und die zu ergreifenden Maßnahmen einer Konkretisierung auf gesetzlicher Ebene.“¹⁷

In der Umsetzung obliegt das sogenannte staatliche Wächteramt insbesondere den Jugendämtern durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII und den Befugnissen im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII sowie den Familiengerichten durch die Befugnisse im Rahmen der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666 und 1666a BGB.

Die Potsdamer Schulen, die Brandenburger Polizei sowie die Geheimnisträger/Berufsgruppen nach § 4 KKG (bspw. Lehrerinnen/Lehrer, Ärztinnen/Ärzte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Psychologinnen/Psychologen) unterliegen einer eigenen Gesetzgebung bzw. den Bestimmungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes (beschrieben im Abschnitt 7. sowie hinterlegt in der Anlage 17).

Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch in der Landeshauptstadt Potsdam erbringen, sind vertraglich zur Gewährleistung des Kinderschutzes in ihrem Aufgabengebiet gebunden (Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII, § 72a SGB VIII, § 16a AGKJHG).

¹⁷ Wiesner, Reinhard: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006.

Kinder und Jugendliche

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII).
- Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde (vgl. Artikel 27 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft (vgl. Artikel 27 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB).

Eltern und Erziehungsberechtigte

- Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (vgl. Artikel 6 GG).

Unterstützung und Hilfe

- Die Jugendhilfe soll Eltern und Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII, § 1 Abs. 4 Satz 1 KKG). Hierzu bietet die Jugendhilfe Leistungen zugunsten junger Menschen und Familien an (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII).
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung Hilfen für notwendig und geeignet, so haben sie den Erziehungsberechtigten diese anzubieten (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).
- Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KKG).
- Die notwendigen Leistungen und Hilfen müssen durch das Jugendamt erbracht werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen (vgl. § 2 AGKJHG).
- Wird das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch das Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten (vgl. Artikel 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).

1.4 UN-Kinderrechtskonvention¹⁸

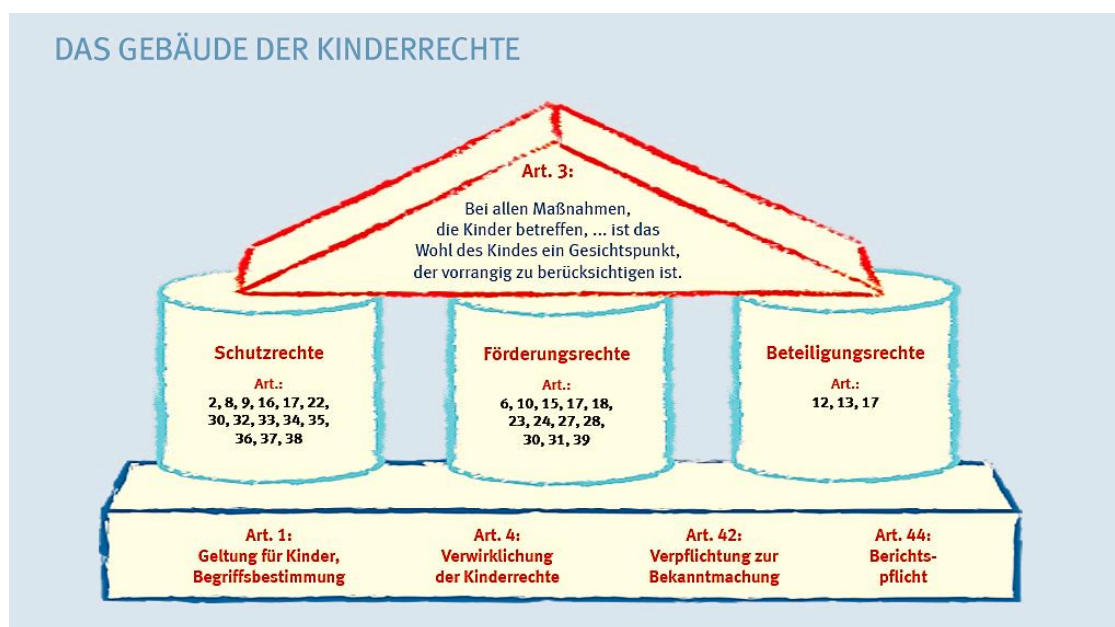
„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

So beschreibt die UN-Kinderrechtskonvention im Artikel 3, dass die Interessen von Kindern in Abwägungsprozessen mehrerer Interessen vorrangig zu berücksichtigen sind. Dazu ist die Bundesregierung im Frühjahr 1992 mit der Ratifizierung des Übereinkommens, die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, Maßnahmen, die Kinder bis einschließlich des 18 Lebensjahres betreffen, zu erfüllen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Jahr 1968 klargestellt, dass Kinder Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit seien. Im Jahr 2008 erklärte es: „Ein Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, sondern Rechtssubjekt und Grundrechtsträger. Eltern sind verpflichtet, ihr Handeln am Wohl des Kindes auszurichten.“

Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention und deren ausformulierte Schutz- und Fürsorge-mechanismen sind im kommunalen Handeln angesiedelt (Artikel 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 30, 33, 34 der UN-Kinderrechtskonvention) und müssen vor allem in der Jugendhilfe sowie in den kommunalen Jugendämtern wirksam werden (Anlage 16).

Abb. 3 Gebäude der Kinderrechte¹⁹



¹⁸ Dieser Abschnitt wurde von Frau Stefanie Buhr (Kordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen, LHP) erstellt.

¹⁹ Siehe Beitrag Deutsches Kinderhilfswerk e.V. vom 30.06.2021 unter: www.kinderrechte.de.

„Die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland wird seit dem Jahr 2015 von einer unabhängigen Monitoring-Stelle kontrolliert, die vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) eingerichtet wurde. In ihrem Bericht des Jahres 2019 stellt die Monitoring-Stelle vor allem den Schutz vor Gewalt und Armut, insbesondere im Hinblick auf geflüchtete Kinder, sowie die Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe von Kindern als politische und gesellschaftliche Herausforderungen dar.“²⁰

„Damit junge Menschen gut aufwachsen können, brauchen sie Schutz und Sicherheit. Dies zu fördern und zu sichern ist vor dem staatlichen Auftrag und Handeln zuvorderst Aufgabe der Eltern bzw. der Personen, die für das Kind Sorge tragen (Artikel 6 Abs. 2 GG). Staatliche Instanzen sind angehalten, die Integrität der Familie so weit wie möglich zu erhalten. Kinder und Familien haben ein Recht auf Autonomie, Gestaltung ihres Zusammenlebens und Schutz der Privatsphäre. Es gilt das Prinzip des möglichst minimalen Eingriffs des Staates und der strukturellen Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht, wenn Sorgeberechtigte ein gesundes Aufwachsen von Kindern nicht gewährleisten können.“²¹ Dennoch sagt ein afrikanisches Sprichwort, das auch hierzulande seine Gültigkeit beibehalten hat: „Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen“. Insofern sind der Sozialraum und die Qualität der Kooperation der Akteurinnen/Akteure wichtige Faktoren für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern, gerade dann, wenn es in der Familie schwierig ist.

„Das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz hat im Hinblick auf Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche grundlegende Regelungen für verschiedene Bereiche geschaffen. So konnte ein flächendeckender Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen rund um die Geburt und in den ersten drei Lebensjahren von Kindern durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und durch die Bereitstellung finanzieller Ressourcen erreicht werden. Weitere Berufsgruppen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sind nun ebenfalls dem Schutzauftrag bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet (bspw. Ärztinnen/Ärzte sowie Lehrerinnen/Lehrer). Alle Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten und dort betreut, gefördert und unterstützt werden, müssen institutionelle Präventions- und Schutzkonzepte entwickeln. Die Sicherung der Rechte von Kindern auf Schutz vor Gewalt sowie ihre Beteiligungsrechte sind als Bestandteile dieser Konzepte ebenfalls gesetzlich verankert (§§ 8a Abs. 5, 45 und 79a SGB VIII).“²²

Im Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention – Gewalt gegen Kinder im ergänzenden Bericht der National Coalition an die Vereinten Nationen wird die Tatsache beschrieben, dass Kinder und Jugendliche oftmals nicht nur eine einzige Form der Gewalt erleben und dass dieser Umstand

²⁰ Siehe Beitrag: 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention der Bundeszentrale für politische Bildung vom 18.11.2019; letzter Abruf am 30.08.2021.

²¹ Systemischer Kinderschutz, hrsg. vom DGSF e.V.

²² Siehe Bericht des National Coalition Deutschland: Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 5. / 6. Ergänztender Bericht an die Vereinten Nationen, Berlin 2019.

zu wenig Berücksichtigung in den Erhebungen findet. Da Kinder besonders von Gewalt betroffen sind, benötigen sie auch besonderen Schutz. Die Gefahr, von Gewalt betroffen zu sein, steigt für Kinder deutlich, wenn sie beispielsweise von Rassismus, Homo- und Transphobie oder Antisemitismus betroffen sind.

Trotz des ‚Aktionsplans 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung‘ zählt die Thematisierung der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bis heute nicht zu den verpflichtenden Bestandteilen einschlägiger Berufsausbildungen oder Studiengänge, zum Beispiel bei Lehrpersonen. Auch fehlen Sensibilisierungsprogramme für Eltern zur Förderung positiver Formen der Kindererziehung.²³

„Vor allem die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie berührende Themen wie Beratung, Schutz, Unterhalt und Versorgung können innerhalb der öffentlichen Institutionen stärker ausgebaut werden.“²⁴

Empfehlungen

Aus Sicht der Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen der Landeshauptstadt Potsdam müssen insbesondere folgende Punkte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt berücksichtigt werden:

- die Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie berührende Vorgänge und Planungen,
- die Entwicklung einer digitalen Informationskultur für Kinder und Jugendliche und deren Umsetzung,
- die Verbesserung des persönlichen Zuganges zum Jugendamt und zu anderen regional verorteten Orten für Kinder und Jugendliche,
- der Ausbau der Aus- und Fortbildung für einschlägige Berufsgruppen,
- die Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten in allen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und die Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen,
- Ausweitung von Fachberatungsstellen und spezialisierten Angeboten für alle Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie
- die Vorhaltung von Sensibilisierungsprogrammen für Eltern zur Förderung positiver Formen der Kindererziehung und zu den Kinderrechten.

²³ Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern, eine nationale Präventionsstrategie unter Einbeziehung der Länder und Kommunen zu entwickeln und fortzuschreiben, die vorhandene Programme und Aktivitäten bündelt und aufeinander bezieht sowie verstetigt. Hierzu zählen auch die Aus- und Fortbildung einschlägiger Berufsgruppen sowie die Sensibilisierung von Eltern hinsichtlich Kinderrechte und gewaltfreier Erziehung.

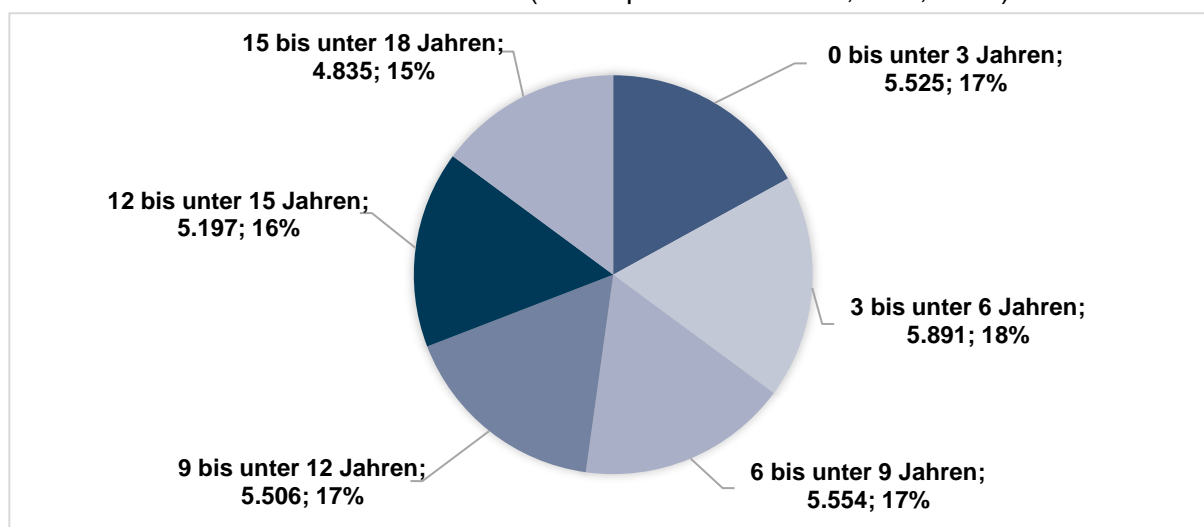
²⁴ Siehe Brandenburger Kommunalverfassung: § 18a (29.06.2018): Rechtliche Grundlage für mehr Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Brandenburg.

2. Kinderschutz in Zahlen (Landeshauptstadt Potsdam)²⁵

2.1 Kinder in Potsdam

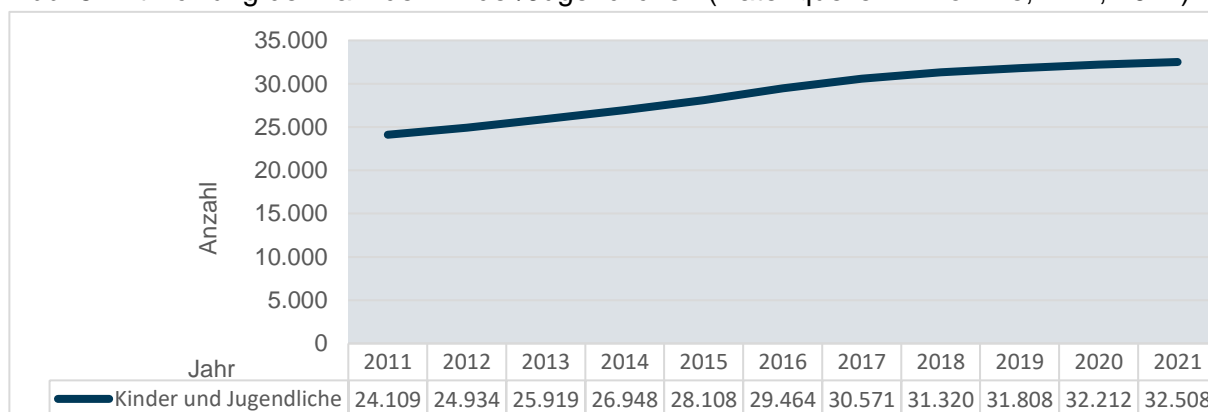
Mit Stand vom 31.12.2021²⁶ leben 183.401 Einwohnerinnen und Einwohner in der Landeshauptstadt Potsdam – davon sind 32.508 Kinder und Jugendliche, wovon 1.777 Kinder unter einem Jahr alt sind.

Abb. 4 Kinder in Potsdam im Jahr 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)



Innerhalb von 10 Jahren hat sich die Zahl von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam um 8.399 erhöht.

Abb. 5 Entwicklung der Zahl der Kinder/Jugendlichen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)



²⁵ Die Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht jährlich zum Folgejahr des Berichtsjahres einen Kinderschutzbericht mit aktuellen Zahlen und Erläuterungen (f. Abschnitt 10.2).

²⁶ LHP Bereich Statistik und Wahlen (2022).

2.2 Kinderschutzverfahren²⁷

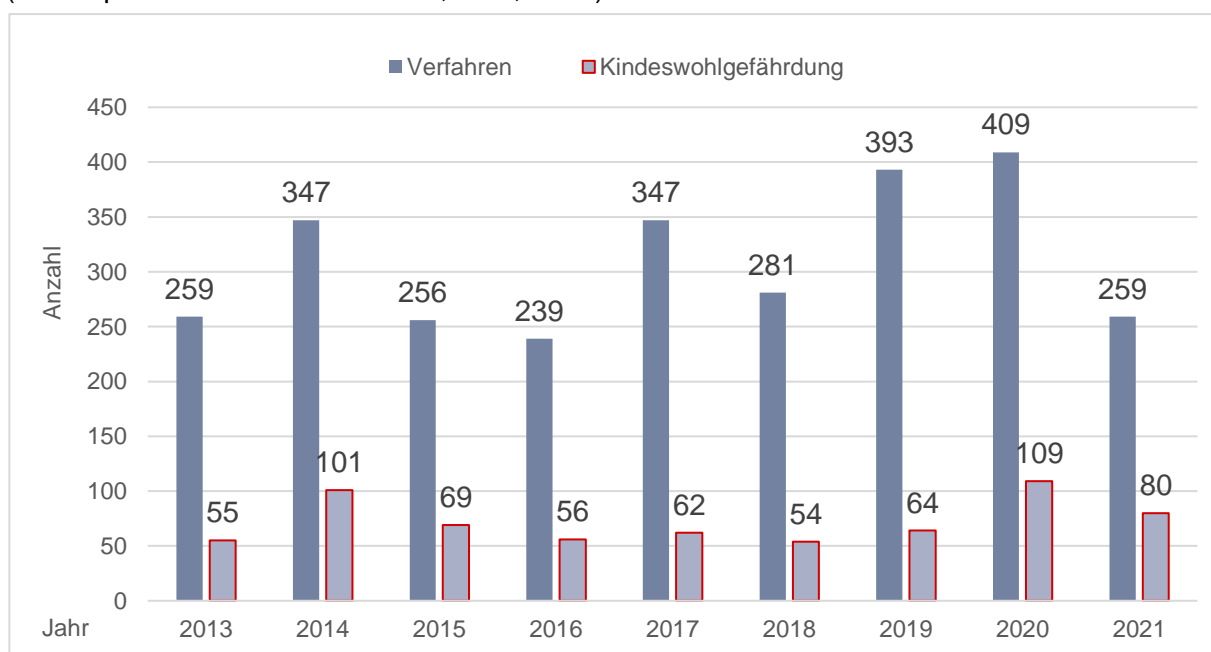
Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) wurde die gesetzliche Statistik für Kinderschutzverfahren gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII in Umsetzung für die einzelnen Jugendämter erweitert. Ab dem Jahr 2013 und bis Ende des Jahres 2021 wurde die Statistik für jedes Jahr auf dieser Grundlage erstellt.

Kinderschutzverfahren

Die Anzahl der eingeleiteten und beendeten Kinderschutzverfahren des Jugendamtes gemäß § 8a Abs 1 bis 3 SGB VIII unterliegen deutlichen Schwankungen – im Bereich von 239 Verfahren im Jahr 2016 bis 409 Verfahren im Jahr 2020.

Im Durchschnitt des Zeitraumes der Jahre 2013 bis 2021 wurden 72 Kindeswohlgefährdungen/jährlich im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens durch die Fachkräfte des Jugendamtes festgestellt. In den Jahren 2014 (101) und 2020 (109) gab es eine überdurchschnittliche Anzahl von bestätigten Kindeswohlgefährdungen.

Abb. 6 Kinderschutzverfahren und Kindeswohlgefährdung
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



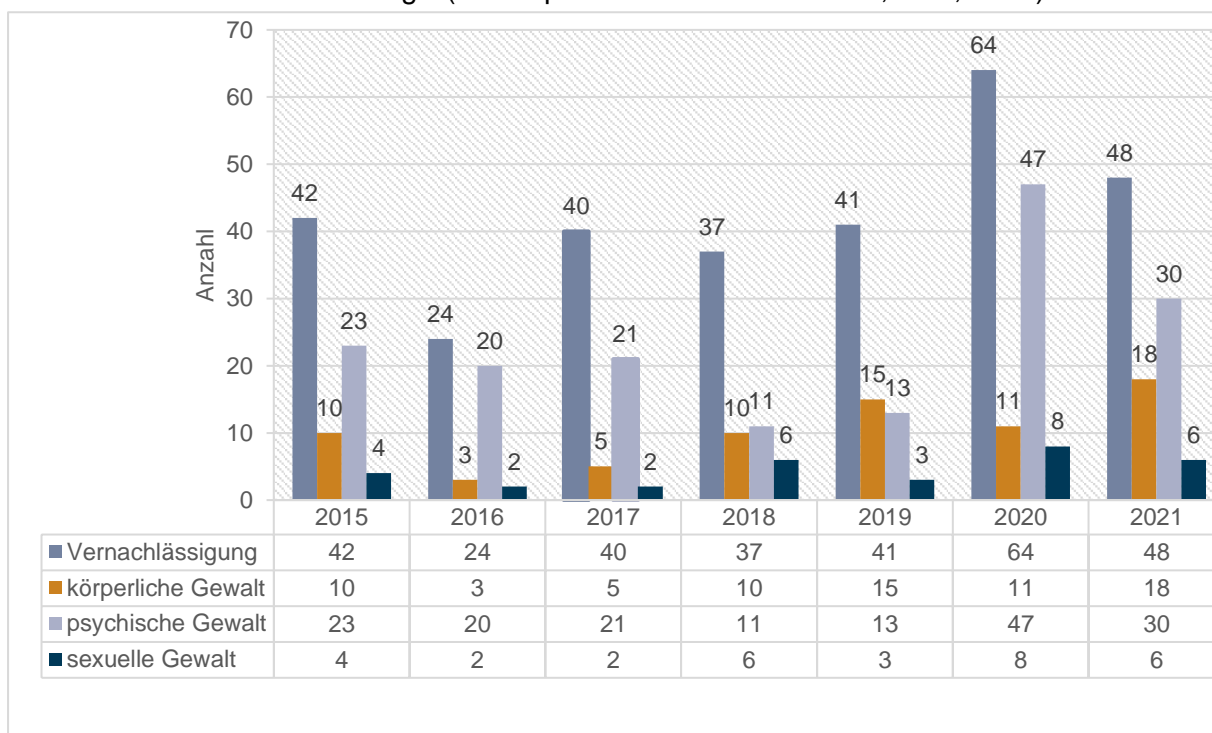
²⁷ Nicht jede Meldung/Information zu einem Kind oder Jugendlichen, die das Kindeswohl betreffen, führt zur Einleitung eines Kinderschutzverfahrens durch das Jugendamt. Maßgabe für die Einleitung eines Kinderschutzverfahrens durch das Jugendamt ist, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kinder oder Jugendlichen bekannt werden (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII).

Formen der Gefährdung

Ausgehend von den durchgeführten Kinderschutzverfahren des Jugendamtes ist die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen die häufigste bestätigte Form einer Kindeswohlgefährdung in der Landeshauptstadt Potsdam. Formen der psychischen Gewalt sind insbesondere im Jahr 2020 deutlich angestiegen, deren Ursachen in den Einschränkungen aufgrund der pandemischen Lage (Covid-19) vermutet werden können.

Formen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind im Rahmen einer Statistik kaum realistisch darstellbar, was an einer geringen Aufdeckungsquote liegt.

Abb. 7 Formen der Gefährdung²⁸ (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



2.3 Informationsgeber

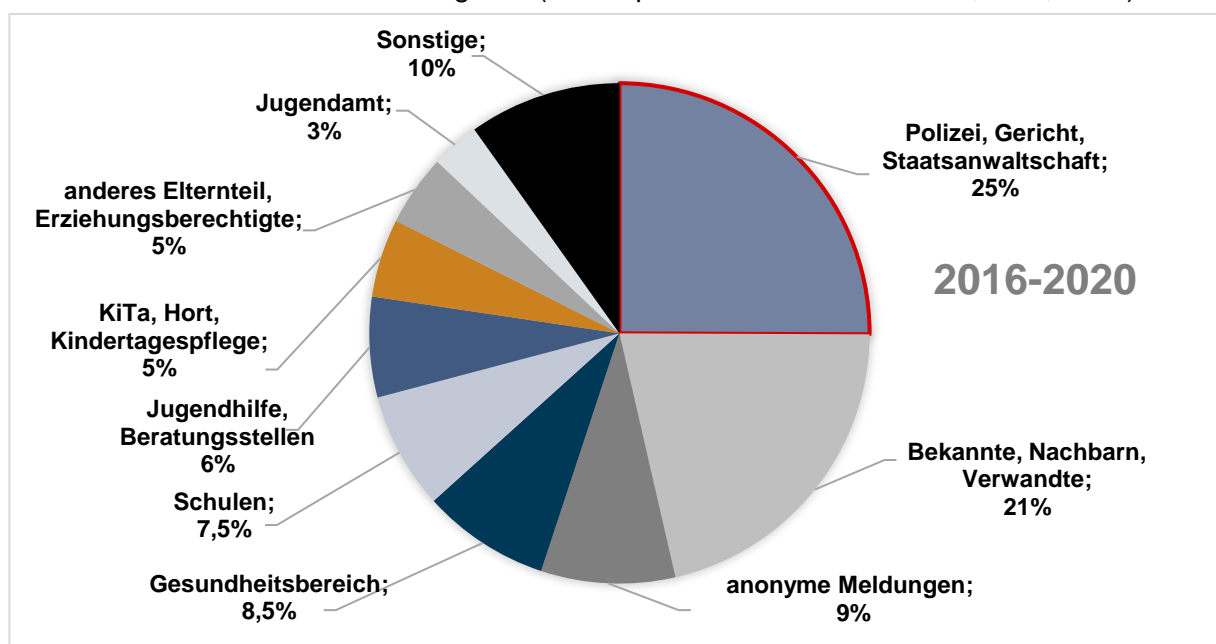
Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, in Verantwortung durch den öffentlichen Träger (Jugendamt), werden eingeleitet aufgrund von Meldungen und Informationen von Dritten (bspw. Polizei, Schule, Nachbarn oder anonyme Personen), durch die Wahrnehmung der Fachkräfte im Jugendamt sowie durch die Vorsprache von Minderjährigen und Eltern im Jugendamt.

²⁸ Die Anzahl der Formen beziehen sich auf die Fälle der bestätigten Kindeswohlgefährdungen im jeweiligen Berichtsjahr. In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

Im Durchschnitt der beendeten Meldungen im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 führten Informationen durch die Gruppe Polizei²⁹/Gericht/Staatsanwaltschaft (25 %) sowie die Gruppe Verwandte/Bekannte/Nachbarn (21 %) zu fast der Hälfte (46 %) aller durchgeführten Kinderschutzverfahren gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Kinder und Jugendliche selbst haben sich ausschließlich in Einzelfällen in Notlagen direkt an das Jugendamt gewandt (unter 1 %).

Informationen der Gruppen – Schule (7,5 %), Kindertageseinrichtungen (5 %) und Dienste der Jugendhilfe/SGB VIII (6 %) führen insgesamt im Durchschnitt in jedem 5. Fall (18,5 %) zu einem Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.³⁰

Abb. 8 Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



²⁹ In dieser Gruppe machen die Informationen der Polizei den wesentlichen Anteil mit mehr als 95 % aus. Informationen der Polizei erfolgen auf Grundlage einer Informationsverpflichtung nach der Brandenburger Polizeidienstverordnung 382.

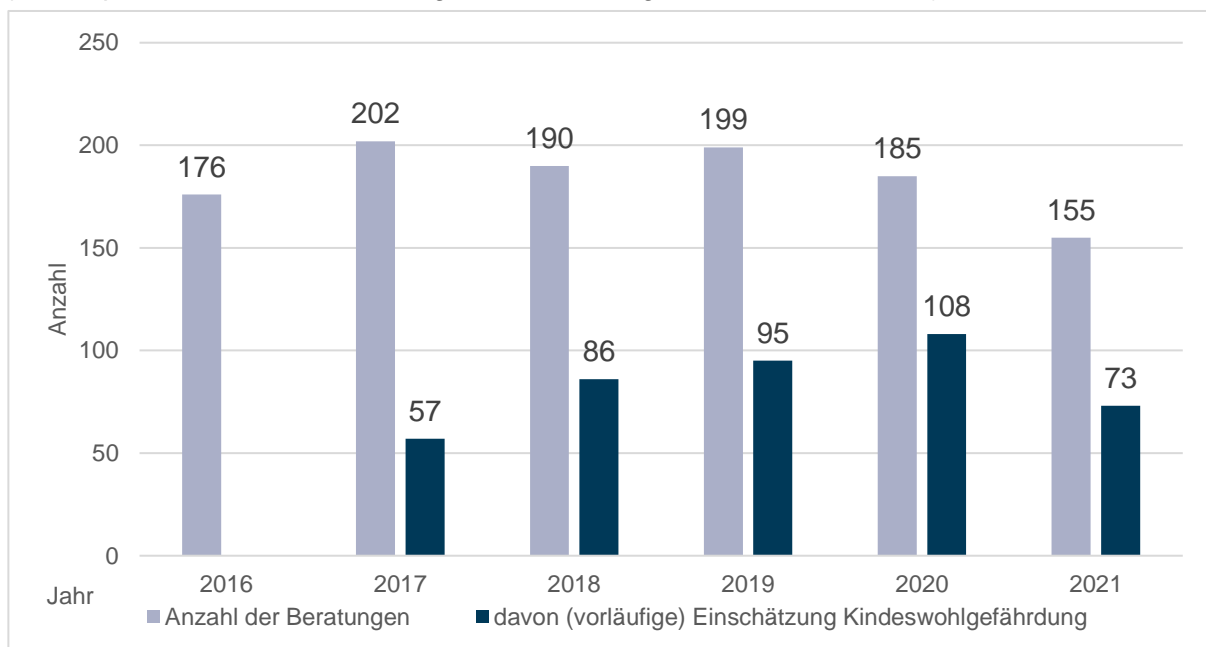
³⁰ Fachkräfte der Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe führen in der Regel mit Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen vorab ein eigenes Kinderschutzverfahren durch und informieren das Jugendamt erst, wenn eine akute Gefährdung bzw. dringende Gefahr besteht, die Gefahr nicht abgewendet werden kann oder Erziehungsberechtigte nicht mitwirken. Entsprechend sind die Informationen/Meldungen an das Jugendamt im Durchschnitt deutlich geringer als zu Gruppen, die selbst kein Kinderschutzverfahren durchführen (können/dürfen).

2.4 Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte³¹

Das Angebot der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, hinterlegt durch einen gesetzlichen Auftrag, wird seit Mitte 2015 in der Landeshauptstadt Potsdam umgesetzt.

Im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2021 wurden 155 bis 202 Fachberatungen jährlich zum Kinderschutz in Trägern, Einrichtungen, Schulen, Kliniken und ambulanten Praxen durch die insoweit erfahrenden Fachkräfte durchgeführt. Im Ergebnis der vorläufigen Einschätzung innerhalb des Beratungsverfahrens, ist das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung von „Jahr zu Jahr“ deutlich angestiegen – von 57 Fällen im Jahr 2017, 86 Fällen im Jahr 2018, 95 Fällen im Jahr 2019 auf 108 Fälle im Jahr 2020.³² Im Jahr 2021 kam es zu einem Rückgang auf 73 Fälle.

Abb. 9 Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung³³
(Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2016 bis 2021)



³¹ Das Angebot Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wird im Abschnitt 4.14 ausführlich beschrieben.

³² Die Datenlage bezieht sich ausschließlich auf Beratungsleistungen von angeforderten Beratungen aus dem Pool der insoweit erfahrenden Fachkräfte der Landeshauptstadt Potsdam (Maßnahme des öffentlichen Trägers). In der Regel haben (größere) Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Potsdam interne Fachkräfte zum Kinderschutz, die innerhalb des Trägers bei Fragen zum Kinderschutz und beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden (müssen). Die Bewertung einer vorläufigen Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung entspricht nicht zwingend der abschließenden Bewertung durch das Jugendamt in einem Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Verfahren der Fachberatung im Kinderschutz, durch die insoweit erfahrenden Fachkräfte, ist nicht mit dem Verfahren des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII gleichzusetzen.

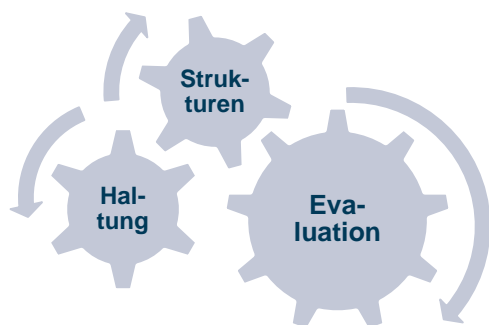
³³ Für das Jahr 2016 wurde das Ergebnis der Beratung nicht vollständig erfasst, sodass ein statistischer Vergleich nicht möglich war.

3. Qualitätsentwicklung und Qualitätsstrukturen

3.1 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Die Landeshauptstadt Potsdam als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet (vgl. § 79a SGB VIII).

Abb. 9 Qualitätsentwicklung als Prozess (LHP)



Mit **Qualitätsentwicklung** ist ein ständig begleitender und zu keinem Zeitpunkt endender Prozess, ohne einen zeitlichen Abschluss, gemeint.

Um Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen, wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP), Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für:

- den Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Gewährleistung des Schutzauftrages (vgl. § 8a SGB VIII; siehe Abschnitt 4),
- die Erbringung von Leistungen (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII; siehe Abschnitt 5),
- die Erfüllung anderer Aufgaben (vgl. § 2 Abs. 3 SGB VIII; siehe Abschnitt 6),
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (vgl. § 81 SGB VIII; siehe Abschnitt 7) und
- die Vernetzung (vgl. § 3 KKG; siehe Abschnitt 9.2),

weiterentwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen.

Ein **Qualitätsverständnis** in der Wahrnehmung von Aufgaben, in der Erbringung von Angeboten und Leistungen sowie eine gelingende Kooperation und Vernetzung beruht unserer Einschätzung nach auf folgenden Aspekten³⁴:

- die eigene **Haltung** als prägender und entscheidender Faktor zur Umsetzung der Arbeit/der Erfüllung der Aufgaben für unsere Zielgruppe,
- eine Kultur von **Reflexion** im Sinne eines reflektierenden Denkens und der Betrachtung von unterschiedlichen Aspekten und **Reflexivität** im Sinne des Verhältnisses zu sich selbst, Werten von Mitarbeitenden, Rückbesinnung auf vorhandene Leitbilder, als

³⁴ Expertise Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, hrsg. vom Landesjugendamt Niedersachsen (2018).

Grundlage für eine gelingende Arbeit und Voraussetzung für Professionalität (Prozessqualität als Qualität des Verfahrens der Leistungserbringung und der Aufgabenwahrnehmung),

- Qualität als **funktionsbestimmte Eigenschaft** im Sinne einer messbaren, vereinbarten und möglichst nachhaltigen Umsetzung (Qualitätsziele und Ergebnisqualität) sowie
- **Struktur** als infrastrukturelle Bedingung zur Förderung und Entfaltung von Qualität (Strukturqualität).

Abb. 10 Aspekte von Qualitätsentwicklung (LHP)



Qualitätsentwicklung umfasst *einerseits* die persönliche Bereitschaft durch Bewertung, Reflexion und Evaluation, die Qualität von Aufgaben, Prozessen, Leistungen und Haltungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln und *andererseits* geeignete professionelle Formen, bspw. durch ein **Qualitätsmanagement im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsprozesses**³⁵. Dieser kann gekennzeichnet sein durch:

Tab. 1 Vorgehensweise eines systematischen Entwicklungsprozesses (Fachbereich)

Zielklärung	Wen beteiligen wir am Prozess? Wo wollen wir hin? Warum starten wir einen Qualitätsentwicklungsprozess? Woran erkennen wir, dass wir Qualität sichern und entwickeln?
Qualitätsentwicklungssystem	Nach welchem Qualitätssystem wollen wir arbeiten? Hier wird auf vorhandene und bewährte Systeme zurückgegriffen, wie sie bspw. unter www.qualitaets-portal.de zu finden sind.
Strukturierung	Wer leitet oder steuert den Prozess? Wie arbeiten wir – bspw. in Arbeitsgruppen, Qualitätszirkeln? Klärung von Aufgaben/Rollen
Unterstützung durch alle Führungsebenen	Beigeordnete, Fachbereichs-, Bereichs- und Arbeitsgruppenleitung
Bestandsaufnahme	Wo stehen wir? Was haben wir bisher entwickelt? Wie haben wir bisher entwickelt? Wo fangen wir an? Was hat sich bewährt?

³⁵ Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, hrsg. vom Landesjugendamt Niedersachsen (2018).

Auftakt	Auftaktveranstaltung unter Einbeziehung möglichst vieler Mitarbeitender
Partizipation	Prozesse erlebbar machen, Beteiligung der Mitarbeitenden bis hin zur teilweisen Übertragung der Entscheidung an die Mitarbeitenden
Kommunikation	an die Mitarbeitenden zum Verlauf über Erfolge, erreichte Etappen, Sinn und Zweck des Prozesses, Öffnung des Prozesses für Rückmeldungen durch die Mitarbeitenden

Die Umsetzung eines Qualitätsmanagements obliegt insbesondere den verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften sowie den Fach- und Koordinationsstellen des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport (LHP).

Qualitätsentwicklung, nach dem Handlungsleitfaden³⁶ des überörtlichen Trägers (MBSJ), heißt auch, dass Empfehlungen von anerkannten Fachgruppen (u. a. Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe, Deutscher Verein e.V. – Jugendhilfe) und Fachstellen (u. a. Fachstelle Kinderschutz, Kinderschutzzentrum) sowie Forschungsergebnisse in die eigene Bewertung der Qualität einbezogen werden = **Anerkennung von externer Expertise**. Weitere Formen sind u. a. Fachzirkel, Arbeitskreise mit Kooperationspartnern, Strategieentwicklungsprozesse und Evaluationsergebnisse.

Zur Qualitätsentwicklung zählen Qualitätsmerkmale (vgl. § 79a Satz 2 SGB VIII) für die **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, in Kindertagespflege und in Familienpflege** sowie deren Schutz vor Gewalt innerhalb von Institutionen – **institutioneller Kinderschutz**.

- Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bezieht sich insbesondere auf betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (vgl. §§ 45 Abs. 1 und 45a SGB VIII) sowie auf Wohnheime und Internate in der Landeshauptstadt Potsdam und soll in einem **Schutz- und Beteiligungskonzept für Kinder und Jugendliche** (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) umgesetzt werden.
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt bezieht sich auf alle Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, auf die Familienpflege, die Kindertagespflege, die Eingliederungs- und Behindertenhilfe sowie der Schulhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam.

Zur Umsetzung bedarf es einer Struktur in Form von **präventiven Schutzkonzepten** (institutionell, konzeptionell und personell) in Einrichtungen, um Machtmissbrauch und Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken sowie eines **Verfahrensablaufs für Interventionen** (Anlage 9 Ablaufschema – Institutioneller Kinderschutz).

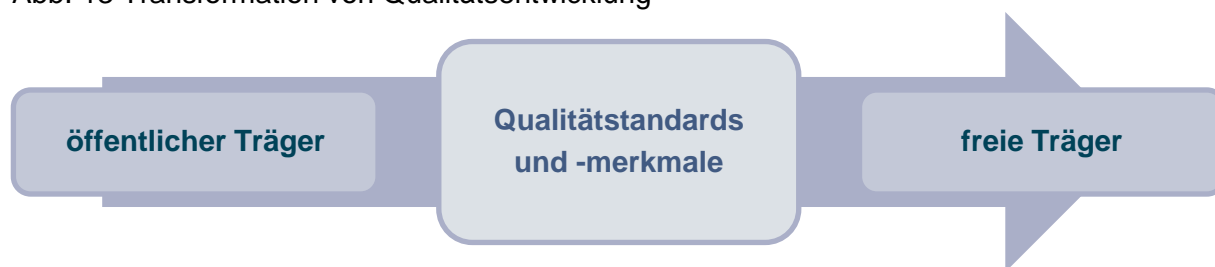
³⁶ Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg, hrsg. vom Land Brandenburg (2006).

Abb. 12 Formen von Strukturen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen



Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP) wird darauf hinwirken, dass eigene Qualitätsstandards und -merkmale von freien Trägern, unter Einbeziehung dieser, berücksichtigt und eingehalten werden.

Abb. 13 Transformation von Qualitätsentwicklung

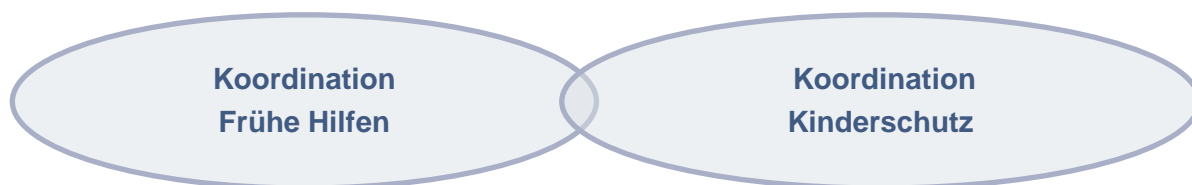


Die Aufgaben im Rahmen der **Transformation im Sinne eines Prozesses der Veränderung und Verstetigung zum angestrebten Ziel** werden von den Leitungs- und Führungskräften sowie den Fachstellen wie Koordination Kinderschutz, Koordination Frühe Hilfen, Fachberatung Kindertagespflege, Fachberatung und Qualitätsmanagement Kindertageseinrichtungen, Qualitätsmanagement Hilfe zur Erziehung, Qualitätsmanagement Jugendförderung, Koordination Jugendhilfe und Schule, Fachstelle Jugendhilfeplanung des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport wahrgenommen.

Um im Zuge der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes unter anderem die Ziele ‚Qualitätsentwicklung‘ und die ‚Zusammenarbeit und Vernetzung‘ im Kinderschutz voranzubringen, wurde im Jahr 2012 in der Landeshauptstadt Potsdam eine **Koordinierungsstelle Kinderschutz** eingerichtet und im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport verortet. Perspektivisch sollen 2 Fachstellen in Vollzeit mit erweitertem Aufgabenportfolio geschaffen werden. Die Erweiterung ist begründet in den wachsenden Aufgaben, dem Fokus einer stetigen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Kinderschutz, dem Ausbau und der Verstetigung der Frühen Hilfen und als Voraussetzung zum Erhalt von Fördermitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen³⁷. Die Koordinierungs- und Fachstellen arbeiten ergänzend und eng vernetzt miteinander.

³⁷ Zur Förderung müssen laut den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg Mindestanforderungen durch den öffentlichen Träger (LHP) obligatorisch erfüllt werden. Unter anderem muss der örtliche Träger der Jugendhilfe eine Koordinierungsstelle mit einer fachlich qualifizierten Koordination als Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen in den Frühen Hilfen vorhalten (siehe Abschnitt 3.5.2).

Abb. 14 Fachstellen im Kinderschutz (LHP)



Die **Fachstelle Koordination Kinderschutz** hat insbesondere die Aufgaben die strukturelle Zusammenarbeit und das Netzwerk Kinderschutz zu koordinieren, Angebote im Kinderschutz fachlich (ergänzend) zu begleiten sowie einzelne Formen von Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung im Kinderschutz anzuregen und zu fördern.

Die **Fachstelle Koordination Frühe Hilfen** hat insbesondere die Aufgaben die Zusammenarbeit und Vernetzung im Bereich der Frühen Hilfen zu koordinieren, geförderte und Eigenangebote im Bereich der Frühen Hilfen zu entwickeln und fachlich zu begleiten sowie den Schutz von Kindern in diesem Bereich zu fördern.

Die unterschiedlichen Aufgaben werden in den Abschnitten 3.3 und 3.4 beschrieben.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Anmeldung von 2 koordinierenden Fachstellen in Vollzeit für den Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen	2022 zu 2023	GB2, FB 23	aus Mitteln BKiSchGMBAV/ Haushaltsmittel
Angebot und Umsetzung einer Fortbildung „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ im Kinderschutz für Fachstellen und Führungskräfte	2023/2024	GB2, FB 23	2.000 Euro (einmalig)

3.2 Strukturqualität im Kinderschutz³⁸

Die Strukturqualität umfasst

- die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen innerhalb des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport/des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe und der Leitungs-, Fach- und Koordinierungsstellen (**interne Strukturqualität**) sowie
- das Leistungsangebot (geeignete Hilfen und Angebote) und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Diensten und Institutionen (**externe Strukturqualität**),

um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam zu gewährleisten.

³⁸ Empfehlung Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII, hrsg. von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen (2020).

a) Interne Strukturqualität (öffentlicher Träger)

Fachkräfte des Jugendamtes sind ausschließlich Personen, die eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und bei denen keine Gründe für einen Tätigkeitsschluss vorliegen (vgl. §§ 72 Abs. 1 und 72a Abs. 1 SGB VIII). Im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe sind das Personen, die in der Regel ein Studium in den Fachgebieten Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften oder ein vergleichbares Studium erfolgreich absolviert haben, die Kenntnisse in den entsprechenden Rechtsgebieten, zum Kinderschutz und zur Anwendung von Methoden haben sowie sich regelmäßig über Fortbildungen zum Kinderschutz und zu Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen (weiter-) qualifizieren.

Für die Fach- und Leitungskräfte einzelner Bereiche des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport werden geeignete und notwendige Fortbildungen und eine Praxisberatung angeboten (vgl. § 72 Abs. 3 SGB VIII). Hierfür können folgende Möglichkeiten umgesetzt werden:

- Fortbildungen über das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg,
- Fortbildungen innerhalb der Verwaltung (fachbereichsübergreifend),
- Fortbildungen innerhalb des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe,
- Praxisbegleitsystem in Kooperation mit der Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH,
- Supervision,
- Fallevaluation, Fallberatung und Fallwerkstatt,
- kollegiale Beratungen und Austausch der Fachkräfte innerhalb der Arbeitsgruppen,
- kollegiale Beratungen und Austausch aller Fachkräfte innerhalb des Bereiches und
- Beratung und Austausch zwischen Fachkräften und der jeweiligen Leitungskraft.

Für die Gewährleistung des Schutzauftrages bedarf es einer hinreichenden Anzahl von Fachkräften (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII), die durch die Landeshauptstadt Potsdam gestellt wird. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung wird ein **Verfahren zur Personalbemessung**³⁹ entwickelt oder ein bestehendes Verfahren übernommen und umgesetzt (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII).

Die Landeshauptstadt Potsdam sorgt gegenüber dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport und seinen Mitarbeitenden für eine ausreichende sachliche Ausstattung (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII). Hierzu zählen insbesondere eine ausreichende Anzahl an Räumen (pro Vollzeitstelle ein Einzelbüro, wenn eine vertrauliche Beratung zum Aufgabengebiet gehört sowie pro Arbeitsgruppe einen geeigneten Besprechungs- und Teamraum mit notwendiger technischer Ausstattung), eine Grundausstattung (z. B. Gesetzesbücher, Gesetzeskommentare, Fachliteratur, technische Geräte – einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte) sowie eine gesicherte Mobilität (u. a. Monatskarte, Dienst-PKW, Taxierlaubnis im Notfall-Kinderschutz, Dienstreiseerlaubnis).

³⁹ Personalbemessung: Es stehen ausreichend viele qualifizierte und geeignete Mitarbeitende zur Verfügung, um eine qualitative Arbeit sicherstellen zu können.

b) Externe Strukturqualität

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam und in unmittelbarer Umgebung soll eine ausreichende Anzahl von Plätzen für die Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Form von Bereitschaftspflegestellen/Kurzzeitpflege und sogenannten Kriseneinrichtungen zur Verfügung stehen (Abschnitt 4.13). Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe sowie spezifische Hilfen im Kinderschutz müssen in einem ausreichenden Maß vorhanden sowie schnell verfügbar sein (Abschnitt 5). Hierzu bedarf es einer längerfristigen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und einer engen Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport schließt mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ab (Abschnitte 4.7 und 4.8).

Der Anspruch von fachlicher Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegenüber Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, wird durch den öffentlichen Träger (LHP) mithilfe des Angebotes Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte gesichert (Abschnitt 4.14). Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport schließt mit relevanten Institutionen, die den Fachbereich im Kinderschutz unterstützen, Kooperationsvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen ab. Das sind insbesondere die Polizei, die Schulen und Gesundheitsdienste (Abschnitt 7.1).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Entwicklung eines bestehenden Verfahrens zur Personalbemessung und deren Umsetzung (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII)	2022	FB 23, Bereich 232	---

3.3 Aufgaben der Fachstelle Koordination Kinderschutz⁴⁰

Die **Fachstelle Koordination Kinderschutz** (Kinderschutzkoordinatorin/Kinderschutzkoordinator) hat unter anderem folgende Arbeitsaufgaben:

- Netzwerkkoordination Kinderschutz in der LHP,
- Teilnahme und Leitung von Arbeits- und Fachkreisen zum Kinderschutz,
- Zusammenarbeit und Kooperation mit den Kinderschutzschutzkoordinatorinnen/Kinderschutzkoordinatoren im Land Brandenburg und der Landeskoordination Kinderschutz des Landes Brandenburg,
- Einbezug in Dienst- und Arbeitsanweisungen, Dienstvereinbarungen und Richtlinien zum Kinderschutz,
- Beteiligung/teilweise Umsetzung der strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz,

⁴⁰ Die Aufgaben beziehen sich auf eine Vollzeitstelle – Fachstelle Kinderschutzkoordination.

- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Akteuren außerhalb der Stadtverwaltung und regelmäßiger Austausch zum Stand der Kooperationen,
- Planung und Umsetzung des Praxisbegleitsystems im Kinderschutz durch die Fachstelle Kinderschutz Brandenburg,
- Erstellung, Fortschreibung und Evaluation des Rahmenkonzeptes Kinderschutz,
- Erstellung von Statistiken zu Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII und zum institutionellen Kinderschutz und deren Übermittlung,
- Erstellung des Jahresberichtes Kinderschutz,
- Prüfung und Stellungnahmen zu Fachkonzepten und Fachberichten zum Kinderschutz,
- Abschluss von Verträgen nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII,
- Konzeptentwicklung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte und fachliche Begleitung der Maßnahme,
- fachliche Begleitung von Einzelmaßnahmen im präventiven Kinderschutz
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz sowie deren Vertretung.

3.4 Aufgaben der Fachstelle Koordination Frühe Hilfen⁴¹

Die **Fachstelle Koordination Frühe Hilfen** hat folgende Arbeitsaufgaben/Handlungsanforderungen:

- Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Träger (LHP) und den Netzwerkpartnern,
- Beteiligung an der Klärung der Angebotsgestaltung und Weiterentwicklung der multiprofessionellen Angebotsstrukturen,
- Vernetzung und Abstimmung von Angeboten innerhalb der Stadt Potsdam und Angeboten innerhalb der Verwaltung,
- Leitung des Fachkreises Frühe Hilfen,
- Zusammenarbeit und Kooperation mit den Netzwerkkoordinatorinnen/Netzwerkkoordinatoren der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Landeskoordination Frühe Hilfen des Landes Brandenburg,
- Zusammenarbeit mit den kommunalen Planungsbereichen (Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung),
- Beteiligung bei Evaluationsvorhaben des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, des Deutschen Jugendinstitutes und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Planung und Umsetzung des Praxisbegleitsystems Frühe Hilfen durch die Landeskoordination Frühe Hilfen,
- Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Träger (LHP) und dem MBSJ,
- Planung der Umsetzung der kommunalen Informationsaufgabe,

⁴¹ Die Aufgaben beziehen sich auf eine Vollzeitstelle – Fachstelle Koordination Frühe Hilfen.

- Beantragung der Fördermittel Bundesstiftung Frühe Hilfen,
- Eruierung, Planung und Ausschreibung neuer Angebote,
- Konzeptentwicklung und -erarbeitung und Fortschreibung,
- Planung und Gestaltung von Fortbildungen und Fachtagen,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Kinderschutz und deren Vertretung.

3.5 Finanzierung – Kinderschutz und Frühe Hilfen

Die Finanzierung der Kosten des Kinderschutzes im Sinne des SGB VIII/BKiSchG/KJSG und der Frühen Hilfen im Sinne des KKG in der Landeshauptstadt werden gedeckt durch:

- Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam,
- Zuwendungen durch das Land Brandenburg,
- Zuwendungen durch den Bund und
- Fördermittel durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Die folgenden Ausführungen bieten lediglich einen groben Überblick über die Finanzierung und die entstehenden Kosten, ohne den Anspruch im Sinne einer qualifizierten und verbindlichen Haushaltsplanung. Die konkreten Kosten bzw. der Kostenrahmen sind im jeweiligen Haushaltsplan des Jahres hinterlegt.

Innerhalb des Rahmenkonzeptes sind die voraussichtlichen Kosten zu den jeweiligen Aufgaben, Angeboten und Leistungen in den einzelnen Abschnitten benannt und im Gesamtüberblick in der Anlage 14 Maßnahmen- und Kostenplan erfasst.

3.5.1 Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG, 22.12.2011) ergeben sich für die Landeshauptstadt Potsdam pflichtige Aufgaben, wie z. B. die Ausweitung der strukturellen Vernetzung im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen, Beratungsansprüche im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen und die Erweiterung der Datenerhebung im Kinderschutz.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg wird in diesem Zusammenhang ein Mehrbelastungsausgleich durch das Land Brandenburg gewährt. Das Land Brandenburg regelt den Ausgleich in Form einer Verordnung – Bundeskinderschutzgesetz-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (BKiSchGMBAV, zuletzt 21.12.2020).

Nach der vorliegenden Verordnung bezieht sich der Mehrbelastungsausgleich insbesondere auf:

- Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,

- die Ausweitung der strukturellen Vernetzung, einer Verbesserung der Handlungssicherheit durch Beratungsansprüche im Einzelfall und den für den Einzelfall erforderlichen Information- und Datenaustausch sowie
- eine Verbesserung der Qualität der Datenerhebung und Erweiterung der Datenbasis, insbesondere zu Führungszeugnissen und Statistiken zur Erfassung von Gefährdungseinschätzungen.

Das Land Brandenburg erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg die Kosten für den Einsatz von insgesamt 45 Fachkräften (Arbeitgeberbrutto) zuzüglich eines Sachkostenzuschlages von 25 Prozent. Der Anteil für die Landeshauptstadt Potsdam ergibt sich je zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen (gemeldet in der LHP) sowie der Anzahl der Minderjährigen, die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II leistungsberechtigt sind. Im Sinne des Mehrbelastungsausgleiches werden (anteilig) Personalstellen im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport, zur Erfüllung der Aufgaben zum Bundeskinderschutzgesetz, finanziert. Ein ggf. notwendiger Mehrbelastungsausgleich, der sich aus dem KJSG ergibt, ist noch offen und muss durch das Land Brandenburg gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg geklärt werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Verwendung der Mittel wird im Detail spezifiziert, insbesondere welche Stellenanteile mit welchen Aufgaben finanziert werden. Die Aufgaben werden in den Arbeitsplatzbeschreibungen hinterlegt.	2022	FB 23, Bereich 232, AG 2301	---

3.5.2 Fördermittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß § 3 Abs. 4 KKG einen Fonds Frühe Hilfen⁴² eingerichtet, der mit jährlich 51 Mio. Euro ausgestattet wird.

Auf Grundlage der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zwischen Bund und Ländern⁴³ sowie des Gesamtkonzeptes und der Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (2022 bis 2024)⁴⁴ stehen der Landeshauptstadt Potsdam

⁴² Bundesstiftung Frühe Hilfen | Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (fruehehilfen.de).

⁴³ Siehe PDF Verwaltungsvereinbarung-Fonds-Fruehe-Hilfen.pdf (fruehehilfen.de).

⁴⁴ Frühe Hilfen | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) (brandenburg.de).

Fördermittel zur Verfügung. Förderfähig sind dabei insbesondere nachfolgende Maßnahmen⁴⁵ (Sach- und Personalkosten):

Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen

- der Einsatz von Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren in den Koordinierungsstellen, im Fall von Personalunion entsprechend der Stellenaufteilung nur anteilig
- koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung (Koordination der Familienhebammen, Familien-, Gesundheits-, Kinderkrankenpflegenden und anderen (Gesundheits-)Fachkräfte, wenn diese durch die Netzwerkkoordinierenden nicht selbst erbracht werden)
- Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnerinnen sowie Netzwerkpartner zur Qualitätssicherung in den Frühen Hilfen
- Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse
- Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkbeteiligten in Form von – im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten – Netzwerktreffen und Veranstaltungen (Erstattungen von Aufwendungen wie Reisekosten) oder Qualifizierungsangeboten
- Maßnahmen zur Unterstützung der konkreten regional bezogenen Öffentlichkeitsarbeit (unter Berücksichtigung der vorhandenen Bundesmaterialien)
- Aufwendung für Netzwerkpartner zur Teilnahme an Netzwerktreffen

Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen

Familienhebammen

- der Einsatz von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits-, Kinderkrankenpflegenden mit eher längerfristigen und aufsuchenden Angeboten,
- Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte,
- Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit (Arbeitskreise, Runde Tische, Tagungen usw.) und
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung, wie z. B. die Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

Freiwilligenprojekte

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen/Ehrenamtlichen,
- Koordination und Fachbegleitung durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulungen und Qualifizierungen von Koordinierenden und Freiwilligen/Ehrenamtlichen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen/Koordinatoren sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit und

⁴⁵ Eine Förderung von Diensten, Leistungen und Maßnahmen, wenn diese durch ein Leistungsgesetz (u. a. SGB V, SGB VIII, oder SGB IX) finanziert werden (müssen), ist aus Mitteln der Bundesstiftung nicht vorgesehen.

- erforderliche Reisekosten oder Aufwendungen für die Teilnahme von Freiwilligen an der Netzwerkarbeit (keine Aufwandsentschädigungen, Geschenke, Präsente etc.).

Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen

- Maßnahmen, die sich in das Spektrum der Frühen Hilfen einsortieren lassen und somit auf die Zielgruppe (werdende) Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren, insbesondere in belasteten Lebenslagen, ausgerichtet sind,
- Maßnahmen, die die verbesserte Erreichbarkeit und bedarfsgerechte Versorgung, insbesondere von belasteten Schwangeren und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren, in den Blick nehmen und damit auch zur Weiterentwicklung primärpräventiv konzipierter (bestehender) Angebote beitragen können und
- Maßnahmen, die in Rücksprache mit der Landeskoordinierungsstelle und durch eine individuelle Prüfung über die Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen bestätigt wurden.

Zur Förderung müssen laut den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg folgende **Mindestanforderungen** (Förderzeitraum 2022 bis 2024)⁴⁶ durch den öffentlichen Träger (LHP) obligatorisch erfüllt werden:

- Der örtliche Träger der Jugendhilfe hält eine **Koordinierungsstelle** (siehe Abschnitt 3.4) mit einer fachlich qualifizierten Koordination als Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen in den Frühen Hilfen vor.
- Die regionale Koordinierungsstelle stellt einen regelmäßigen Austausch der regionalen Partnerinnen/Partner in den Frühen Hilfen sicher.
- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (wie z. B. Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren, Familienberatungsstellen, relevante Fachstellen im öffentlichen Träger), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (bspw. der öffentliche Gesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kindermedizinische Praxen sowie Familienhebammen/Hebammen/Familienkinderkrankenschwestern), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung und relevante Ehrenamtsstrukturen wie die regionalen Netzwerke Gesunde Kinder, sind in das Netzwerk Frühe Hilfen einzubinden (vgl. § 3 Abs. 2 KKG).
- Es sind Qualitätsstandards – auch zum Umgang mit Einzelfällen – und Vereinbarungen für eine verbindliche interdisziplinäre Zusammenarbeit im Netzwerk vorgesehen.
- Das Netzwerk unterstützt bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort und richtet sich an den Bedarfen der Familien aus.

⁴⁶ Siehe Gesamtkonzept und Förderkonzept Frühe Hilfe unter: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen/unterstuetzung-fuer-junge-familien/fruehe-hilfen.html>; letzter Abruf am 19.01.2022.

- Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung – erfolgen⁴⁷.

Für die Förderung von Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen sowie die Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen müssen zusätzliche Mindestanforderungen⁴⁸ erfüllt werden.

Fördermittel können ausschließlich durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe beantragt werden.⁴⁹

Die Fachstelle Koordination Frühe Hilfen ist in federführender *fachlicher* Verantwortung für die Antragstellung (*sachlich* und *rechnerisch* gemeinsam mit dem Bereich Finanzen), die Einhaltung der Förder- und Gestaltungsrichtlinien, die Ausführung der Angebote und Maßnahmen sowie die Auswertung des Vorjahres.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der Antrag zur Förderung wird zum 30.11. des Vorjahres für das folgende Förderjahr gestellt.	jährlich bis zum 30.11.	Koordination Frühe Hilfen, Bereich 236	---
Die Sachberichte der geförderten Angebote werden bis zum 31.01. des Folgejahres erstellt.	jährlich bis zum 31.01.	Träger, verantwortliche Fachstellen	---
Der Verwendungsnachweis zu den Fördermitteln an das MBSJ wird bis zum 30.04 des Folgejahres erstellt.	jährlich bis zum 30.04.	Koordination Frühe Hilfen, Bereich 236	---
Über die Verwendung der Mittel wird im Folgejahr im Jugendhilfeausschuss Bericht erstattet.	jährlich bis zum 31.05.	Koordination Frühe Hilfen	---

⁴⁷ Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP) hält keinen allgemeinen Jugendhilfeplan vor (Stand 01.01.2022).

⁴⁸ Siehe Gesamtkonzept und Förderkonzept Frühe Hilfe unter: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen/unterstuetzung-fuer-junge-familien/fruehe-hilfen.html>; letzter Abruf am 19.01.2022.

⁴⁹ Die Mittelverteilung ergibt sich aus der Anlage vom „Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (2022-2024)“. Der Verteilerschlüssel für die Verteilung der 51 Millionen an die Bundesstiftung Frühe Hilfen unterliegt einem 3jährigen Turnus, der durch den Bund aktualisiert wird (nächste Aktualisierung 2023), was sich folgend auf die Mittelverteilung für die Landeshauptstadt Potsdam auswirkt. Für das Jahr 2022 erhält die Landeshauptstadt Potsdam auf Antrag zusätzliche Mittel für den Bereich Frühe Hilfen aus dem Aktionsprogramm der Bundesregierung „Kinder und Jugendliche nach der Corona-Pandemie stärken“.

3.5.3 Haushaltsmittel und Zuwendungen

Der deutlich größere Anteil der Kosten im Kinderschutz wird durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam und Landes- und Bundesmittel zu verschiedenen Leistungen/Aufgaben (bspw. Schutzmaßnahmen für ausländische Kinder/Jugendliche nach unbegleiteter Einreise) gedeckt.

In folgenden Bereichen fallen zu unterschiedlichen Anteilen Kosten für den Kinderschutz und präventive Maßnahmen an. Die Aufzählungen sind ausschließlich Beispiele und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Tab. 2 Bereiche und Kosten (LHP)

Bereiche	Rechtsgrundlagen – Aufgaben/ Leistungen	Beschreibung
Personal	§ 8 Abs. 3 SGB VIII, § 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII, §§ 42 und 42a SGB VIII, § 50 SGB VIII, § 55 SGB VIII, § 72 SGB VIII	mit anteiligem Stellenanteil von Fach- und Führungskräften, insbesondere der Bereiche Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Hoheitliche Aufgaben, Kindertagesbetreuung und Finanz-/Vertragsmanagement
vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	§ 42 SGB VIII §§ 27 i.V.m. 33, 34 sowie i.V.m. § 8a Abs. 2 SGB VIII	Krisen- und Clearingstellen, Bereitschaftspflegestellen, Kinder- und Jugendwohngruppen
Schutzmaßnahmen und Leistungen für ausländische Kinder/Jugendliche nach unbegleiteter Einreise	§ 42a SGB VIII § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII §§ 27 i.V.m. 34 SGB VIII § 41 SGB VIII	Clearingstelle, Wohngruppen, Einzelfallhilfe, Betreutes Wohnen etc.
Hilfen zur Erziehung als Maßnahmen zur Abwendung und dem Entgegenwirken einer Gefährdung	§§ 27 bis 35 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII	Flexible Hilfen, Tagesgruppen, Einzelfallhilfe, Familienpflege/Vollzeitpflege, Kinder- und Jugendwohngruppen
Frühe Hilfen und präventive Maßnahmen	§ 16 SGB VIII, § 1 Abs. 4 KGG, § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII	Familienbegrüßungsdienst, Frühberatung, Familien- und Eltern-Kind-Zentren, interdisziplinäre Sprechstunde etc.
Beratungsanspruch durch insoweit erfahrene Fachkräfte	§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII § 8b Abs. 1 SGB VIII § 4 Abs. 2 KGG	Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	§ 14 SGB VIII	Medientage, Info- und Fortbildungsveranstaltungen

4. Gewährleistung des Schutzauftrages

4.1 Kinderschutzverfahren (§ 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII)

Einleitung eines Verfahrens – „Verpflichtung zum Tätigwerden“

Das Jugendamt (LHP) ist verpflichtet, beim Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden – **Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen** (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Der Schutzauftrag bezieht sich im Grundsatz auf alle Kinder und Jugendlichen, die sich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung aufhalten sowie auf Kinder und Jugendliche, für die der öffentliche Träger (LHP) örtlich zuständig ist (vgl. §§ 86 ff. SGB VIII).

Meldungen zur Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, für die der öffentliche Träger (LHP) nicht örtlich zuständig ist, werden an das zuständige Jugendamt übergeben (vgl. § 8a Abs. 6 SGB VIII). Halten sich die Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam auf, verbleibt die Zuständigkeit so lange beim Jugendamt (LHP), bis die Übernahme durch ein anderes Jugendamt bestätigt wird. Das Jugendamt (LHP) wird in diesen Fällen vorläufig tätig (vgl. § 86d SGB VIII) oder leitet, wenn notwendig, vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen ein (vgl. § 87 SGB VIII).

Meldungen, Mitteilungen, Informationen und eigene Erkenntnisse zu einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII werden im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport durch die Fachkräfte des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens bearbeitet (Anlage 5 Ablaufschema Kinderschutz–öffentlicher Träger).

Grundlage für die Prüfung von Verdachtsmeldungen gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII sind folgende Dienstanweisungen:

- Dienstanweisung Kinderschutz,
- Dienstanweisung Verfahren bei Verdachtsmeldungen einer Kindeswohlgefährdung und
- Richtlinie zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) und Kindertagesbetreuung (234).

Zusammenwirken der Fachkräfte

Erfolgen die Informationen/die Mitteilung durch die Berufsgruppen/Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG, werden die meldenden Personen und/oder deren fachliche Leitung, sofern die

Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist⁵⁰, am Prozess der **Gefährdungseinschätzung, in geeigneter Weise** – im Sinne einer Erörterung der Meldung im Einzelfall – **beteiligt**, (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Beteiligung in geeigneter Weise bedeutet für uns in der Regelprüfung⁵¹, dass die Personen angefragt werden, an einem Teil der Gefährdungseinschätzung, terminiert durch die Fachkraft im Jugendamt, teilzunehmen. Die Beteiligung kann persönlich, per Telefon oder Video-/Bildtelefonie erfolgen. Eine Verschiebung des Termins zur Gefährdungseinschätzung erfolgt nicht, wenn die Teilnahme nicht zeitnah, in der Regel „am selben Tag und sofort“, realisiert werden kann. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz⁵² muss durch das Jugendamt und ebenso durch die beteiligten Fachkräfte anderer Arbeitsbereiche gewährleistet werden.

Kommen die Informationen von Geheimnisträgern und Personen nach § 4 Abs. 1 KKG, werden diese durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der ersten Gefährdungseinschätzung oder zeitnah informiert, ob die Fachkräfte die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sehen und ob

⁵⁰ Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Damit bleibt es die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Die Einbeziehung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die mitteilende Person aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensbeziehung zu der Familie Informationen beitragen kann, die den Fachkräften des Jugendamts eine möglichst fundierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen.“

⁵¹ Der Gesetzgeber macht über Art und Weise der Einbeziehung keine Vorgaben. Entsprechend kann die zuständige Fachkraft des Jugendamtes einzelfallabhängig eine andere ggf. besser geeignete Einbeziehung wählen (bspw. schriftliche Zuarbeit, Telefongespräch, gemeinsamer Hausbesuch, Gespräch in der Institution etc.).

⁵² Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Die für die Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung erforderlichen Sozialdaten dürfen der mitteilenden Person daher nach Auffassung des Instituts auf Grundlage von § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X (zur Erfüllung einer sozialgesetzlichen Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzung) iVm § 64 Abs. 2 SGB VIII (sofern die Übermittlung nicht den Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage stellt) übermittelt werden. Das bedeutet, dass bspw. der behandelnde Arzt nur dann auf Basis dieser Übermittlungsbefugnis und damit ohne Einwilligung der Betroffenen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden darf, wenn dies nicht zu einem Vertrauensverlust führt, der den Hilfezugang erheblich erschwert oder gar vollständig versperrt. Die Weitergabe anvertrauter Daten ist mit Einwilligung der anvertrauenden Person (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII) zulässig. Zudem kommt die Weitergabe über die zusätzliche Weitergabebefugnis des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII (an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden) in Betracht. Nach hier vertretener Auffassung sind hiermit sowohl die Fachkräfte des ASD gemeint, die die Gefährdungseinschätzung im Fachteam durchführen als auch externe Fachkräfte, die hinzugezogen werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Verweis auf die Regelung des § 64 Abs. 2a SGB VIII in § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII aE, nach der die Daten vor Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht der verantwortlichen Stelle angehört, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Nach Auffassung des Instituts wäre es sinnvoll und letztlich auch konsequent, diese Weitergabebefugnis auf Personen, die das Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG informiert haben, anzuwenden. Allerdings ist die grundsätzlich geforderte Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung in diesen Fällen naturgemäß nicht möglich. Daneben könnte man die Weitergabe anvertrauter Daten in diesem Zusammenhang wohl auch auf § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII (iVm § 4 Abs. 3 KKG) stützen.“

das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden oder noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen (in der Regel die Erziehungsberechtigten) vorab durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Zusammenarbeit mit den Familien⁵³

Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (vgl. § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Für die Umsetzung besteht die Notwendigkeit:

- dass, der **Schutz des Kindes oder des Jugendlichen immer Vorrang hat** – schwierige Fragen müssen gestellt, Themen besprochen und Entscheidungen getroffen werden, auch wenn das ggf. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hat,
- eine **tragfähige Arbeitsbeziehung mit den Erziehungsberechtigten aufzubauen** – das heißt eine wertschätzende Haltung ihnen gegenüber sowie die Anerkennung, dass ohne eine Zusammenarbeit das Kindeswohl nicht gesichert werden kann, Offenheit/Transparenz/Aufklärung/Erklärung, Ambivalenz zwischen Kontrolle und Hilfe und
- einer **umfassenden Beteiligung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen** (Abschnitt 4.6).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Wahrnehmung von Fortbildungen im Kinderschutz für die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe	jährlich	Bereich 232, Koordination Kinderschutz	2.500 Euro (jährlich)

⁵³ Empfehlung Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII, hrsg. von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen (2020).

Abb. 15 Gefährdungseinschätzung als (gemeinsamer) Prozess



4.2 Rufbereitschaft Kinderschutz

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1, 2 und 6 SGB VIII und der Aufgaben zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII sowie der in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, ist durch die Landeshauptstadt Potsdam eine Rufbereitschaft, neben der regulären Präsenzzeit, seit dem 01.01.2022 sichergestellt.

Die Rufbereitschaft ist insbesondere für folgende Problemlagen aktiviert:

- unmittelbare Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung,
- Absicherung der Unterbringung von Minderjährigen, die gemäß § 42 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII um Inobhutnahme bitten,
- Inobhutnahme und vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß §§ 42 Abs.1 Nr. 3 und 42a SGB VIII sowie die entsprechende rechtliche Vertretung der betroffenen Minderjährigen.

Die Rufbereitschaft wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen und ist zu folgenden Zeiten aktiviert:

Wochentag	Zeit (ab)	Wochentag	Zeit (bis)
Montag	15:30 Uhr	Dienstag	08:30 Uhr
Dienstag	17:30 Uhr	Mittwoch	08:30 Uhr
Mittwoch	15:30 Uhr	Donnerstag	08:30 Uhr
Donnerstag	15:30 Uhr	Freitag	08:30 Uhr
Freitag	15:30 Uhr	Montag	08:30 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, 24.12. und 31.12.	jeweils 24 Stunden durchgehend bis zum kommenden Werktag 08:30 Uhr		

Die Nummer der Rufbereitschaft ist nicht öffentlich. Die Nummer erhalten extern ausschließlich die Polizei, die Feuerwehr und die Rettungsstelle.

Die Aufgaben und Verpflichtungen zur Rufbereitschaft sind in einer Arbeitsanweisung/Dienstvereinbarung für die Fachkräfte des Bereiches der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Umsetzung der Rufbereitschaft wird mit den Beteiligten (Bereich 232, Polizei und Rettungsstelle) ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	jährlich	FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	---

4.3 Hotline Kinderschutz 0331 289-3030

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz, neben der regulären Präsenz- und Sprechzeit, seit dem 01.01.2022 umgesetzt.

Abb. 16 Hotline Kinderschutz



Die Aufgaben des Tagesdienstes – Hotline Kinderschutz sind insbesondere:

- die Entgegennahme von Anrufen in Kinderschutzangelegenheiten,
- die Aufnahme und Protokollierung von Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen,
- die Übergabe des Gesprächsprotokolls über den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung an den zuständigen Sozialarbeitenden bzw. an das zuständige Regionalteam und
- die Übergabe von Notfällen an die Fachkräfte der Rufbereitschaft.

Die Hotline Kinderschutz wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt und ist zu folgenden Zeiten – in Form eines Tagesdienstes im Jugendamt aktiviert.

Wochentag	Zeit (ab)	Zeit (bis)
Montag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr	17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
alle anderen Zeiten	Rufumleitung zur Rettungsstelle	

Zu anderen Zeiten wird die Hotline Kinderschutz auf die Nummer der Rettungsstelle (112) umgeleitet. Die Fachkräfte des Rettungsdienstes entscheiden folgend über eine Information an die Rufbereitschaft des Jugendamtes.

Fachkräfte des Rettungsdienstes (Personen im Telefondienst – Hotline Kinderschutz) haben gegenüber dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport Anspruch auf Fortbildung und Supervision.

In Verbindung mit der Rufumleitung setzt die Landeshauptstadt Potsdam eine „rund um die Uhr“ aktive Notrufnummer im Kinderschutz im gesamten Jahr um.

Die Nummer der Hotline Kinderschutz (0331 289-3030) ist öffentlich.

Die Nummer ist eine Notrufnummer und darf ausschließlich:

- von Kindern und Jugendlichen in Not- und Konfliktlagen,
- von Berufsgruppen nach § 4 Abs. 1 KKG, Kooperationspartnern, Bürger und Bürgerinnen, Institutionen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam etc. zur Meldung und Information über eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen,

verwendet werden. Alle anderen Angelegenheiten werden durch die verantwortliche Fachkraft (Tagesdienst/Hotline Kinderschutz) umgehend zurückgewiesen (ggf. weiterverwiesen) und der Anruf wird beendet (Freihaltung der Nummer für Angelegenheiten des Kinderschutzes).

Die Aufgaben und Verpflichtungen zur Hotline Kinderschutz werden in einer Arbeitsanweisung für die Fachkräfte des Bereiches der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Nummer und deren Bedeutung/Verwendung wird besonders schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen vermittelt.	ab 2022	Bereich 232, Koordination Kinderschutz, Schulen, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit	250 Euro (jährlich)
Die Umsetzung der Hotline Kinderschutz wird ausgewertet (Evaluationsgespräch), um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	ab 2022	FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	---
Den Fachkräften des Rettungsdienstes wird regelmäßig eine Fortbildung zum Kinderschutz angeboten.	nach Bedarf	FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	1.500 Euro (jährlich)

4.4 Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“⁵⁴

Das Kinder- und Jugendtelefon steht Kindern und Jugendlichen deutschlandweit mit 76 Standorten – die Landeshauptstadt Potsdam ist ein Standort – montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr zur Verfügung. Zusätzlich steht in der Zeit samstags von 14 bis 20 Uhr ein spezielles Angebot „Jugendliche beraten Jugendliche“ zur Verfügung.

Beide Angebote sind für die Nutzerinnen/Nutzer kostenlos. Die Beratung erfolgt anonym, das heißt dass weder der Name noch die Telefonnummer gespeichert werden. Weiter besteht die Möglichkeit, eine Online-Beratung, eine Beratung per E-Mail oder im Chat wahrzunehmen.

Kinder und Jugendliche können sich zu allen Fragen, die sie beschäftigen, an das Kinder- und Jugendtelefon wenden, das betrifft z. B. Konflikte in der Familie/mit den Eltern, Schwierigkeiten in der Schule, Mobbing, Liebeskummer, Stress mit Freunden oder anderen Jugendlichen, erlebte Übergriffe oder unguete Gefühle. Die Beraterinnen/Berater verweisen auf Wunsch des Kindes/Jugendlichen auf andere Stellen an dessen Wohnort.

Abb. 17 Kinder- und Jugendtelefon



⁵⁴ Siehe Homepage: nummergegenkummer.de (2021).

Für Eltern gibt es ähnliche bundesweite Angebote wie das Elterntelefon 0800 111 00 550.

Das Angebot am Standort Potsdam, umgesetzt durch die Hoffbauer Stiftung, wird aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt dieses Angebot mit 10.000 Euro im Jahr. Die Umsetzung ist ausschließlich auf Grundlage eines großen ehrenamtlichen Engagements von vielen Beraterinnen/Beratern (auch Jugendlichen) möglich.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Angebot wird bis zum Jahr 2026 finanziell mit einem festen Betrag gefördert (Haushaltsvorbehalt).	2022-2026	FB 23, Qualitätsmanagement Jugendförderung	10.000 Euro (jährlich)

4.5 Medizinische Kinderschutzhotline⁵⁵

Abb. 18 Medizinische Kinderschutzhotline

Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein deutschlandweites Angebot für

- **medizinisches Fachpersonal** (z. B. Ärztinnen/Ärzte, Pflegekräfte, Hebammen/Familienhebammen etc.),
- **Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe** (insbesondere Fachkräfte, die eine Gefährdungseinschätzung vornehmen oder hierzu beraten, u. a. in Jugendämtern, innerhalb der Familienhilfe oder zur Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte) und
- **Familiengerichte** bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.



Das **Angebot leistet:**

- die Beantwortung medizinischer Fragen zu Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung,
- eine Beratung, welches medizinische Vorgehen notwendig oder sinnvoll erscheint,
- eine Beratung, was einzelne Bereiche des Gesundheitswesens leisten oder übernehmen können,
- eine Beratung zum wissenschaftlichen Stand bspw. zu Folgen von sexueller Gewalt,
- eine Beratung zu gesetzlichen Vorgaben für medizinische Fachkräfte,
- eine Beratung zur klinischen Abklärung und Dokumentation,
- medizinische Ansprechpersonen mit entsprechender Qualifikation und

⁵⁵ Siehe Homepage: kinderschutzhotline.de (Stand Mai 2021).

- eine anonyme Beratung.

Das **Angebot leistet nicht:**

- eine Beratung für Erziehungs- und Personensorgeberechtigte, Betroffene, Lehrerinnen/Lehrer, etc.,
- eine Beratung mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen – was eine persönliche Vorstellung des Kindes oder Jugendlichen bei einer Fachärztin/einem Facharzt in der Regel nicht ersetzen kann,
- die Übernahme der Verantwortung durch die beratenden Fachkräfte für den konkreten Fall,
- eine Beratung von „Parteien“ in familiengerichtlichen Verfahren und
- eine Rechtsberatung.

Neben der telefonischen Beratung stehen über die Homepage www.kinderschutzhotline.de sowie über die App der Medizinischen Hotline Kinderschutz **Arbeitshilfen** zu folgenden Themen zum Download/zur Ansicht zur Verfügung:

- Beratung von belasteten Familien in Zeiten des pandemiebedingten Ausnahmezustandes,
- Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt – Information für Pflegekräfte,
- Kinder psychisch kranker oder suchtkranker Eltern – Zusammenhang zwischen Erwachsenenpsychiatrie und Kinderschutz,
- sexueller Missbrauch – Hinweise zum Umgang mit sexuellem Missbrauch insbesondere für therapeutisch arbeitende Fachkräfte,
- Diagnose und Management misshandlungsbedingter Frakturen im Kindesalter,
- Misshandlung und
- Schütteltraumasyndrom.

Die medizinische Kinderschutzhotline wird vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert und ist für die Nutzerinnen/Nutzer kostenlos.

4.6 **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren in Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (LHP) wird in einer wahrnehmbaren Form sichergestellt (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, § 8 Abs. 1 und 4 SGB VIII, § 17a AGKJHG, Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention).

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist **im Grundsatz immer erforderlich** und unterscheidet sich lediglich in der Art der Beteiligung, der zugrundeliegenden Situation und in der Ausführung – entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen.

Die Beteiligung erfolgt durch:

- die Ermöglichung, entsprechend dem Alter und den individuellen Fähigkeiten des Kindes/Jugendlichen, selbstbestimmt zu agieren (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII), z. B. darf ein Kind/Jugendlicher eine eigene Meinung haben, die Sichtweise des Kindes/Jugendlichen wird beachtet und einbezogen, Kinder/Jugendliche können eigene Entscheidungen in einem bestimmten Rahmen treffen,
- eine verständliche/kindgerechte Sprache sowie eine nachvollziehbare (Warum handelt das Jugendamt in dieser Form oder trifft diese Entscheidung?) und wahrnehmbare (Wie und wo spreche ich mit dem Kind?) Form (vgl. §§ 8 Abs. 4 und § 42 Abs. 2 SGB VIII),
- persönliche Gespräche und Einbezug des Kindes/Jugendlichen (vgl. § 17a AGKJHG, §§ 8a Abs. 2, 42 Abs. 2, 42a Abs. 2 SGB VIII),
- Gespräche im häuslichen und sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII),
- Beratung von Kindern/Jugendlichen ohne Kenntnis deren Personensorgeberechtigter (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII),
- Aufklärung der Kinder/Jugendlichen während der Inobhutnahme – zur Situation, dem Anlass, den Gründen, zu Rechten, zur Beteiligung, zu Instrumenten der Beschwerde, Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung (vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII),
- Benennung und Hinzuziehung einer Vertrauensperson bei einer Inobhutnahme durch das Kind/den Jugendlichen (vgl. §§ 42 und 42a SGB VIII),
- Recht und Möglichkeit des Kindes/Jugendlichen, einen Beistand/eine Vertrauensperson zu Besprechungen mit dem Jugendamt hinzuzuziehen (vgl. § 13 Abs. 4 SGB X),
- Beteiligung des Kindes/Jugendlichen an der Ausgestaltung der Hilfe, Teilnahme des Kindes/Jugendlichen an Hilfeplangesprächen und/oder Kennenlernen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Fachkräften bei längerfristigen Hilfen (vgl. § 36 Abs. 2 SGB VIII).

Die Landeshauptstadt Potsdam räumt Kindern und Jugendlichen ausdrücklich das **Recht zur Beschwerde** ein. Vorrangig wünschen wir uns, dass sich Kinder und Jugendliche direkt an die Fach- und/oder Leitungskräfte des Jugendamtes wenden. Hierzu hält der öffentliche Träger ein Verfahren für Kinder und Jugendliche vor.

Kinder und Jugendliche haben außerdem die Möglichkeit sich Unterstützung und Rat über eine sogenannte **Ombudsstelle der Jugendhilfe** zu holen (vgl. § 9a SGB VIII). Die „Ombudschaft ist ein noch junges Konzept und Angebot in der Kinder- und Jugendhilfe und bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe. Ombudschaft ist eine besondere Form des Umgangs mit Konflikten und Beschwerden, bei der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei (das heißt der Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien) besondere Beachtung finden.“⁵⁶

⁵⁶ Siehe Beitrag Bundesnetzwerk Ombudschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2021).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Kinder und Jugendliche werden regelmäßig in Kinderschutzverfahren beteiligt.	laufend	Bereich 232	---
Es wird für Kinder ein klares und einfaches Verfahren entwickelt und gegenüber Kindern und Jugendlichen kommuniziert.	2022/2023	Bereich 232	---
Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche im Jugendamt werden geprüft und konkrete Maßnahmen wie eine kindgerechte Beschilderung und ein Wegeleitsystem umgesetzt.	2022	FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	6.000 Euro (einmalig)
Mit der Umsetzung einer räumlichen Umstrukturierung der Gesamtverwaltung sollen im Jugendamt sogenannte Familienzimmer für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Aufenthalt geschaffen werden.	mittel- bis langfristig	GB 2, FB 23 Bereich 232	---

4.7 Kinderschutzvereinbarung (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)

Neben dem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB Abs. 1 VIII des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (LHP), werden freie Träger der Jugendhilfe, wenn sie Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sind (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII) sowie Kindertagespflegepersonen (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte der freien Träger/der Akteure/Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen und bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen (Anlagen 1 und 2 Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 bzw. 5 SGB VIII).

Neben den freien Trägern der Jugendhilfe, den Anbietern von Diensten nach dem Achten Sozialgesetzbuch sowie den Kindertagespflegepersonen wird der Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit folgenden Diensten, Einrichtungen, Vereinen, Unternehmen, wenn diese Kinder oder Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam betreuen, beaufsichtigen oder mit ihnen arbeiten angestrebt:

- Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft,
- geförderte Sport- und Freizeitgruppen sowie entsprechende Vereine,

- Anbieter von Kinder- und Jugendreisen sowie
- die Dienste der Eingliederungs- und Behindertenhilfe.

Ein standardisiertes Vorgehen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Form einer Gefährdungseinschätzung und von sogenannten Meldekettens sind wichtige Aspekte in der Sicherung der Qualität der Arbeit von Fachkräften. Hierzu sind ein vereinheitlichtes **Verfahren zur Gefährdungseinschätzung** (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungsträger) und der **Meldebogen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung** gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII (Anlage 4 Kinderschutz Meldebogen) geeignete Instrumente.

Für Kooperationspartner, wie z. B. Schulen, Polizei oder Kliniken, gelten fachspezifisch/fachrechtlich angepasste Meldebögen u.a. aufgrund anderer Rechtslagen (bspw. nach § 4 Abs. 3 SGB VIII, nach der PDV 382 oder dem Brandenburger Schulgesetz), die in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen hinterlegt sind.

Für eine **finanzielle Förderung** bzw. den Abschluss einer Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung gemäß §§ 77, 78a ff. SGB VIII oder Ähnliches durch die/mit der Landeshauptstadt Potsdam wird eine **Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 oder 5 SGB VIII** mit den genannten Gruppen **verpflichtend vorausgesetzt** (s. a. Abschnitt 4.8).

Für die **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe** gemäß § 75 SGB VIII wird eine **Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtend vorausgesetzt** (s. a. Abschnitt 4.8).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII werden mit allen genannten Gruppen abgeschlossen.	laufend	Koordination Kinderschutz, Vertragsmanagement, Koordination Kindertagespflege	---

4.8 Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

In Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Träger in ihren Einrichtungen und Diensten ausschließlich Personen beschäftigen, die nicht im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorbestraft sind (Anlage 3 Vereinbarung nach § 72a SGB VIII).

In den Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII wird unter anderem die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse (europäisch) von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen geregelt (vgl. § 16b AGKJHG). Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren müssen haupt-, neben-

oder ehrenamtlich tätige Personen ein neues erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen (Vorgabe des MBS, geregelt im § 16b AGKJHG).

Für Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ist die oberste Landesjugendbehörde (MBS) zuständig bei

- einem Träger der freien Jugendhilfe, der im Zuständigkeitsbereich von mindestens einem Viertel der Jugendämter oder auf Landesebene (Brandenburg) tätig ist (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 AGKJHG),
- Untergliederungen der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe (vgl. § 16 Abs. 2 AGKJHG) und
- landesweit (Brandenburg) tätigen Jugendverbänden und ihren Untergliederungen (vgl. § 16 Abs. 2 AGKJHG).

Soweit die oberste Landesjugendbehörde (MBS) nicht zuständig ist, ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP) zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam hat (vgl. § 16a Abs. 1 AGKJHG). Hat ein Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz nicht im Land Brandenburg, ist aber in der Landeshauptstadt Potsdam tätig, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe (LHP) zuständig (vgl. § 16a Abs. 1 AGKJHG). Ist ein Träger der freien Jugendhilfe, der seinen Sitz nicht im Land Brandenburg hat, im Gebiet mehrerer örtlicher Träger tätig, kann einer der betroffenen örtlichen Träger die Aufgabe für die anderen durchführen (vgl. § 16a Abs. 1 AGKJHG).

Neben den freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Anbietern von Diensten nach dem Achten Sozialgesetzbuch wird in der Landeshauptstadt Potsdam der Abschluss der Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII für folgende Dienste, Einrichtungen, Vereine, Unternehmen, wenn diese Kinder oder Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam betreuen, beaufsichtigen oder mit ihnen arbeiten, angestrebt:

- Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft,
- Sport- und Freizeitgruppen sowie entsprechende Vereine,
- Anbieter von Kinder- und Jugendreisen und
- die Dienste der Eingliederungs- und Behindertenhilfe.

Für eine **finanzielle Förderung** bzw. den Abschluss einer Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung gemäß §§ 78a ff. SGB VIII oder Ähnliches durch die/mit der Landeshauptstadt Potsdam wird eine **Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII** mit den genannten Gruppen **verpflichtend vorausgesetzt** (in Ergänzung zum Abschnitt 4.7).

Für die **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe** gemäß § 75 SGB VIII wird eine **Vereinbarung nach § 72a SGB VIII verpflichtend vorausgesetzt** (in Ergänzung zum Abschnitt 4.7).

Pflegepersonen nach §§ 33 und 44 SGB VIII, Kindertagespflegepersonen nach §§ 22 und 23 SGB VIII, Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende im Bereich

der Frühen Hilfen sowie Patinnen/Paten nach § 20 Abs. 2 SGB VIII müssen vor Tätigkeitsbeginn und regelmäßig nach Aufforderung, spätestens nach 5 Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis dem öffentlichen Träger/dem verantwortlichen Bereich/den verantwortlichen Personen (LHP) vorlegen.

Der öffentliche Träger (LHP) informiert die oberste Landesjugendbehörde (MBS) über die von ihm getroffenen Vereinbarungen unter Angabe der durch die Vereinbarungen gebundenen Träger der freien Jugendhilfe und der jeweiligen Geltungsdauer (vgl. § 16a Abs. 3 AGKJHG).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Verträge nach § 72a SGB VIII werden mit den genannten Gruppen abgeschlossen.	laufend	Koordination Kinderschutz, Vertragsmanagement	---
Das MBS wird über den Abschluss von Verträgen informiert.	laufend	Koordination Kinderschutz	---

4.9 Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen innerhalb der Stadtverwaltung und in Eigeneinrichtungen (§ 72a SGB VIII)

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII ist eine Pflicht nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und dient als präventive und proaktive Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Als Ziel soll die Betätigung von Personen im Träger der öffentlichen Jugendhilfe/in der Stadtverwaltung Potsdam verhindert und bestenfalls ausgeschlossen werden, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Landesrecht bestimmt (vgl. § 69 SGB VIII). Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte (vgl. § 1 AGKJHG). Entsprechend ist die Landeshauptstadt Potsdam der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt ist Teil der öffentlichen Jugendhilfe und impliziert die jeweiligen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird in den Bereichen der öffentlichen Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Gesundheitshilfe sowie der Schulhilfe/-förderung und in den nachfolgenden Einrichtungen und Diensten **nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen** (Personen nach § 72 SGB VIII).

Personen nach § 72 SGB VIII sind alle Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Potsdam, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des SGB VIII/SGB IX/SGB XII beschäftigt sind. Mit persönlicher Eignung ist bspw. Vertrauen, Übernahme von Verantwortung, Empathie, Belastbarkeit, Teamfähigkeit gemeint. Der Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen nach § 72a SGB ist ein Teilaspekt der Beurteilung der persönlichen Eignung.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben der Kinder-, Jugend-, Eingliederungs-, Gesundheits- und Schulhilfe-/förderung **keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist.**

Rechtskräftig verurteilt sind Personen, bei denen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII eine eingetragene, rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Ein Ermittlungsverfahren oder die Anklageerhebung ist keine rechtsfähige Verurteilung. Dennoch wird die Landeshauptstadt Potsdam in Verantwortung der jeweiligen Fachbereichsleitung sowie der Personalabteilung bereits mit Kenntnis von Ermittlungen oder einer Anklage die persönliche Eignung nach § 72 SGB VIII prüfen (u. a. gemeinsames Gespräch mit dem Mitarbeitenden und Entscheidung, ob die Tätigkeit weiter ausgeführt werden kann; Einbezug des Personalrates auf Wunsch des Mitarbeitenden).

Die Landeshauptstadt Potsdam wird sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Kinder-, Jugend-, Eingliederungs-, Gesundheits- und Schulhilfe-/förderung Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu wird die Landeshauptstadt Potsdam über die Tätigkeiten entscheiden, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen (vgl. § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII).

Betroffene Personen nach § 72a SGB VIII sind unmittelbar alle durch die Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Personen, die die Landeshauptstadt Potsdam bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend-, Eingliederungs- und Schulhilfe-/förderung beschäftigt und vermittelt. Das betrifft zunächst alle hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72a Abs. 1 SGB VIII sowie alle neben- (Aushilfe, Honorar, freie Mitarbeit, Praktikum – mit Dienstvertrag) oder ehrenamtlich tätige Personen (Freiwilligenarbeit, Bürgerliches Engagement, Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung oder Auslagenersatz – ohne Dienstvertrag mit der LHP) nach § 72a Abs. 3 SGB VIII.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird vor der Einstellung oder einer Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes (europäisches) Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters einfordern (§ 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII). Die regelmäßigen Abstände werden durch die Landeshauptstadt Potsdam in einer Richtlinie oder Dienstvereinbarung festgeschrieben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen zum Verfahren der Einsichtnahme sowie Datenspeicherung, -verarbeitung und -löschung werden im § 72a Abs. 5 SGB VIII beschrieben.

Für die Landeshauptstadt Potsdam besteht eine **nachprüfbare Begründungspflicht** bei Tätigkeitsausschluss von Personen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Umsetzung des § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII wird in einer Richtlinie oder einer Dienstvereinbarung geregelt.	2023	GB 2, FB 23, Personalservice, Personalrat, mit Beteiligung Koordination Kinderschutz	---

4.10 Schutz von Kindern in Familien- und Vollzeitpflege (Jugendhilfe)

Vollzeitpflege ist eine Leistungsform im Bereich der Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII und bietet Kindern und Jugendlichen eine befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform. Vollzeitpflege kann auch eine Form einer **vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** sein (Bereitschaftspflege/Kurzzeitpflege). Die Umsetzung kann mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten (vgl. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII) oder ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten (vgl. § 42 SGB VIII) erfolgen. Mit Stand 30.06.2021 leben 89 Kinder und Jugendliche, im Rahmen einer Hilfe gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII sowie 10 junge Erwachsene, im Rahmen einer Hilfe gemäß § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII, in örtlicher Zuständigkeit des öffentlichen Trägers (LHP), in einer Pflegefamilie.

Eignungsprüfung

Das Jugendamt soll gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegepersonen eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleisten (Eignungsprüfung). Die Prüfung der Eignung von Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt, über Tag und Nacht aufnehmen, liegt in der Verantwortung der **gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam**.

Hierzu wurde durch die gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst ein Prüfverfahren entwickelt. Dieses beinhaltet die Prüfung **formaler Kriterien** wie, Führungszeugnis, ärztliches Attest, allgemeiner/erweiterter Fragebogen, Lebensbericht, Wohnsituation, finanzielle/berufliche Situation, Altersstruktur der Bewerberinnen/Bewerber und familiäre Situation, sowie die Prüfung **persönlicher Kriterien** wie, Motivation, Reflexion, Erziehungshaltung/-erfahrung, Belastbarkeit/Stabilität, Kooperationskompetenz, Förderfähigkeit/Bildung und Beziehungskompetenz. Für Bereitschaftspflegepersonen gibt es zusätzliche Kriterien der Prüfung.⁵⁷

⁵⁷ Die Kriterien sind hinterlegt im Entwurfskonzept der Gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2021).

Gründe für die Ablehnung von Pflegepersonen bezogen auf den Kinderschutz sind unter anderen:

- Eintragungen im Behördenführungszeugnis zum Vorliegen von Straftaten, insbesondere gemäß § 72a SGB VIII,
- Einschränkungen im ärztlichen Attest (wie z. B. Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen, ansteckende Krankheiten, stark einschränkende Erkrankungen),
- eine gewaltfreie Erziehung ist nicht gewährleistet,
- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch die Pflegepersonenbewerber oder deren Haushaltsangehörige,
- Zugehörigkeit zu einer verfassungsfeindlichen Gruppierung/Organisation und/oder
- extreme Abweichungen von allgemeinen kulturellen, religiösen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen.⁵⁸

Kinderschutz – in Verantwortung des öffentlichen Trägers

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam, der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie die gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst haben die Aufgabe und die Pflicht, den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Wohl in Pflegefamilien zu gewährleisten.

Für Pflegepersonen gilt eine **Überprüfung nach § 72a Abs. 1 SGB VIII Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen**.

Kinderschutzverfahren

Die Prüfung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendlichen in Pflegestellen erfolgt innerhalb eines **abgestimmten Verfahrens** in Verantwortung der Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst (Anlage 11 **Ablaufschema Kinderschutzprüfung Pflegekinderdienst**).

Jede Information durch Dritte, die Minderjährigen und Pflegepersonen selbst oder die eigene Wahrnehmung über eine vermutete oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, physische Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt oder eine sonstige Notlage) von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien, wird durch die Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst aufgenommen und dokumentiert. Kinder und Jugendliche werden unter Beachtung des Alters und des Entwicklungsstandes persönlich am Prozess der Einschätzung beteiligt. Die Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst beziehen ebenso die Pflegepersonen und wenn durch ein Gericht bestellt, den Vormund oder den Ergänzungspfleger des Kindes/Jugendlichen ein. Die Eltern des Kindes, wenn sorgeberechtigt

⁵⁸ Die Gründe für die Ablehnung sind hinterlegt im Entwurfskonzept der Gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2021).

oder ein Kontakt zum Kind besteht, werden durch die Fachkräfte des zuständigen Jugendamtes (Regionale Kinder- und Jugendhilfe in Potsdam, Allgemeiner Sozialer Dienst in Potsdam-Mittelmark) informiert. Von der Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen, der Pflegepersonen und der Eltern kann abgesehen werden, wenn der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet werden kann. Die Gründe sind zu dokumentieren.

In Verdachtsfällen von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen werden externe Fachkräfte an der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Im Rahmen einer ersten Gefährdungseinschätzung erfolgt eine vorläufige Bewertung und deren Dokumentation. Bei Annahme einer Gefährdung wird zwischen Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis (akute Gefährdung) unterschieden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst.

Die Einschätzung „Kindeswohlgefährdung“, auch wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet oder nicht ausgeschlossen werden kann, erfordert ein zeitlich der Situation angepasstes Handeln der Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst und schließt die Einleitung notwendiger und geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen ein. In der Regel müssen zusätzlich weitere Informationen eingeholt werden.

Die Einschätzung „Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis“ erfordert ein unverzügliches Handeln der Fachkräfte, das heißt, die Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst leiten gemeinsam mit den Fachkräften der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (Potsdam) oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Potsdam-Mittelmark) unverzüglich notwendige und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen ein.

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und bei Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie werden zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zwischen der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst und den Pflegepersonen verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen getroffen, die schriftlich in einem Schutzplan festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben werden. Bis zur Abwendung der Gefährdung erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung durch die Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst.

Die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst und der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe/Allgemeiner Sozialer Dienst ist ein wichtiger Bestandteil, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien zu gewährleisten. Kinderschutzverfahren mit einer Einschätzung „Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis“ sowie mit einer „anhaltenden Kindeswohlgefährdung“, bspw. aufgrund der fehlenden Mitwirkung oder Überforderung der Pflegepersonen oder der Ablehnung notwendiger Hilfen, werden fallführend durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (Potsdam) oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Potsdam-Mittelmark) geführt. Die Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst werden in die jeweiligen Verfahren einbezogen.

Die Jugendämter Potsdam und Potsdam-Mittelmark (Regionale Kinder- und Jugendhilfe und Allgemeiner Sozialer Dienst) prüfen Meldungen zum Kindeswohl in festgelegten Verfahren nach ihrer jeweiligen Dienst- oder Arbeitsanweisung (Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt (in der Regel in Verantwortung des Pflegekinderdienstes, in Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII gemeinsam mit den Fachkräften der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes) soll den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend **an Ort und Stelle überprüfen**, ob eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist (vgl. § 37b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Konzept

Die Sicherung der Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegestellen) wird in einem **eigenständigen Konzept** oder als Teil des Rahmenkonzeptes Pflegekinderdienst nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 SGB VIII beschrieben. An der Erarbeitung und/oder Evaluierung des Konzeptes werden Pflegepersonen sowie Kinder und Jugendliche, die in Familienpflege leben, beteiligt (vgl. § 37b Abs. 1 SGB VIII). Pflegepersonen sowie Kinder und Jugendliche werden vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes zu Inhalten des Konzeptes beraten (vgl. § 37b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Kinderschutz – in Verantwortung der Pflegepersonen

Pflegepersonen sind ihren Pflegekindern gegenüber zum Schutz im Sinne einer förderlichen Entwicklung, vor Gefahren und vor allen Formen von Gewalt verpflichtet.

Pflegepersonen sind nach §§ 37b Abs. 3 Satz 2 und 44 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt (in der Regel den Pflegekinderdienst) über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen, zu unterrichten.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Evaluation des Angebotes Bereitschaftspflege.	2022	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Pflegekinderdienst, FB 23, Bereich 23	---
Es wird ein Konzept mit fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und zum Schutz vor Gewalt erstellt.	2022	Pflegekinderdienst	---

4.11 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam

Mit Einrichtungen sind Wohnheime, Freizeit- und Betreuungseinrichtungen und mit Schulen schulische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in öffentlicher Trägerschaft, als Tochterunternehmen oder in mehr als 50prozentiger Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam gemeint, wie (Stand 2021):

- das Wohnheim „Haus der Athleten“ der Luftschiffhafen Potsdam GmbH,
- das Wohnheim für Schülerinnen/Schüler der Wilhelm-von-Türk Schule,
- das Wohnheim des Oberstufenzentrums,
- die Musikschule Potsdam, die Volkshochschule Potsdam,
- die KUBUS gGmbH und
- Kindertageseinrichtungen (im Aufbau).

Einrichtungen gemäß §§ 45 und 45a SGB VIII sind verpflichtet die Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE⁵⁹) sowie deren Fortschreibung einzuhalten.

Kinderschutz

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, werden folgende **Mindeststandards** festgeschrieben, die durch die Träger/Akteure verpflichtend umzusetzen sind:

- a) Erstellung eines Kinderschutz- und Beteiligungskonzeptes – Standards und Handlungsleitlinien zur Gewährleistung des Kinderschutzes (inkl. Verfahrensabläufe, institutioneller Kinderschutz, Verhaltenskodex für Mitarbeitende, Meldeverfahren zu Kinderschutzangelegenheiten innerhalb der Einrichtung und gegenüber der LHP, Sicherstellung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche), Gewährleistung einer regelmäßigen Überprüfung und Besprechung mit allen Mitarbeitenden der Einrichtung;
- b) Vorhaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, in Voraussetzung der Erfüllung der Qualifikationskriterien für insoweit erfahrene Fachkräfte (Abschnitt 4.15) oder eine Fachkraft Kinderschutz/eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter, für Einrichtungen mit mehr als 30 Mitarbeitenden in Vollzeit;
- c) Möglichkeiten und Umsetzung von Fortbildungen im Kinderschutz für einen Teil der Mitarbeitenden (mindestens 1x jährlich);
- d) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (vgl. § 72a SGB VIII);
- e) verpflichtende Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen sowie die Sicherstellung der Einbeziehung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten,

⁵⁹ Siehe Amtsblatt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen unter: brandenburg.de, letzter Abruf 07.09.2021.

soweit der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht infrage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG);

- f) Einbeziehung der Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte oder der eigenen Fachkraft im Kinderschutz in Fällen von vermuteten Gefährdungen für das Wohl von Kindern oder Jugendlichen (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII – verpflichtende Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft; § 8b Abs. 1 SGB VIII oder § 4 Abs. 2 KKG – Möglichkeit der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft);
- g) Umsetzung der Meldeverpflichtungen gegenüber der zuständigen Behörde (MBS) zu Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (vgl. § 47 Abs. 1 SGB VIII) und Mitteilung an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Alle Einrichtungen und Schulen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.	2022	Einrichtungen, Schulen ...	---
In Einrichtungen und Schulen mit mehr als 30 Mitarbeitenden soll eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz qualifiziert werden oder eine Fachkraft Kinderschutz/eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter benannt werden.	2022/2023	Einrichtungen, Schulen ...	---
Die genannten Akteure treffen sich regelmäßig für einen gemeinsamen fachlichen Austausch.	jährlich	Einrichtungen, Schulen ..., Koordination Kinderschutz	---

4.12 Kinderschutz in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Betriebserlaubnis

Mit Einrichtungen sind in der Regel betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen

- der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung (SGB VIII),
- der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (SGB IX) sowie
- Internate und Wohnheime für Schülerinnen/Schüler, die nicht der Schulaufsicht unterliegen (vgl. §§ 45 bis 48a SGB VIII i.V.m. § 20 AGKJHG)

in freier und öffentlicher Trägerschaft gemeint.

Bundesrecht (nach dem SGB VIII)

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet (vgl. § 45a SGB VIII).

Landesrecht

Als Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter Verantwortung eines Trägers zu verstehen. Als weitere Kriterien sind die Orts- und Gebäudebezogenheit sowie die begrenzten Einflussmöglichkeiten der Eltern auf den erzieherischen Prozess heranzuziehen. Sind sonstige betreute Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gelten sie als Teil der Einrichtung (vgl. Punkt 1.1. VV-SchKJE, Stand 02.05. 2017).

Einrichtungen gemäß §§ 45 und 45a SGB VIII sind verpflichtet, die Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE⁶⁰) sowie deren Fortschreibung einzuhalten.

Erlaubnis

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erteilt auf Antrag des Trägers/Einrichtungsbetreibers der überörtliche Träger (MBSJ). Die Erlaubnis ist an Kriterien gebunden wie z. B.:

- die Zuverlässigkeit des Trägers,
- die Gewährleistung eines fachlichen, wirtschaftlichen, personellen und räumlichen Konzeptes,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration, ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld, gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen und deren Beteiligung (vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII).

⁶⁰ Siehe Amtsblatt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen unter: brandenburg.de, letzter Abruf 07.09.2021.

Die Erlaubnis kann durch den überörtlichen Träger (MBSJ) aufgehoben werden, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden (vgl. § 45 Abs. 7 SGB VIII).

Kinderschutz

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, werden folgende **Mindeststandards** durch die erlaubnispflichtige Behörde (MBSJ, Land Brandenburg) und ergänzend durch den öffentlichen Träger (LHP) festgeschrieben, die durch die Träger/Akteure verpflichtend umzusetzen sind:

- a) die Gewährleistung der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, das heißt in der Umsetzung, die Erstellung eines Kinderschutz- und Beteiligungskonzeptes mit Standards und Handlungsleitlinien zur Gewährleistung des Kinderschutzes (inkl. Verfahrensabläufe, institutioneller Kinderschutz, Verhaltenskodex für Mitarbeitende) sowie die Gewährleistung einer regelmäßigen Überprüfung und Besprechung mit allen Mitarbeitenden der Einrichtung (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII);
- b) Vorhaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, in Voraussetzung der Erfüllung der Qualifikationskriterien für insoweit erfahrene Fachkräfte (Abschnitt 4.15) oder eine Fachkraft Kinderschutz/eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter, für Einrichtungen mit mehr als 30 Mitarbeitenden in Vollzeit;
- c) Möglichkeiten und Umsetzung von Fortbildungen im Kinderschutz für einen Teil der Mitarbeitenden (mindestens 1x jährlich);
- d) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Vereinbarung nach § 72a SGB VIII und dessen Umsetzung);
- e) verpflichtende Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, Sicherstellung der Einbeziehung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, soweit der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird (Vereinbarung nach § 8 Abs. 4 SGB VIII und dessen Umsetzung);
- f) verpflichtende Nutzung der Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte oder der eigenen insoweit erfahrenen Fachkraft in Fällen von vermuteten Gefährdungen für das Wohl von Kindern oder Jugendlichen (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII);
- g) Umsetzung der Meldeverpflichtungen gegenüber der zuständigen Behörde (MBSJ) zu Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (vgl. § 47 Abs. 1 SGB VIII).

Der öffentliche Träger (LHP) informiert die erlaubniserteilende Behörde (MBSJ) über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (vgl. § 47 Abs. 3 SGB VIII) und erhält ebensolche Informationen von der erlaubniserteilenden Behörde (MBSJ)

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Alle Einrichtungen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.	2022/2023	freie Träger	---

4.13 Schutzeinrichtungen und Schutzstellen

Möglichkeiten der Unterbringung

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen hält die Landeshauptstadt Potsdam folgende Möglichkeiten der Unterbringung für Kinder und Jugendliche vor⁶¹ (Stand 2021):

- Bereitschafts-/Kurzzeitpflegestellen (5 Plätze),
- Kinderkriseneinrichtungen (2 Träger mit insgesamt 14 Plätzen) und
- Kriseneinrichtung (integrativ) für Kinder und Jugendliche und für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (8 Plätze Clearing und 8 Plätze Notunterkunft).

In diesem Zusammenhang, mit Ausnahme von den Bereitschafts-/Kurzzeitpflegestellen, hat der öffentliche Träger (LHP) mit den freien Trägern der Jugendhilfe entsprechende Verträge nach §§ 77 und § 78a Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen.

Das Vorhalten einer Krisen- und Schutzeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen ist durch den öffentlichen Träger, in Ausübung durch einen freien Träger, geplant.

Entscheidung zur Unterbringung

Die Fachkräfte der Regionalen Kinder und Jugendhilfe sind mit der Entscheidung zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII befugt, das Kind oder den Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Stelle oder in einer sonstigen Wohnform unterzubringen (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Eine geeignete Person kann jede natürliche erwachsene Person sein, die im konkreten Einzelfall die Pflege, die Aufsicht und den Schutz des Minderjährigen gewährleisten kann. In der Regel sind das Personen innerhalb der Familie (Großeltern, Tanten, Onkel, erwachsene Geschwister oder der andere nichtsorgeberechtigte Elternteil) und in anerkannten Bereitschafts-/Kurzzeitpflegestellen. Mit Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei Personen, die

⁶¹ Die Plätze sind nicht ausschließlich für Kinder und Jugendliche aus Potsdam reserviert. Es gibt zu jeder beschriebenen Möglichkeit unterschiedliche Regelungen.

Die Belegung von Bereitschafts-/Kurzzeitpflegestellen erfolgt ausschließlich in Vermittlung über die Gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst der Landeshauptstadt Potsdam sowie den Landkreis Potsdam-Mittelmark.

nicht im Sinne des § 44 Abs. 2 SGB VIII geprüft wurden, bedarf es einer eidesstattlichen Erklärung durch die Person zum Ausschluss einer Straftat nach den Voraussetzungen des § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters.

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres werden in der Regel bei geeigneten Personen oder in einer Bereitschafts-/Kurzzeitpflegestelle untergebracht. Ist eine Unterbringung bei einer geeigneten Person/Pflegeperson nicht möglich, erfolgt die Unterbringung in einer Krisen- und Noteinrichtung der Jugendhilfe („Kinderkriseneinrichtung“) oder in einer regulären Vollzeitpflegestelle.

Kinder über 4 Jahre und Jugendliche können bei geeigneten Personen, in Pflegestellen oder in einer geeigneten Clearing- oder Krisenstelle der Jugendhilfe untergebracht werden.

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche werden in einer geeigneten Clearingstelle der Jugendhilfe oder bei einer geeigneten Einzelperson untergebracht.

Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen, die nicht bei einer geeigneten Person oder in einer Bereitschaftspflegestelle untergebracht werden können, sollen nach Möglichkeit in einer fachspezifischen Einrichtung im Land Brandenburg Schutz finden.

Einholung einer Erlaubnis

Die Unterbringung von Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in einer Wohngruppe der Kinder- und Jugendhilfe im Schichtsystem ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Kinderkriseneinrichtungen, die eine entsprechende Betriebserlaubnis der zuständigen Behörde (MBSJ) haben. Über weitere Ausnahmen, wie die Einzelfallentscheidung bei Geschwisterkindern oder die Unmöglichkeit einer regulären Unterbringung (s. a. Abschnitt 4.12) des Kindes, entscheidet die zuständige Behörde des Landes Brandenburg (MBSJ), unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Situation des Kindes in Abstimmung mit dem örtlichen Träger (vgl. VV-SchuKJE).

Mit Unterbringung des Kindes während einer Inobhutnahme in einer regulären Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) muss die zuständige Behörde des Landes Brandenburg (MBSJ) durch den freien Träger der Jugendhilfe zwingend informiert werden, wenn die Unterbringung des Kindes durch die erteilte Betriebserlaubnis nicht hinterlegt ist (fehlende Erlaubnis). Entsprechend muss eine Erlaubnis eingeholt werden. In der Umsetzung nimmt die Fachkraft der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe hierzu schriftlich Stellung zur Situation, und der freie Träger der Jugendhilfe beantragt die Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch die Fachkraft der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe vom freien Träger eingefordert.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Anpassung der Bereitschaftspflegestellen nach dem Bedarf in der Landeshauptstadt Potsdam.	2022/2023	Landkreis Potsdam-Mittelmark Pflegekinderdienst, FB 23, Bereich 232	Haushaltsmittel – HzE
Die Landeshauptstadt Potsdam hält eine Schutzeinrichtung für Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedarfen vor.	2022/2023	FB 23, Bereich 232	Haushaltsmittel – HzE

4.14 Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte von freien Trägern und Leistungsträgern

Recht und Anspruchsberechtigte

Durch das Bundeskinderschutzgesetz erhielt die insoweit erfahrene Fachkraft erweiterte und verbindliche Aufgaben im Prozess der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

- Gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII ist für **Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, sowie für die Berufsgruppe der Kindertagespflegepersonen** die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für eine Beratung zur Gefährdungseinschätzung bindend vorgeschrieben.
- **Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen**, haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- Weiterhin haben die in §§ 4 Abs.1 und 5 KKG genannten **Berufsgruppen und Geheimnisträger gemäß § 4 Abs. 2 KKG** sowie **Fachkräfte von Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe** gemäß § 38 SGB IX (ausgehend von einer vertraglichen Vereinbarung) diesen besonderen Beratungsanspruch.

Daraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Bereitstellung einer Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte.

Innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam haben Mitarbeitende folgender Arbeitsgruppen/Bereiche, entsprechend Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall, Anspruch auf Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft:

- **Bereich Hoheitliche Aufgaben** (231),
- **Bereich Kindertagesbetreuung** (234),
- alle **Bereiche des Fachbereiches Öffentlicher Gesundheitsdienst** (33),
- **Bereich Soziale Wohnhilfen** (391),

- **Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** (3844) und
- **Gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst** (Landkreis Potsdam Mittelmark).

Weitere Gruppen/Personen gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII können auf Anfrage im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport und dessen Bestätigung der Gruppe der Anspruchsberechtigten zugeordnet werden.

In akuten Notlagen, die eine **Sofortreaktion**⁶² (eigene Handlung und/oder Einschaltung des Jugendamtes, der Polizei, der Rettung etc. notwendig machen, muss keine Fachberatung in Anspruch genommen werden.

Tab. 3 Übersicht – Rechtsgrundlage, Anspruchsberechtigte und Status⁶³

Rechtsnorm	Rechtsform	Anspruchsberechtigte	Status
§ 8a Abs. 4 SGB VIII	Verpflichtung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger	Personen der Kinder- und Jugendhilfe	verpflichtende Nutzung des Angebotes
§ 8a Abs. 5 SGB VIII	Verpflichtung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger	Kindertagespflegepersonen	verpflichtende Nutzung des Angebotes
§ 8b Abs. 1 SGB VIII	individueller Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger	Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen	freiwillig nutzbares Angebot
§ 4 Abs. 2 KKG	individueller Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger	Berufsgeheimnisträger	freiwillig nutzbares Angebot
§ 4 Abs. 5 KKG	individueller Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Zollbehörden	freiwillig nutzbares Angebot

⁶² Siehe Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), hrsg. Deutsches Jugendinstitut e.V. (2006). ... weiterführend Fußzeile der nachfolgenden Seite

- „Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können.
- Ein betroffenes Kind ist aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen.
- Es liegen Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vor, etwa aufgrund von Suchtmittelmissbrauch, psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung.
- Es ist bekannt, dass eine Betreuungsperson in der Vergangenheit ein Kind erheblich gefährdet oder geschädigt hat.
- Eine andere Person, die das Kind aktuell schützen könnte, ist nicht vorhanden.“

⁶³ Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft, hrsg. von den Landesjugendämtern Westfalen und Rheinland (2020).

Umsetzung der Leistung

Die Leistung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wird durch den öffentlichen Träger (LHP) selbst oder im Auftrag durch freie Träger der Jugendhilfe oder andere geprüfte Akteure sichergestellt. Die Ausführung der Leistung erfolgt nach einem **eigenständigen Fachkonzept** – Konzept Fachberatung Kinderschutz 2022. Wird die Aufgabe durch einen freien Träger der Jugendhilfe oder einen geprüften Akteur im Auftrag des öffentlichen Trägers (LHP) übernommen, besteht die Notwendigkeit zu einem Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII mit dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport. Die Entscheidung zur Beauftragung obliegt dem öffentlichen Träger (LHP) in Verantwortung der Fachbereichsleitung.

Zugang zum Angebot

Die in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen, anerkannten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool zur Verfügung gestellt und sind unter www.potsdam.de öffentlich einzu-sehen. Darüber hinaus hält der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport Informationsmaterial zum Angebot bereit.

Das Beratungsangebot kann durch die Anspruchsberechtigten telefonisch oder per E-Mail angefordert werden und wird durch den öffentlichen Träger oder den beauftragten freien Träger/Akteur nach vorheriger Prüfung (Berechtigung, Einzelfallberatung zu einem Kind/Jugendlichen, Beratung zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung) bereitgestellt. Die Entscheidung zur Auftragsübernahme wird den Anspruchsberechtigten innerhalb von 24 Stunden (bezogen auf den Werktag) mitgeteilt.

Qualitätskriterien – Leistung Fachberatung Kinderschutz

Für die Durchführung der Leistung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte gelten folgende Qualitätskriterien bezogen auf den öffentlichen oder den beauftragten freien Träger der Jugendhilfe/geprüften Akteur:

- Vorhaltung von erfahrenen Fachkräften mit anerkannter Qualifikation (siehe Qualifikation),
- Anstellung der Fachkräfte bei einem freien Träger der Jugendhilfe, beim öffentlichen Träger oder einem Träger der Gesundheitshilfe, ggf. in Kooperation mit einem freien Träger der Jugendhilfe,
- Ausführung der Beratungstätigkeit nach einem verbindlichen Prozessablauf (siehe Fachkonzept),
- Sicherstellung von regelmäßigen Fachberatungen im Kinderschutz in externen Stellen⁶⁴, bezogen auf jede insoweit erfahrene Fachkraft

⁶⁴ Außerhalb des eigenen Trägers/der eigenen Institution.

- Sicherstellung der Möglichkeit für die Fachkräfte zur regelmäßigen gemeinsamen Supervision und deren Teilnahme,
- Sicherstellung der Möglichkeit für die Fachkräfte zum kollegialen gemeinsamen Fachaustausch und deren Teilnahme,
- Sicherstellung der Möglichkeit für die Fachkräfte zur bedarfsgerechten Fortbildung und Teilnahme,
- Bereitschaft und aktive Beteiligung an der Evaluation des Angebotes (u. a. jährliche Auswertung, Fachaustausch, Fallreflexion),
- Vorhaltung zeitlicher Ressourcen und eine durchgehende Sicherstellung der Beratungstätigkeit im Jahr (mit Ausnahme von Wochenendtagen und gesetzlichen Feiertagen),
- Gewährleistung einer Fachaufsicht und Fachberatung innerhalb des Trägers/der Einrichtung gegenüber den Fachkräften,
- Vorlage des Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII (nicht älter als 3 Monate) und weitere Vorlage spätestens alle 5 Jahre sowie
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger (wenn Auftraggeber).

Qualifikationskriterien⁶⁵ – insoweit erfahrene Fachkräfte

Für die Qualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne der genannten gesetzlichen Vorschriften werden folgenden Mindeststandards⁶⁶ für die Fachkräfte als bindend vorausgesetzt:

- Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 72 und 72a SGB VIII,
- abgeschlossene pädagogische oder psychologische Hochschulausbildung oder vergleichbare Hochschulausbildung,
- mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in kinderschutzrelevanten Arbeitsbereichen (Jugendamt, Kinder- und Jugendnotdienst, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Krisen- und Clearinggruppen, Hilfen zur Erziehung) *oder* mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in der Gesundheitshilfe und besonderes Praxis- und Expertenwissen bspw. zu sexueller Gewalt, frühkindlicher Entwicklung oder spezifischen Bedürfnissen von behinderten Kindern,
- Wissen über spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII),
- Wissen über regionale Angebotsstrukturen und Netzwerke (Hilfesystem und Kooperationspartner),

⁶⁵ Dies bezieht sich auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte, die innerhalb ihres Trägers/ihrer Institution/ihrer Einrichtung Beratungen nach den genannten gesetzlichen Vorschriften vornehmen. Für insoweit erfahrene Fachkräfte, die Fachberatungen im Auftrag des öffentlichen Trägers (LHP) nach dem Fachkonzept vornehmen, gelten ergänzende Qualifikationskriterien.

⁶⁶ Unter Einbezug der fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen und Rheinland: Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (2020) sowie der Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH: Die insoweit erfahrene Fachkraft (2019).

- fachspezifische Kenntnisse in den Rechtsgebieten SGB VIII, KKG, BKiSchG, KJStG, GG, BGB, Verfassung des Landes Brandenburg, Schulgesetz und Ausführungsgesetze (AGKJHG) des Landes Brandenburg bezogen auf den Kinderschutz sowie Datenschutz/ Schweigepflicht und Sozialgesetzbuch (Leistungen),
- Kenntnisse und Erfahrung in Moderation von Gruppen und Gesprächsführung,
- regelmäßige Teilnahme an Supervision und Fachaustausch sowie
- Bereitschaft zur Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Wahrnehmung.

Darüber hinaus muss eine Zusatzausbildung bei einer anerkannten Aus- und Fortbildungsstätte (wie z. B. Fachstelle Kinderschutz Brandenburg, Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg) absolviert worden sein, in der folgende Basiskompetenzen vermittelt wurden:

- diagnostische Fähigkeiten und Kenntnisse zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
- Kenntnisse über Formen der Kindeswohlgefährdung (Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt) in den spezifischen Altersgruppen,
- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung,
- fachübergreifende Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Verfahrensschritte in Kinderschutzfällen,
- Kenntnisse und Erfahrung in Gesprächsführung (auch konflikthafte Elterngespräche), Moderation und Beratung,
- sicherer Umgang mit gruppendynamischen Prozessen, Kenntnisse über konflikthafte Familienbeziehungen,
- Wissen um kindbezogene Lebenssituationen und Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkung auf die kindliche Entwicklung,
- Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- Kenntnisse der Arbeit von Jugendamt, Justiz und Ermittlungsbehörden sowie
- Wissen um Auftrag und Arbeitsweise relevanter Institutionen (u. a. Kita, Schule, Gesundheitsamt, Kliniken, Sozialamt und Jobcenter).

Erwartungen

Unabhängig der gesetzlich verpflichtenden Leistung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) soll durch Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII in der Landeshauptstadt Potsdam erbringen und die mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, sichergestellt werden, dass **trägerintern eine Person eine Zusatzausbildung im Kinderschutz** (siehe Qualifikationskriterien) bei einer anerkannten Aus- und Fortbildungsstätte absolviert oder **eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter** benannt wird.

Der Name der qualifizierten Fachkraft/der Kinderschutzbeauftragten/des Kinderschutzbeauftragten sowie die Kontaktadresse (E-Mail) soll dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/Koordination Kinderschutz übermittelt werden.

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und die innerhalb des Trägers eine qualifizierte insoweit erfahrene Fachkraft beschäftigen sowie die beschriebenen Qualifikationskriterien sicherstellen, können eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII mit Hinzuziehung dieser Fachkraft durchführen, wenn durch die Träger sichergestellt wird, dass die qualifizierte insoweit erfahrene Fachkraft:

- fachlich unabhängig (hinzuziehende Fachberatung) und ohne dienstliche Weisung im Verfahren arbeiten kann (im Bezug zur Fachberatung),
- für das Verfahren und die Prüfung im Einzelfall nicht in der Verantwortung steht sowie
- keine Betreuungs- und/oder Vertrauensperson für das jeweilige Kind oder den Jugendlichen darstellt.

Im Grundsatz bleibt der Rechtsanspruch gegenüber der Landeshauptstadt auf die Leistung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte bestehen.

Wir wünschen uns ein **Feedback** von den Nutzerinnen und Nutzern des Angebotes, um das Angebot zu evaluieren und die Qualität des Angebotes zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbogen für Nutzerinnen und Nutzer des Angebotes (Anlage 13) wird unter www.potsdam.de eingestellt. Dieser kann jederzeit, nach erfolgter Inanspruchnahme der Beratung, ausgefüllt an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/Koordination Kinderschutz übermittelt werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Angebot Fachberatung Kinderschutz wird im Kinderschutzbericht ausgewertet.	jährlich	Koordination Kinderschutz	---
Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, sollen eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz qualifizieren oder eine Beauftragte für Kinderschutz benennen.	laufend	Träger	---
Alle in der LHP tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte/Beauftragten im Kinderschutz werden erfasst. Hierzu geben die Träger/Einrichtungen eine Rückmeldung an die Kinderschutzkoordination der LHP.	laufend	Träger, Koordination Kinderschutz	---
Für alle in der LHP tätigen qualifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte/Beauftragte im Kinderschutz wird ein Fachtag umgesetzt.	2024	Koordination Kinderschutz	4.500 Euro (einmalig)

4.15 Praxisbegleitsystem Fachstelle Kinderschutz

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) bietet allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg ein Praxisbegleitsystem im Kinderschutz an. Dieser Auftrag wird durch die Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg/Start gGmbH wahrgenommen. Dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport stehen 3 Begleittage oder 6 halbe Tage im Jahr zur Verfügung.

Die Beratung und Begleitung durch die oben genannte Fachstelle Kinderschutz bezieht sich auf operative sowie auf strategisch ausgerichtete Angebote und zielt grundsätzlich darauf ab:

- die Jugendämter für die Rechte von Kindern im Kontext Kinderschutz zu sensibilisieren,
- die Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung zu qualifizieren,
- die Jugendämter in ihren multiplikatorischen Aufgaben im Kinderschutz zu stärken,
- bei der Verständigung auf gemeinsame Standards im Kinderschutz zu unterstützen,
- die Zusammenarbeit im Kinderschutz an den Kooperationsstellen zu fördern und
- die Handlungsfähigkeit und -sicherheit im Umgang mit herausfordernden Situationen im Kinderschutz weiterzuentwickeln.⁶⁷

In der Umsetzung wird den Jugendämtern Folgendes angeboten:

- eine Vor-Ort-Praxisbegleitung (im Rahmen von Fallberatung oder Fallreflexion) oder fallunspezifisch (im Rahmen von Fachberatung, Fortbildung, Moderation etc.),
- die Bearbeitung von Fachthemen (u. a. Kinderechte, Kinderschutzverfahren) und fallunspezifische Anliegen (strategische wichtige Entwicklungsthemen) sowie
- zusätzlich zum Praxisbegleitsystem eine telefonische Krisenberatung in akuten Kinderschutzfällen.

Das Praxisbegleitsystem wird jedes Jahr zwischen den Beteiligten besprochen und schriftlich vereinbart. Für das abgelaufene Jahr muss durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport eine Evaluation erfolgen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Praxisbegleitsystem wird in Anspruch genommen.	jährlich	Koordination Kinderschutz	---

⁶⁷ Siehe Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH (2020).

4.16 Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse

In der Praxis des Jugendamtes kommt es in Einzelfällen vor (**Ausgangslage**),

- dass in Fällen in denen das Jugendamt bereits involviert ist, wie z. B. durch eingehende Informationen zu einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII oder eingeleitete Schutzmaßnahmen, Gefährdungen nicht abgewendet werden konnten oder dass Kinder und Jugendliche zu Schaden gekommen sind

oder

- dass durch die Fachkräfte im Jugendamt selbst und/oder durch externe Fachkräfte/Beteiligte der Verlauf als problematisch, im Sinne von geringer Wirkung und Veränderungen für das Kind oder den Jugendlichen, einer schwierigen Kooperation und Zusammenarbeit der Beteiligten (Jugendamt und Eltern, Jugendamt und Akteure, innerhalb des Jugendamtes) eingeschätzt wird.

Die **Fall-Werkstatt** kann beschrieben werden als eine methodische Form der **Fall-Analyse** in dem Sinne, dass problematische Fallverläufe im Nachhinein mit vorgegebenen Methoden der Darstellung und Analyse rekonstruiert und gemeinsam analysiert werden – “Methode rekonstruktiver, nachgehender Fall-Untersuchung und ein Prozess gemeinsamen Lernens“⁶⁸. Die Fall-Werkstatt ist ausdrücklich weder Supervision noch ein kollegialer Austausch.

Ziele⁶⁹ von Fall-Werkstatt und Fall-Analyse problematischer Kinderschutzfälle sind u. a.:

- die Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
- die Umsetzung eines regelhaften Austausches,
- die kritische Reflexion und die Entwicklung einer Fehlerkultur – „Erkenntnisse führen zur Veränderung in der Praxis“,
- das gemeinsame Verstehen (verschiedene Beteiligte und Berufsgruppen),
- das Generieren von Wissen (übergreifende Erkenntnisse),
- die Verbesserung der Handlungssicherheit der Fachkräfte/der beteiligten Akteure und
- die Entwicklung von tragfähigen Konzepten/Handlungslinien (bspw. Zusammenarbeit, Elternarbeit, Prüfverfahren).

Inhalt eines Fachkonzeptes Fall-Werkstatt und Fall-Analyse können u. a. sein:

- Ausgangslage und gewünschte Ziele,
- Fallauswahl/Merkmale der Fälle, die untersucht werden sollen,
- Entscheidung über die Fallauswahl und darüber, wer die Entscheidung trifft,
- Beteiligung an der Fallwerkstatt – innerhalb der LHP oder von externen Akteuren (bspw. freie Träger, Kooperationspartner, Dienste etc.),

⁶⁸ Die Fall-Werkstatt als Methode des Qualitäts- und Fallmanagement, hrsg. von Die Kinderschutz-Zentren (2014).

⁶⁹ Siehe folgende Beiträge: Die Fall-Werkstatt als Methode des Qualitäts- und Fallmanagement von Die Kinderschutz-Zentren (2014); Nüsken, Dirk Michael: Fehlgelaufene Kinderschutzfälle – Wie lässt sich angemessen aus Tragödien lernen? (Vortrag von 2020); Fallanalysen im Kinderschutz des Instituts für soziale Arbeit e.V. (2017).

- Ressourcen der Fallwerkstatt – Turnus der Termine, Zeitrahmen, Ort und Raum, Durchführung durch externe Werkstattmoderator*innen, Finanzierung und Kosten,
- Durchführung der Fallwerkstatt/Ablauf- und Arbeitsformen/Phasen,
- Dokumentation der Ergebnisse der einzelnen Termine,
- zusammenfassende Bewertung aller Termine und
- Möglichkeiten des Ergebnistransfers in die Praxis.

Phasen einer Fall-Werkstatt – in Anlehnung an das Konzept „Die Fall-Werkstatt“ durch die Kinderschutz-Zentren⁷⁰ kann die Fallwerkstatt in 5 Phasen umgesetzt werden.

Tab. 4 Phasen der Fall-Werkstatt

Phasen	Umsetzung
Vorbereitungsphase	Fallanmeldung, Festlegung, wer eingeladen wird, ggf. Vorgespräche, Vorbereitung der Fallvorstellung (bspw. Genogramm, Beschreibung der Familie, Netzwerkdiagramm, Zeitstrahl, Fallchronologie der kritischen Ereignisse)
Klärungsphase	Ziele, Erwartungen, Interessen und Fragen der Beteiligten
Rekonstruktionsphase	Fallvorstellung durch den Falleinbringenden und ggf. Fallvorstellung durch andere Beteiligte
Untersuchungsphase	mittels Fragenerörterung (Was sind problematische Ereignisse? Was ist gut gelaufen? Welche Gefährdungen werden deutlich? Welche Bezüge lassen sich herstellen?) Umsetzungsformen: Einzelarbeit, Kleingruppen, Fish Bowl ⁷¹ , Visualisierung
Auswertungs- und Reflexionsphase	Bündelung der Ergebnisse, Bewertung der Ergebnisse, Dokumentation

Zielführend soll im Fachbereich ein **Fachkonzept** erarbeitet und die Fall-Werkstatt umgesetzt werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Es wird ein Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse erstellt.	2023	Koordination Kinderschutz	---
Es werden regelhaft 4 bis 6 Einzelfälle im Jahr im Rahmen einer Fall-Werkstatt analysiert.	ab 2023	Bereich 232, Koordination Kinderschutz	6.000 Euro (jährlich)

⁷⁰ Die Fall-Werkstatt als Methode des Qualitäts- und Fallmanagement, hrsg. von Die Kinderschutz-Zentren (2014).

⁷¹ Fish Bowl ist eine Diskussions- und Bearbeitungsmethode in größeren oder für größere Gruppen. Innerhalb einer bestimmten Sitzordnung (Kreis) diskutieren wenige Teilnehmer das Thema, wobei die anderen Teilnehmenden zuschauen und später eine Auswertung vornehmen.

4.17 Leitlinie kritische Kinderschutzfälle⁷²

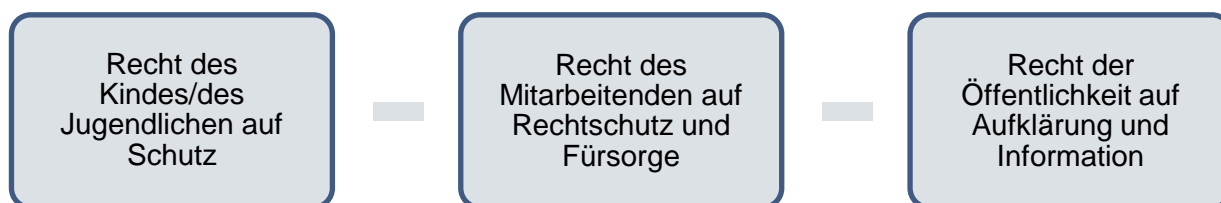
Die Leitlinie zum Umgang mit kritischen Kinderschutzfällen impliziert folgende **Fallmöglichkeiten**:

- Ein Kind oder Jugendlicher kommt im Rahmen einer Gefährdung durch Erziehungsbeauftragte oder Dritte zu Schaden und der öffentliche Träger (LHP) ist bereits involviert in der Verantwortung der Gewährleistung des Schutzauftrages.
- Ein Kind/Jugendlicher kommt durch einen Übergriff, durch fehlende Aufsicht oder Ähnliches durch einen Mitarbeitenden einer Eigeneinrichtung der Landeshauptstadt Potsdam oder einer Einrichtung/eines Dienstes, für die der öffentliche Träger (LHP) gesetzliche Aufsichtsaufgaben innehat (wie z. B. Kindertagespflege, Familien- und Bereitschaftspflege, Krisen- und Clearingstellen), zu Schaden oder wird dessen beschuldigt.

Ziele der Leitlinie sind:

- ein handlungssicheres und verantwortliches Handeln gegenüber dem geschädigten Kind oder Jugendlichen, dessen Vertretung dem beschuldigten Mitarbeitenden/der beschuldigten Fachkraft und der Öffentlichkeit gegenüber zu gewährleisten sowie
- die konkrete Klärung von Verantwortung, Aufgaben und Verfahren in kritischen Kinderschutzfällen.

Abb. 19 Rechte in kritischen Kinderschutzfällen



In der Leitlinie soll insbesondere beschrieben und geregelt werden (**Inhalt**):

- Kommunikation und Information innerhalb der Verwaltung der LHP,
- Kommunikation und Information außerhalb der Verwaltung (bspw. Polizei, Staatsanwaltschaft, Presse, öffentliche und nichtöffentliche Ausschüsse und Gremien),
- durch wen die Krisensteuerung erfolgt, was die Aufgaben des Teams Krisensteuerung sind, wer die Gesamtverantwortung hat,
- Prüfung und Bearbeitung des Einzelfalls nach § 8a Abs. 1 SGB VIII,
- Umgang mit Strafverfolgungsbehörden,
- Dokumentation, Berichterstattung und Datenschutz,
- Rechtsschutz für den betroffenen Mitarbeitenden und
- Umsetzung und Überprüfung der Leitlinie.

⁷² Sandvoss, Uwe/Meysen, Thomas/Schraper, Christian: Konzept für den Umgang mit „kritischen Kinderschutzfällen“ im Jugendamt. In: JAmt, 11/2020.

Zielführend soll im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport eine Leitlinie zu kritischen Kinderschutzfällen erarbeitet und umgesetzt werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Es wird eine Leitlinie zur Reflexion und Aufarbeitung von kritischen Kinderschutzfällen erstellt.	2023	Koordination Kinderschutz	---

5. Leistungen der Jugendhilfe und Kinderschutz

5.1 Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendarbeit) ist ein eigenständiges und im Grundsatz offen angelegtes Handlungsfeld für sozialpädagogische Angebote in den Bereichen außerunterrichtliche Jugendbildung, Sport, Freizeit, Musik, Spaß, Erholung und Geselligkeit sowie Jugendberatung für Kinder und Jugendliche. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Die Angebote beziehen sich oft auf einzelne Peergroups wie Alter, Interesse und Haltung.

Die Landeshauptstadt Potsdam fördert mit Stand 31.12.2020 6 Kinderclubs und 14 Jugendclubs (inkl. einem Mädchentreff), ein Zirkusprojekt, einen pädagogisch betreuten Abenteuerspielplatz sowie die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Treffpunkt Freizeit, darüber hinaus den Potsdamer Ferienpass und das alljährlich stattfindende Sommerferienprojekt Stadt der Kinder.⁷³

Ziel der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist insbesondere die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken, ihre Ressourcen und Potenziale zu entdecken und weiterzuentwickeln sowie ihre körperliche und geistige Entwicklung zu fördern.⁷⁴

Kinderschutz

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP) ist verpflichtet mit Trägern, Diensten, Vereinen und Firmen, die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zu erbringen, Verträge nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII abzuschließen. Hierbei sind ausdrücklich nicht nur anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gemeint, sondern alle Anbieter mit entsprechenden Angeboten. Folglich besteht für die Anbieter entsprechender Angebote ein Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen in Form der Verpflichtung zu einer Gefährdungseinschätzung, wenn es Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung gibt. Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sollen durch die Anbieter an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Alle Anbieter im Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) einen Rechtsanspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 8b Abs. 1 SGB VIII).

⁷³ Hierzu weiterführend Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam (2019–2021) und fortfolgende Jugendförderpläne.

⁷⁴ Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2019.

Im Jugendalter können neben den bekannten Formen von Gefährdungen (Gewalt, Vernachlässigung) jugendspezifische Risikofaktoren/-lagen wie bspw. Drogenkonsum, unreflektierte Mediennutzung sexuelle Erprobung, mangelnde schulische oder berufliche Perspektive (kein Schulabschluss, kein Ausbildungsplatz), steigende Risikobereitschaft, eine gewisse Beratungsresistenz/Abgrenzung zu Eltern und die Zunahme von psychischen Erkrankungen zu einer Gefährdung führen. Zur Ab- und Einschätzung einer Gefährdung, eines jugendspezifischen Verhaltens, der Pubertät oder eines Verhaltens im legitimen Grenzbereich ist die Beteiligung und der Kontakt zum Kind/Jugendlichen unabdingbar.⁷⁵

Die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen kann aber auch von Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit selbst ausgehen. Entsprechend erwartet der öffentliche Träger von allen Anbietern/Akteuren:

- die Einhaltung der Bestimmungen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII,
- ein abgestimmtes Meldesystem für Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche,
- die Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer) und
- möglichst ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Durchführung von Fachforen bzw. Fachtagen zu Themen des präventiven Kinderschutzes	ab 2023	AKKJ/ FKK/ MWP	1.500 Euro (jährlich)

5.2 Schulbezogene Jugendsozialarbeit (§§ 13 und 13a SGB VIII)

Die schulbezogene Kinder- und Jugendsozialarbeit ist verankert im **Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe** (2015) sowie im **Jugendförderplan** (2022–2025) der Landeshauptstadt Potsdam. Dessen Umsetzung wird maßgeblich durch die Koordinationsstelle Schule und Jugendhilfe, die Fachstelle Qualitätsmanagement Jugendförderung sowie die Fachstelle Jugendhilfeplanung, die im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport angesiedelt sind, sichergestellt.

Schulsozialarbeit umfasst nach § 13a SGB VIII sozialpädagogische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit werden durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

⁷⁵ Arbeitshilfe Kinderschutz und Offene Kinder- und Jugendarbeit, hrsg. vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (2012).

Seit dem Schuljahr 2021/2022 wird Schulsozialarbeit an 39 von 46 öffentlichen Potsdamer Schulen umgesetzt. Dabei handelt es sich um 17 Grundschulen, 4 Förderschulen, 3 Oberschulen, 8 Gesamtschulen, 5 Gymnasien und 2 Oberstufenzentren. Bis zum Schuljahr 2023/2024 soll Schulsozialarbeit an allen (46 Schulen mit Stand 31.12.2021) öffentlichen Potsdamer Schulen verankert werden. Zwei anerkannte Träger der freien Jugendhilfe realisieren aktuell die Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam. Darüber hinaus wird Integrations- und Schulsozialarbeit als eine besondere Form der Schulsozialarbeit sukzessive an ausgewählten Schulen etabliert.

Das **Handlungskonzept Schulsozialarbeit** beschreibt unter anderem Rahmenbedingungen und Zielsetzungen in der Landeshauptstadt Potsdam für diesen Arbeitsbereich: „Schulsozialarbeit ist ein professionelles Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen, welches den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag durch sozialpädagogische Ansätze, Methoden und Leistungen ergänzt und unterstützt. Schulsozialarbeit hat in der Landeshauptstadt Potsdam eine mehr als zwanzigjährige Tradition und einen hohen Stellenwert als etabliertes und anerkanntes Angebot innerhalb des Gesamtsystems Potsdamer Jugend(sozial)arbeit.“⁷⁶

Die **Fachgruppe Schulsozialarbeit** ist für die Begleitung der fachlichen Umsetzung verantwortlich und setzt sich aus Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe, der Schulsozialarbeit, von Schulleitungen sowie des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport zusammen und tagt in der Regel zwei- bis dreimal pro Jahr. Die Fachgruppe Schulsozialarbeit gewährleistet einen regelmäßigen fachlichen Austausch sowie die schuljährliche Evaluation der Schulsozialarbeit.

Kinderschutz

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter zählen zu den Berufsgruppen der Geheimnisträger nach § 4 KKG (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger), wenn diese beim Bildungsträger oder ähnlichem Träger angestellt sind. Werden ihnen „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern ...“. In der Landeshauptstadt Potsdam sind Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter angestellt bei einem freien Träger der Jugendhilfe (Stand 31.12.2021). Entsprechend gelten die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Kinderschutzvereinbarung), und damit die Pflicht, „bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen“ (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer).

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG, §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 2 SGB VIII).

⁷⁶ Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam (2015).

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter sind gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt zu informieren, wenn die durch sie angebotene Hilfe nicht ausreicht. Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter

- erhalten im Sinne des § 4 Abs. 4 KKG zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 8 Abs. 4 SGB VIII an das Jugendamt eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt (s. a. Abschnitt 4.1).

Das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit wird in das Netzwerk Kinderschutz einbezogen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Es werden gemeinsame Treffen zwischen dem Fachbereich und den Trägern der Angebote Schulsozialarbeit zum Kinderschutz durchgeführt.	jährlich	Bereich 232, Koordination Schule und Jugendhilfe, Qualitätsmanagement Jugendförderung, Koordination Kinderschutz	---

5.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein eigenständiger Bereich der allgemeinen Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unterscheidet sich deutlich vom gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz (JuSchG – ordnungsrechtliche Maßnahmen, zuletzt geändert 2021) und vom gesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII (– verpflichtende Prüfung der Gefährdung und Handlungen im Kinderschutz). Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist Teil des präventiven Kinderschutzes. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beziehen sich im Wesentlichen auf präventive, informative und aufklärende Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bezüglich der Risiken von jugendgefährdenden Produkten (bspw. Alkohol, Nikotin, Medien, PC-Spiele, Social Media) und sind an Kinder, Jugendliche, Eltern sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gerichtet.

In der Landeshauptstadt Potsdam werden die Medienwerkstatt Potsdam (fjs e.V.) und die Fachstelle für Konsumkompetenz (Chill out e.V.) als explizite Einrichtungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gefördert (Stand 2021).⁷⁷

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Fachstelle für Konsumkompetenz und die Medienwerkstatt Potsdam kooperieren.	laufend	Fachstellen Medienplanung und Suchtpräventionskoordination	---

5.4 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)

Im Grundsatz dieses Leistungsbereiches sollen Familien durch geeignete Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt und gefördert werden. Diese Angebote sollen Familien frühzeitig erreichen und haben oft einen niedrigschwelligen und präventiven Charakter. Diese Angebote sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Das Leistungsangebot der Unterbringung eines Kindes gemäß § 20 SGB VIII zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen weicht im Ziel gegenüber den anderen Angeboten ab und kann als eine „Notmaßnahme“ zur Absicherung der Betreuung eines Kindes, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, verstanden werden. Mit Einführung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG, 10.06.2021) wurde der Anspruch auf dieses Angebot deutlich erweitert und besteht bspw., „wenn das **Wohl des Kindes** nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann“ (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Der Gesetzgeber kommt mit den Regelungen nach §§ 16 bis 21 SGB VIII dem Verfassungsauftrag, gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG – „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern“, nach und trägt damit bei zum sogenannten Wächteramt des Staates, gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG – „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“, einen Perspektivwechsel im Sinne einer **vorrangig präventiven Unterstützung von Eltern** zu einem verantwortungsbewussten Erziehungsverhalten, umzusetzen.⁷⁸

In der Landeshauptstadt Potsdam werden unter anderem folgende Angebote gefördert:

- Beratung in Erziehungsfragen (§ 16 SGB VIII),
- Kindererholung und Kinderreisen (§ 16 SGB VIII),
- Angebote in Familien- und Eltern-Kind-Zentren (§ 16 SGB VIII)
- Beratung bei Trennung und Scheidung (§ 17 und 18 SGB VIII),

⁷⁷ Weiterführend im Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam (2019-2021) und fortfolgende Jugendförderpläne.

⁷⁸ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

- Mediation (§§ 17 und 18 SGB VIII),
- Umgangsberatung (§ 18 SGB VIII) und Begleiteter Umgang (§ 18 SGB VIII),
- Beratung zu Unterhaltsansprüchen (§ 18 SGB VIII)
- Mutter-Kind-/Vater-Kind-Wohnen (§ 19 SGB VIII) und
- Unterstützungsformen zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII).

Kinderschutz

Einzelne Angebotsformen in diesem Bereich können, auch wenn im Sinne des Gesetzes nicht spezifisch angelegt, **proaktive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** sein. Insbesondere sind das Formen wie:

- Mediation (§§ 17 und 18 SGB VIII) – bspw. bei hochstrittigen Elternkonflikten,
- Begleiteter Umgang (§ 18 SGB VIII) – bspw. bei Verdacht auf Übergriffe und Gewalt gegenüber dem Kind oder
- Mutter-Kind-/Vater-Kind-Wohnen (§ 19 SGB VIII) – bspw. bei hoher Überforderung der Versorgung und Pflege eines Kindes unter 6 Jahren.

Diese Formen können Maßnahmen in Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII oder in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren nach §§ 1666 und 1666a SGB VIII sein. Mit Trägern dieser Angebote und Dienste werden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der öffentliche Träger wird regelmäßig überprüfen, ob die Angebote, die in der LHP vorgehalten werden, im Sinne des Schutzes von Kindern/Jugendlichen ausreichend sind.	jährlich	Bereich 232	---

5.5 Förderung in Kindertageseinrichtungen (§§ 22 und 22a SGB VIII)

Unter Kindertageseinrichtungen werden Einrichtungen begrifflich zusammengefasst die Kinder unter 14 Jahren ganztägig oder einen Teil des Tages in Gruppen fördern. Das sind in der Landeshauptstadt Potsdam Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Spiel- und Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Kinderhorte und andere Kinderbetreuungsangebote (AKI).

Mit Stand 01.03.2020 fördert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (LHP) 142 Kindertageseinrichtungen. In diesen Einrichtungen werden 16.897 Kinder betreut.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Potsdam ist durch alle Träger von Kindertageseinrichtungen, neben der Vorhaltung eines pädagogischen Konzeptes zur Förderung von Kindern, ein **Kinderschutzkonzept zur Gewährleistung des Kinderschutzes** notwendig. Beide Konzepte sollen sich nach Möglichkeit aufeinander beziehen und gegenseitig auf Schnittstellen hinweisen. Schnittstellen sind unter anderem Kinderrechte, Beteiligungsrechte und Möglichkeiten, aber auch eine Kultur der Achtsamkeit gegenüber Kindern oder die Förderung von Kindern zu eigenständigen Persönlichkeiten (wie z. B. Gefühle zulassen und benennen können, „nein“ sagen, Stärkung von eigenen Fähigkeiten und des Selbstbewusstseins).

Tab. 5 Konzepte und rechtliche Grundlagen

Pädagogisches Konzept	Kinderrechte/Beteiligung	Kinderschutzkonzept
§ 22 Abs. 1 SGB VIII	UN-Kinderrechtskonvention	§ 8a Abs. 4 SGB VIII
§ 45 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 3 SGB VIII	Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG	§ 8b Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB VIII
§ 3, 6, 9 und 10 KitaG	§ 1 SGB VIII	§ 47 Nr. 2 SGB VIII
	§ 8b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII	§ 72a SGB VIII
	§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	§ 11 Abs. 3 KitaG
	§ 17a AGKJHG	

Präventiver Kinderschutz⁷⁹

Präventiver Kinderschutz zeigt sich in einer grundsätzlichen pädagogischen und strukturellen Haltung von Mitarbeitenden und Führungskräften der Kindertageseinrichtung.

Die Wahrung und Umsetzung folgender Themen können vorbeugen, dass das Wohl von Kindern nicht gefährdet oder die Möglichkeit einer Gefährdung verringert wird:

- Kinderrechte beachten und umsetzen,
- die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern aktiv fördern (u. a. vom Morgenkreis bis hin zu Kinderversammlungen),
- die Auseinandersetzung mit dem Thema kindliche Sexualität (Wissensgenerierung auf Erwachsenenenebene) und körperliche Bildung als ein Modul des Bildungsbereiches für Kinder (im pädagogischen Konzept der Einrichtung verankert),
- eine kooperative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten („Balance zwischen dem Zuhören und hilfreichen Hinweisen“),
- Möglichkeiten der Beschwerde für Erziehungsberechtigte (u. a. individuelle Elterngespräche, „Kummerkasten“, Elternabende),
- eine Kultur der Achtsamkeit in der Einrichtung (zwischen den Mitarbeitenden, zwischen den Mitarbeitenden und Führungskräften, gegenüber Kindern, im strukturellen Rahmen),

⁷⁹ Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, hrsg. vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin (2015); Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, hrsg. vom LVR Landschaftsverband Rheinland (2019).

- die Entwicklung und Umsetzung von Verhaltens- oder Ehrenkodexen (individuell für jede Einrichtung als fachliche Grundlage und moralische Haltung),
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen,
- Selbstreflexion, Evaluation und Strukturanalyse als Qualitätsmerkmal (z. B. mit Hilfe von Hospitation, Supervision, Fachberatung),
- Kooperation und Vernetzung (u. a. mit Öffentlichem Gesundheitsdienst, Beratungs- und Frühförderstellen, mit anderen Einrichtungen des Trägers, Angebote der Region) und
- informieren über Unterstützungsangebote für Familien (insbesondere regionale Angebote sowie Beratung und Weiterleitung an Eltern).

Kinderschutz nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag)

Fach- und Leitungskräfte einer Kindertageseinrichtung sind verpflichtet, den Kinderschutz in ihrer Einrichtung, bezogen auf ein von ihnen betreutes Kind, zu gewährleisten – **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**.

Alle Träger einer Kindertageseinrichtung in der Landeshauptstadt Potsdam sind gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, mit dem zuständigen Jugendamt (öffentlicher Träger, LHP) eine **Vereinbarung zum Kinderschutz** abzuschließen. In dieser Vereinbarung sind u. a. Verfahrensschritte und ein schematisches Kinderschutzverfahren beschrieben/dargestellt (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer).

Entsprechend müssen die Fachkräfte mit Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten oder Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung eine **Gefährdungseinschätzung im Team**, in der Regel unter Einbezug der Leitung, der Bezugsperson des Kindes sowie unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (**Fachberatung Kinderschutz**), durchführen (Dokumentationspflicht beachten). Folgend besteht die Pflicht, die **Erziehungsberechtigten einzubeziehen und das Kind**, dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend, zu beteiligen. Von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten kann abgesehen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird und das Risiko der Gefährdung für das Kind steigt. Die Gründe sind zu dokumentieren.

Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen sollen bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, das heißt, dass die Fachkräfte ihre eigene Fachexpertise/ihr pädagogisches Wissen den Erziehungsberechtigten anbieten und wenn möglich auf bekannte Hilfe- und Unterstützungsangebote hinweisen (wie z. B. Frühförderstellen, Familienberatungsstellen, Familien- oder Eltern-Kind-Zentren).

Mit Einschätzung einer Gefährdung für ein Kind soll durch die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ein sogenannter **Schutzplan** erstellt werden. Der Schutzplan enthält insbesondere eine konkrete Planung, „wer wann und was tut“, um die Gefährdung für das Kind abzuwenden.

Kann die Gefährdung für das Kind durch die eigene Vorgehensweise nicht abgewendet werden, dadurch, dass Erziehungsberechtigte nicht mitwirken oder nicht in der Lage sind, Veränderungen herbeizuführen, so ist durch die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung das zuständige **Jugendamt zu informieren** (u. a. über den Meldebogen Kinderschutz – Anlage 4 – mit Versicherung des Einganges). Die Erziehungsberechtigten sind über die Meldung zu unterrichten. Das Jugendamt ist mit Verdacht auf eine akute Gefährdung für ein Kind unverzüglich und persönlich zu informieren (bspw. über die Hotline Kinderschutz, den Tagesdienst oder persönlich im Jugendamt, mit Nachreichung des Meldebogens Kinderschutz). Mit Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage besteht ebenso die Möglichkeit und ggf. die Pflicht, die Polizei oder die Rettungsstelle hinzuziehen.

Träger einer Kindertageseinrichtung haben gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam Anspruch auf **Fachberatung im Kinderschutz** durch insoweit erfahrene Fachkräfte (vgl. §§ 8a Abs. 4 Nr. 2 und 8b Abs. 2 SGB VIII). Außerdem haben Träger einer Kindertageseinrichtung gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (MBS) **Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (vgl. § 8b Abs. 2 SGB VIII).

Institutioneller Kinderschutz (Schutzauftrag)⁸⁰

In Einzelfällen kann es zu einer Gefährdung von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung kommen. Wir unterscheiden zwischen:

- Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt (alle Formen), Vernachlässigungsformen (inkl. einer unzureichenden Aufsicht) von Mitarbeitenden gegenüber Kindern sowie
- Übergriffen (sexuelle, körperliche) unter Kindern oder
- selbstverletzendem Verhalten.

In diesem Zusammenhang ist durch den Träger einer Kindertageseinrichtung eine fachliche Auseinandersetzung, die Benennung und eine schriftliche Dokumentation zu Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeitende, Übergriffen von Kindern untereinander sowie selbstverletzendem Verhalten zwingend notwendig (im Ergebnis schriftliche Hinterlegung im Kinderschutzkonzept). Der Träger der Kindertageseinrichtung ist in der Verantwortung, Verdachtsfällen von institutionellem Kinderschutz unverzüglich und organisiert nachzugehen. Hierzu kann ein vorab festgelegtes fachliches Verfahren (Verfahrensablauf) Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten (Familie, beschuldigte Person, Mitarbeitende, Leitungskräfte) geben (Anlage 10 **Ablaufschema Institutioneller Kinderschutz**).

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (Kindertageseinrichtung) hat der zuständigen Behörde (MBS) unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der

⁸⁰ Siehe Beiträge: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, hrsg. vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin (2015); Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, hrsg. vom LVR Landschaftsverband Rheinland (2019); Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, hrsg. vom Paritätischen Wohlfahrtsverband (2018).

Kinder zu beeinträchtigen, anzuzeigen (vgl. § 47 SGB VIII). Die **Meldepflicht** bezieht sich insbesondere auf Gefahrenpotenziale „für alle Kinder“, die innerhalb der Einrichtung liegen. Näheres regelt die Betriebserlaubnis, erlassen durch das MBS, zur Einrichtung des Trägers. Der überörtliche Träger (MBS) ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII).

Werden dem Jugendamt Fälle von Kindeswohlgefährdungen in Institutionen (auch Verdachtsfälle) bekannt, werden diese in Verantwortung durch den Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) im Rahmen eines standardisierten Verfahrens Dienstanweisung Kinderschutz geprüft⁸¹. Die Fachberatung Kindertagesbetreuung (Bereich 234) wird an der Gefährdungseinschätzung beteiligt und ist Teil des Fachteams der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Hierzu wurde in der **Richtlinie zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege** die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) und Kindertagesbetreuung (234) beschrieben (Stand 01.01.2021).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (LHP) und die zuständige Behörde (MBS) haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (vgl. § 47 Absatz 2 SGB VIII).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Zwischen Schulen und kooperierenden Kindertageseinrichtungen (Hort) wird eine Kooperationsvereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit inkl. des Themenfeldes Kinderschutz abgeschlossen.	ab 2022	freie Träger und Schulen	---
Für Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers wird ein Qualitätshandbuch mit dem Themengebiet Kinderschutz erarbeitet.	vor bzw. mit Eröffnung	Fachberatung Kindertagesbetreuung	---
Ein Kinderschutzfall pro Jahr wird in der Fall-Werkstatt – Fall-Analyse Kindeswohl vorgestellt.	ab 2023	Fachberatung Kindertagesbetreuung	Abschnitt 4.17
Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.	jährlich zum 31.01.	Fachberatung Kindertagesbetreuung	---

⁸¹ In diesem Zusammenhang sind die Aufgaben der zuständigen Behörde zu beachten. Die Prüfung ist im Grundsatz die Aufgabe der zuständigen Behörde. Der örtliche Träger kann oder muss gegebenenfalls eine akute Gefährdung für das Kind/die Kinder abwenden. Die zuständige Behörde muss in jedem Fall informiert werden.

Es wird ein Fachtag Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen durchgeführt.	2023	Fachberatung Kindertagesbetreuung, Koordination Kinderschutz	4.500 Euro (einmalig)
---	------	---	--------------------------

5.6 Förderung in Kindertagespflege (§§ 22 und 23 SGB VIII)

Die Kindertagespflege ist in der Kindertagesbetreuung ein alternatives Betreuungsangebot für Kinder bis einschließlich des dritten Lebensjahres (mit Gewährleistungsverpflichtung). Die Kindertagespflege ist ein eigenständiger Beruf in selbstständiger Tätigkeit. Alle Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Potsdam sind seit dem Jahr 2021 an einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Fidl – Frauen in der Lebensmitte e.V., Fahrland e.V. oder Kinderwelt gGmbH; Stand 2021), mit dem Ziel der Gewährleistung einer fachlichen Begleitung (u. a. durch Praxishospitation, Fachberatung, kollegialen Austausch), angebunden.

In der Landeshauptstadt Potsdam werden bis zu 375 Kinder durch 76 Kindertagespflegepersonen betreut (Stand 30.03.2021). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in den §§ 43 SGB VIII und 20 KitaG geregelt. Die Erlaubnis erteilt die Landeshauptstadt Potsdam in Ausführung durch den Bereich Kindertagesbetreuung – AG Kindertagespflege (2341), wenn die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit in der Landeshauptstadt Potsdam ausübt (vgl. § 87a SGB VIII).

Kinderschutz

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist (vgl. § 20 Abs. 5 Satz 2 KitaG). Alle Kindertagespflegepersonen müssen entsprechend vor der Tätigkeitsaufnahme und regelmäßig ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters der Landeshauptstadt Potsdam vorlegen.

In die Erlaubnis/Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und den Kindertagespflegepersonen sind die **Unterrichtungspflichten der Kindertagespflegepersonen** aufzunehmen und Regelungen zum Schutzauftrag der Kindertagespflegepersonen bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. Kindertagespflegepersonen müssen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen** und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII, Anlage 7 Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen).

Kindertagespflegepersonen haben nach § 8b Abs. 1 SGB VIII einen **Rechtsanspruch auf eine Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz**. Sie sind

darüber hinaus verpflichtet, alle 2 Jahre an einer **Fortbildung zum Kinderschutz** teilzunehmen.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Kindertagespflegepersonen in geeigneter Weise zu unterstützen (§ 20 Abs. 3 KitaG). Diese **Unterstützung** wird sichergestellt durch:

- Beratung durch die Fachberatung (Träger) und die AG Kindertagespflege zu den Handlungsschritten gemäß Leitungsvereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII,
- Vermittlung zum Angebot Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte und
- Angebot der weiterführenden Begleitung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen bei Elterngesprächen durch die Fachberatung (AG Kindertagespflege).

Entsprechend müssen die Kindertagespflegepersonen Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl betreffen, dem Bereich Kindertagesbetreuung/AG Kindertagespflege (2341) mitteilen.

Mit allen Kindertagespflegepersonen die Kindertagespflege für Kinder nach § 23 SGB VIII in Potsdam anbieten, werden entsprechende **Vereinbarungen zum Kinderschutz** nach § 8a Abs. 5 SGB VIII abgeschlossen.

In Einzelfällen kann es zu einer Gefährdung von Kindern durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt durch Kindertagespflegepersonen kommen. Diese Fälle (auch Verdachtsfälle) werden in Verantwortung der Fachberatung Kindertagespflege (Bereich 234/AG 2341) geprüft. Hierzu wurde ein **Verfahren** entwickelt (Anlage 12 **Ablaufschema Kinderschutzprüfung Kindertagespflege**) und in der **Richtlinie** (Stand 2021) **zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** in Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) und Kindertagesbetreuung (234) beschrieben.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Landeshauptstadt Potsdam (im Auftrag Bereich 234/AG 2341) der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 3 KitaG). Ist das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet und ist die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis durch den öffentlichen Träger (in Verantwortung Bereich 234/AG 2341) ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen (vgl. § 87a Abs. 1 SGB VIII). Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann durch den öffentlichen Träger (in Verantwortung Bereich 234/AG 2341) das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden (vgl. § 20 Abs. 7 KitaG).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Allen Kindertagespflegepersonen wird eine Fortbildung im Themenfeld Kinderschutz angeboten.	alle 2 Jahre (2023/2025)	Fachberatung Kindertagespflege	3.500 Euro (alle 2 Jahre)

Es wird ein Leitfaden Kinderschutz und ein Verhaltenskodex für die und mit den Kindertagespflegepersonen entwickelt.	2022	Fachberatung Kindertages- pflege	1.500 Euro (einmalig)
Ein Kinderschutzfall pro Jahr soll in der Fall-Werkstatt – Fall-Analyse Kinderschutz vorgestellt werden.	ab 2023	Fachberatung Kindertages- pflege, Koordination Kinderschutz	Abschnitt 4.17
Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.	jährlich zum 31.01.	Fachberatung Kindertages- pflege	---

5.7 Hilfe zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung sind pflichtige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Rechtsanspruch gegenüber sorgeberechtigten Eltern und Personensorgeberechtigten wie Ergänzungspflegern und Vormündern, basierend auf individuellen und familiensystembedingten Voraussetzungen. Die **Anspruchsvoraussetzungen** auf Hilfe zur Erziehung sind, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII).

Die **Beantragung** von Hilfe zur Erziehung ist formlos und ohne Antragsformular möglich. Für die Bearbeitung des Antrages sowie die Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit sind persönliche Gespräche im jeweiligen Regionalteam des Jugendamtes und eine aktive Mitwirkung der Beteiligten (u. a. Personensorgeberechtigte, Eltern, Kind oder Jugendlicher; in der Regel mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und anderer Fachkräfte, die im Kontakt mit dem Kind oder dem Jugendliche stehen wie Lehrerin/Lehrer, Erzieherin/Erzieher, Therapeutin/Therapeut oder Fachkräfte anderer Leistungsträger) Voraussetzung.

Hilfen zur Erziehung sind in der **Ausrichtung und Konzeption** fachlich qualifizierte Leistungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien, um für Kinder und Jugendliche eine deren Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten.

Das **Leistungsangebot** beinhaltet „auch“

- eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive, wenn sich Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie für ein Kind oder einen Jugendlichen innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht nachhaltig verbessert haben (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII),
- bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft die Perspektive der Hilfe zu klären (vgl. § 37c Abs. 1 SGB VIII),
- geeignete Maßnahmen der Zusammenarbeit von Pflegepersonen oder den in der Einrichtung verantwortlichen Personen und den Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen (vgl. § 37 Abs. 2 SGB VIII) sowie

- die Prüfung, ob eine Annahme des Kindes oder Jugendlichen (Adoption) in Betracht kommt, wenn keine Rückführung in die Herkunftsfamilie, unter den Voraussetzungen der §§ 37 Abs. 1 Satz 3 und 37c Abs. 2 SGB VIII, möglich ist.

Bei **Hilfen zur Erziehung**, die im **Ausland** erbracht werden sollen, in Voraussetzung der Zulässigkeit nach § 38 SGB VIII, wird durch den öffentlichen Träger (in Verantwortung des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe) vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe geprüft, ob Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem entgegenstehen (vgl. 38 Abs. 2e SGB VIII).

Die Umsetzung der Gewährung von Hilfen im Ausland wird in einer **Dienstanweisung** geregelt, die u. a. den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Beteiligung sicherstellt.

In der Landeshauptstadt Potsdam werden u. a. folgende Hilfearten nach §§ 27 bis 35 SGB VIII angeboten:

- ambulante Hilfen wie bspw. Flexible Hilfen und Familienberatung.
- teilstationäre Angebote wie z. B. Tagesgruppen sowie
- stationäre Angebote wie z. B. Kinder- und Jugendwohngruppen, therapeutische Wohngruppen, Erziehungsstellen und Vollzeitpflege.

Alle genannten Hilfearten werden in der Landeshauptstadt Potsdam durch freie Träger der Jugendhilfe bzw. bei Vollzeitpflege durch Pflegepersonen erbracht. Mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden hierzu entsprechende Vereinbarungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung abgeschlossen (vgl. §§ 77 i.V.m. 78a ff. SGB VIII).

Kinderschutz

Hilfen zur Erziehung basieren im Grundsatz auf Freiwilligkeit der Hilfeempfänger und **implizieren kein Eingriffsrecht des Staates** oder der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Erziehungsberechtigten⁸². Dennoch müssen und werden im Einzelfall Hilfen zur Erziehung unter den Voraussetzungen

- des **Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII** – „Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten“,
- der **Zielsetzung eines umfassenden und staatlichen Kinderschutzes** – „Wächteramt“ gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG,
- im Zusammenhang von **gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls** gemäß §§ 1666 und 1666a BGB
 - „Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen“ oder
 - „Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist [...], wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen

⁸² Münder/Meyßen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“ (§ 1631b BGB),

- zur Beendigung einer Inobhutnahme (vgl. § 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII),
- sowie dass die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet erscheint, so hat das Jugendamt **Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig** sind, auch wenn ein Anspruch auf die Leistung oder Hilfe durch die Personensorgeberechtigten nicht geltend gemacht wird (vgl. § 2 AGKJHG),

gewährt, geplant und umgesetzt werden.

Hilfen zur Erziehung im Rahmen eines Kinderschutzauftrages dienen zuvörderst dem Schutz des Kindes oder Jugendlichen und beinhalten in der Regel ein sogenanntes Clearing als Maßnahme zur Klärung individueller Problemstellungen. Die Umsetzung erfolgt u. a. in Form von stationären Hilfearten wie der Kinderkrise, dem Kinder- und Jugendnotdienst, der Bereitschafts-/Kurzzeitpflege oder ambulanten Hilfearten wie dem Clearing im Rahmen der Flexiblen Hilfen oder einer Familienberatung im Fokus der Problemlage.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der Umstand der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Kinderschutz wird in der jeweiligen Dienstanweisung besonders gewürdigt.	2022/2023	Bereich 232	---

6. Andere Aufgaben der Jugendhilfe im Kinderschutz

Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden im § 2 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches beschrieben.

Andere Aufgaben sind im Gegensatz zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII) insbesondere gekennzeichnet dadurch, dass sie überwiegend ein Eingriffsrecht beinhalten und, so weit nicht anders ausdrücklich bestimmt, – unter Beachtung des § 76 Abs. 1 SGB VIII, nach dem eine Beteiligung oder Aufgabenübertragung an einen freien Träger der Jugendhilfe in einem begrenzten Umfang möglich ist – durch den öffentlichen Träger selbst erbracht werden (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

6.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn:

- das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht widersprechen (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII),
- eine familiengerichtliche Entscheidung bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII),
- ein ausländisches Kind oder ein Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) oder
- Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Das Jugendamt (öffentlicher Träger, LHP) ist für die Inobhutnahme eines Kindes und Jugendlichen örtlich zuständig, wenn dieses/r sich im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam tatsächlich aufhält (vgl. § 87 SGB VIII). Der tatsächliche Aufenthalt begründet die körperliche Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen im Stadtgebiet von Potsdam.

Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII richtet sich nach der Zuwendungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, das heißt, die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von 2 Werktagen zu. Ist eine Verteilung aufgrund von Bedingungen nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen, bleibt die Zuständigkeit im Sinne der vorläufigen Inobhutnahme bestehen (§ 88a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 88a Abs. 1 SGB VIII).

Die Inobhutnahme auf Bitte eines Kindes oder Jugendlichen setzt eine Notlage im Sinne eines subjektiven Hilfebedarfes aus Sicht des Kindes oder des Jugendlichen voraus. Diese Bitte des Kindes oder des Jugendlichen auf Inobhutnahme löst grundsätzlich das Handeln des Jugendamtes aus, das heißt, es besteht die Pflicht unverzüglich und ohne vertiefende Prüfung tätig zu werden.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen aufgrund einer dringenden Gefahr nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII oder gegen den Willen der Personensorgeberechtigten, kommt in Betracht bzw. ist verpflichtend, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine besonders akute Gefährdungssituation (dringende Gefahr) für das Kind oder den Jugendlichen liegt vor und
- die Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen kann nicht mit anderen Mitteln/auf andere Weise (z. B. durch öffentliche Hilfen) abgewendet werden,
- eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden bzw. das Gericht trifft trotz Eilbedürftigkeit keine Entscheidung oder
- die Sorgeberechtigten sind aktuell abwesend und/oder nicht erreichbar.

Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind, dass es sich um ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen handelt, das Kind oder der Jugendliche ohne Begleitung nach Deutschland gekommen ist und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe entschieden und ausgesprochen. **Die Entscheidung zur Inobhutnahme ist nicht an Dritte („ohne Ausnahme“) übertragbar.**

Für die Durchführung einer Inobhutnahme (u. a. Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsfürsorge, Begleitung) können geeignete Personen von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe – insbesondere Fachkräfte von sogenannten Krisenstellen nach § 42 SGB VIII sowie Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst Potsdam und Potsdam-Mittelmark zur Unterstützung beteiligt oder ihnen Aufgaben übertragen werden (§ 76 Abs. 1 SGB VIII).

Die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe haben das Kind oder den Jugendlichen während der Inobhutnahme unverzüglich, umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (in der Regel persönlich, dem Alter und der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen entsprechend) über die Schutzmaßnahme aufzuklären (vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII) sowie dem Kind oder dem Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Personensorge- oder Erziehungsberechtigte werden durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich (wenn unmittelbar erreichbar), umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Weise über die Inobhutnahme und den Aufenthaltsort ihres Kindes aufgeklärt (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). In Einzelfällen kann aufgrund eines effektiven Kinderschutzes wie dem Schutz vor fortführender Gewalt von der

Informationsweitergabe zum Aufenthaltsort des Minderjährigen gegenüber den Personensorge-/Erziehungsberechtigten und deren Beteiligung abgesehen werden. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen soll eine kurzfristige und vorläufige Schutzmaßnahme sein. Eine zeitliche Befristung durch das Gesetz ist nicht vorgesehen.

Die Inobhutnahme endet:

- mit Übergabe (im rechtlichen Sinne) des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger),
- wenn die Gefährdung für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht mehr besteht, die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung z. B. durch eigene Handlungen oder durch die Annahme von geeigneten Hilfen abzuwenden (vgl. § 42 Abs. 4 SGB VIII),
- mit Feststellung bzw. Erreichen der Volljährigkeit sowie
- wenn das Familiengericht dies anordnet.⁸³

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Kinder und Jugendliche werden unverzüglich in einer wahrnehmbaren Form über die Inobhutnahme aufgeklärt.	laufend	Bereich 232	---
Kinder und Jugendliche erhalten unverzüglich die Gelegenheit eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.	laufend	Bereich 232	---

6.2 Vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42a SGB VIII)

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich ohne vorherige Zuweisung durch das Land Brandenburg tatsächlich in Potsdam aufhalten, werden zunächst vorläufig durch das Jugendamt nach § 42a Abs. 1 SGB VIII in Obhut genommen – soweit Landesrecht nichts anderes regelt (vgl. § 88a Abs. 1 SGB VIII).

Die Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe entschieden und ausgesprochen. **Die Entscheidung ist nicht an Dritte übertragbar.** Für die Durchführung einer vorläufigen Inobhutnahme können

⁸³ Dann sind ggf. durch das Jugendamt Rechtsmittel prüfen.

geeignete Personen von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere Fachkräfte von sogenannten Clearingstellen nach § 42a SGB VIII – zur Unterstützung beteiligt oder ihnen Aufgaben übertragen werden (vgl. § 76 Abs. 1 SGB VIII).

Die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe sind nach § 42a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland aufhält (Hinwirken auf eine Familienzusammenführung),
- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließt.

Auf Grundlage dieser Einschätzung entscheidet das Jugendamt, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung im Land Brandenburg angemeldet oder ob dies ausgeschlossen wird (vgl. § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese Regelung wird ergänzt durch die Ausschlussgründe nach § 42b Abs. 4 und 5 SGB VIII – Kindeswohl, Familienzusammenführung, Zeitraum des Verteilungsverfahrens, Geschwister. Kommt eine Verteilung des Minderjährigen nicht in Betracht und bleibt der Minderjährige in Potsdam, wird die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beendet und nach § 42 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII fortgeführt. Für Minderjährige, die im Verteilungsverfahren durch den Bund oder durch das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen werden, erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII endet:

- mit Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- aufgrund einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg an das zuständige Jugendamt bzw. mit Entscheidung des Ausschlusses der Verteilung (vgl. § 42a Abs. 6 SGB VIII) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. Erreichen der Volljährigkeit.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat gegenüber geflüchteten und sich in Not befindenden Kindern und Jugendlichen, die sich in Potsdam aufhalten oder für die der öffentliche Träger in Verantwortung steht, eine besondere Verantwortung. Diese Kinder und Jugendlichen haben dieselben Rechte wie alle anderen in Potsdam lebenden Kinder und Jugendlichen. Das bezieht sich insbesondere auf die Unterbringung, den Schulbesuch, Möglichkeiten der Beteiligung und der gesellschaftlichen Teilhabe, die Gesundheitsvorsorge/Gesundheitsleistungen sowie finanzielle/materielle Zuwendungen (u. a. Verordnung/Nebenkostenausgleich für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe sowie Familienpflege).

6.3 Erlaubnis und Widerruf (§§ 43 ff. SGB VIII)

Die Rechtsgrundlagen der §§ 43 ff. SGB VIII regeln den **Schutz von Kindern und Jugendlichen** im Sinne einer **präventiven Gefahrenabwehr**

- in Kindertagespflegestellen,
- innerhalb von Vollzeitpflege und
- in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten.

Näheres wird durch das Recht des Landes Brandenburg in Form der Bestimmungen des AG-KJHG, des KitaG und der VV-SchKJE⁸⁴ geregelt.

Folgende Punkte sind wesentlich in einer übergreifenden Betrachtung der **Grundstruktur**:

- Ohne Erlaubnis ist es untersagt,
 - Kinder in Kindertagespflege zu betreuen,
 - Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (außerhalb der Jugendhilfe⁸⁵) zu betreuen und
 - eine Einrichtung, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, zu betreiben.
- Die Erlaubnis ist an einen Antrag an die zuständige Behörde gebunden.
- Über die Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde.
- Die Erlaubnis kann ausschließlich auf die Form der Betreuung oder die Einrichtung laut des Antrages erteilt werden.
- Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn das Kindeswohl nach dem vorliegenden Antrag, der örtlichen und fachlichen Prüfung sowie der Konzeption (wenn notwendig), gewährleistet ist.
- Über die Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde (mit Rechtsanspruch).
- Über den Widerruf oder die Aufhebung der Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde.

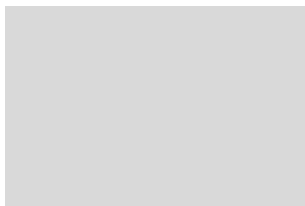
Tab. 6 Übersicht der Grundstruktur des Erlaubnisverfahrens

	Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)	Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII)	Einrichtung (§ 45 SGB VIII)
Antrag durch	Kindertagespflegeperson	Pflegeperson	Träger der Jugendhilfe oder Einrichtungsträger
zuständige Behörde	öffentlicher Träger (Fachbereich 23)	öffentlicher Träger (Pflegekinderdienst)	überörtlicher Träger (Land Brandenburg, MBJS)

⁸⁴ Siehe unter https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/amtsblatt_vv.pdf; letzter Abruf am 08.09.2021.

⁸⁵ "Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen [...] im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt, [...] über Tag und Nacht aufnimmt" (vgl. § 44 Abs. 1 SGB VIII). Das heißt, dass Pflegeeltern, die auf Grundlage des §§ 27 i.V.m. 33 oder §§ 35a i.V.m. 33 SGB VIII ein Kind betreuen, keiner Erlaubnis gemäß § 44 SGB VIII bedürfen.

Tatbestandsvoraussetzungen	<u>Erlaubnispflicht</u> § 43 Abs. 1 SGB VIII, § 20 KitaG <u>Eignung</u> § 43 Abs. 2 SGB VIII, § 20 Abs. 5 S. 2 KitaG, 72a SGB VIII <u>Umfang</u> § 43 Abs. 3 SGB VIII <u>Vereinbarungen zum Kinderschutz</u> § 8a Abs. 5 SGB VIII	<u>Erlaubnispflicht</u> § 44 Abs. 1 SGB VIII <u>Eignung</u> § 44 Abs. 2 SGB VIII, § 19 Abs. 3 AGKJHG, § 72a SGB VIII	<u>Erlaubnispflicht</u> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII <u>Betriebserlaubnisverfahren</u> 2.1 VV-SchKJE <u>Gewährleistung des Kindeswohls</u> § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII, 2.2 VV-SchKJE <u>Beteiligungsrechte</u> § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII <u>Vereinbarungen zum Kinderschutz</u> §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII <u>Kinderschutz- und Beteiligungskonzept</u> § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
Pflichten und Meldepflichten	<u>Kindeswohlgefährdung</u> § 20 Abs. 3 KitaG, § 8a Abs. 5 SGB VIII	<u>Information über wichtige Ereignisse</u> § 44 Abs. 4 SGB VIII	<u>Vorlage- und Nachweis</u> § 45 Abs. 3 SGB VIII <u>Beeinträchtigung des Kindeswohles</u> §§ 47 Abs. 1 Nr. 3 und 8a Abs. 5 SGB VIII <u>Dokumentationspflichten und Aufbewahrung</u> § 47 Abs. 2 SGB VIII
Ruhen, Aufhebung, Widerruf und Tätigkeitsuntersagung	<u>Gestattung des Zuganges der Räumlichkeiten</u> § 20 Abs. 6 S. 3 KitaG <u>Ruhen der Tätigkeit</u> § 20 Abs. 7 KitaG <u>Rücknahme und Widerruf</u> § 87a Abs. 1 SGB VIII	<u>Überprüfung vor Ort</u> § 44 Abs. 3 S. 1 SGB VIII <u>Versagung</u> § 44 Abs. 2 SGB VIII, § 19 Abs. 3 S. 2 AG-KJHG <u>Ruhen</u> § 19 Abs. 4 S. 2 AG-KJHG <u>Aufhebung, Rücknahme und Widerruf</u> § 44 Abs. 3 SGB VIII, § 87a Abs. 1 SGB VIII, § 19 Abs. 4 S. 1 AG-KJHG	<u>regelmäßige Überprüfung und örtliche Prüfung</u> § 46 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB VIII, 3.1 VV-SchKJE <u>Tätigkeitsuntersagung</u> § 48 SGB VIII, 3.1 und 3.3 VV-SchKJE <u>Mängelbeseitigung</u> § 45 Abs. 6 SGB VIII <u>Auflagenerteilung</u> § 45 Abs. 6 S. 3 SGB VIII, 3.1 VV-SchKJE <u>Schließung der Einrichtung</u>



3.2 VV-SchKJE
Aufhebung und Widerruf
 der Betriebserlaubnis
 § 45 Abs. 7 SGB VIII,
 3.1 VV-SchKJE

Ergänzungen werden in den einzelnen Abschnitten wie dem Schutz von Kindern in Familienpflege/Vollzeitpflege (Abschnitt 4.10), Kindertagespflege (Abschnitt 5.6), Kinderschutz in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (Abschnitt 4.12) erörtert.

6.4 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen (vgl. § 50 Abs. 1 SGB VIII). Als Beteiligter agiert das Jugendamt in familiengerichtlichen Verfahren eigenständig.

Kinderschutz

Im Zusammenhang mit dem Kinderschutz hat das Jugendamt insbesondere in folgenden Verfahren mitzuwirken:

Kindschaftssachen (§ 162 FamFG)

- Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören.
- In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches muss das Jugendamt beteiligt werden.
- In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen, und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss darf das Jugendamt Beschwerde einlegen.

Gewaltschutzsachen (§§ 212 und 213 FamFG)

- In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt.
- In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben.
- Das Gericht hat in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt das Recht zur Beschwerde zu.

Das Jugendamt unterrichtet und informiert das Familiengericht sowie stellt als Beteiligter Anträge:

- Das Jugendamt unterrichtet das Familiengericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung

des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfen hin (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

- In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Abs. 4, §§ 1666, 1666a und § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen, als die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt über den Stand des Beratungsprozesses (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Das Familiengericht muss in Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe angerufen werden, wenn:

- Maßnahmen nach §§ 1666 und 1666a BGB zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind,
- die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken bzw. dazu nicht in der Lage sind oder Erziehungsberechtigte geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht annehmen,
- das Kind oder der Jugendliche ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten in Obhut genommen wird oder
- Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Über Maßnahmen (Hilfen und Leistungen) der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Kinderschutzverfahren muss das Gericht Einvernehmen mit dem Jugendamt erreichen, da dem Jugendamt die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit von Hilfen obliegt.⁸⁶

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
In Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB wird dem Familiengericht der Schutzplan und wenn vorhanden, der Hilfeplan vorgelegt.	laufend	Bereich 232	---
Die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe erhalten in Verfahren gemäß §§ 1666 und 1666a BGB vor dem Oberlandes-/Kammergericht, die Möglichkeit eine Rechtsberatung einzuholen.	bei Bedarf	Bereich 232	Fallabhängig

⁸⁶ Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

6.5 Mitwirkung in Verfahren vor dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

Das Jugendamt hat gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII und unter Bezug des § 38 JGG in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Die Mitwirkung des Jugendamtes beinhaltet insbesondere:

- das Einbringen von erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkten zum beschuldigten Jugendlichen innerhalb des Verfahrens,
- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu möglichen gerichtlichen Maßnahmen die ergriffen werden,
- die Einschätzung und/oder Empfehlung zu möglichen sozialpädagogischen Hilfen in Kooperation mit den Fachkräften des Jugendamtes sowie die Prüfung der Hilfen auf Notwendigkeit und Geeignetheit,
- die Überwachung von gerichtlichen Weisungen und Auflagen gegenüber dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen (wenn keine Bewährungshelferin/kein Bewährungshelfer bestellt wird) und
- die Begleitung des Jugendlichen oder jungen Volljährigen während des Zeitraumes des Verfahrens und mit Entlassung.⁸⁷

Die Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet, soweit dies zur Erfüllung genannter Aufgaben erforderlich ist, mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen zusammen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen auswirkt (vgl. 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Aufgaben werden im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe mit dem Aufgabengebiet der Jugendhilfe wahrgenommen.

Kinderschutz

Die Fachkräfte der Jugendhilfe sind vom allgemeinen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des Jugendamtes (LHP) gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII⁸⁸, in Umsetzung der Dienstanweisung Kinderschutz für den Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe, ausgenommen. Dennoch ergibt sich aus der Aufgabenstellung sowie der Anstellung/Zuordnung im/zum Jugendamt ein Selbstverständnis (Haltung) zum Schutz von Jugendlichen wie

- einer am **Wohl des Jugendlichen** ausgerichteten, **sozialpädagogischen** Jugendgerichtshilfe (mit Beachtung der allgemeinen Bestimmung zur Ausrichtung von Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII),
- einer Pflicht zum **Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung** („Wächteramt“ nach dem Grundgesetz) sowie
- dem **Schutzauftrag** nach dem SGB VIII **gegenüber dem zu begleitenden Jugendlichen**.

⁸⁷ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

⁸⁸ Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt“.

Eine mögliche Kindeswohlgefährdung kann mit Erkenntnissen aus Gesprächen mit dem Jugendlichen selbst, der Familie (u. a. Kenntnis von gewalttätigen Übergriffen gegenüber dem Jugendlichen, mit dem Bestehen einer Bedrohungs- und Gefährdungslage) oder durch Dritte sowie durch wiederholte Straftaten des Jugendlichen und mangelnden Einfluss der Erziehungsberechtigten (nicht förderliche Erziehungshaltung, Hilfen werden nicht angenommen, der Gefährdung wird nicht ausreichend entgegengewirkt) eintreten. In diesen Fällen müssen die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe tätig werden, z. B. durch eine **Meldung Kindeswohlgefährdung** gegenüber dem zuständigen Jugendamt (ASD, RSD oder Regionale Kinder- und Jugendhilfe) oder der Anrufung des Familiengerichtes (Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 1666 und 1666a BGB).

6.6 Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)

Vormundschaft (volle Sorge) oder Pflegschaft (Teile der Sorge) beinhalten die Vertretung des Rechtsverkehrs für ein Kind oder einen Jugendlichen.

Eine Vormundschaft kann laut Gesetz mit dem **Ruhen der elterlichen Sorge** in folgenden Fällen beginnen:

- Vorliegen einer Geschäftsunfähigkeit gemäß § 1673 Abs. 1 BGB, bspw. bei einer Mutter mit schwerer geistiger Behinderung und entsprechendem Beschluss des Amtsgerichtes zur Geschäftsunfähigkeit,
- Vorliegen einer beschränkteren Geschäftsfähigkeit gemäß § 1673 Abs. 2 und 1791c BGB, bspw. bei Minderjährigkeit der Mutter,
- aufgrund der Einwilligung einer sorgeberechtigten Mutter oder der sorgeberechtigten Eltern zur Adoption gemäß § 1751 Abs. 1 BGB,
- aufgrund einer vertraulichen Geburt in Voraussetzung des Bestehens der alleinigen elterlichen Sorge (Kindesmutter) gemäß § 1678 Abs. 1 BGB und
- für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche die sich in Deutschland aufhalten, in Voraussetzung des Ruhens der elterlichen Sorge aufgrund eines tatsächlichen Hindernisses⁸⁹ (vgl. 1673 BGB).

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft kann ebenso durch eine **gerichtliche Bestellung**, etwa aufgrund einer familiengerichtlichen Entscheidung **bei Gefährdung des Kindeswohls** gemäß § 1666 f. BGB, beginnen.

Eine Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft entsteht nicht, wenn bereits ein Vormund oder ein Pfleger bestellt ist.

⁸⁹ Ein tatsächliches Hindernis ist bspw., wenn die Personensorgeberechtigten sich nicht in Deutschland aufhalten oder über längere Zeit nicht erreichbar sind.

Die Vormundschaft oder Pflegschaft mit Übertragung auf das Jugendamt – im Außenverhältnis gegenüber dem Gericht – wird im Innenverhältnis – gesetzliche Vertretung des Kindes/Jugendlichen – einer geeigneten Fachkraft des Jugendamtes (Einzelperson) übertragen (vgl. § 55 Abs. 3 SGB VIII). Die Fachkräfte unterliegen im Innenverhältnis des öffentlichen Trägers (LHP) einem nur eingeschränkten Weisungsrecht. Insbesondere Weisungen im Hinblick auf eine einzelne Entscheidung sind regelmäßig nicht zulässig. Die Fachkräfte sind zum persönlichen Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen verpflichtet und haben die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (vgl. § 1793 BGB). Die Fachkräfte unterliegen der familiengerichtlichen Aufsicht und haben über ihr Handeln regelmäßig dem Familiengericht zu berichten.

Kinderschutz

Der Amtsvormund oder der Amtspfleger obliegen nicht dem Schutzauftrag im Sinne des staatlichen Wächteramtes („Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern [...]. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“, vgl. Artikel 6 Abs. 2 GG) in Ausführung durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII, weil die eigene „Überwachung“ nicht möglich erscheint.⁹⁰ Dennoch haben ein Amtsvormund und ein Amtspfleger in Anstellung bei der Landeshauptstadt Potsdam die Pflicht, im Sinne des Schutzes für ihren Mündel bzw. ihren Pflegling zu handeln (**Kinderschutzauftrag** im Sinne Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Die Handlungen ergeben sich aus der rechtlichen Vertretung des Kindes/Jugendlichen an Stelle der Personensorgeberechtigten, bspw. bei der Bestimmung des Aufenthaltes, der Entscheidung zur medizinischen Behandlung, der Beantragung von notwendigen Hilfen oder der Anrufung des Familiengerichtes.

Werden bei der Aufgabenwahrnehmung dem Amtsvormund oder dem Amtspfleger gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt, so sind diese zunächst selbst innerhalb der Arbeitsgruppe (Bereich Hoheitliche Jugendhilfe) und ggf. unter Hinzuziehung der Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft einzuschätzen.

Die Informationsweitergabe an das Jugendamt (ASD, RSD, Regionale Kinder- und Jugendhilfe) unterliegt den Bestimmungen des § 68 SGB VIII (Sozialdatenschutz). Amtsvormünder/Amtspfleger können sich in Notstandssituationen bei Gefahren für ihren Mündel bzw. ihren Pflegling auf den § 34 StGB berufen.

Amtsvormünder/Amtspfleger sind in familiengerichtlichen Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB (Kinderschutzverfahren) als Beteiligte im Sinne der Rechts- und Interessenvertretung für das Kind oder den Jugendlichen zu beteiligen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG).

Amtsvormünder/Amtspfleger haben analog dem Recht der Personensorgeberechtigten Anspruch auch Hilfe und Unterstützung.

⁹⁰ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

7. Zusammenarbeit mit (öffentlichen) Institutionen und deren Aufgaben im Kinderschutz

7.1 Strukturelle Zusammenarbeit (§ 81 SGB VIII)

Mit struktureller Zusammenarbeit ist die **Verpflichtung zur Kooperation** des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit anderen Leistungsträgern, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach dem SGB VIII (die Gewährleistung des Kinderschutzes ist eine Aufgabe im SGB VIII der öffentlichen Jugendhilfe) gemeint. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Bereiche, die in Bezug zur Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien stehen. Aus Sicht des öffentlichen Trägers sind das insbesondere folgende Bereiche/Akteure bezogen auf das vorliegende Rahmenkonzept:

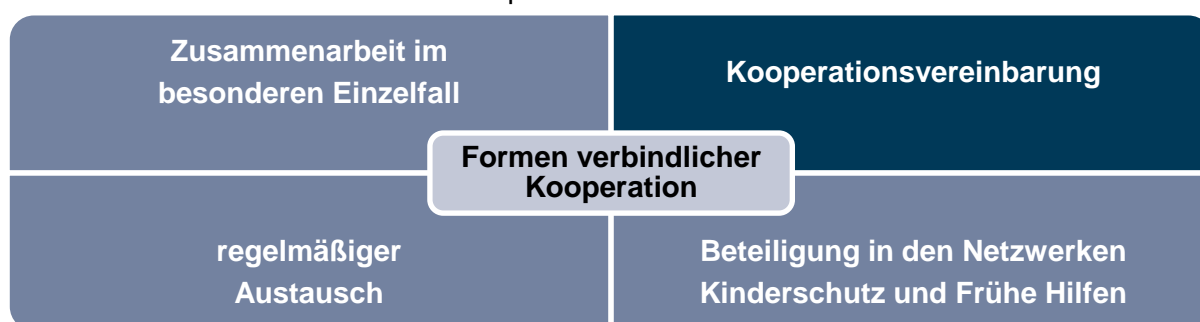
- Leistungsträger der Eingliederungs- und Behindertenhilfe,
- der öffentliche Gesundheitsdienst,
- die öffentliche (Soziale) Wohnhilfe,
- Dienste des Gesundheitswesens,
- Schwangerschafts- und Suchtberatungsstellen,
- Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt,
- Jugend- und Familiengerichte,
- Polizei und Staatsanwaltschaft,
- Schulen und Schulverwaltung,
- Sportverbände,
- das Jobcenter sowie
- der überörtliche Träger (MBSJ).

Auf Träger der freien Jugendhilfe wird in diesem Abschnitt nicht weiter eingegangen, weil diese nicht im Sinne des § 81 SGB VIII gemeint sind. Dennoch besteht für den öffentlichen Träger das Selbstverständnis, mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die ein hohes Maß an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt bereitstellen, zusammenzuarbeiten. Die Einbeziehung der freien Träger der Jugendhilfe erfolgt insbesondere über Arbeitsgemeinschaften (vgl. § 78 SGB VIII), den Jugendhilfeausschuss (vgl. § 71 SGB VIII), im Rahmen der Jugendhilfeplanung (vgl. § 80 SGB VIII), über die Zusammenarbeit im Leistungsbereich (vgl. § 78a ff. SGB VIII), in der Wahrnehmung anderer Aufgaben (vgl. § 76 SGB VIII) sowie durch Einbeziehung in verschiedene Netzwerke.

Strukturelle Zusammenarbeit hat den allgemeinen Fokus, die Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII, unter anderem „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“, zu unterstützen. Die Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit der Jugendämter im Sinne des Kinderschutzes wird neben § 81 SGB VIII in Bezug auf Kinderschutz durch § 3 Abs. 3 KKG präzisiert.

Mit struktureller Zusammenarbeit im Kinderschutz sind im Wesentlichen der **Aufbau und die Pflege einer Struktur** gemeint, die Zusammenarbeit, Abstimmung, Qualitätsentwicklung und die Umsetzung geeigneter Hilfeformen für Kinder, Jugendliche und Familien auf institutioneller Ebene ermöglichen. Die Umsetzung der Verpflichtung des öffentlichen Trägers wird durch den öffentlichen Träger selbst, ohne detaillierte gesetzliche Vorgaben, bestimmt.⁹¹ Aus Sicht des öffentlichen Trägers wird strukturelle Zusammenarbeit, soweit durch den Kooperationspartner unterstützt, insbesondere in **Formen von verbindlicher Kooperation** stattfinden. Das heißt, dass mit dem jeweiligen Partner/Akteur eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen und diese umgesetzt wird. Ist diese Form nicht möglich oder umsetzbar, wird ein regelmäßiger gemeinsamer Austausch, die Einbeziehung in die Netzwerke Kinderschutz oder Frühe Hilfen sowie eine Zusammenarbeit in besonderen Einzelfällen angestrebt.

Abb. 20 Formen von verbindlicher Kooperation



Der bestehende Arbeitskreis Kinderschutz (2012 –2021) wird ersetzt durch die Formen:

- Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz (siehe Abschnitt 9.3) und
- direkte Gespräche mit den Kooperationspartnern/den Akteuren (siehe Abschnitte 7.2 bis 7.10).

In den folgenden Abschnitten werden die Zusammenarbeit und Aufgaben einzelner Bereiche im Kinderschutz erläutert.

7.2 Öffentlicher Gesundheitsdienst – Bereich Kinder und Jugendliche (LHP)

Im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG) sind die Ziele und Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geregelt. Der Öffentliche Gesundheitsdienst stellt die Wahrnehmung der Aufgaben wie unter anderen die Gesundheitsvorsorge, die Gesundheitsförderung und den Schutz der Gesundheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen sicher.

⁹¹ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

Früherkennung

Die Zielstellung und Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen werden im § 6 des BbgGDG konkretisiert:

- Untersuchungen zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen aller Kinder im Alter vom 30. bis 42. Lebensmonat,
- Schuleingangs- und Schulabgangsuntersuchung einschließlich der Erstuntersuchung nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
- Überprüfung des Impfstatus und Möglichkeit zur Ergänzung von Impfungen,
- regelmäßige zahnärztliche Untersuchung zur Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen bei Kindern und Jugendlichen,
- Durchführung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe,
- Durchführung des Betreuungscontrollings bei Kindern mit auffälligen ärztlichen oder zahnärztlichen Befunden,
- Hinwirkung auf eine erhöhte Teilnehmerquote an den Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern (Zentrales Erfassungs- und Rückmeldewesen),
- Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen und Begutachtungen,
- Erstellen von amtlichen Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen,
- Beratungsangebote in Fragen des Gesundheitsschutzes und Gesundheitsförderung,
- Angebot von Clearinggesprächen bei familiären Konfliktsituationen, Einleitung notwendiger weiterführender Diagnostik sowie Informationen und Anbahnung therapeutischer oder familienunterstützender/-entlastender Maßnahmen (Psychotherapie, Jugendhilfemaßnahmen, Erziehungsberatung) und
- aufsuchende Hilfen.

Medizinische Begutachtung und Beratung

Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit Einrichtungen der sozialen und pädagogischen Betreuung zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen in der Landeshauptstadt Potsdam zusammen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 5 BbgGDG).

Die Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen den Fachbereichen Bildung, Jugend und Sport sowie dem Öffentlichen Gesundheitsdienst wird in einer **Dienstanweisung** geregelt. Die Dienstanweisung regelt unter anderem:

- die Hinzuziehung der medizinischen Fachkräfte in die Gefährdungseinschätzung bspw. bei Verdacht auf Gewalt gegenüber einem Kind, Vernachlässigung und Verwahrlosung,
- die Formen der Zusammenarbeit wie bspw. ärztliche Untersuchung eines Kindes, Begleitung eines Hausbesuches, medizinische Kurz-Epikrise, Beratung oder Fachaustausche sowie
- die Formen der Informationsübergabe untereinander.

Prävention

In den kommenden Jahren werden durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst weiterhin Maßnahmen und Angebote durchgeführt, die auch das Ziel eines präventiven Kinderschutzes beinhalten, das sind u. a. Maßnahmen, Aktionen und Angebote wie Schulprojekte, Schüler-Gesundheitstage, Zahngesundheitstage, Alkoholprävention – HaLt⁹² oder die Suchtprävention⁹³.

Seit 2008 ist das **Netzwerk für Familien** auf Beschluss der Stadtverordneten (08/SVV/0237) in der Landeshauptstadt Potsdam tätig und im Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst verortet. Das Netzwerk verfolgt einen gesundheitsfördernden Ansatz für Familien mit Kindern bis einschließlich 6 Jahren und soll dazu beitragen, Präventionsketten⁹⁴ in Potsdam zu etablieren. Insbesondere Einrichtungen und Personengruppen, die im Kontakt mit Familien und/oder in Verantwortung für Familien stehen, werden in das Netzwerk integriert. Diese sind z. B. Akteure in den Frühen Hilfen, ambulante und stationäre Gesundheitsdienste, Bündnisse für Familien, Anbieter von Diensten der Kinder- Jugendhilfe, Behörden sowie Fachstellen und Vertretungen einzelner Bereiche der Stadtverwaltung (LHP). Die Zusammenarbeit im Netzwerk basiert auf Freiwilligkeit, gleiches gilt für die Teilnahme an den Netzwerktreffen. Ebenso ist das Netzwerk offen für Interessierte.

Kinderschutz

Im Zuge der Umsetzung dieser Aufgaben kommt es in Einzelfällen vor, dass Fachkräfte des Bereiches Öffentlicher Gesundheitsdienst (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen oder eine Gefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen vermuten.

Insbesondere im § 4 Abs. 1 KKG sind die medizinischen, psychologischen und sozialarbeitenden Berufsgruppen/Fachkräfte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes aufgefordert, bei (gewichtigen) Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen mit den betroffenen Familien (Kind und Erziehungsberichtigte) die Situation zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger). Hierbei können sie zur Einschätzung der Gefährdung die Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

⁹² Programm mit reaktiven Beratungsgesprächen mit durch Alkohol intoxikierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern zur Reflektion des Konsumverhaltens am Krankenbett.

⁹³ Dritter Aktionsplan 2020 bis 2024 zur Suchtprävention, -beratung und -behandlung der Landeshauptstadt Potsdam

⁹⁴ „Das Modell der Präventionskette ist darauf ausgerichtet, ein umfassendes und tragfähiges Netz für Kinder, Jugendliche und Eltern in ihrer Kommune unter Beteiligung aller zu entfalten. [...] Ziel ist [...], bestehende Netzwerke, Angebote sowie die Akteure so zusammenzuführen, dass ein untereinander abgestimmtes Handeln im Rahmen einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie möglich wird. Ziel ist außerdem, bei Bedarf neue Angebote im Konsens zu entwickeln. [...] Eine Präventionskette soll allen Kindern und Jugendlichen unabhängig vom sozialen Status ihrer Familie positive Lebens- und Teilhabebedingungen eröffnen“, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2013).

Die oben genannten Berufsgruppen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X

- einerseits das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist, sowie
- andererseits die *Pflicht*, bei Zugehörigkeit zu einer medizinischen Berufsgruppe gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen sehen.

Über die Information des Jugendamtes sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen der oben genannten Berufsgruppen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über das Tätigwerden des Jugendamtes informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Der öffentliche Gesundheitsdienst wird in die Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen einbezogen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Zwischen dem Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst – Kinder und Jugendliche (332) und der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (232) wird die vorliegende Dienst-anweisung durch eine Kooperationsvereinbarung ersetzt.	2022	Bereich 332, Bereich 232	---
Es werden regelmäßige gemeinsame Fachaustausche umgesetzt.	jährlich	Bereich 332, Bereich 232	---

7.3 Dienste des Gesundheitswesens

Frauenärztinnen/Frauenärzte, Kinderärztinnen/Kinderärzte, Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Psychologinnen/Psychologen, Therapeutinnen/Therapeuten, Hebammen/Familienhebammen und Personen von anderen Heilberufen haben Kontakt und somit auch oftmals ein Vertrauensverhältnis zu Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Kinderschutz

Insbesondere im § 4 Abs. 1 KKG sind die medizinischen Berufsgruppen (Geheimnisträger) aufgefordert, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, mit den betroffenen Familien (Kind und Erziehungsberichtigte) die Situation zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger). Dazu können sie zur Einschätzung der Gefährdung die Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der Landeshauptstadt Potsdam zur Beratung nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Die Berufsgruppen des freien Gesundheitswesens haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X

- einerseits das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist, sowie
- andererseits die *Pflicht* gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erkennen.

Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen der Berufsgruppen des freien Gesundheitswesens nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über das Tätigwerden des Jugendamtes informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Gemäß § 73c SGB V sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen (Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz), um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V oder im Rahmen der ärztlichen Behandlung von ihnen oder ihrer Familienangehörigen nach § 28 SGB V Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen.

Die Berufsgruppen des freien Gesundheitswesens werden durch den öffentlichen Träger in die Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen einbezogen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Dienste des Gesundheitswesens erhalten Informationsmaterial zum Kinderschutz und zu den Frühen Hilfen.	laufend	Koordinationen Kinderschutz und Frühe Hilfen	500 Euro (jährlich)

7.4 Klinikum Ernst von Bergmann und Klinikum Westbrandenburg Potsdam

Der Klinikverbund verfügt in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Familien unter anderem über folgende Zentren und Angebote:

- Kindernotaufnahme,
- Kinderchirurgie,
- Neuro- und Sozialpädiatrie,
- Kinder- und Jugendmedizin,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,
- Psychiatrie und Psychotherapie (Erwachsene),
- Gynäkologie und Geburtshilfe,
- Kinder-Akademie und
- Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung.

Kinderschutz

Eine sofortige **Notfall- und Krisenintervention** wird rund um die Uhr durch diensthabende Ärztinnen/diensthabende Ärzte der jeweiligen Fachdisziplinen über die Kindernotaufnahme sichergestellt. Hier können unter anderem ärztliche Untersuchungen in Kinderschutzfällen, wie Untersuchungen zur Beweissicherung bei Opfern sexuellen Missbrauchs oder bei Verdacht auf Misshandlung, durchgeführt werden.

Im Klinikverbund steht montags bis freitags eine **multiprofessionelle Kinderschutzgruppe** zur Verfügung, in der zeitnahe Nachbesprechungen von Notfallinterventionen stattfinden und ggf. weitere Schritte eingeleitet werden können. Darüber hinaus wird die Kinderschutzgruppe bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei stationär aufgenommenen Kindern und Jugendlichen tätig. In einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpädiatrie, Pflegedienst, Sozialdienst und Psychologie findet die Planung eines koordinierten Vorgehens bezüglich der diagnostischen Sicherung, der Elterngespräche und des Kindesschutzes nach Entlassung des Kindes statt. Dies beinhaltet ein standardisiertes Vorgehen bei Verdachtsfällen sowie die Entscheidung und Befugnis (bei Kindeswohlgefährdung) bzw. Sollpflicht (bei dringender Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen) bezüglich einer Information gemäß § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt. Die Kinderschutzgruppe ist ebenso im eigenen Haus dafür verantwortlich, das standardisierte Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zu multiplizieren und in der eigenen Organisation sicherzustellen.

Seit 2015 besteht zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport sowie dem Klinikverbund eine **Kooperationsvereinbarung Kinderschutz**. Diese wird regelmäßig ausgewertet und angepasst. Die Kooperationsvereinbarung mit Stand 01.01.2022 regelt die Zusammenarbeit im Einzelfall und beinhaltet Grundlagen der Zusammenarbeit. Diese sind bspw.:

- Die Kooperationspartner stimmen im Grundsatz überein, dass Verdachtsfälle einer Kindeswohlgefährdung, bei denen eine medizinische Abklärung erforderlich ist, in der Klinik vorgestellt werden.
- Vertreter des Jugendamtes können die Expertise der Kinderschutzgruppe für eine anonymisierte Beratung nutzen und nach vorheriger Anmeldung an den monatlich stattfindenden interdisziplinären Kinderschutzgruppentreffen der Klinik teilnehmen.
- Die Kooperationspartner stimmen überein, dass Verdachtsfälle einer Kindeswohlgefährdung in der Klinik, die durch gemeinsame Erörterung der Situation und das Angebot von Hilfen nicht abgewendet werden können, im Sinne der Wahrnehmung der Verantwortung und Befugnis bei Kindeswohlgefährdung bzw. Soll-Pflicht bei dringender Gefahr gemäß § 4 KKG durch die Klinik an das zuständige Jugendamt gemeldet werden.
- Personen der Berufsgruppen des freien Gesundheitswesens nach § 4 Abs. 1 KKG erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über das Tätigwerden des Jugendamtes informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Über die Kooperationsvereinbarung hinaus besteht zwischen dem Klinikum und der Krisenstelle für Kinder und Jugendliche (Clearing- und Inobhutnahmestelle, Träger GFB – Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher) eine **Kooperation in Form einer fachlichen Unterstützung durch psychologische Fachkräfte** (in Anstellung des Klinikums). Die Aufgaben werden im Konzept des Trägers GFB (2020) beschrieben und sind unter anderem: „Durch die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik am Ernst-von-Bergmann-Klinikum wird eine psychiatrisch-psychotherapeutische Begleitung des Teams gewährleistet. Dies erfolgt durch ein/e Therapeut*in zur therapeutischen Ergänzung des sozialpädagogischen Arbeitsansatzes. Sie/er ist gleichzeitig Mitarbeiter*in des Klinik-Teams; die fachliche Aufsicht wird durch den Chefarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie sichergestellt [...]. Im Bedarfsfall wird für den jeweiligen Bewohner/die jeweilige Bewohnerin eine spezifische kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik erstellt bzw. in die Wege geleitet. Die Fragestellungen und Zielstellungen hierfür ergeben sich im Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten und werden gemeinsam festgelegt. Die Zusammenarbeit ist immer Teil des Clearings.“⁹⁵

⁹⁵ Fachkonzept des Trägers Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher (GFB) zum Angebot der Krisenstelle/Inobhutnahmestelle (2020).

Es ist das erklärte Ziel des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam, die Zusammenarbeit mit dem Klinikum Ernst von Bergmann und dem Klinikum Westbrandenburg Potsdam auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz fortwährend zu qualifizieren und weiterhin verbindlich zu regeln. Darüber hinaus setzen sich beide Kooperationspartner für den Aufbau einer **Brandenburger Kinderschutz-InstitutsAmbulanz (KIA)**⁹⁶ und eines **Childhood-Hauses**⁹⁷ mit Standort im Klinikverbund Potsdam ein.⁹⁸

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.	jährlich	Klinikverbund, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	---
Die Kooperationspartner evaluieren gemeinsam und regelmäßig einen Kinderschutzfall in der Nachbetrachtung (Analyse).	ab 2023 1x jährlich	Klinikverbund, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	Abschnitt 4.16

⁹⁶ Brandenburger Kinderschutz-InstitutsAmbulanz (KIA): „Das Konzept des medizinisch-sozialpädagogischen Kinderschutzes bietet in erster Linie ein gutes Bindeglied zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Medizin. Es verbessert das Erkennen und die Versorgung von Kindern und Jugendlichen nach körperlicher, emotionaler oder sexualisierter Gewalt.

Die Aufgaben des medizinisch-sozialpädagogischen Kinderschutzes umfassen neben der Prävention, Früherkennung und Diagnostik auch im Sinne z.B. des § 4 Abs. 3 KKG Interventionen in Fällen von körperlicher, emotionaler oder sexualisierter Gewalt sowie bei Vernachlässigung. Aufgabe in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen kann es auch sein, einen Beitrag zur Qualitätssicherung zu leisten, z.B. durch Intervention, Evaluation und Fortbildung. Eine Vernetzung innerhalb bestehender Strukturen (Jugend- und Sozialämter, Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Polizei, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Schulen, ambulante Gesundheitsdienstleister wie z.B. Hebammen, Familienhebammen) kann so unterstützt und ausgebaut werden.“ (Auszug aus dem Entwurfskonzept Brandenburger Kinderschutz-InstitutsAmbulanz, 2021, ohne Veröffentlichung).

⁹⁷ „Das Childhood-Haus nimmt die Idee des skandinavischen `Barnahus` (wörtlich: `Kinderhaus`) auf und setzt es modifiziert in Deutschland um. Es ist ein kinderfreundliches, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum für Kinder, die Opfer und Zeugen von Gewalt wurden. Dorthin können Kinder zu explorativen und forensischen Befragungen kommen, werden medizinisch und psychologisch untersucht und erhalten alle notwendigen therapeutischen Hilfestellungen durch optimal ausgebildetes Fachpersonal. Das wesentliche Ziel besteht darin, mit dem Childhood-Haus in Deutschland eine gut strukturierte, koordinierende zentrale Anlaufstelle zu etablieren, die alle notwendigen interdisziplinären Professionen unter einem Dach in ihrer Zusammenarbeit vereint, um damit eine möglichst optimale Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Missbrauchserfahrungen zu sichern. Es geht damit im Ermittlungsverfahren nicht mehr ausschließlich nur um die Wahrheitsfindung, sondern auch um das Wohlbefinden des betroffenen Kindes“ (www.childhood-haus.de/konzept, letzter Abruf_01-2021).

⁹⁸ Die Umsetzung ist nicht ohne Beteiligung und Entscheidung durch die zuständigen Ministerien, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte des Landes Brandenburg möglich.

Die Kooperationspartner setzen sich für die Eröffnung einer Kinderschutzzambulanz am Standort Potsdam ein.	laufend	Klinikverbund, GB 2, FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	Land Bbg., Kostenbeteiligung durch die LHP notwendig
Die Kooperationspartner setzen sich für die Eröffnung eines Childhood-Hauses am Standort Potsdam ein.	laufend	Klinikverbund GB 2, FB 23, Bereich 232	Land Bbg., Kostenbeteiligung durch die LHP notwendig

7.5 Strafverfolgungsbehörden

7.5.1 Polizei

Die Polizei hat gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (**Gefahrenabwehr**). Gemäß § 163 der Strafprozessordnung (StPO) hat die Polizei „Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten“. Die Polizei unterliegt gemäß §§ 152 Abs. 2 und 160 StPO dem Legalitätsprinzip.

Die Beschreibung der polizeilichen Aufgaben erfolgt in Polizeidienstvorschriften (PDV) und Erlassregelungen. Die Grundsatzvorschrift für polizeiliches Handeln ist die PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“. Im Sinne dieser Vorschrift hat die Polizei die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch vorbeugende Maßnahmen zu gewährleisten. In Bezug zu Kindern und Jugendlichen erfolgt eine Konkretisierung in der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“.

Kinderschutz

Entsprechend der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ hat die Polizei unter anderem die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren, die Minderjährige drohen, abzuwehren. Auf dieser Grundlage ergeben sich unter anderem folgende Handlungsgrundsätze, die zwischen dem Fachbereich und der Polizei abgestimmt wurden:

- Die Polizei unterrichtet das Jugendamt in folgenden Fällen:
 - wenn Gefahren für Minderjährige drohen oder von ihnen ausgehen (vgl. PDV 382-2.1.1.),
 - wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe infrage kommen (vgl. PDV 382- 3.2.7.) und

- wenn gefährdete Minderjährige aufgegriffen werden und Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger nach §§ 42 und 42a SGB VIII erforderlich erscheinen (vgl. PDV 382-2.3.3.).
- Die Polizei übergibt dem Jugendamt Kinder und Jugendliche in folgenden Situationen: wenn Minderjährige gefährdet sind und Schutz benötigen sowie
 - Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind oder
 - Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen oder
 - die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint oder
 - sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen (vgl. PDV 382- 2.3.1.).
- Werden der Polizei Hinweise/Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt (vgl. PDV 382- 2.2.4.), informiert sie zeitnah oder im Einzelfall unverzüglich telefonisch über die Hotline Kinderschutz bzw. die Rufbereitschaft des Jugendamts.

Gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII wird die Polizei bei Kindeswohlgefährdung bzw. dem Verdacht tätig, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten des Jugendamtes zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nicht ausreichen, insbesondere bei unmittelbaren Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, bei denen unmittelbares Handeln erforderlich ist.

Unberührt bleibt der Grundsatz der Amts- und Vollzugshilfe. Die Polizei wird unterstützend im Fall der Amts- bzw. Vollzugshilfe tätig:

- bei Verweigerung des Zutritts zur Wohnung, um in akuter Gefahr notwendige Schutzmaßnahmen abklären bzw. einleiten zu können und
- bei Verweigerung der Herausnahme des Kindes aus der Obhut der Personensorgeberechtigten.

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam und die Polizeiinspektion Potsdam haben ihre Zusammenarbeit in einer **Kooperationsvereinbarung Kinderschutz**, mit Stand 01.01.2022, verbindlich geregelt. Inhalt neben der Regelung der einzel-fallbezogenen Kooperationen ist unter anderem:

- Beide Kooperationspartner erkennen, das grundsätzliche Prinzip des Vertrauensschutzes in der Sozialen Arbeit, den Charakter der Polizei als strafrechtliche Ermittlungsbehörde und das Nichtbestehen gegenseitiger Weisungsbefugnis, an.
- Zur Verstärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Jugendamt vereinbaren beide Seiten regelmäßige Arbeitsbesprechungen zur Aus- und Bewertung der Zusammenarbeit sowie zu grundsätzlichen Fragen der weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit und zur Bestätigung bzw. Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung sowie nach Bedarf zur kurzfristigen Klärung aktueller (akuter) Probleme des Einzelfalls.

Die Polizei wird in das Netzwerk Kinderschutz einbezogen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.	jährlich	Bereich 232, Koordination Kinderschutz	---
Durch stattfindende Fachaustausche soll die Zusammenarbeit gefördert und qualifiziert werden.	jährlich	Bereich 232, Koordination Kinderschutz	---

7.5.2 Staatsanwaltschaft und Strafgerichte

Der gesetzliche Auftrag der Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Strafprozessordnung (StPO). Diese bestimmt die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft für ein Tätigwerden.

Demnach ist die Staatsanwaltschaft eine reine **Strafverfolgungsbehörde**. Sie ist verpflichtet, bei allen verfolgbaren Straftaten einzuschreiten und Ermittlungen aufzunehmen. Mangels eigener exekutiver unterstützender Kräfte beauftragt die Staatsanwaltschaft diesbezüglich im Regelfall die Polizei mit der Durchführung von Ermittlungen. Die Sachleitungsbefugnis für jedes Ermittlungsverfahren liegt bei der Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet nicht nur über den Fortgang der Ermittlungen, sondern auch über deren Abschluss.

Sobald ein hinreichender Tatverdacht zu erbringen ist, hat die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Gericht zu erheben, anderenfalls stellt sie das Ermittlungsverfahren ein. In geeigneten Fällen kann ein Ermittlungsverfahren auch unter Beachtung von Opportunitätserwägungen eingestellt werden. Bei sämtlichen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Kinderschutz

Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes ergeben sich für die Staatsanwaltschaft und Gerichte für Strafsachen zwar ausschließlich im Zusammenhang mit Straftaten, betreffen dann jedoch sämtliche Aspekte des Kindeswohls.

Die Strafverfolgungsbehörde informiert gemäß § 5 Abs. 1 KKG, nach Anordnung durch Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Fall seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (MBS) und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt wird (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 KKG).

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder den regelmäßigen Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Die Strafverfolgungsbehörden teilen dem Jugendamt und anderen Stellen, unter Voraussetzung der Anordnung durch Richterinnen/Richter oder Staatsanwältinnen/Staatsanwälte (vgl. Nummer 35 Abs. 5 MiStra), ihnen in Strafsachen bekannte Tatsachen schriftlich mit, deren Kenntnis aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörde zur **Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen** erforderlich ist (vgl. Nummer 35 Abs. 1 MiStra). Das gilt insbesondere in folgenden Fällen für

- **das Jugendamt** und das Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen oder versucht worden ist,
- **die zuständige Aufsichtsbehörde** (MBS) für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn der Schutz von Minderjährigen deren Unterrichtung erfordert,
- **das Jugendamt**, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27 und 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
- **das Familiengericht**, wenn familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB oder die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegerchaft) notwendig erscheinen,
- **das Landesjugendamt** (MBS) sowie die sonstigen zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29 und 32 BBiG, §§ 22, 22a und 23 HwO, §§ 25 und 27 JArbSchG),
- **das Jugendamt**, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint,
- **das Familiengericht und das Jugendamt** in Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat – Mitteilung der Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit und
- **das Jugendamt** in Strafsachen, die eine **erhebliche Gefährdung von Minderjährigen** erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 GVG) – Mitteilung von Ort und Zeit der Hauptverhandlung (vgl. Nummer 35 Abs. 2 bis 4 MiStra).

7.5.3 Zollbehörden

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Zollbehörden haben im Einzelfall zu einem Kind oder Jugendlichen mit Aufenthalt oder Wohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam, zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP), Anspruch auf Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 KKG).

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Zollbehörden haben gemäß § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz KKG und § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist. Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

7.6 Familiengericht

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes haben Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder eigenverantwortlich, selbstständig und nach ihren Vorstellungen zu erziehen und nehmen somit die elterliche Sorge auch als grundgesetzliche Pflicht wahr.

Kinderschutz

Darüber, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten ihren Pflichten nachkommen, wacht die staatliche Gemeinschaft. Da den genannten Rechten und Pflichten eine staatliche Schutzpflicht (Wächteramt) zugeordnet ist, soll nach der Intention des Gesetzgebers diese Aufgabe vom Familiengericht und dem Jugendamt in **Verantwortungsgemeinschaft** ausgeübt werden.⁹⁹

Bereits bei Vorliegen von Verdachtsmomenten einer möglichen Gefährdung muss darauf hingewirkt werden, dass rechtzeitig **Maßnahmen zum Schutz des Kindes** ergriffen werden. Im Vorfeld und Kontext sorgerechter Entscheidungen gemäß §§ 1666 und 1666a BGB unterstreicht § 157 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Handlungsoptionen in der Verantwortung des Familiengerichts unter besonderer **Berücksichtigung der Jugendhilfe**.

Bei Gefährdung des Kindeswohls gilt das **Beschleunigungsgebot**. Beschleunigte Verfahren im Sinne des § 155 FamFG sollen mit den Zielen der Verfahrensbeschleunigung, insbesondere im Interesse des Kindes, der Deeskalation zwischen allen Beteiligten durch vordergründig mündliche Erörterung, der Förderung der Beratung für die Eltern und der Arbeitserleichterung für alle Beteiligten geführt werden. Das Familiengericht soll spätestens innerhalb eines Monats einen Termin anberaumen, an dem alle Beteiligten teilnehmen. In diesem Termin muss das Familiengericht im Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind (dem Alter entsprechend) oder Jugendlichen erörtern, wie der aktuellen Gefährdungssituation wirksam begegnet werden kann. Das Jugendamt ist regelhaft zu diesem Termin zu laden und Beteiligter – mit Rechten des Stellens eines Antrages und der Beschwerde (vgl. § 162 Abs. 2 FamFG)

⁹⁹ Meysen, Thomas: Das Recht zum Schutz von Kindern. In: Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, hrsg. vom ISS, München 2008.

im Verfahren.¹⁰⁰ Das **Jugendamt** unterstützt das Familiengericht in diesen Verfahren und **ist zur Mitwirkung verpflichtet**. Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfen hin (vgl. § 50 SGB VIII).

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das fachliche Mandat der Jugendhilfe zielführend und entscheidungserheblich sein. Das verfahrensgestaltende Mandat des Familiengerichtes ist stärker prozesshaft orientiert. Das Familiengericht ist von Amts wegen verpflichtet, seine Entscheidung zu überprüfen. Damit ist die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengericht und Jugendamt zur Wahrung der Rechte des Kindes gestärkt.¹⁰¹

Die **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** in familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 und 1666a BGB (Gefährdung des Kindeswohls) ist in der Regel zwingend durch das Gesetz (vgl. FamFG) vorgesehen und erfolgt insbesondere durch:

- das Beschwerderecht Minderjähriger (vgl. § 60 FamFG),
- die Erörterung der Kindeswohlgefährdung mit dem Kind (vgl. § 157 FamFG),
- die persönliche Anhörung des Kindes (vgl. § 159 Abs. 1 bis 3 FamFG),
- die Informationspflicht gegenüber dem Kind (vgl. § 159 Abs. 4 Satz 1 FamFG),
- die Gelegenheit zur Äußerung (vgl. § 159 Abs. 4 Satz 2 FamFG) und
- die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind – mit Vollendung des 14. Lebensjahres (vgl. § 164 FamFG).

Das Familiengericht Potsdam und der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP) setzen diese vom Gesetzgeber gestellte Aufgabe des „Wächteramtes“ gemeinsam, in unterschiedlicher Verantwortung und Befugnis, um¹⁰².

7.7 Schulen und Schulverwaltung

Mit Schulen sind Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg gemäß §§ 1 und 2 des Brandenburgisches Schulgesetzes (BbgSchulG) gemeint.

Mit Stand des Schuljahres 2021/2022 gibt es in der Landeshauptstadt Potsdam 46 Schulen in öffentlicher Trägerschaft (22 Grundschulen, 3 Oberschulen, 8 Gesamtschulen, 6 Gymnasien, 4 Förderschulen und 3 Oberstufenzentren) und 19 Schulen in freier Trägerschaft.

¹⁰⁰ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

¹⁰¹ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

¹⁰² Bei Bestehen eines erheblichen Dissens besteht für den öffentlichen Träger (Jugendamt) die Möglichkeit der Nutzung von Rechtsmitteln.

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in der Schule sehen ihre Schülerinnen/Schüler in der Regel täglich und können so ihre Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten, werden in der Schule häufig wahrgenommen.

Kinderschutz

Kinderschutz ist eine gesamtinstitutionelle Aufgabe. Deshalb haben auch Schulen den gesetzlichen Auftrag, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, zur geistigen Freiheit und zu den Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen/Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen/Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (vgl. § 4 Abs. 3 BbgSchulG i.V.m. Art. 27 Verfassung des Landes Brandenburg).

Bildungsbereiche haben die Aufgabe, die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern (vgl. Artikel 28 Verfassung des Landes Brandenburg). Eine solche Förderung ist ohne staatlichen Schutz vor Gefährdung des Wohls von Schülerinnen/Schülern nicht umsetzbar.

Werden Lehrerinnen/Lehrern an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt¹⁰³, so sollen sie mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 1 KKG). Dazu können sie zur Einschätzung der Gefährdung die Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der Landeshauptstadt Potsdam zur Beratung nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Besteht für Lehrerinnen/Lehrer nicht die Möglichkeit, genannte Handlungsschritte umzusetzen (bspw. aufgrund einer akuten Gefährdung oder eines dringenden Handlungsbedarfes) oder führen die eigenen Handlungen nicht zum Erfolg im Sinne einer Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen, haben diese gemäß § 4 Abs. 3 KKG und § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X ein Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG, Anlage 9 Verfahrensablauf Kinderschutz–Schule). Die Gründe hierzu sind zu dokumentieren.

¹⁰³ Eine gute Übersicht zur Umsetzung notwendiger Schritte bietet die Checkliste KWG – für Lehrkräfte – Checkliste KWG Schule – Start gGmbH (start-ggmbh.de).

Lehrerinnen/Lehrer und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch diese eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Vorrangige Ziele dieser gesetzlichen Regelungen sind:

- den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern sowie bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden – die Umsetzung dieses Auftrags gilt für Schulen aller Schulformen in der Landeshauptstadt Potsdam – und
- dass Schulen jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuelle Gewalt an Schülerinnen und Schüler nachzugehen haben – diese Aufgabe betrifft die beschäftigten Lehrkräfte und die Schulleitung.

Die Verantwortung dafür trägt die Schulleitung.

Die Landeshauptstadt Potsdam verfügt über ein **Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe**, dessen Umsetzung maßgeblich durch die Koordinationsstelle Schule und Jugendhilfe, die im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport angesiedelt ist, sichergestellt wird.

Als verbindliche Handlungsgrundlage für alle Beteiligten wurde am 16.01.2018 eine **Kooperationsvereinbarung** zur Sicherstellung des Kinderschutzes zwischen dem Schulamt Brandenburg an der Havel und dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport abgeschlossen. Ein explizit für Schulen entwickelter Meldebogen wegen des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII liegt vor und ist fester Bestandteil des Kinderschutzverfahrens in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt.

Neben der fallbezogenen Zusammenarbeit wurde eine fallunabhängige Kooperation zur Förderung des Kindeswohls in der Landeshauptstadt Potsdam vereinbart:

- Die Kooperationspartner entsenden eigene Teilnehmende in gemeinsame Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der Landeshauptstadt Potsdam.
- Die Kooperationspartner vereinbaren regelmäßige Treffen, um die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung gemeinsam zu überprüfen, ihre Erfahrungen in der Umsetzung der Vereinbarungsinhalte auszutauschen und weitere Kooperationsinhalte zu besprechen.
- Ihre Arbeitsergebnisse stimmen die Kooperationspartner in der eigenen Institution ab.

Der öffentliche Träger empfiehlt den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam, ein **Kinderschutzkonzept** für ihre jeweilige Schule zu erarbeiten und umzusetzen. Das Konzept sollte mindestens enthalten:

- Umgang mit einer vermuteten Kindeswohlgefährdung,
- Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Schule (institutioneller Kinderschutz),
- Beteiligungs- und Schutzrechte und Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche und
- Ehrenkodex bzw. Handlungsleitlinien zum erlaubten und unerlaubten Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft haben die Verpflichtung, allen Verdachtsfällen von Übergriffen (alle Formen), unangemessenem Verhalten oder Machtmissbrauch von Mitarbeitenden und Leitungspersonen gegenüber Kindern und Jugendlichen nachzugehen (**institutioneller Kinderschutz**). Mit Kenntnis eines Verdachtsfalles muss durch die Schulleitung unverzüglich die übergeordnete Stelle persönlich sowie schriftlich informiert werden:

- Schulen in öffentlicher Trägerschaft – Schulamt Brandenburg,
- Schulen in freier Trägerschaft – Träger der Schule,
- Musikschule – Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Sport und Kultur und
- Volkshochschule – Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Sport und Kultur.

Darüber hinaus können sich alle Mitarbeitenden dieser Schulformen in Kenntnis von Verdachtsfällen persönlich, schriftlich oder anonym an das Jugendamt wenden (**Mitteilung an das Jugendamt**). Das Jugendamt ist mit Kenntnisnahme einer möglichen Gefährdung verpflichtet tätig zu werden (s. a. Abschnitt 4.1).

Die **Musikschule** und die **Volkshochschule** in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam sowie **Schulen in freier Trägerschaft** unterliegen nicht dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG), sondern:

- Musikschule – dem Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg (BbgMKSchulG),
- Volkshochschule – dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg BbgWBG) und
- Schulen in freier Trägerschaft – dem Brandenburgischen Schulgesetz, nur wenn es ausdrücklich bestimmt ist (§ 1 Abs. 2 BbgSchulG).

Die Berufsgruppe der Lehrerinnen/Lehrer in den genannten Schulformen haben die geforderten Handlungsschritte im Kinderschutz der bundesrechtlichen Regelung nach § 4 KKG zu beachten (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird ausgewertet und überarbeitet.	2022/2023	Bereich 232, Koordination Kinderschutz, Koordination Jugendhilfe/Schule	---
Auf Grundlage der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung soll	ab 2023	Bereich 232, Koordination Kinderschutz,	---

die weitere gemeinsame und regelmäßige Zusammenarbeit besprochen und umgesetzt werden.		Koordination Jugendhilfe/Schule	
--	--	---------------------------------	--

7.8 Soziale Wohnhilfen (LHP)

Im Zuge der Umsetzung dieser Aufgaben kommt es in Einzelfällen vor, dass Mitarbeitende des Bereiches Soziale Wohnhilfen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen oder eine Gefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen vermuten. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, können Mitarbeitende des Bereiches Soziale Wohnhilfen das Angebot Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahren Fachkraft nutzen (ohne Verpflichtung).

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport (23) – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) und der Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration (39) – Bereich Soziale Wohnhilfen (391) streben an, ihre Zusammenarbeit im Kinderschutz verbindlich zu strukturieren und dabei Schnittstellen und Übergänge zu beschreiben und auszugestalten. Dies soll dazu führen, dass bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ein verbindliches und standardisiertes Verfahren einsetzt und somit mehr Handlungssicherheit auf beiden Seiten besteht. Zusätzlich soll dies dazu beitragen, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen beiden Fachbereichen zu intensivieren.

Zur Umsetzung dieser Zielstellung wurde eine **Kooperationsvereinbarung** zur Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Öffentliche Wohnhilfe und Regionale Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen (Stand 2014). Diese Kooperationsvereinbarung soll gemeinsam durch beide Bereiche aktualisiert werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Bereichen 232 und 391 wird ausgewertet und aktualisiert.	2022	Bereich 232, Bereich 391	---

7.9 Jobcenter (LHP)

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration, der Ausgleich sozialer Benachteiligungen sowie die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch eine intensive und an den Problemlagen der gemeinsamen Zielgruppe ausgerichteten Betreuung und Förderung sind erklärte Zielsetzungen des Jobcenters und des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport.

Zur Umsetzung dieser Zielstellungen wurde zwischen dem Jobcenter und dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport eine **Kooperationsvereinbarung** abgeschlossen (Stand 2015).

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktsituation für junge Menschen wurde im Dezember 2017 die Jugendberufsagentur in Potsdam gegründet. In der Jugendberufsagentur wird rechtsübergreifend (SGB II, SGB III und SGB VIII) an der Verbesserung der beruflichen Integration junger Menschen gearbeitet.

Kinderschutz

Die Zusammenarbeit des Jobcenters mit dem Jugendamt – zur Gewährleistung des Kinderschutzes (auch präventiv) – umfasst alle Familien mit Kindern bis einschließlich des 18. Lebensjahres mit Leistungsanspruch nach dem SGB II, mit den Zielen:

- die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten,
- die Früherkennung einer möglichen Gefährdung für Kinder und Jugendlichen sowie
- der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters nutzen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung die Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen sowie für eine mögliche Meldung an das Jugendamt den Meldebogen nach der vorliegenden Kooperationsvereinbarung. Die Beschäftigten des Jobcenters erhalten durch die Fachkräfte des Bereichs Regionale Kinder- und Jugendhilfe eine Bestätigung zum Eingang der Meldung sowie die Information, welche Fachkraft im Jugendamt für die Prüfung der Gefährdung verantwortlich ist.

Das Jobcenter wird in das Netzwerk Kinderschutz eingebunden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der Abschnitt „Umgang bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung“ der bestehenden Kooperationsvereinbarung (2015) wird gemeinsam ausgewertet, aktualisiert und bei Bedarf überarbeitet.	2023	Koordination Kinderschutz, Netzwerkkoordination Jobcenter	---
Es wird ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Jobcenter und dem Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, unter Einbezug einzelner Mitarbeitender beider Bereiche, zu den Themen Kinderschutz und Hilfen für Familien umgesetzt. Die Organisation erfolgt wechselseitig.	jährlich	Bereich 232, Koordination Kinderschutz, Netzwerkkoordination Jobcenter	---
Es wird eine Fortbildung zum Kinderschutz erarbeitet und für einen Teil der Fachkräfte des Jobcenters (Multiplikatoren) umgesetzt.	2023	Koordination Kinderschutz, Netzwerkkoordination Jobcenter	2.500 Euro (einmalig)

7.10 Sport für Kinder und Jugendliche

Mit dem Stichtag 31.01.2021 gibt es in der Landeshauptstadt Potsdam insgesamt 169 Sportvereine. Mit der stetigen Zunahme der Anzahl der Sportvereine in den letzten Jahren ist ein starker Anstieg der Mitgliederzahlen verbunden. Insgesamt zählen alle Sportvereine zum oben genannten Stichtag 32.438 Mitglieder. Bei 11.706 Mitgliedern handelt es sich um Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Kinderschutz

In Bezug auf die Sicherstellung des Kinderschutzes im Sport wird Trainerinnen/Trainern und Übungsleiterinnen/Übungsleitern eine hohe Verantwortung zuteil. Es ist daher unabdingbar, dass sich der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport dem Kinderschutz im Sport aktiv widmet, eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund, Landessportbund und weiteren Akteuren im Sport sichergestellt ist und Personen, die ehren- oder hauptamtlich Kinder und Jugendliche trainieren, für den Kinderschutz sensibilisiert und weitergebildet werden.

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport fördert die Koordinierung des Sports in den Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe mit einer halben Stelle im Stadtsportbund Potsdam. Zu den wichtigsten Arbeitsinhalten und damit Kernaufgaben der Koordinierungsstelle Sport und seinen Kooperationspartnern gehören einerseits:

- die Organisation von Sportveranstaltungen,
- die Koordinierung des umfangreichen Sportangebotes,
- Vertretung der Interessen des Sports in Gremien auf kommunaler und Landesebene,
- die Organisation und Vermittlung von Sportevents, Vernetzungsangeboten und Weiterbildungsveranstaltungen,
- die Bereitstellung von Informationsmaterial und
- andererseits die Sensibilisierung und Umsetzung der Gewährleistung des Kinderschutzes im Bereich Sport, das heißt:
 - Beratung und Unterstützung zu Kinderschutzkonzepten der Mitgliedsvereine,
 - die Erstellung von Verhaltensregeln/einem Ehrenkodex der Mitgliedsvereine,
 - Beratung zur Einsetzung einer Vertrauensperson im Kinderschutz der Mitgliedsvereine (für Kinder, Jugendliche und Verantwortliche) und
 - Beratung in Kinderschutzfragen der Mitgliedsvereine bzw. Verweisung an Fachstellen oder das Jugendamt.

Die Koordinierungsstelle Sport ¹⁰⁴fungiert als Kinderschutzbeauftragte(r) des Sports in der Landeshauptstadt Potsdam für die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Potsdam e.V. Die (der) Kinderschutzbeauftragte(r) soll nach Möglichkeit selbst eine Zertifizierung als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz haben oder sich dazu ausbilden lassen.

¹⁰⁴ Die aktuell tätige Person (Koordinierungsstelle Sport) hat eine Fortbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgreich absolviert (stand 2022).

Die Koordinierungsstelle Sport arbeitet eng mit dem Landessportbund des Landes Brandenburg zusammen. In diesem Rahmen werden regelmäßig Fortbildungen zum Kinderschutz für ihre Mitglieder angeboten. Der Olympiastützpunkt Brandenburg mit seinen Standorten Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus und Luckenwalde hat ein beschlossenes Kinderschutzkonzept¹⁰⁵. Alle Sportvereine, die Kinder und Jugendliche betreuen, haben gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nach § 8b Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Wir verweisen auf die Handreichung der Brandenburgischen Sportjugend (2014) „Kinderschutz im Sport – Handreichung zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch“.¹⁰⁶

Der Bereich Sport (Koordinierungsstelle) wird in das Netzwerk Kinderschutz eingebunden.

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport und der Stadtsportbund verfolgen gemeinsam das Ziel, Kinder und Jugendliche im Sport über konkrete Maßnahmen zu schützen.¹⁰⁷

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, erarbeiten gemeinsam mit dem Stadtsportbund Verhaltensregeln (Ehrenkodex) und halten eine Ansprechperson für Kinder/Jugendliche/Verantwortliche zum Kinderschutz vor.	2022/2023	Kinderschutzbeauftragte/r des Sports	---
Kinderschutzkonzepte in Sportvereinen, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden weiter etabliert.	laufend	Kinderschutzbeauftragte/r des Sports	---
Für Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden Fortbildungen zum Kinderschutz angeboten.	jährlich	Kinderschutzbeauftragte/r des Sports, Landessportbund	Mittel des Landes- und oder Stadtsportbundes

¹⁰⁵ Siehe unter: Schutzkonzept_OSP_BRB-Stand-Beschluss-Vorstand-1-10-2020.pdf (osp-brandenburg.de), letzter Abruf 20.09.2021.

¹⁰⁶ Siehe unter: LSB-Broschüre_Auflage_2_einzelseiten-ohne-Lack_print.indd (sportjugend-bb.de), letzter Abruf 20.09.2021.

¹⁰⁷ Diese Maßnahmen wurden mit Unterstützung von Felix Eichler (Koordinierungsstelle Sport in der LHP) erarbeitet.

8. Übergreifende Themen zum Kinderschutz

8.1 Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Erläuterung

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“¹⁰⁸

Formen von sexuellen Handlungen und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind die versuchte oder vollendete Vergewaltigung sowie der Geschlechtsverkehr, die sexuelle Befriedigung des Täters, das Berühren zur eigenen sexuellen Befriedigung, sexualisierte Küsse und Zungenküsse, das Zeigen von Geschlechtsteilen (mit Aufforderung), Exhibitionismus, sexualisierte Sprache, die Herstellung von kinderpornografischem Material (Fotos, Film etc.) sowie die Vorführung von jeglichen Formen von Pornografie.¹⁰⁹

Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen kann im familiären und sozialen Bereich¹¹⁰, in Einrichtungen und Institutionen sowie durch „fremde“ Personen¹¹¹ erfolgen¹¹².

¹⁰⁸ Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim 1996.

¹⁰⁹ Siehe Arbeitsmaterialien: Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, hrsg. vom BVKJ, Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH (2020); Broschüre Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, hrsg. von Der Paritätische Berlin (2012).

¹¹⁰ „Sexueller Missbrauch findet [...] vor allem im nahen sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen statt. Dazu gehören der Freundes- und Bekanntenkreis der Familie, die Nachbarschaft, die Verwandtschaft sowie die Familie selbst.“ Siehe Beitrag: Wo findet Missbrauch statt? des UBSKM unter: beauftragter-missbrauch.de; letzter Abruf am 08.07.2021.

¹¹¹ Personen, insbesondere Männer, die persönlichen Kontakt oder Kontakt über die sozialen Medien zu Kindern und Jugendlichen suchen.

¹¹² „Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 bis 90 Prozent der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 bis 20 Prozent durch Frauen und weibliche Jugendliche.“ Siehe Beitrag: Täter und Täterinnen des UBSKM unter: beauftragter-missbrauch.de; letzter Abruf am 08.07.2021.

Ebenso kann es innerhalb von Peergroups oder von Jugendlichen/Kindern gegenüber Kindern¹¹³ zu sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt kommen.¹¹⁴ Insbesondere Formen von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen über die digitalen Medien haben in den letzten Jahren überproportional zugenommen bzw. sich teilweise dorthin verlagert.¹¹⁵

Leitlinien und Empfehlungen

Der *Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch*¹¹⁶ hat bereits 2011 in seinem Abschlussbericht¹¹⁷ zum sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich ausgeführt, dass „die Implementierung und Umsetzung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen in Institutionen zukünftig ein **förderrelevanter Faktor** sein soll“ und **fachliche Mindeststandards** für Institutionen/Einrichtungen gelten müssen. Hierzu wurden **Leitlinien** (Anlage 14) im Sinne von Mindeststandards und Minimalanforderungen zum Kinderschutz in Institutionen als „basale Präventionsmaßnahmen im Rahmen eines **trägerspezifischen Kinderschutzkonzeptes**, im Sinne eines Handlungskonzeptes“ beschrieben. Im „Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität.“

Als Ziel der Empfehlungen soll die Verankerung und regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Machtmissbrauch in allen Einrichtungen des Bil-

¹¹³ „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird in etwa einem Drittel aller Fälle von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt.“ Siehe Beitrag: Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche des UBSKM unter: beauftragter-missbrauch.de; letzter Abruf am 08.07.2021.

¹¹⁴ Die Hauptunterscheidung zwischen sexueller Übergriffigkeit und Gewalt wird mit bspw. folgenden Einschätzungskriterien vorgenommen: Geht es noch um Formen kindlich-sexuellen Verhaltens oder um sexuelle Handlungen, die Hinweise auf Erwachsenensexualität geben? Wie stark ist die Intensität und Energie, die hinter der Grenzverletzung steht? Welche Formen wirkender Machtverhältnisse liegen vor und werden eingesetzt? Wird Sexualität vom übergriffigen Kind/Jugendlichen genutzt, um ein Gefühl von Macht und Kontrolle zu erfahren? Liegt Geheimhaltungsdruck vor und wie wurde er hergestellt? Welche Beziehungsdynamik wird ansonsten zwischen den Kindern/Jugendlichen beobachtet? Vgl. Freund, Ulli/Riedel-Breidenstein, Dagmar: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention, Köln 2006; Riedel-Breidenstein, Dagmar/Os, Maria van: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Von der Einschulung bis zur Pubertät, Berlin 2016.

¹¹⁵ Vgl. Dekker, Arne/Koops, Thula/Briken, Peer: Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Berlin 2016.

¹¹⁶ Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich wurde am 24.03.2010 durch Beschluss der Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Bekanntwerdens einer Vielzahl von Fällen von Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen (u.a. Kirche, Schule, Einrichtungen), eingerichtet.

¹¹⁷ Abschlussbericht Runder Tisch (bmjv.de).

dungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialssektors (einschließlich des Bereichs der Behinderten- und Eingliederungshilfe und des Ehrenamtssektors), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sichergestellt werden. Hierzu sollen zwischen den übergeordneten Trägern und den Trägern/Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Mindeststandards erarbeitet und das konkrete Verfahren der Überprüfung von verbindlichen fachlichen Mindeststandards vereinbart werden. Die Träger/Institutionen sollen ihre Maßnahmen unter Beachtung der drei Handlungsebenen der Mindeststandards (Prävention, Intervention sowie langfristige Aufarbeitung und Veränderung) in einem Qualitätsentwicklungsprozess in einem Konzept oder Ähnlichem darstellen. Die zuständigen Behörden sollen die Umsetzung prüfen.

Der *Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches* hat in seinem Programm zur konsequenten Bekämpfung von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und deren Folgen (2017)¹¹⁸ und in seinem Positionspapier für die Politik „Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (2020)¹¹⁹ konkrete **Maßnahmen und Empfehlungen** ausgesprochen. In der Umsetzung für die Landeshauptstadt Potsdam sind das:

- die Erarbeitung von Schutzkonzepten in Schulen, in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendarbeit, in Kliniken und Praxen, in der Behindertenhilfe und im digitalen Raum,
- die Aufklärung, Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften,
- die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie
- die Bereitstellung von niedrigschwelligen Hilfen.

Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt in Einrichtungen schützen

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behinderten- und Eingliederungshilfe, Kindertageseinrichtungen, Schulen¹²⁰, Freizeit- und Sporteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Wohnheime für Kinder und Jugendliche, Anbieter für Kinder- und Jugendreisen, medizinische Kliniken und Praxen für Kinder sowie religiöse Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten oder betreut werden und die ansässig sind in der Landeshauptstadt Potsdam, sind **verpflichtet**, allen Formen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen **präventiv und aktiv entgegenzuwirken**.

Die Umsetzung folgender **Schritte** können Einrichtungen unterstützen, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

¹¹⁸ Eckpunktepapier des UBSKM unter: beauftragter-missbrauch.de; letzter Abruf am 08.07.2021.

¹¹⁹ Siehe Beitrag: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen des UBSKM unter: beauftragter-missbrauch.de; letzter Abruf am 08.07.2021.

¹²⁰ Eine gute Möglichkeit für schulische Fachkräfte, um Basiswissen und Handlungssicherheit zu erfahren, wie Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt geschützt werden können, bietet der bundesweite digitale Grundkurs „Was ist los mit Jaron“ – www.was-ist-los-mit-jaron.de, der vom UBSKM in Kooperation mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt wurde.

*Der Schutz des einzelnen Kindes oder Jugendlichen
steht immer über dem guten Ruf der Einrichtung.*

Tab. 7 Schritte gegen sexualisierte Gewalt in Einrichtungen

Schritte ¹²¹	Umsetzung
Entscheidung von Leitungspersonen der Einrichtung, strukturelle Prävention zu implementieren	Kinderschutz innerhalb der Einrichtung als Haltung und Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen; als Teil von Qualitätsstandards und Qualitätssicherung innerhalb der Einrichtung
gemeinsame Auseinandersetzung in der Einrichtung über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einrichtungsinterner Schutz- und Handlungskonzepte	Prüfung der eigenen Strukturen (Organisation-, Ablauf-, Entscheidungsstrukturen, Ansprech- und Führungsstruktur ...); Prüfung der eigenen Konzepte (Gibt es ein Interventionskonzept, konkrete Handlungsweisen, ein sexualpädagogisches Konzept und/oder Regeln in der der Einrichtung?); Umsetzung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse als Grundlage für die Erstellung eines Schutzkonzeptes; Macht, Hierarchien und Abhängigkeit von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen gegenüber Erwachsenen hinterfragen und eingestehen, Beachten, Wahrnehmen und Auseinandersetzen mit Täterstrategien <u>Transfer:</u> Fachtag, Fortbildung und/oder eine moderierte Form der Auseinandersetzung; Benennung eines/r internen Kinderschutzbeauftragten
Erarbeitung der Verfahrenswege bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch; Entwicklung, Abstimmung und Durchführung daraus resultierender Handlungsschritte aller relevanten Gruppen inklusive der/des betroffenen Kindes und Jugendlichen	Ablaufschema, Checklisten, Notfallplan, u. a. Checkliste Kindeswohlgefährdung im Kontext sexualisierter Gewalt ¹²² und Ablaufschema Institutioneller Kinderschutz (Anlage 10) oder Notfallplan in Leitlinien zur Prävention und Intervention ¹²³

¹²¹ Broschüre Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, hrsg. von Der Paritätische Berlin (2012).

¹²² Checkliste-sex. Gewalt-online_2020.pdf (fachstelle-kinderschutz.de).

¹²³ Siehe Anlage 3 des Abschlussberichtes des Rundes Tisches – sexueller Kindesmissbrauch des Bundesministeriums für Justiz (2011).

Erarbeitung von Einstellungskriterien, Neufassung von Arbeitsverträgen, Einholen von erweiterten Führungszeugnissen	Entwicklung von Standards für das Bewerbungsverfahren – Thema dort bereits verankern; Zusatzvereinbarung in Arbeitsverträgen zu erlaubten und unerlaubten Verhaltensweisen; Umsetzung § 72a SGB VIII (vor Einstellung und regelmäßig)
Aufklärung und Information	Elternabende, Bereitstellung von Informationsmaterial, regelmäßige Fortbildung für Mitarbeitende und ehrenamtlich tätige Personen
Partizipativer Prozess der Erarbeitung von Rechten und Umgang mit Verstößen unter Beteiligung aller relevanten Gruppen	erlaubte und unerlaubte Handlungsweisen
Einrichtung eines Beschwerdemanagements und Wahl/Bestimmung der beteiligten Gremien und Personen	Entwicklung und Bereitstellung eines Beschwerdemanagements (Vertrauensperson für Kinder/offene Sprechstunde, Ombudsperson für Erwachsene, Kooperation mit einer Fachberatungsstelle); Verankerung im Schutz- und Präventionskonzept; regelmäßige Information über Beschwerdemöglichkeiten an Kinder und Jugendliche sowie an die Mitarbeitenden der Einrichtung
Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen (Eltern und Fachkräfte)	Information und Begleitung für die Bezugspersonen sowie Training und Wissensvermittlung für die Kinder/Jugendlichen mit den Zielen: Selbstschutz, Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl, Selbstbehauptung, Handlungskompetenz und Angebot eines Hilfenetzwerkes; Kinder brauchen Anleitung und Begleitung für die Sicherheit, um eigene Bedürfnisse zu artikulieren und persönliche Ressourcen zu entdecken ¹²⁴

¹²⁴ Broschüre Trainings für Kinder und Jugendliche gegen Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (2017).

Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam



durch das¹²⁵

Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)

Beratungsstelle Lösungsweg

Behlertstraße 27 in 14469 Potsdam

Fon: 0331 6207799

Beratung und Therapie bei Gewalt und sexuellem Missbrauch

Für Kinder und Jugendliche

„Wir helfen, erlittene oder auch ausgeübte sexuelle Gewalt und Übergriffe zu bearbeiten, Scham und Schuldgefühle zu überwinden und das Selbstwertgefühl zurückzugewinnen.“

- Einzelberatung für den Umgang mit der Situation
- Therapeutische Angebote zur Bewältigung des Erlebten
- Hilfe bei der Suche nach passender weiterer Unterstützung
- Begleitung bei Gesprächen mit der Familie und dem Umfeld
- Traumafachberatung

Für Eltern und andere Bezugspersonen

- Beratung für Mütter, Väter, Elternpaare und unterstützende Personen aus der Familie oder dem sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzplänen
- Beratung und familientherapeutische Begleitung für den Umgang mit der komplexen Dynamik und verstörenden Wirkung des Themas sexueller Gewalt in der Familie
- Unterstützung beim Zusammenwirken der Familie mit den beteiligten Fachkräften
- Traumafachberatung

Für beschuldigte Personen in familialen oder institutionellen Zusammenhängen

- Beratung für den Umgang mit der Situation und Begleitung bei der Umsetzung von Schutzplänen

Für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

- Beratung für den Umgang mit der Situation
- Unterstützung bei der Suche passender langfristiger therapeutischer Begleitung
- Unterstützung bei der Übernahme der Verantwortung für das übergriffige Handeln
- Unterstützung bei Gesprächen mit anderen an der Situation und der Aufarbeitung beteiligten Personen und Institutionen

Für Fachkräfte/Institutionen

- Fachberatung zur Risikoabklärung, Intervention und Schutzplanung

¹²⁵ Die Beschreibung der Angebote wurde von Olaf Schulz (EJF Beratungsstelle Lösungsweg Potsdam) erstellt.

- Traumafachberatung
- Einzel- und Teambberatung
- Unterstützung und Mitgestaltung von Elternabenden
- Planung und Vermittlung passgenauer präventiver Angebote
- Fachberatung in Helferkonferenzen und Fachrunden
- Supervision und Fortbildungen



*durch das*¹²⁶

STIBB – Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V.

Opferhilfe – Prävention – Beratung für Fachkräfte

Goethestraße 39 in 14482 Potsdam

Fon: 0331 7046500

Opferhilfe

Unser zentrales Ziel ist der Schutz von Kindern/Jugendlichen und deren Familien vor sexuellem Kindesmissbrauch, Gewalt und sexualisierten Übergriffen. Im Zentrum stehen das Kind und dessen Schutz und eine sichere und positive Lebensperspektive. Weitere Ziele sind die Sensibilisierung der Eltern und Familien für den Schutz und die Bedürfnisse ihrer Kinder sowie eine stabilisierende Hilfe für die Eltern, Erziehungsberechtigten und weiteren Bezugspersonen.

Unsere Angebote wenden sich, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Kultur und körperlicher sowie geistiger Verfassung an Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien sowie deren Umfeld.

Unsere Hilfeangebote sind proaktiv, präventiv und reaktiv ausgerichtet.

Hierzu gehören die Erziehungs- und Familienberatung im unterschiedlichsten Setting, zu der auch Krisenintervention gehört sowie der Opferschutz im Rahmen von Strafverfahren. Unsere pädagogischen und therapeutischen Hilfen sind am individuellen Bedarf orientiert und unterstützen einen angemessenen Umgang mit Betroffenen.

Prävention

Unsere Gewaltprävention hat das Ziel, vorbeugende altersangemessene Handlungskompetenz bei Gefährdung, Krisen, Notlagen und Konflikten zu vermitteln, damit diese frühzeitig erkannt werden und kompetent reagiert werden kann. Sie spricht nicht nur die Kinder an, sondern bezieht die Eltern und Bezugspersonen in ihrer Vorbildfunktion mit ein. Vor allem durch die Beteiligung der Fach- und Lehrkräfte von Schulen und Kindertageseinrichtungen kann der Schutz von Kindern nachhaltig gesichert werden. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Arbeit auf der Förderung und Stärkung der Eigenwahrnehmung und auf der Wahrnehmung

¹²⁶ Die Beschreibung der Angebote wurde von Annelie Dunand (STIBB e.V.) erstellt.

von Gefühlen und angemessener Handlungsstrategien. Spielerisch werden innerhalb unserer Programme alle Sinne gefordert und gefördert, mit dem Ziel, Kinder zu stärken und ihr Selbstbewusstsein zu erweitern. Kinder sind die ExpertInnen für ihre eigenen Gefühle, für ihre Bedürfnisse, ihre Wünsche und ihre Grenzen. Sie in allen Klärungsphasen zu beteiligen, fördert eine passgenaue Hilfe, die nachhaltig wirken kann. Informierte, handlungsfähige und geübte Kinder können sich erfolgreicher zur Wehr setzen.

Die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und Qualitätsstandards in Kooperation mit den Fachkräften für die fachliche Arbeit ist ein zusätzlicher Schwerpunkt unserer präventiven Kinderschutzarbeit. Kinderschutz kann nicht allein bewerkstelligt werden, sondern braucht immer ein Netzwerk, um nachhaltig zu sein.

Beratung für Fachkräfte

Zur Sicherstellung einer möglichst guten psychosozialen Versorgung, der Bündelung vorhandener Ressourcen und der Fortentwicklung von Qualitätsstandards arbeiten wir mit den Fachkräften der Jugendhilfe und deren Netzwerkpartnern sowohl im Einzelfall als auch fallunabhängig zusammen. Am jeweiligen Bedarf orientiert bieten wir Beratung und Begleitung bei Einzelfällen, aber auch bei themenspezifischen Fragen an. Wir beteiligen uns an regionalen und überregionalen Gremien, Ausschüssen und Interessenvertretungen. Diese Zusammenarbeit dient der Abstimmung fachlicher Schwerpunkte, der Entwicklung von Standards und der Intensivierung von Synergien, um den Kinderschutz zu verbessern.

Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Wir möchten Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt schützen und betroffene Kinder und Jugendliche mit geeigneten Maßnahmen unterstützen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Erarbeitung und Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen (siehe Abschnitte 4.11, 4.12, 5.5 und 7.7)	laufend	öffentlicher und freie Träger, Sport, Schulen, Kliniken	---
Schulung von Mitarbeitenden und Fachkräften in Einrichtungen, Schulen ... ¹²⁷	laufend	öffentlicher und freie Träger, Schulen, Kliniken	Bundes-, Landes- und kommunale Mittel

¹²⁷ Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, in Voraussetzung von vorhandenen Fördermitteln durch den Bund oder dem Land Brandenburg und eigener Haushaltsmittel,

(1) die Schaffung einer Personalstelle mit den Aufgaben: Koordination und Vermittlung von Fortbildungsangeboten, Durchführung von Fortbildungen in Schulen, in Kindertagesstätten und in Jugendhilfeeinrichtungen für den genannten Bereich und Beratung von Einrichtungen/Akteuren zur Beantragung von Fördermitteln sowie

(2) die Förderung, in Umsetzung eines finanziellen Zuschusses, von Fortbildungsangeboten für Einrichtungen/Akteuren.

Bereitstellung von geeignetem Informationsmaterial (insbesondere Printprodukte ¹²⁸) in Bestellung durch den öffentlichen Träger	laufend	FB 23	500 Euro (jährlich)
Umsetzung von Vereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII (siehe Abschnitte 4.7 und 4.8)	laufend	Koordination Kinderschutz	---
Schaffung von niedrigschwelligen Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche – Ausbau der Beratung nach § 8 SGB VIII (bspw. in Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Bürgerhäusern, in Gesundheitseinrichtungen oder im Jugendamt)	ab 2023	Bereich 232	30.000 Euro (jährlich)
Umsetzung der Notrufnummer für Kinder und Jugendliche „Hotline Kinderschutz“ (siehe Abschnitt 4.3)	ab 2022	Bereich 232	---
Verbesserung der Kontaktaufnahme von Kindern/Jugendlichen mit dem Jugendamt, wie z. B. Umsetzung des Tagesdienstes Kinderschutz und Initiierung eines Wegeleitsystems im Jugendamt (siehe Abschnitte 4.3 und 4.6)	2022	Bereich 232, Koordination Kinderschutz	Abschnitt 4.16
Bereitstellung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte mit Spezifizierung sexuelle Gewalt (siehe Abschnitt 4.14)	2022	Koordination Kinderschutz	---
Einsatz zur Umsetzung einer Kinderschutz-Institutsambulanz und/oder eines Childhood-Hauses (siehe Abschnitt 7.3.1)	laufend	GB 2, FB 23	---
Bereitstellung von unterstützenden Soforthilfen für betroffene Kinder und Jugendliche	laufend	Bereich 232	Im Rahmen des Budgets Hilfe zur Erziehung

¹²⁸ Bspw. Broschüren, wie „Mutig fragen – und besonnen handeln, Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen“ (2020) oder „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ – Prävention in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung“ (2020).

8.2 Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen

Medizinische Fachkräfte schätzen, dass mindestens ein Drittel aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland (in Zahlen: 3,8 Millionen und ca. 15 % der Kinder unter 3 Jahren¹²⁹) mit einem Elternteil mit einer psychischen Erkrankung aufwachsen. Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin geht von mindestens 5 Millionen Kindern und Jugendlichen in Elternhäusern mit psychisch und/oder suchtkranken Elternteilen aus. Die Anzahl der diagnostizierten Erkrankungen in der Gruppe der über 18-Jährigen steigt insgesamt kontinuierlich an.¹³⁰

Laut einer Schätzung vom November 2019 der Mitarbeitenden des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe leben ca. 450 Kinder in rund 300 psychisch bzw. suchtblasteten Familien im Leistungsbezug (Hilfen zur Erziehung, Förderung der Familien) in der Landeshauptstadt Potsdam. Die Schätzung basiert ausschließlich auf Familien, die dem Jugendamt bekannt sind und auf dem, was durch die Sozialarbeitenden festgestellt und zugeordnet werden kann. In der Realität muss von einer wesentlichen höheren Anzahl ausgegangen werden.

Laut dem Robert Koch-Institut sind die häufigsten psychischen Störungen (Symptome einer psychischen oder Suchterkrankung) in der Gruppe der Frauen und Männer: Angststörungen (16,2 %), Alkoholstörungen (11,2 %), Unipolare Depression (8,2 %), Somatoforme Störungen (3,3 %), Bipolare Störungen (2,8 %), Psychotische Störungen (2,4 %), Posttraumatische Störungen (2,4 %) und Medikamentensucht (1,5 %).¹³¹ Besonders Kinder mit psychisch erkrankten Eltern stellen eine Hochrisikogruppe für die Entwicklung psychischer Auffälligkeiten und Entwicklungsproblematiken dar. Über 50 % der Kinder von psychisch erkrankten Eltern entwickeln in der Kindheit oder in der Adoleszenz eine psychische Störung.¹³²

Auswirkungen psychischer Erkrankungen von Eltern auf ihre Kinder können unter anderem sein:

- Heraustreten negativer Emotionalität,
- Unberechenbarkeit der affektiven Zuwendung (Nähe/Distanz, Verwöhnung/Entwertung),
- vermindertes Einfühlungsvermögen,
- gestörte Verhaltenssteuerung (Impulsivität): Tendenz zu Fremd- oder Autoaggression,
- Antriebsstörungen,
- ängstiger Umgang mit der Realität und/oder

¹²⁹ Pillhofer, Melanie/Ziegenhain, Ute/Paul, Mechthild u. a.: Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen im Kontext der Frühen Hilfen. Eckpunktepapier, hrsg. vom NZFH, Köln 2016.

¹³⁰ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz bei Kindern psychisch und suchtkranker Eltern, Version 1.0 – 12/2020.

¹³¹ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz.

¹³² Plass, Angela/Habermann, Karoline/Barkmann, Claus u. a.: Faktoren der Gesunderhaltung bei Kindern psychisch belasteter Eltern. Ergebniss dr BELLA-Korhortenstudie. In: Kindheit und Entwicklung, 25/2016.

- Beziehungsdiskontinuität.¹³³

Außerdem ist bei diesen Kindern eine geringere gesundheitsbezogene Lebensqualität im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zu verzeichnen.¹³⁴

Die möglichen schädigenden Folgen für Kinder potenzieren sich durch vorhandene **Risikofaktoren** wie z. B.

- schwere und Dauer der Erkrankung,
- fehlende Krankheitseinsicht,
- nicht erfolgte Behandlung oder deren Ablehnung,
- Rückfallhäufigkeit, die geringe bzw. keine Wahrnehmung unterstützender Angebote sowie
- das Alter der Kinder.¹³⁵

Andererseits können **Schutzfaktoren** wie bspw.

kindbezogene/individuelle Schutzfaktoren

- ein positives Selbstwertkonzept,
- soziale Kompetenzen,
- ein Zugehörigkeitsgefühl,

familienbezogene/familiäre Schutzfaktoren

- eine emotional sichere Bindung zu einem Elternteil/einer Bezugsperson,
- eine zugewandte Erziehung, ein gutes Familienklima,
- familiäre Unterstützung,

sozialbezogene/soziale Schutzfaktoren

- die soziale Integration der Familie,
- die Einbindung des Kindes in eine Peergroup, ein gutes Schulklima und
- eine soziale Unterstützung der Familien,

Risikofaktoren deutlich mindern oder aufheben.¹³⁶

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin geht davon aus, „dass etwa ein Drittel der Kinder aus alkoholbelasteten Familien selber alkohol- oder drogenabhängig wird, ein weiteres Drittel andere psychische Erkrankungen entwickelt und ein letztes Drittel mehr oder weniger stabil bleibt“¹³⁷.

¹³³ Pöppinghaus, Heike: Blick auf das Thema „Kinder psychisch erkrankter Eltern“ aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, hrsg. vom Kinderschutzzentrum Essen; letzter Abruf am 30.08.2021.

¹³⁴ Plass/Habermann/Barkmann u. a.: Faktoren der Gesunderhaltung.

¹³⁵ Pöppinghaus: „Kinder psychisch erkrankter Eltern“; Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“ – IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, hrsg. von der AG Kinder psychisch kranker Eltern im Auftrag des Bundestages; letzter Abruf 30.08.2021; Pillhofer/Ziegenhain/Paul u. a.: Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen.

¹³⁶ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz; Plass/Habermann/Barkmann u. a.: Faktoren der Gesunderhaltung.

¹³⁷ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz.

Weiterführend wird auf das **Psychiatriekonzept 2018**¹³⁸ (Magnussen, Psychiatriekoordination, LHP) und den **Aktionsplan zur Suchtprävention, -beratung und -behandlung 2020 bis 2024**¹³⁹ (Hayn, Koordinatorin für Suchtprävention, LHP) der Landeshauptstadt Potsdam verwiesen.

Kinderschutz

Psychische Erkrankungen von Eltern führen nicht regelhaft zu einer Gefährdung des Wohls eines Kindes, stellen aber in jedem Fall eine (ggf. erhebliche) Belastung für ein Kind dar (erhöhtes Risiko für Entwicklungsprobleme und für psychische Erkrankungen¹⁴⁰) und sind Risikofaktoren für eine mögliche Vernachlässigung und/oder Misshandlung eines Kindes.

Insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder ist das Vorhandensein einer engen Bindungsperson (in der Regel die Eltern) und deren Fürsorge maßgeblich für die spätere Entwicklung. „Insofern können Eltern die Entwicklung ihrer Kinder entscheidend fördern, aber auch hemmen und schlimmstenfalls auch gefährden. Es geht also in wenigen Fällen auch um frühes vernachlässigendes bzw. misshandelndes Verhalten von psychisch hoch belasteten Eltern.“¹⁴¹

Jeder Fall muss durch die Fachkräfte¹⁴² individuell eingeschätzt werden:

- (1) Ist eine psychische Erkrankung vorhanden (Vorliegen einer Diagnose) oder wird eine psychische Erkrankung vermutet? Und wenn ja:
- (2) Wie wirkt sich das Störungsbild der Mutter oder des Vaters (bezogen auf die Intensität, Dauer und Auswirkungen der Störung) aktuell und perspektivisch auf das Kind aus?

Entsprechend ist zu eruieren und zu beurteilen, ob die erzieherischen und pflegerischen Kompetenzen der Eltern ausreichen, um die Grundbedürfnisse ihrer Kinder im genügenden Umfang zu erfüllen.¹⁴³

Mit einem Substanzkonsum (Alkohol, Drogen) der werdenden Mutter während der Schwangerschaft ist regelhaft von einem Risiko für das Kind auszugehen. Der Substanzkonsum kann zu Komplikationen (wie z. B. Frühgeburtlichkeit, Wachstumsretardierung, Trink- und Ernährungsschwierigkeiten) und Erkrankung des Kindes (wie z. B. Neugeborenen-Abstinenz-Syndrom, Fetale Alkoholspektrum-Störungen) führen.¹⁴⁴

¹³⁸ Psychiatriekonzept der Landeshauptstadt Potsdam | Landeshauptstadt Potsdam.

¹³⁹ Siehe PDF 3._aktionsplan_suchtpraevention_beratung-behandlung_2020-2024.pdf unter potsdam.de.

¹⁴⁰ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz.

¹⁴¹ Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“ – IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, hrsg. von der AG Kinder psychisch kranker Eltern im Auftrag des Bundestages; letzter Abruf 30.08.2021.

¹⁴² Fachkräfte des Jugendamtes oder Berufsgruppen nach § 4 Abs. 1 KKG.

¹⁴³ Pöppinghaus: „Kinder psychisch erkrankter Eltern“; Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“ – IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, hrsg. von der AG Kinder psychisch kranker Eltern im Auftrag des Bundestages; letzter Abruf 30.08.2021.

¹⁴⁴ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz.

Präventionsansätze und Maßnahmen

Ziele der Landeshauptstadt Potsdam, bezogen auf das vorliegende Rahmenkonzept, sind,

- werdende Eltern mit einer psychischen Erkrankung in der Phase der Schwangerschaft zu begleiten und sie nach Möglichkeit auf ihre Elternrolle bestmöglich vorzubereiten (bspw. durch Aufklärung, Verweiswissen zu Unterstützungsmöglichkeiten usw.) und
- eine geeignete Unterstützung von psychisch kranken Eltern mit im Haushalt lebenden Kindern sicherzustellen.

Zur Erreichung der Ziele können bereits vorhandene und von Fachgruppen¹⁴⁵ diskutierte **Präventionsansätze** und daraus resultierende **Maßnahmen** geeignete Instrumente sein.

Tab. 8 Präventionsansätze – Kinder mit psychisch kranken Eltern

Ansatz	Praxis (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)
Ausbau und Sicherstellung von interdisziplinären Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen – fallübergreifende Kooperation und Vernetzung	Fachkreis Frühe Hilfen (siehe Abschnitt 9.3); Kooperationsvereinbarungen (siehe Abschnitt 7.1)
Umsetzung einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Einzelfall	Interdisziplinäre Sprechstunde (siehe Abschnitt 9.8); Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII, Fachrunden mit Jugendamt, Klinikum, EGH Erwachsene, SpDI, SPZ etc.; Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen, wie z. B. GFB Fluchtpunkt und Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Klinikums Ernst von Bergmann (siehe Abschnitt 7.3.1)
Vorhaltung von spezifischen Angeboten der Prävention <i>„Präventive Formen der Unterstützung müssen so früh wie möglich einsetzen.“</i>	spezifische Hilfeformen im Rahmen der Allgemeinen Förderung nach § 16 SGB VIII, der Flexiblen Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII oder der Familienberatung nach § 28 SGB VIII; Gruppenangebote nach § 29 SGB VIII; Präventionsmaßnahmen nach § 20a Präventionsgesetz; Frühe Hilfen (siehe Abschnitte 9. ff); Fetales Alkoholsyndrom – Prävention ¹⁴⁶ ; Präventionsprogramm Papilio

¹⁴⁵ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz; Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“ – IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, hrsg. von der AG Kinder psychisch kranker Eltern im Auftrag des Bundestages; letzter Abruf 30.08.2021.

¹⁴⁶ FAS-Prävention beginnt in der Schwangerschaft. Die LHP entwickelt derzeit Präventionsbausteine und setzt diese sukzessiv in den kommenden Jahren um.

	(Stärkung der psychosozialen Gesundheit von Kita-Kindern ¹⁴⁷); Hebammenstammtisch ¹⁴⁸ ; Schnittstelle Erwachsenenpsychiatrie und Kinder und Jugendliche ¹⁴⁹
Sicherstellung von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	gemeinsame Fortbildung und Etablierung gemeinsamer Standards; Sicherstellung der gemeinsamen Fachaustausche zu den Angeboten Frühberatung, Familienhebammen etc.; regelmäßige Evaluation von Angeboten
Psychoedukation (Kinder/Jugendliche)	im Rahmen von Hilfen zur Erziehung/ambulanten Therapie/stationärer Therapie innerhalb von Familien bzw. direkt mit dem Kind/Jugendlichen, bspw. über die Erarbeitung und/oder Bereitstellung von kindgerechtem Informationsmaterial über die psychische Erkrankung des Elternteils ¹⁵⁰ , die Erarbeitung gemeinsamer Krisen- und Notfallpläne und den Zuspruch zu einer offenen Kommunikation über die psychische Erkrankung in der Familie
Behandlung des psychisch kranken Elternteils	Kontaktaufnahme mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst (LHP); Hilfen und Angebote unter Wegweiser seelische Gesundheit (LHP) ¹⁵¹ ; medizinische Versorgung ¹⁵² (präkonzeptionelle Beratung, medikamentöse Therapie, Psychoedukation, psychotherapeutische Therapie, psychiatrische Behandlung etc.)

¹⁴⁷ Siehe Homepage: <https://www.papilio.de>; in der LHP nimmt der Verein Chill out e.V. die Zertifizierung vor.

¹⁴⁸ Hebammen werden über den Hebammenstammtisch regelmäßig zu sucht- und psychosozial relevanten Themen geschult.

¹⁴⁹ Der Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst (LHP) plant die Umsetzung einer Schnittstelle zwischen Erwachsenenpsychiatrie und Kindern und Jugendlichen, um niedrigschwelligen Zugang zu den Kindern zu bekommen.

¹⁵⁰ Bspw. in Form von Botschaften, u. a.: „Sucht ist eine psychische Erkrankung und somit eine Krankheit. Deine Eltern sind wegen ihrer psychischen Erkrankung keine schlechten Menschen. Ein Kind hat keine Schuld an psychischen und Suchtproblemen seiner Eltern. Ein Kind hat trotz der Krankheit der Eltern das Recht, Kind zu sein, zu spielen, die Welt zu entdecken, Freundschaften zu entwickeln, die eigenen Fähigkeiten zu erproben und sich selbst zu lieben und zu achten“, Bundesgemeinschaft Kinder und Jugendschutz, 2018.

¹⁵¹ Siehe <https://www.potsdam.de/online-wegweiser-seelische-gesundheit>.

¹⁵² Die medizinische Versorgung ist nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und kein Angebot im Sinne des vorliegenden Konzeptes.

Erleichterung von **Zugangswegen für Kinder** psychisch kranker Eltern

Ausbau von niedrigschwelliger Beratung nach § 20 SGB VIII (siehe Abschnitt 5.4); Sicherstellung einer geeigneten Information¹⁵³

Auf **Formen der Intervention** mit bestehender Gefährdung oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen wird in diesem Abschnitt nicht eingegangen. Hierzu wird auf die die Abschnitte 4.1 und 6.1 des vorliegenden Konzeptes verwiesen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Es werden Maßnahmen und Angebote zum Entgegenwirken gegen Folgen von sucht- und psychisch erkrankten werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren entwickelt und umgesetzt.	ab 2023	FB 23, Bereich 23, Koordination Frühe Hilfen, unter Einbezug der Koordinatio- nen Suchtpräven- tion und Psychiatrie (GB 3)	50.000 Euro (jährlich)

Weitere Maßnahmen finden sich im Maßnahmenplan Sucht 2020 bis 2024¹⁵⁴ und im Maßnahmenplan zum Psychiatriekonzept 2018¹⁵⁵ der Landeshauptstadt Potsdam:

- Das psychoedukative Gruppenangebot „Sternstunde“, zur Förderung von Kindern aus suchtbelasteten Familien, wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Schnittstellen für Vermittlungsprozesse werden im Netzwerk verbessert. Fachkräfte im Hilfesystem werden über bestehende Angebote informiert und zum Umgang mit den belasteten Familien sensibilisiert.
- Es werden Pilotprojekte/Projektstage an Schulen zur seelischen Gesundheit initiiert. Das Thema wird bei bereits etablierten Veranstaltungen für Potsdamer Schülerinnen/Schüler (Schülergesundheitstage oder „Komm auf Tour – Meine Stärken, Meine Zukunft“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZgA) positioniert.
- Initiierung und Durchführung von evaluierten Eltern-Programmen an Kitas zur Förderung der seelischen Gesundheit von Kindern, auch unter Berücksichtigung des interkulturellen Ansatzes durch das Projekt „Schatzsuche“. Ein solches Eltern-Programm soll in die Präventionskette des Netzwerkes „Gesunde Kinder und Familien“ eingebunden werden.
- Die Themen Förderung der seelischen Gesundheit sollen stärker in Angeboten (wie z. B. Familienbegrüßungsdienst) und in dem Netzwerk „Gesunde Kinder und Familien“ verortet werden.

¹⁵³ Siehe <https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/gehts-dir-gut-flyer.pdf>.

¹⁵⁴ Siehe PDF 3_aktionsplan_suchtpraevention_beratung-behandlung_2020-2024.pdf (potsdam.de).

¹⁵⁵ Siehe (Microsoft Word - Ma\337nahmenplan_Psychiatrie_LHP_16_11_2018_final.docx) (potsdam.de).

- Initiierung und Etablierung eines Gruppenangebotes zur Förderung der seelischen Gesundheit und Resilienz der Kinder von Eltern mit einer psychischen Störung entlang ihrer Biografien.
- Interdisziplinärer Austausch von Fachkräften und Vorstellung ihrer Spezialthemen (Kinder- und Jugendhilfe, Erwachsenen- sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie). Hierbei ist ein Prozedere für gemeinsame Fallkonferenzen unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu entwickeln.

8.3 Menschenhandel – Kinder und Jugendliche¹⁵⁶

*„Menschenhandel und Ausbeutung von Kindern finden auch in Deutschland statt.¹⁵⁷ Abseits von offiziellen Fällen gehen Fachleute von einer großen Dunkelziffer aus. Nur wenn Polizei, Jugendämter, Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und Kinderschutzambulanzen eng kooperieren, können die Opfer erkannt und geschützt werden. Dafür soll das **Bundeskooperationskonzept, Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern**‘ umgesetzt werden.“¹⁵⁸*

Menschenhandel ist eine Straftat, bei der Kinder und Jugendliche unter Ausnutzung einer Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit in eine Ausbeutungssituation gebracht und/oder darin gehalten werden. Kinder und Jugendliche, die von Menschenhandel betroffen sind, werden gezwungen, gegen ihren Willen Tätigkeiten zu verrichten, durch die jemand anderes profitiert.¹⁵⁹

Im Sinne des Strafrechtes besteht Menschenhandel gemäß § 232 Abs. 1 StGB. „Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn diese Person ausgebeutet werden soll.“

Bei der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen können verschiedene Formen unterschieden werden wie u. a. sexuelle Ausbeutung – Zwangsprostitution, ausbeuterische Arbeit –

¹⁵⁶ Dieser Abschnitt wurde mit Unterstützung von Paul Stieber (Hoheitliche Jugendhilfe der LHP) erarbeitet.

¹⁵⁷ Kinderschutz bedeutet, sich mit allen möglichen Formen einer Gefährdung für Kinder und Jugendliche auseinanderzusetzen, auch wenn ggf. einzelne Formen in der Landeshauptstadt Potsdam wenig präsent oder nicht sichtbar sind. Es bedarf keines Nachweises, ob es solche Formen in der Landeshauptstadt Potsdam gibt oder nicht. Kinderschutz zeigt sich in der Haltung und in der Verantwortungsübernahme gegenüber Kindern und Jugendlichen und nicht im Ausschluss oder dem Negieren von Themen. Die Vergangenheit hat gezeigt (bspw. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen), dass es zu schwerwiegenden Folgen für Kinder und Jugendliche führen kann, wenn der Staat und die Gesellschaft sich Themen verschließen, die nicht offen sichtbar sind oder „nicht sein dürfen“.

¹⁵⁸ Siehe Beitrag: Kinder besser vor Ausbeutung und Gewalt schützen des BMFSFJ (2021).

¹⁵⁹ Siehe Bundeskooperationskonzept – Miteinander statt nebeneinander! des BMFSFJ (2018).

Zwangsarbeit, erzwungene Bettelei, Zwang zu Straftaten (wie z. B. „Klau- und Bettelkinder“¹⁶⁰), Drogenhandel, Organhandel, Heiratshandel/Zwangsheirat/Kinderehe und Adoptionshandel.

Betroffen vom Menschenhandel sind insbesondere Transgender, unbegleitete/begleitete minderjährige Geflüchtete, illegal eingereiste Minderjährige, Kinder und Jugendliche aus anderen europäischen Ländern sowie deutsche Kinder und Jugendliche durch Angebote über das Darknet¹⁶¹ oder das Loverboy-Phänomen¹⁶². Unbegleitete Minderjährige sind dabei besonders aufgrund ihrer Schutzlosigkeit, des oftmals fehlenden festen Aufenthaltsortes und in der Folge einer un stetigen und kaum geregelten staatlichen Verantwortung betroffen.

Die Identifizierung von betroffenen Kindern und Jugendlichen ist schwierig, bedarf eines **speziellen Fachwissens**, der **Verantwortungsübernahme** sowie einer **fachlichen/rechtlichen/behördlichen Vernetzung**.

Das im Jahr 2018 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beschlossene **Bundeskonzzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“**¹⁶³ empfiehlt eine effektive und am Kind und Jugendlichen orientierte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Einrichtungen, um dem Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Auf Empfehlung des Bundeskonzeptes wird der öffentliche Träger ein Vernetzungstreffen zwischen den Fachkräften der Regionale Kinder- und Jugendhilfe und der Hoheitlichen Aufgaben, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, dem Familiengericht, der Ausländerbehörde sowie von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durchführen, um zielführend über das Thema aufzuklären, Strukturen zur Identifizierung zu erarbeiten, die Zusammenarbeit der Behörden zu verbessern und um den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der öffentliche Träger richtet einen Fachaustausch zum Thema Menschenhandel mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft, der Polizei und den Gerichten aus. Gemeinsam soll eine Leitlinie zur Zusammenarbeit im Einzelfall erarbeitet werden.	2023	Bereich 231 (VA), Bereich 232 (VA), Koordination Kinderschutz (B)	2.500 Euro

¹⁶⁰ Kinderhändler zwingen Kinder und Jugendliche zum Betteln und Stehlen; sie sind europäisch und über die Landesgrenzen hinweg organisiert.

¹⁶¹ Versteckter Teil des Internets; oft genutzt für illegale oder anonyme Geschäfte.

¹⁶² Vortäuschung einer Liebesbeziehung zum Zweck von Zwangs- oder Abhängigkeitshandlungen.

¹⁶³ Siehe Bundeskooperationskonzept – Miteinander statt nebeneinander! des BMFSFJ (2018).

9. Frühe Hilfen

Frühe Hilfen im Sinne des vorliegenden Rahmenkonzepts Kinderschutz beziehen sich auf das Bundeskinderschutzgesetz gemäß § 3 Abs. 4 KKG, der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern mit Wirkung vom 01.10.2017 sowie auf das Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (2022 bis 2024).

Frühe Hilfen sind durch den Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen definiert „als **regionale und lokale Unterstützungsangebote mit koordinierten Hilfsangeboten** für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen.“¹⁶⁴

Frühe Hilfen beziehen sich einerseits auf die **frühe Lebensphase von Kindern** und andererseits auf den frühen Beginn der Hilfe (mit Beginn der Schwangerschaft).

Frühe Hilfen sind insbesondere:

- **primär präventive Angebote** (u. a. Schwangerschaftsberatungsstellen, Eltern-Kind-Zentren, Familienzentren, Familienbegrüßungsdienst) sowie
- **spezifische selektive Angebote** für Familien in besonderen Lebenslagen oder Belastungen (u. a. Familienhebammen, Frühberatung und Interdisziplinäre Sprechstunde).

Beide Angebotsformen haben einen niedrigschwelligen Ansatz und sind abgestimmt auf die genannte Zielgruppe.

Kinderschutz

Frühen Hilfen agieren „im Sinne eines **umfassenden und weiten Kinderschutzverständnisses**“¹⁶⁵ (präventiver Kinderschutz).

„Fachkräfte in den Frühen Hilfen stärken die Entwicklung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern und nehmen auch **Gefahren für die Kinder** rechtzeitig wahr und gestalten – unter Einbezug der Eltern – mit dem Jugendamt den Übergang zu den Hilfen, die weitergehende Unterstützung bieten und das Kindeswohl sichern.“¹⁶⁶ Das heißt, dass Fachkräfte in den Frühen Hilfen werdende Eltern und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in der ersten Phase der Elternschaft begleiten und unterstützen. Gleichzeitig nehmen sie ansteigende Belastungen in Familien rechtzeitig wahr und agieren entsprechend, unter Einbeziehung der Eltern, zum Schutz des Kindes.

¹⁶⁴ Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.

¹⁶⁵ Gesamtkonzept Frühe Hilfen des Landes Brandenburg (2021).

¹⁶⁶ Präambel aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern (2017).

Frühe Hilfen „tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden“¹⁶⁷ müssen. Sie müssen im Einzelfall zur Abwendung einer konkreten Gefährdung für ein Kind oder zur Beendigung der Schädigung eines Kindes, ihren Beitrag zum **Kinderschutz als Selbstverständnis in Haltung und Umsetzung** leisten. Hierzu muss die **Zusammenarbeit im Einzelfall** mit Akteuren innerhalb des Netzwerkes Frühe Hilfen, mit anderen Netzwerken („Kinderschutz“, „Gesunde Kinder“ und „Frühförderung“) und falls erforderlich mit dem Jugendamt möglich sein.¹⁶⁸

Ausblick

Der Ausbau und die Weiterentwicklung von Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich am **Leitbild Frühe Hilfen des Landes Brandenburg** (siehe Abschnitt 9.1) und an den Empfehlungen zu **strategischen Entwicklungszielen** durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen.

- „Es existiert eine flächendeckende Versorgung mit bedarfsgerechten, vernetzten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe sowie der sozialen Unterstützung und materiellen Sicherung (Infrastruktur).
- Die Frühen Hilfen liefern als sektoren- und fallübergreifende Kooperationsform Impulse zur Gestaltung der Infrastruktur und des interprofessionellen Aufgabenverständnisses der beteiligten Akteure (professionelles Handeln).
- Frühe Hilfen sind konsequent an den Wünschen, Interessen und Bedürfnissen sowie an den Rechten von Kindern, (werdenden) Eltern und Familien orientiert und auf Beteiligung ausgerichtet (Adressatenbezug).“¹⁶⁹

Frühe Hilfen in Umsetzung durch den öffentlichen Träger (LHP) sind das Netzwerk Frühe Hilfen (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 KKG, siehe Abschnitte 9.2 bis 9.3), die Elterninformation (vgl. § 2 KKG, siehe Abschnitte 9.4 und 9.5), multiprofessionelle Angebote verschiedener Akteure (vgl. § 3 Abs. 4 KKG, siehe Abschnitte 9.6 bis 9.9) und die Zusammenarbeit im Einzelfall (vgl. § 4 KKG, Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger und Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz).

Die **Bedeutung der Frühen Hilfen** im Sinne des Grundsatzes „Je früher Risiken erkannt und Benachteiligungen aufgefangen werden, desto eher können Gefährdungen des Kindeswohls,

¹⁶⁷ Freese, Jörg/Göppert, Verena/Paul, Mechthild (Hrsg.): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Praxisgrundlagen, Wiesbaden 2011.

¹⁶⁸ Fachliche Handreichung der Landeskoordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen: Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder im Land Brandenburg (2019 – Abruf unter Fachstelle Kinderschutz Brandenburg/ Start gGmbH).

¹⁶⁹ Qualitätsrahmen Frühe Hilfen. Impuls des NZFH-Beirats zur Qualitätsentwicklung, hrsg. vom NZFH (2016).

deren Folgen und dadurch entstehende Folgekosten verhindert werden“¹⁷⁰ sollen in der Landeshauptstadt gestärkt werden. Hierzu werden die weiterführenden **Planungsziele** verfolgt.

1. Die Planung der Frühen Hilfen erfolgt **fachbereichs- und geschäftsbereichsübergreifend**.
2. Die Koordination/Netzwerkarbeit Frühe Hilfen wird auch als Infrastrukturauftrag verstanden (u. a. Bestandsanalyse und Planungsaufgaben). Hierzu soll eine Vollzeitstelle **Netzwerkkoordination Frühe Hilfen** vorgehalten werden.
3. Es wird ein zentrales, arbeitsfeldübergreifendes und multiprofessionelles Fachgremium (**Netzwerkkonferenz**) konzipiert und kommunal implementiert.
4. Der Bereich der spezifisch selektiven und präventiven Angebote für Schwangere, werdende Eltern und Eltern soll erweitert werden. Das heißt, bestehende Angebote sollen ausgebaut, weitere Angebote entwickelt und umgesetzt werden. In der **Haushaltsplanung** der Landeshauptstadt Potsdam wird eine **Fördersumme** eingeplant. Der Rahmen der Förderung soll der Fördersumme durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen entsprechen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Bestehende Angebote sollen ausgebaut sowie weitere Angebote entwickelt und umgesetzt werden.	ab 2023	Koordination Frühe Hilfen	bis zu 100.000 Euro (jährlich)

9.1 Leitbild Frühe Hilfen im Land Brandenburg

Die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg haben in den Jahren 2017 und 2018 einen Prozess zum Selbstverständnis von Frühen Hilfen im Land Brandenburg initiiert und die Ergebnisse in einem Leitbild zusammengefasst:¹⁷¹

„Die Gründung einer Familie und die ersten Lebensjahre eines Kindes sind besonders wertvoll. Alle Akteurinnen und Akteure im Land Brandenburg begrüßen und beglückwünschen Eltern mit Kindern und wünschen einen guten Start ins Leben. Dies gelingt durch ein breites, den Bedürfnissen der Eltern und Kinder angepasstes Angebot als auch durch gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte vor Ort.

¹⁷⁰ Meier-Gräwe, Uta/Wagenknecht, Inga: Kosten und Nutzen Früher Hilfen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse im Projekt „Guter Start ins Kinderleben“, hrsg. vom NZFH (2011).

¹⁷¹ Das Leitbild = Auszug aus dem Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) – 2021.

Wir, die Akteurinnen und Akteure und Fachkräfte in den Netzwerken Frühe Hilfen Brandenburg, unterstützen alle (werdenden) Familien mit ihren Kindern in den ersten Lebensjahren, um eine nachhaltig gute Entwicklung zu ermöglichen. Gemeinsam begleiten wir sie von Beginn an, familiennah und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen. Wir orientieren uns dabei an folgenden Leitsätzen:

Frühe Hilfen in Brandenburg sind multiprofessionell vernetzt!

Wir sind multiprofessionelle, systemübergreifende Fachkräfte-Netzwerke bestehend aus Akteurinnen und Akteuren im beruflichen Kontakt zu Eltern und ihren Kindern in den ersten Lebensjahren (vgl. § 3 KKG). Wir verstehen uns als lernende, sich weiterentwickelnde Systeme, die von der Fachlichkeit der unterschiedlichen Professionen aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen profitieren. In der Zusammenarbeit verständigen wir uns fortlaufend zu den unterschiedlichen Handlungslogiken der einzelnen Professionen, reflektieren die unterschiedlichen Rollen und Aufträge und entwickeln ein gemeinsames Verständnis, um Familien passgenau begleiten und unterstützen zu können. Zu unserem Selbstverständnis gehört es, dass wir mit den Brandenburgischen Netzwerken Kinderschutz und Gesunde Kinder kooperieren.

Regional starke Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg erreichen Familien vor Ort!

Mit koordinierten, regionalen und lokalen Unterstützungssystemen Früher Hilfen vor Ort erreichen wir Familien in ihrem Lebensraum. Die agierenden Fachkräfte in den Netzwerken sind bekannt und wohnortnah ansprechbar und verweisen auf das für die Familie passende Angebot.

Angebote der Frühen Hilfen in Brandenburg sind passgenau, vielfältig und aufeinander abgestimmt!

Um Familien passgenaue Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen, halten wir vielfältige, sich ergänzende und aufeinander aufbauende professionelle bzw. professionell angeleitete Angebote vor, die von niedrigschwelliger Begleitung durch beispielsweise Familienbegleichungsdienste, Familienzentren, ehrenamtliche Paten/-innen bis hin zu längerfristiger Unterstützung durch Fachkräfte reichen, und vernetzen diese.

Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg begleiten von Beginn an!

Es ist uns wichtig, frühzeitig anzusetzen. Das bedeutet einerseits, Familien bereits mit Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren durch ein breites Angebotsspektrum zu begleiten und zu unterstützen. Frühzeitig heißt aber auch, dass unsere Angebote präventiv ausgerichtet sind.

Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg wirken primär und sekundär präventiv!

Die Netzwerke Frühe Hilfen wirken primär und sekundär präventiv durch ihre gesundheitsorientierten Angebote für alle Familien. Sie bieten unterstützende Angebote für Familien in herausfordernden Lebenssituationen und bilden eine Brücke zu den tertiär präventiven Angeboten der Hilfen zur Erziehung. **Verfahren im Kinderschutz** sind für die in den Netzwerken Frühe Hilfen wirkenden Fachkräfte verbindlich geregelt.

Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Familie!

Wir begleiten und unterstützen alle (werdenden) Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahre in allen Lebenslagen entsprechend ihren individuellen Entwicklungsbedürfnissen. Die Unterstützung und Begleitung sind für die Familien grundsätzlich freiwillig. Basis für unsere Arbeit ist die Beteiligung der Eltern, dies reicht von der Bedarfserhebung bis hin zur Angebotsplanung und Angebotsauswahl.

Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg greifen die Stärken und Ressourcen der Familie auf!

Die Akteure/Akteurinnen der Frühen Hilfen greifen die Ressourcen der Familie auf und stärken die Anpassungsmöglichkeiten innerhalb der neuen Familiensituation. Sie bieten ein zusätzliches Netz an kompetenten Ansprechpartnern.

Die Netzwerke Frühe Hilfen sichern die Qualität und Weiterentwicklung ihrer Arbeit!

Die Akteure/Akteurinnen sind kontinuierlich im Austausch. Qualitätsentwicklung und -sicherung werden durch Fachtagungen, Arbeitskreise und Weiterbildungen gewährleistet. Dabei orientieren wir uns am Qualitätsrahmen Frühe Hilfen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.“

9.2 Netzwerkstruktur Frühe Hilfen

Die bundesrechtliche Regelung gemäß § 3 KKG hat das Ziel, landes- oder kommunalbestehende verbindliche, flächendeckende Netzwerkstrukturen in den Bereichen Frühe Hilfen und Kindeschutz zu fördern, zu verstetigen und auszubauen.

„Netzwerke Frühe Hilfen sind ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Entwicklung und Ausgestaltung kinder- und familienbezogener Leistungen mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes und interdisziplinär aufeinander abgestimmtes Förder- und Unterstützungsangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen.“¹⁷²

Das Netzwerk Frühe Hilfen dient der fallübergreifenden, auf die Zielgruppe bezogene Zusammenarbeit innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam und dient vordergründig nicht der Zusammenarbeit im Einzelfall.

¹⁷² Prof. Dr. Schone: Einbindung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (2021).

Ziele der Zusammenarbeit und Kooperation¹⁷³ im Netzwerk Frühen Hilfen sind:

- die gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum,
- der Austausch über die strukturelle Verankerung der Angebotsgestaltung und -entwicklung,
- die Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz (bspw. Information über bestehende Verfahren datenschutzrechtlicher Regelungen, Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, Vorgehensweisen bei bestehender Gefährdung) sowie
- das gegenseitige persönliche Kennenlernen, die Erarbeitung eines gemeinsamen Handlungs- und Wertekontextes und die Auswertung der gemeinsamen Netzwerkarbeit bezogen auf die Zielgruppe.

Akteure in der Netzwerkstruktur im Sinne des § 3 Abs. 2 KKG in der Landeshauptstadt Potsdam sind:

mit aktiver Beteiligung

- **Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe** – Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen, Mutter-Kind-Einrichtungen, Familien- und Eltern-Kind-Zentren,
- **Einrichtungen und Dienste mit Verträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII** – Einrichtungen der Behindertenhilfe für Eltern mit Kleinkindern oder Gruppen, in denen Kleinkinder leben, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe für Eltern mit Kleinkindern,
- der Bereich **Öffentlicher Gesundheitsdienst (LHP)** – Gesundheitsamt (u. a. Gesundheitsvorsorge für Kinder),
- **Krankenhäuser** – Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam, Westklinikum Brandenburg Potsdam, Alexianer St. Josefs Krankenhaus Potsdam (wie z. B. mit Angeboten der Geburt, der Krankenbehandlung von Kleinkindern bis zu 3 Jahren und der Notaufnahme für Kinder),
- **Ambulante Gesundheitsdienste und Heilberufe** – Sozialpädiatrisches Zentrum, Frühförderstellen, Gynäkologen, Pädiater, Hebammen, Familienhebammen (bspw. Gesundheitsvorsorge für Kinder, Diagnostik, Beratung von Familien, Krankenbehandlung von Kindern und Frauen in der Schwangerschaft),
- **Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt** – Frauenhaus (bspw. Beratung und Unterstützung von Frauen, Schutz von Frauen und Kindern),
- **Schwangerschaftsberatungsstellen** (u. a. Beratung und Unterstützung von Frauen in der Schwangerschaft sowie werdenden Eltern),
- der Bereich **Regionale Kinder- und Jugendhilfe** – Jugendamt (wie z. B. Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, Leistungen für Kinder und deren Familien, Beratungsverpflichtung),
- **Mehrgenerationenhäuser** (u. a. Angebote für Familien) und

¹⁷³ Die Ziele beziehen sich auf eine übergreifende Vernetzungsstruktur. Diese müssen nicht über einen verbindlich organisierten Fach- oder Arbeitskreis umgesetzt werden.

mit formaler Beteiligung

- der Bereich **Soziale Leistungen und Integration (LHP)** – Sozialamt (bspw. Grundversicherung, Hilfe zum Leben, Betreuungsangelegenheiten/Betreuungsbehörde, Asylleistungen, Leistungserbringer mit Verträgen nach § 125 SGB IX),
- **Schulen** (bzgl. Schwangerschaft von Schülerinnen),
- **Polizei, Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte** (bspw. zur sexuellen Gewalt, Kinderhandel, Kinderpornografie – Sicherstellung des Schutzes von Kindern),
- **Jobcenter** (wie z. B. Sicherung des Existenzminimums von Familien, persönliche Kontakte zu Familien),
- **Familiengerichte** (u. a. familiengerichtliche Maßnahme gemäß §§ 1666 und 1666a BGB, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, Entscheidung zu Umgängen mit Kindern).

Eine Verpflichtung zur Teilnahme der genannten Akteure an einer **verbindlichen Netzwerkstruktur** besteht nicht. Vielmehr wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe als Auftraggeber diese Einrichtungen und Dienste, soweit für die Netzwerkstruktur förderlich, in das Netzwerk einbeziehen. Bei der Beteiligung in der Netzwerkstruktur ist maßgeblich, dass die Akteure tendenziell *im Kontext der Frühen Hilfen arbeiten*, um das Netzwerk arbeitsfähig zu halten und eine themenbezogene Strukturierung sicherzustellen.

- Die verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen (Fachkreis, siehe Abschnitt 9.3) wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe – Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – organisiert und liegt in der Verantwortung der Koordination Frühe Hilfen. Der öffentliche Träger hat in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, andere Akteure des Netzwerkes Frühe Hilfen einzubeziehen, zu beteiligen oder die Organisation des Fachkreises zu beauftragen.

Formen der Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz sind wesentlich für die Zusammenarbeit. In einer fallübergreifenden Struktur organisiert die Landeshauptstadt Potsdam unter anderem:

- den Fachkreis Frühe Hilfen (siehe Abschnitt 9.3),
- die Kooperation zwischen der Polizei und der Jugendhilfe (ff. Koordination Kinderschutz, Bereich 232),
- die Kooperation zwischen dem Klinikverbund Ernst von Bergmann/ Westbrandenburg Potsdam und der Jugendhilfe (VA Koordination Kinderschutz, Bereich 232),
- die Kooperation zwischen dem Jobcenter und dem öffentlichen Träger (VA FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz),
- die Kooperation zwischen den Bereichen Soziale Wohnhilfen und Regionale Kinder- und Jugendhilfe der LHP (VA Bereich 232),
- die Kooperation zwischen den Bereichen Öffentlicher Gesundheitsdienst und Regionale Kinder- und Jugendhilfe der LHP (VA Bereich 232),
- die Kooperation zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulen (VA Koordination Jugendhilfe und Schule, Bereich 232, Koordination Kinderschutz),

- die Zusammenarbeit der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst und der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe der LHP (VA Bereich 232),
- den Austausch der Schutzeinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit dem öffentlichen Träger (VA Bereich 232),
- den Austausch zu Leistungen der Hilfen zur Erziehung mit dem öffentlichen Träger (VA Bereich 232),
- den Austausch zu den Angeboten der Frühe Hilfen mit dem öffentlichen Träger (VA Koordination Frühe Hilfen),
- die AG § 78 SGB VIII (VA FB 23),
- die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII (VA Jugendhilfeplanung) und
- den Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 SGB VIII (VA GB 2, FB 23).
(nicht abschließend)

Fachbezogene Arbeitskreise wie Familien und Gesundheit, Sucht, Psychiatrie oder Gemeinschaftsunterkünfte sind ein weiterer Bestandteil der Kooperationen innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam. Diese Arbeitskreise bringen ihre fachspezifische Expertise eigenverantwortlich in die jeweiligen Netzwerke, Gremien oder Arbeitsgruppen ein.

9.3 Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz (Netzwerkkonferenz)

Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz besteht aus Fachkräften der Verwaltung (fachbereichsübergreifend) und Fachkräften der genannten Gruppen des Netzwerkes aus dem Bereich der Frühen Hilfen und wird auf maximal 20 Personen begrenzt, um die Organisation und Arbeitsfähigkeit des Fachkreises sicherzustellen:

Leitung

- Koordination Frühe Hilfen,

Verwaltung

- Koordination Kinderschutz,
- Koordination Familienbegrüßungsdienst,
- Fachberatung Kindertagespflege,
- Fachberatung Kindertagesstätten,
- Koordination Familienhebammen,
- Fachperson des Öffentlichen Gesundheitsdienstes – Medizinische Berufsgruppe, Eingliederungshilfe für Kinder (SGB IX und XII, Frühförderung) und Netzwerk für Familien,
- Fachperson der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe,

Akteure

- Kinderärztin/Kinderarzt oder Pädiaterin/Pädiater,
- Fachperson aus dem Bereich Krankenhaus: Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder psychiatrische Klinik,
- Fachperson des Sozialpädiatrischen Zentrums,
- Frauenärztin/Frauenarzt,
- Fachperson aus dem Bereich Schwangerschaftsberatungsstelle,
- Fachperson aus dem Netzwerk „Frühförderung“,

- Fachperson aus dem Netzwerk „Gesunde Kinder“,
- Fachperson aus dem Bereich Eltern-Kind-Zentren/Familienzentren und
- Fachkraft aus dem Bereich Eltern- und Familienberatungsstellen (§§ 17, 18 und 28 SGB VIII) und
- Fachkraft aus dem Bereich Mutter/Vater-Kind-Wohnen (§ 19 SGB VIII)

Für den Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz besteht die Erwartung des öffentlichen Trägers darin, dass die Fachkräfte eine regelmäßige Teilnahme sowie die Vor- und Nachbereitung sicherstellen können. Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz trifft sich mindestens dreimal jährlich zu einer ständigen Sitzung (inkl. gemeinsamer Fortbildungen) und nach Bedarf zu Arbeitssitzungen für die Vor- und Nachbereitungen in kleineren Gruppen.

Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz nimmt insbesondere folgende **Aufgaben** wahr:

- Die Teilnehmenden des Fachkreises informieren sich gegenseitig über eigene Angebote und Maßnahmen, Erfahrungen im Arbeitsgebiet sowie Kooperationen außerhalb des Fachkreises.
- Der Fachkreis tauscht sich zum Stand der Zusammenarbeit aus. Dabei informieren sich die Teilnehmenden gegenseitig über Handlungsanweisungen, Regularien u. ä., um anschließend auf dieser Grundlage die Schnittstellen der Zusammenarbeit anzupassen.
- Der Fachkreis plant/organisiert Fortbildungen/Fachtage im Bereich der Frühen Hilfen.
- Der Fachkreis wertet jährlich die durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport erstellte Auswertung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen (Kinderschutzbericht, siehe Abschnitt 10.2) aus und erörtert Rückschlüsse für die Arbeit im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes. Hierzu kann ein Positionspapier für die Netzwerkakteure und den öffentlichen Träger (Fachbereichsleitung) erstellt werden.
- Der Fachkreis setzt sich mit Fachkonzepten der Bereiche Frühe Hilfen und Kinderschutz in der LHP und auf Landes- und Bundesebene auseinander und stellt diese Erkenntnisse in Bezug zu den örtlichen Bedingungen und eigenen Erfahrungen.
- Der Fachkreis stellt nach Bedarf und Notwendigkeit Erkenntnisse zum Themenbereich Frühe Hilfen in Form eines Berichtes oder Ähnlichem dar (in federführender Verantwortung der Koordination Frühe Hilfen).
- Der Fachkreis berät über Maßnahmen und Angebote zur Förderung im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (Antragstellung ist in Verantwortung des öffentlichen Trägers).
- Der Fachkreis erörtert die Kooperation mit den Netzwerken „Kinderschutz“, „Gesunde Kinder“ und Frühförderung“, erarbeitet Empfehlungen und/oder setzt diese um.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der Fachkreis wird durchgeführt.	3x jährlich	Koordination Frühe Hilfen	Fördermittel
Die Teilnehmenden des Fachkreises nehmen gemeinsamen an Fortbildungen teil.	jährlich bis alle 2 Jahre	Koordination Frühe Hilfen	Fördermittel

9.4 Familienbegrüßungsdienst¹⁷⁴

Der Familienbegrüßungsdienst (FBD) ist ein Angebot des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport (23) und ein Service der Landeshauptstadt Potsdam, der im Oktober 2007 eingerichtet wurde. Auf der Grundlage der Geburtenmeldung beim Standesamt werden alle in Potsdam gemeldeten Neugeborenen mit einem Glückwunschsreiben willkommen geheißen. Ab der 8. Lebenswoche stehen die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des FBD den Eltern in einem persönlichen Begrüßungsbesuch (Hausbesuch) in den Räumlichkeiten des Familienbegrüßungsdienstes oder in einem telefonischen Gespräch zur Verfügung. Dabei erhalten die Eltern umfangreiche Informationen und Anregungen zur gesunden und positiven Entwicklung ihres Kindes und erfahren Wissenswertes über die einzelnen Entwicklungsschritte. Sie werden auf Angebote in ihrer Wohnortnähe zu den Themen Alltag und Freizeit, Kindertagesbetreuung und finanzielle Hilfen in Potsdam aufmerksam gemacht. Das Angebot wird in einem **eigenständigen Fachkonzept** beschrieben und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkonzeptes.

Rechtliche Grundlagen

Der Familienbegrüßungsdienst arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und des SGB VIII, die im Artikel 1 und 2 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland regeln. Diesbezüglich dient die Beratung sowohl als Unterstützungsangebot in Fragen der Kindesentwicklung (vgl. § 2 KKG) als auch der allgemeinen Förderung der Erziehung in den Familien (vgl. § 16 SGB VIII). Die Datenübermittlung durch den Bürgerservice sowie die Datennutzung durch den FBD sind gemäß § 64 SGB VIII gewährleistet.

Zielgruppe

Der Familienbegrüßungsdienst ist ein familienfreundliches und präventives Angebot der Landeshauptstadt Potsdam für Eltern mit einem Neugeborenen. Auch Potsdamer Bürgerinnen/Bürger, die neu zugezogen sind und ein Kind im Alter von 0 bis zu 3 Jahren haben, können die Möglichkeit nutzen, Kontakt zum FBD aufzunehmen. Derzeit konzentriert sich der FBD auf den Erstkontakt zu Familien mit einem Neugeborenen. Selbstverständlich kann auf individuellen Wunsch der Familien auch das zweite Neugeborene besucht bzw. nach dem Erstkontakt ein Folgetermin zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden.

Zielstellung

Das Ziel des Angebotes Familienbegrüßungsdienst ist die Unterstützung von Eltern, insbesondere diejenigen mit Neugeborenen, um positive Lebensbedingungen für ihre Kinder sicherzu-

¹⁷⁴ Dieser Abschnitt wurde, außer der Teil zum Thema Kinderschutz, u. a. von Anja Haseloff (Familienbegrüßungsdienst, LHP) erstellt.

stellen. Die Unterstützung, Beratung und Information von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten kann zu Fragen der frühkindlichen Entwicklung, der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen erfolgen und weiterhin zu:

- Informationen über das örtliche Leistungsangebot der LHP,
- Angeboten von Einrichtungen und freien Trägern der Stadt Potsdam für Familien zur Alltags- und Freizeitgestaltung,
- Angeboten von Beratungsstellen, Fachverbänden und anderen Anlaufstellen,
- Fragen der Gesundheitsförderung: Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen anhand der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission und bei Bedarf Kontaktvermittlung zum Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie Informationen zum Kinderärztlichen Bereitschaftsdienst,
- Sensibilisierung von Familien für das Lebensumfeld hinsichtlich Gefahren (z. B. Unfallprävention) und zum Kindeswohl (z. B. gesunde Umgebung) oder
- Vermittlung an spezialisierte Ansprechpartner*innen bei Schwerpunktthemen.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Um die Qualität der Begrüßungsgespräche sicherzustellen und die Aktualität der Inhalte zu gewährleisten, haben die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des FBD für die Beratung einen Leitfaden erstellt. Bei themenspezifischen Fragen findet ein Austausch mit anderen Fachstellen des Jugendamtes statt. Der regelmäßige kollegiale Austausch zwischen dem FBD und den Familienhebammen dient dazu, die fachliche Arbeit zu sichern und andere Sichtweisen und Hintergrundwissen in die Beratungen einfließen lassen zu können. Dieses wird in Protokollen festgehalten. Zur Aktualisierung des Wissensstandes, zur Weiterentwicklung der Kompetenzbereiche und um Neuerungen in Entwicklungsthemen zu erfahren, nehmen die Fachkräfte an themenspezifischen Fachtagungen und Fortbildungen teil. Die Teilnahme an einer Supervision kann bei Bedarf zur Klärung von besonderen Situationen in Absprache mit der Bereichsleitung genutzt werden.

Kooperationen und Netzwerk

Es besteht ein Informations- und Fachaustausch innerhalb des Fachbereiches 23 zu den Themen Kindertagesbetreuung (Kita-Tipp), Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Frühe Hilfen und Kinderschutz sowie die Kooperation mit der Koordinierungsstelle Familienhebammen. Die Durchführung regelmäßiger gemeinsamer Netzwerktreffen mit den Akteuren der Frühen Hilfen sind vorgesehen, um an den Fachaustausch der letzten Jahre durch das Netzwerk gesunde Familien in Potsdam anknüpfen zu können. Der Kontakt zum Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst findet nach Bedarf statt.

Kinderschutz

Die Mitarbeitenden im Familienbegrüßungsdienst sind vom Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ausgeschlossen, um die Umsetzung des Angebotes zu gewährleisten. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind,

wenn sie zur Berufsgruppe nach § 4 Abs. 1 KKG zählen, innerhalb des genannten Angebotes dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger). Die Fachkräfte können im Rahmen eines Einzelfalles die Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt (Regionale Kinder- und Jugendhilfe) zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 3 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen der Berufsgruppen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

9.5 Eltern-Informations-App „elina“¹⁷⁵

Kurzbeschreibung

Die Eltern-Informations-App ist ein **digitales Eltern-Informationssystem**, das zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (vgl. § 2 KKG) der Information der Eltern über regionale Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung durch den Landkreis Elbe-Elster des Landes Brandenburg entwickelt wurde und dort seit vielen Jahren von Familien genutzt wird.

Die Eltern-Informations-App hält **umfassende Informationen** für Schwangere und Eltern mit Neugeborenen oder Kleinkindern von 0 bis 3 Jahren bereit und präsentiert Angebote rund um die Schwangerschaft, die frühe Kindheit und die Elternschaft. Dazu zählen zum Beispiel Informationen zur Geburtsvorbereitung, zum Netzwerk „Gesunde Kinder“, zum Netzwerk „Frühför-

¹⁷⁵ Dieser Abschnitt wurde auf Grundlage der Angebotsbeschreibung zur Eltern-Informations-App „elina“ (2020) von Steven Börner (Koordination der Frühen Hilfen im Landkreis Elbe-Elster Land Brandenburg) erstellt.

derung“, zu Geburtskliniken, zu Hebammen, zu Familien- und Eltern-Kind-Zentren, zu Familienberatungsstellen, zu Kindertageseinrichtungen sowie zur Kindertagespflege. Die Eltern-Informationen-App kann auch als Organisations- und Erinnerungsmedium sowie als Informationsquelle für anstehende Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft, Impfungen, Früherkennungsuntersuchungen oder sonstige Erledigungen in und nach der Schwangerschaft genutzt werden. Insgesamt fungiert die Eltern-Informationen-App als sachlicher Ratgeber mit vielen zusätzlichen Unterstützungsfunktionen. Aufgrund des hohen Informationsgehaltes können neben der Hauptzielgruppe der werdenden Eltern und Eltern von Kindern bis zu 3 Jahren insbesondere auch Fachkräfte im Bereich der Frühen Hilfen, der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe die Eltern-Informationen-App in ihrem Berufsalltag nutzen.

Beim Starten der Eltern-Informationen-App erhält die Nutzerin/der Nutzer die Möglichkeit, einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt auszuwählen. Über diese Einstellung wird gesteuert, welche spezifischen Inhalte (bspw. bezogen auf die Landeshauptstadt Potsdam) angezeigt werden sollen. Die Eltern-Informationen-App ist für Familien und Fachkräfte kostenlos und leicht zugänglich und kann mit jedem Smartphone oder Tablet, das ein iOS (Apple)- oder Android (Google)-Betriebssystem vorhält, genutzt werden.

Die Eltern-Informationen-App bietet im Vergleich zu herkömmlichen Informationsbroschüren zahlreiche **Vorteile**:

- Mobilität und allgegenwärtige Verfügbarkeit bei Nutzerinnen und Nutzern,
- Übersichtlichkeit durch individuelle Steuerung und intuitive Suchfunktion,
- Aktualität durch niedrighschwellige Möglichkeit zur Informationsaktualisierung,
- Benutzerfreundlichkeit durch zahlreiche Unterstützungsfunktionen,
- Zugang/Erreichbarkeit und Resonanz,
- Kosten und Umweltfreundlichkeit (im Vergleich zu teuren Hochglanzbroschüren) sowie
- Einbeziehung vorteilhafter Angebote von Drittanbietern (u. a. Infotools oder Infobroschüren).

Überregionaler Ausbau im Land Brandenburg

Ein überregionaler Ausbau der Eltern-Informationen-App im Land Brandenburg bietet zahlreiche Vorzüge für Familien, Fachkräfte sowie für die Landkreise und kreisfreien Städte selbst.

Von der Lebenswelt der Familien aus betrachtet bewegen sich Eltern vielerorts über „Wohnortgrenzen und Landkreisgrenzen“ hinweg, das betrifft u. a. den Besuch der Kinderärztin/des Kinderarztes, der Geburtsklinik, der Kindertageseinrichtung sowie die spezifischen Angebote der Frühen Hilfen und der Gesundheitshilfe (Schreiambulanz, Hebammen, Eltern-Kind-Therapie), die ggf. im Nachbarlandkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sind. Mit der Ausweitung der Eltern-Informationen-App im Land Brandenburg, beginnend im Jahr 2022, wird die Umkreissuche (Suchverzeichnis, indem sämtliche Angebote innerhalb der Eltern-Informationen-App mit Kontaktdaten und Geokoordinaten dargestellt werden) maßgeblich erweitert. In der Folge ermöglicht dies den Eltern einen niedrighschweligen und bedarfsgerechten Zugang zur Angebotslandschaft über den eigenen Landkreis/kreisfreie Stadt hinaus. Die Ausweitung der Eltern-

Informations-App wird für eine bessere Orientierung von Familien wie z. B. nach einem Umzug im Land Brandenburg sorgen. Nach spezifischen Wegweisern muss nicht gesucht werden.

Der Arbeitsaufwand zur Aktualisierung und Instandhaltung der Eltern-Informations-App wird „brandenburgisch-global“ gesehen und unter Berücksichtigung sämtlicher teilnehmender Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, im Vergleich zu einer dezentralen bzw. eigenständigen Lösung, für die Landeshauptstadt Potsdam relativ gering sein. Entsprechend ist ebenso der finanzielle Aufwand für die Landeshauptstadt Potsdam zur Aktualisierung und Instandhaltung der Eltern-Informations-App im Verhältnis zu einer eigenständigen Lösung überschaubar. Zudem können Kosten für ein analoges Informationssystem (wie z. B. „teure Broschüren“) eingespart werden. Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit, die Kosten über Fördermittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen (siehe Abschnitt 3.5.2) zu beantragen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird einen Zugang zum Inhaltsverwaltungssystem der Eltern-Informations-App erhalten und kann ihre eigenen spezifischen Daten einpflegen.

Mit einem regelmäßigen Austausch der verantwortlichen Fachkräfte im Land Brandenburg zum überregionalen Inhalt wird sichergestellt, dass notwendige inhaltliche Änderungen bspw. von Gesetzesänderungen und fachlichen Empfehlungen schneller erkannt und angepasst werden. Zudem ist es auch unser Ansinnen, gemeinsame Projekte in den Frühen Hilfen im Land Brandenburg zu fördern sowie die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den öffentlichen Trägern im Land Brandenburg untereinander zu stärken.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Eltern-Informations-App wird in der LHP etabliert.	ab 2022	FB 23, Koordination Frühe Hilfen	Fördermittel und ggf. Haushalts- mittel

Das Angebot der Frühen Hilfen wird gefördert durch:



9.6 Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen¹⁷⁶

Nach den Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen liegt der Schwerpunkt der Arbeit von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende auf

¹⁷⁶ Dieser Abschnitt wurde, außer der Teil zum Thema Kinderschutz, von Mara Dittrich (Kordinatorin des Angebotes Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, LHP) erstellt.

einer längerfristig aufsuchenden, psychosozialen Unterstützung und Begleitung von (werdenden) Eltern von der Schwangerschaft bis zum dritten Geburtstag des Kindes.

- Die Begleitung und Unterstützung durch die Familienhebammen umfasst insbesondere den Zeitraum von der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes.
- Die Begleitung und Unterstützung durch die Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende umfasst insbesondere den Zeitraum von der Geburt bis zum dritten Geburtstag des Kindes.

Die Unterstützung hat einen primär- und sekundärpräventiven Charakter, basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dient in erster Linie der Belastungssenkung und Ressourcenstärkung innerhalb der Familie.

In der Landeshauptstadt Potsdam ist die Koordinierung des Angebotes im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport angesiedelt. Es wird in dem **eigenständigen Fachkonzept** Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende beschrieben und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkonzeptes.

Der Fachkräftepool umfasst mit Stand 01.01.2022 drei Familienhebammen und drei Familien-Gesundheits- Kinderkrankenpflegerinnen.

Rechtliche Grundlagen

Der Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende erfolgt auf Grundlage des Gesamtkonzeptes und den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 4 KKG).

Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an (werdende) Eltern und Familien von Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag des Kindes, die aufgrund einer individuellen oder gesellschaftlichen Situation einen eigendefinierten Mehrbedarf an psychosozialer Unterstützung haben.

Damit umfasst die Zielgruppe:

- minderjährige und sehr junge Mütter und Väter,
- alleinerziehende Mütter oder Väter,
- Familien mit Kindern mit besonderen Bedarfen (u. a. Frühgeburt, chronische Erkrankungen, körperliche oder geistige Behinderungen, Mehrlingsgeburten, besonderer Pflegebedarf bei Kindern und Kinder mit Regulationsstörungen),
- nicht oder wenig sozial angebundene Familien und
- sozial benachteiligte Familien (bspw. Menschen mit Fluchthintergrund, kinderreiche oder bildungsferne Familien).

Zielstellung

Das Leistungsspektrum der Frühen Hilfen ist breit gefächert, wodurch eine Vielzahl an Problemlagen schon früh erkannt wird und die Familien frühzeitig Hilfe und Unterstützung erhalten können. Ziele der Begleitung können sein:

- Aufbau und Unterstützung einer Eltern-Kind-Bindung,
- Erwerb entwicklungs- und gesundheitsfördernde Kompetenzen,
- Ressourcenstärkung und Stärkung der Resilienz,
- Aufbau eines sozialen Netzwerkes,
- Anbindung an unterstützende Angebote wie z. B. Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen oder spezielle Angebote für geflüchtete Familien,
- Anbindung an Fachärztinnen/Fachärzte und
- Überleitung zu weiterführenden Angeboten bspw. Frühförderung, Sozialpädiatrisches Zentrum, therapeutische Maßnahmen oder Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Fokus der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende steht das Kind und seine gesunde Entwicklung. Die Zielsetzung wird zu Beginn der Begleitung mit der Familie individuell festgelegt und kann im Betreuungsverlauf flexibel angepasst werden. Da Entwicklung selten linear verläuft und die Bedarfe der Familien entsprechend variieren, wird die Einsatzdauer und die Einsatzfrequenz mit der Familie und in Rücksprache mit der Koordinatorin des Angebotes familienbezogen individuell abgestimmt.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die mit der Landeshauptstadt Potsdam kooperierenden Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind nach den bundesweit vereinbarten Qualitätsstandards zur Qualifizierung von Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen ausgebildet und zertifiziert. Die Qualifizierung beinhaltet eine Mindeststundenzahl, spezifische inhaltliche Themen, eine Abschlussarbeit, Supervision und Intervention. Die Anerkennung zur Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende wird im Land Brandenburg durch die Landeskoordination Frühe Hilfen und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg auf der Grundlage vorhandener Aus- und Fortbildungsnachweise geprüft.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende. Gemäß den Vorgaben der Bundesstiftung Frühe Hilfen und den Förderrichtlinien des Landes Brandenburg sind die Fachkräfte in das regionale Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden. Darüber hinaus werden über die Landeskoordination Frühe Hilfen Supervisionsgruppen angeboten und jährlich ein überregionales Fachgespräch in Verantwortung des Kompetenzzentrums Frühe Hilfen im Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport schließt mit Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende eine Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII unter Beachtung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachkräfte ab. Hierbei wird die notwendige Teilnahme an Fortbildung, Fachaustausch und Supervision angemessen berücksichtigt. Die Finanzierung der Entgelte in Form von Fachleistungsstunden erfolgt aus den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie mittelfristig ergänzt aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Potsdam.

Kontaktdaten

Anträge können gemeinsam mit den Familien über Schwangerschaftsberatungsstellen, Frauenarztpraxen oder über die Regionale Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden.

*Fachbereich, Bildung, Jugend und Sport

*Koordination Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende

*Anträge und Informationen: www.potsdam.de/familienhebammen

Kinderschutz

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende sind sowohl aufgrund der Ausrichtung der Frühen Hilfen als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes als auch als Berufsgruppe selbst (vgl. § 4 KKG) dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger).

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X

- einerseits das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist, sowie
- andererseits die *Pflicht* gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes einschätzen (Anlage 3 Meldebogen Kinderschutz).

Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende nach § 4 Abs. 1 KKG erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob

es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Mitarbeitende der Koordination des Angebotes Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende ist vom Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ausgeschlossen, um die fachliche Beratung und Fallbesprechungen gemeinsam mit den genannten Fachkräften zu gewährleisten.

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende werden bei Kinderschutzfällen (laufende Kinderschutzverfahren und/oder Schutzplanung) durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe zu den Hilfeplangesprächen eingeladen. Kinderschutzfälle, in denen Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende tätig oder zum Einsatz vorgesehen sind, werden durch die Koordination des Angebotes regelhaft begleitet, das heißt, Hilfeplangespräche/andere Gespräche unter Beteiligung von Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende werden begleitet, und Einzelfälle werden in dem regelmäßig stattfindenden Fachaustausch besprochen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern und Familien zur Verfügung stehen.	ab 2023	FB 23, Koordinationen Familienhebammen	Fördermittel und Haushaltsmittel (Abschnitt 9)

Abb. 21 Informationskarte zum Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende



Das Angebot der Frühen Hilfen wird gefördert durch:

Bundesstiftung
Frühe Hilfen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

9.7 Frühberatung¹⁷⁷

In den ersten Jahren als Mutter oder als Vater gibt es viele neue Fragen. Das Leben mit einem Säugling oder Kleinkind ist überraschend, immer wieder neu und aufregend. Eltern erleben intensive und oft sehr unterschiedliche Gefühle wie Stolz und Freude, aber auch Erschöpfung, Verunsicherung und Angst. Glück über das Kind, aber auch Stress und Überforderung wechseln sich ab.

Eltern mit Säuglingen sind häufig in der ersten Phase der Elternschaft verunsichert, da sie sich den neuen und sich rasch verändernden Bedingungen anpassen müssen. Zeigen Säuglinge darüber hinaus Regulationsstörungen, schreien z. B. viel, sind quengelig oder können nicht schlafen, ist eine professionelle und niedrigschwellige Beratung oftmals hilfreich.

Das Angebot der Frühberatung bietet Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren die Möglichkeit, Beratungen in Krisensituationen, u. a. im häuslichen Kontext, in Anspruch zu nehmen. Ziel ist es, frühzeitig der Eskalation und Chronifizierung von Belastungen entgegenzuwirken und somit eine potenzielle Gefährdungsentwicklung abzuwenden.

Das Angebot wird in einem **eigenständigen Fachkonzept** der Landeshauptstadt beschrieben (Stand 01.01.2022) und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkonzeptes. Das Fachkonzept beschreibt ausführlich die Ausgangslage, die Ziele des Angebotes, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Trägern, die Weiterentwicklung und Evaluation des Angebotes.

Abb. 21 Flyer zum Angebot Frühberatung

Kontakt

Beratungsstelle
„Vom Säugling zum Kleinkind“
im Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam
Köpenickerallee 5 (Haus 5)
14469 Potsdam
Telefon: 0331 2700574
E-Mail: kontakt@familienzentrum-potsdam.de

AWO Eltern-Kind-Zentrum
Röhrenstraße 6
14480 Potsdam
Telefon: 0331 8008779
E-Mail: ekz@awo-potsdam.de

E:JF Familienzentrum Bisamkiez
Bisamkiez 20
14478 Potsdam
Telefon: 0331 8171263
E-Mail: familienzentrum.potsdam@ejf.de

Herausgeber
Landeshauptstadt Potsdam
Dr. Ulbricht-Gemmelke

Gestaltung: V. Tschorn/Rachel Pressa und Kommunikation
Foto: © iStockphoto.com/Robert Gorenstein - Fotolia.com
Marie Bahlskielg - Fotolia.com
2021

**Frühberatung für
Eltern mit Säuglingen
und Kleinkindern**

Das Angebot wird Familien mittels eines **Informationsflyers**, über digitale Medien und über persönliche Gespräche (u. a. über Fachkräfte des Familienbegrüßungsdienstes der LHP) vermittelt.

Kinder- und Frauenarzt-Praxen sowie Schwangerschaftsberatungsstellen werden über das Angebot informiert, um diese Information an Eltern weiterzugeben.

¹⁷⁷ Der Abschnitt wurde mit Unterstützung durch das Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam erstellt.

Leistungen

Das Leistungsspektrum der Fachkräfte in Form von Hilfe und persönlicher Beratung umfasst die Themen:

- allgemeine Fragen zur Entwicklung oder Erziehung eines Kindes, wenn Unsicherheiten zur guten Entwicklung bestehen,
- bei Verunsicherung (Warum schreit das Baby so viel, ist quengelig, kann es nicht schlafen?),
- ein Kind isst oder trinkt schlecht, ist sehr ängstlich, trotz stark, reagiert wenig auf Grenzsetzungen, verhält sich anderen Kindern gegenüber aggressiv oder reagiert emotional auffällig,
- der Übergang zur Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist schwieriger als erwartet und das Kind klammert sehr stark,
- das Gefühl der Überforderung, des Alleingelassenseins, keine Ansprechpartner zu haben,
- Trennung der Eltern und Sorge um das Kind,
- wenig oder kein Zugang zum Kind zu finden und eigene Traurigkeit sowie
- andere tägliche Belastungen, die sich auf das Kind auswirken.

Gemeinsam mit den Fachkräften wird überlegt, wie Eltern ihr Kind in seiner Entwicklung unterstützen und fördern können und welche Entlastungsmöglichkeiten es für Eltern und ihre Familie gibt. Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte die Eltern in der Annahme und Anbindung zu weiterführenden Hilfen.

Standorte

Unterstützt von der Landeshauptstadt Potsdam stellen mit der Frühberatung die Fachkräfte folgender Träger für Eltern und Alleinerziehende mit Kindern bis zu drei Jahren ein besonderes, auf diese Zeit der Familie bezogenes Beratungsangebot bereit. Die Begleitungen erfolgen in den Familien- oder Eltern-Kind-Zentren oder im Rahmen eines Hausbesuches. Die Beratung findet vertraulich statt.



Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam
Beratungsstelle „Vom Säugling zum Kleinkind“
Kiepenheuerallee 5 (Haus 5) in 14469 Potsdam
Fon: 0331 2700574



Eltern-Kind-Zentrum (AWO)
Röhrenstraße 6 in 14480 Potsdam
Fon: 0331 6008773



Familienzentrum Bisamkiez (EJF)
Bisamkiez 26 in 14478 Potsdam
Fon: 0331 8171263

Finanzierung

Das Angebot wird aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen und mittelfristig ergänzend durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam finanziert. In der Finanzierung wird neben der Beratungs- und Unterstützungsleistung für (werdende) Eltern die Teilnahme an Supervision, Fachaustausch und Fortbildung für die beratenden Fachkräfte angemessen berücksichtigt.

Mit den beteiligten freien Trägern wird auf Antrag eine entsprechende Leistungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII abgeschlossen bzw. mit Antragstellung auf Förderung ein Zuwendungsbescheid erlassen. Die Träger sind mit Leistungsübernahme verpflichtet, mit dem öffentlichen Träger Vereinbarungen zum Kinderschutz (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII) und zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (vgl. § 72a SGB VIII) abzuschließen.

Kinderschutz

Die Fachkräfte der Frühberatung sind einerseits nach der Ausrichtung der Frühen Hilfen als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes als Berufsgruppe selbst gemäß § 4 KKG (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger) sowie andererseits aufgrund der Verpflichtung – Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII – der Träger, für die sie tätig sind (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer), dem Kinderschutz verpflichtet.

Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG, §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 2 SGB VIII). Sie haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Die Fachkräfte nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschn. 4.1).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern zur Verfügung stehen.	ab 2023	FB 23, Koordination Frühe Hilfen	Fördermittel und Haushaltsmittel (Abschnitt 9)

Das Angebot der Frühen Hilfen wird gefördert durch:



9.8 Interdisziplinäre Sprechstunde¹⁷⁸

Projektidee

Die Projektidee der Interdisziplinären Sprechstunden stammt aus der Praxis und der Arbeit mit mehrfach belasteten Familien. Die Komplexität der multifaktoriell bedingten Schwierigkeiten innerhalb eines Familiensystems, die sich besonders bei Familien mit sehr kleinen Kindern schnell zuspitzen und eskalieren können, bedürfen häufig Hilfen und Unterstützung aus unterschiedlichen Bereichen wie Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie, Medizin und medizinisch angrenzenden Fachgebieten. Sie umfassen die Bereiche der Jugend-, Gesundheits-, Sozialhilfe und Familienbildung. Forschungen zeigen, dass einzelne Helfersysteme häufig nicht ausreichend effektiv und allein oft überfordert sind.

Diese Erfahrungen führten dazu, diese Projektidee einer fachübergreifenden, gemeinsamen Sprechstunde für besonders komplexe Familiensituationen zu konzeptualisieren und modellhaft in der Landeshauptstadt Potsdam umzusetzen (Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam). Das Projekt wird durch die Landeshauptstadt Potsdam aus Haushaltsmitteln vorerst für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 gefördert.

Der Prozess der Projektidee wird parallel zur Umsetzung durch eine intensive Dokumentation, Analysen und eine prozessbegleitende Evaluation wie bspw.

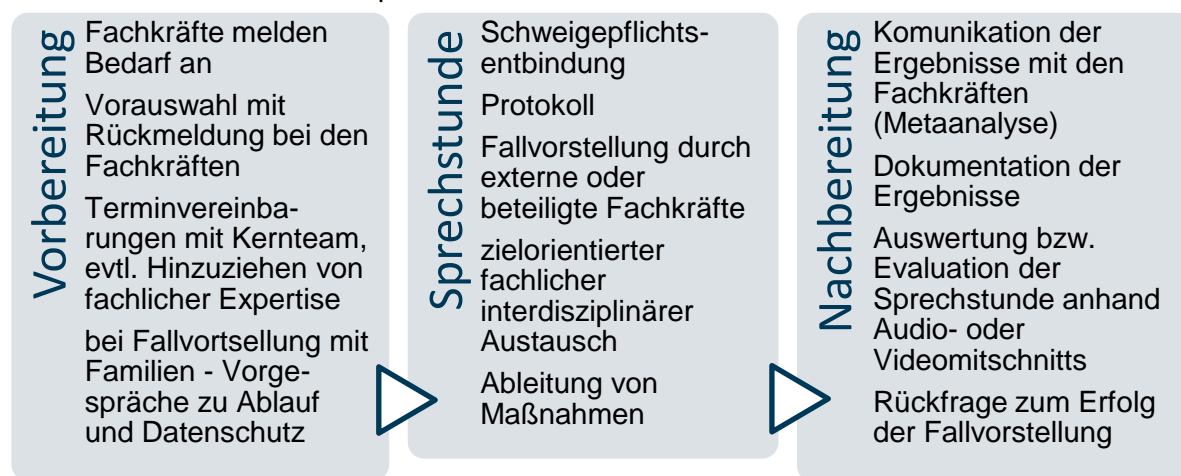
- im Vorfeld geführte Interviews zum Bedarf von Fachkräften im Frühbereich,
- umfangreiche anonyme Dokumentation der Beratung (inkl. der Vor- und Nachbereitung),
- regelmäßige Befragung der Eltern oder den Fall einbringenden Fachkräfte und
- halbstrukturierte Interviews und mittels Fragebogen der Fachkräfte des Kernteams

evaluiert und begleitet.

¹⁷⁸ Der Abschnitt wurde auf Grundlage des Konzeptes Interdisziplinäre Sprechstunde (2020) des Familienzentrums der Fachhochschule Potsdam erstellt.

In der interdisziplinären Sprechstunde sollen die fachlichen Expertisen von medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Fachkräften an einem Ort gebündelt werden, um in speziellen hochbelasteten Familienkonstellationen durch umfangreiche Erfassung der Familiensituation Unterstützungsmöglichkeiten aus verschiedenen Perspektiven zusammenzutragen und Empfehlungen für passgenaue Hilfen anbieten zu können. Die Sprechstunde dient einem **fachübergreifenden Clearing** bei Familien mit und bei besonders komplexen Herausforderungen. Das Angebot wird in einem **eigenständigen Fachkonzept** des freien Trägers Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam beschrieben. Das Fachkonzept beschreibt ausführlich die Ausgangslage, die Projektidee, Ziele des Angebotes, die Durchführung sowie die Evaluation des Angebotes.

Abb. 22 Ablaufschema der Sprechstunde



Zielgruppe

Die *direkte Zielgruppe* dieses Angebotes der Interdisziplinären Sprechstunde sind mehrfachbelastete Familien mit Kindern zwischen 0 und 3 Jahren in besonderen psychosozialen und/oder medizinischen Problemlagen, bei denen die allgemeinen Hilfesysteme an ihre Grenzen stoßen oder besondere Fragestellungen vorliegen.

Die *indirekte Zielgruppe* sind die Fachkräfte, die in solchen Familien arbeiten und entweder aufgrund einer sich zuspitzenden Problematik eines zusätzlichen fachlichen Klärungsbedarfes und der Unterstützung bedürfen oder bei denen der begleitende, familienunterstützende Hilfeprozess stagniert.

Umsetzung

In einer monatlich stattfindenden Sprechstunde bietet ein **multiprofessionelles Team** Unterstützung für Fachkräfte, die mit Eltern und Kindern zwischen 0 und 3 Jahren arbeiten. Bei dem Angebot besteht die Möglichkeit für Träger und Institution, Familien mit komplexen, risikobehafteten Problemverläufen vorzustellen. **Im Fokus** steht dabei

- die interdisziplinäre Abschätzung der Problemlage,

- die Erarbeitung passgenauer, fachübergreifender Hilfen sowie
- die Empfehlung geeigneter, fachlich ineinandergreifender und kooperierender Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes/der Kinder fördern, die Erziehungskompetenz der Eltern stärken und die Lebenssituation der Familie verbessern.

Daneben sollen Möglichkeiten einer besseren Betreuungssituation und der stationären Versorgung für besonders belastete Familien und Kleinkinder erarbeitet werden und fallübergreifende Vernetzungstätigkeit und Evaluation den Prozess flankieren.

Kinderschutz

Die teilnehmenden Fachkräfte unterliegen im Rahmen der interdisziplinären Beratung keinem Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche, in dem Sinne, dass sie Fälle, die ihnen innerhalb der Beratung bekannt werden, weder weiterverfolgen, noch Inhalte dem Jugendamt, dem Familiengericht oder anderen mitteilen (dürfen).

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Beratung Kinderschutzfälle vorzustellen. Die weiterführende Fallarbeit und der Schutzauftrag für Kinder obliegen der falleinbringenden Fachkraft.

Kontaktdaten

Anfragen zur Fallberatung sind durch Fachkräfte der indirekten Zielgruppe möglich.



Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam
 Interdisziplinäre Sprechstunde
 Fon: 0331 2700574
 E-Mail: kontakt@familienzentrum-potsdam.de

Angebotserweiterung¹⁷⁹

„Um diese spezifische Fachkompetenz einer größeren Anzahl von Fachkräften zugänglich zu machen, soll neben der bisher monatlichen Fallvorstellung, ein strukturiertes Format entwickelt und implementiert werden, das ein flexibles Hinzuziehen von Expert*innen aus dem Kreis des Kernteams zu Fallbesprechungen und Fachrunden ermöglicht. Dieses Angebot richtet sich an Fachkräfte aus Kriseneinrichtungen, an Familienhebammen, an Fachkräfte aus Gemeinschaftsunterkünften, an Fachkräfte der Frühförderung und der Schwangerschafts- und Familienberatungsstellen sowie an Fachkräfte der Jugendhilfe. Dieser Personenkreis, mit Fällen, bei denen Kinder von 0-3 Jahren involviert sind, soll die Möglichkeit erhalten, auf das spezifische Wissen der Expert*innen aus der Interdisziplinären Sprechstunde zurückzugreifen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese besondere Expertise nur von einem begrenzten Kreis

¹⁷⁹ Auszug aus dem Kurzkonzept zur Erweiterung der Interdisziplinären Sprechstunde (2021) des Familienzentrums der Fachhochschule Potsdam.

an Fachkräften angeboten werden kann und die zeitliche Verfügbarkeit der Expert*innen begrenzt ist.“

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Angebot wird erweitert auf eine Beratung im Einzelfall für andere Fachkräfte.	2022	Träger, Koordination Frühe Hilfen	Fördermittel und Haushaltsmittel
Die Maßnahme wird evaluiert und auf deren Grundlage/einer Bedarfsanalyse eine Entscheidung zur Weiterführung getroffen.	2022	Träger, Koordination Frühe Hilfen	siehe Abschnitt 9

9.9 Weitere Angebote

Weitere Angebote sind Angebote und Leistungen der Jugend-, Gesundheits- und Eingliederungshilfe, die für die Zielgruppe der werdenden Eltern und Eltern mit Kindern bis einschließlich des dritten Lebensjahres in der Landeshauptstadt Potsdam zur Verfügung stehen und den Frühen Hilfen zugeordnet werden können. Die Angebote und Leistungen werden durch verschiedene Kostenträger wie dem Land Brandenburg, Krankenversicherungen oder durch die Landeshauptstadt Potsdam finanziert.

Die Förderung der gemeinsamen Vernetzung ist Ziel des öffentlichen Trägers und wird in der Landeshauptstadt umgesetzt.

9.9.1 Schwangerschaftsberatungsstellen (Gesundheitshilfe)

Leistungen

Schwangerschaftsberatungsstellen bieten Eltern, die sich ein Kind wünschen, werdenden Eltern, Schwangeren und Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr vielseitige Beratungs- und Unterstützungsleistungen an. Das sind insbesondere

- Beratung und Informationen zu sozialen, finanziellen und rechtlichen Hilfen und Leistungen bspw. Mutterschutz, Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt, Wohngeld, SGB-II-Leistungen, Stiftungsgelder, Möglichkeiten der Kinderbetreuung, Umgangsrecht und elterliche Sorge,
- Beratung und Informationen in der Schwangerschaft wie Vorsorgeuntersuchungen, zu Geburtskliniken, Hebammenbetreuung und zur Pränataldiagnostik,
- psychosoziale Beratung, u. a. Begleitung bei einer Fehlgeburt, zur vertraulichen Geburt, bei Trennung in der Schwangerschaft, bei psychischen Erkrankungen in der Schwangerschaft oder nach der Geburt,
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 218 und 219 StGB sowie
- Beratung zu Mutter-Kind-Kuren.

Die genannten Leistungen werden nicht durch alle Schwangerschaftsberatungsstellen in vollem Umfang angeboten.

Kontaktdaten

Caritas Erzbistum Berlin
Schwangerschaftsberatung Potsdam
Zimmerstraße 7 in 14471 Potsdam
Fon: 0331 710298

DRK-Kreisverband Potsdam/Zauch-Belzig
Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität
Beyerstraße 8 in 14469 Potsdam
Fon: 0331 2011891

donum vitae
Beratungsstelle Potsdam
Jägerallee 31 in 14469 Potsdam
Fon: 0331 60018111

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Beratungshaus Lindenstraße – Schwangerschaftsberatung
Lindenstraße 56 in 14467 Potsdam
Fon: 0331 2807324 oder 0331 2807343

pro Familia
Beratungsstelle Potsdam
Charlottenstraße 30 in 14467 Potsdam
Fon: 0331 860668

Kinderschutz

Die Fachkräfte innerhalb des genannten Angebotes sind als Berufsgruppe selbst gemäß § 4 KKG dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger).

Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Die Fachkräfte haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten

vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kinderwohls bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

9.9.2 Frühförderstellen (Gesundheits- und Eingliederungshilfe)

Leistungen

Frühförderstellen bieten für Eltern mit Kindern ab Geburt bei Entwicklungsrisiken, Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen ihres Kindes vielseitige Beratungs-, Gesundheits- und Eingliederungsleistungen an. Das sind insbesondere:

- allgemeine Frühförderung,
- heilpädagogische Frühförderung,
- sinnes-spezifische Frühförderung,
- autismus-spezifische Förderung,
- heilpädagogische Entwicklungsdiagnostik sowie
- interdisziplinäre Diagnostik, Erstellung eines Behandlungsplanes und Therapie (ausschließlich im SPZ).

Die genannten Leistungen werden nicht durch alle Frühförderstellen in vollem Umfang angeboten.

Kontaktdaten

Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Frühförder- und Beratungsstelle
Neuendorfer Straße 39a in 14480 Potsdam
Fon: 0331 73041951

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Frühförderstelle
Konrad-Wolf-Allee 1-3 in 14480 Potsdam
Fon: 0331 60060284

Klinikum Westbrandenburg Kinder- und Jugendklinik Potsdam
 Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
 Behlerstraße 45a in 14467 Potsdam
 Fon: 0331 24135973

Oberlin Lebenswelten
 Frühförder- und Beratungsstelle
 Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 14482 Potsdam
 Fon: 0331 7634913

Kinderschutz

Die Fachkräfte innerhalb des genannten Angebotes sind als Berufsgruppe selbst gemäß § 4 KKG dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger).

Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Angehörige eines Heilberufes mit staatlich geregelter Ausbildung haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X

- einerseits das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist, sowie
- andererseits die *Pflicht* gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes einschätzen (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz).

Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe hierzu zu dokumentieren.

Personen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

9.9.3 Familien- und Eltern-Kind-Zentren (Jugendhilfe)

Leistungen

Familien- und Eltern-Kind-Zentren bieten für Eltern mit Kleinkindern vielseitige und insbesondere niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsleistungen an. Das sind insbesondere

- Frühberatungen,
- Gruppenangebote (bspw. Eltern-Kind-Gruppen, Elterngruppen, Elternkurse, Krabbelgruppen, Elternfrühstück, Treff für Schwangere) und
- Beratungen zur allgemeinen Gesundheit von Kindern (ggf. gemeinsam mit anderen Akteuren), Eltern-Kleinkind-Beratung und -Diagnostik.

Die genannten Leistungen werden nicht durch alle Familien- und Eltern-Kind-Zentren in vollem Umfang angeboten.

Eltern mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam können sich selbstständig und ohne Rücksprache mit dem Jugendamt an die Familien- und Eltern-Kind-Zentren wenden. Die Angebote und Leistungen sind für Eltern kostenfrei (ggf. mit Ausnahme von wenigen Zusatzleistungen).

Kontaktdaten

Familienzentrum und Elternberatung „Vom Säugling zum Kleinkind“
an der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5 (Haus 5) in 14469 Potsdam
Fon: 0331 2700574

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Familienzentrum Bisamkiez
Bisamkiez 26 in 14478 Potsdam
Fon: 0331 8171263

Stiftung SPI/Niederlassung Brandenburg Nord-West
Jugendkultur- und Familienzentrum „Lindenpark“
Stahnsdorfer Straße 76-78 in 14482 Potsdam
Fon: 0331 747970

Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Eltern-Kind-Zentrum
Röhrenstraße 6 in 14480 Potsdam
Fon: 0331 6008773

Kubus gGmbH
Treffpunkt Freizeit
Am Neuen Garten 64 in 14469 Potsdam
Fon: 0331 5058600

Kinderschutz

Die Fachkräfte der oben genannten Angebote sind entweder als Berufsgruppe selbst gemäß § 4 KKG (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger) und oder aufgrund der Verpflichtung – Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII – der Träger, für die sie tätig sind (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer), dem Kinderschutz verpflichtet.

Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG, §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 2 SGB VIII).

Psychologinnen/Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Familienberaterinnen/Familienberater haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind (oder den Jugendlichen) nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes (oder des Jugendlichen) infrage gestellt wird (§ 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

9.9.4 Erziehungs- und Familienberatungsstellen (Jugendhilfe)

Leistungen

Erziehungs- und Familienberatungsstellen bieten für Eltern mit Kleinkindern vielseitige Beratungs- und Unterstützungsleistungen an. Das sind insbesondere:

- Beratung zur Trennung und Scheidung (§§ 17 und 18 SGB VIII),
- Beratung in Erziehungs- und Entwicklungsfragen zum Kind (§ 28 SGB VIII),
- Beratung zu Verhaltensauffälligkeiten von Kindern (§ 28 SGB VIII),
- psychosoziale Beratung in Verbindung mit dem Kind (§ 28 SGB VIII) sowie

- Gruppenangebote zu verschiedenen Themen

Die genannten Leistungen werden nicht durch alle Erziehungs- und Familienberatungsstellen in vollem Umfang angeboten.

Eltern mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam können sich selbstständig und ohne Rücksprache mit dem Jugendamt an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen wenden. Die Leistungen sind für Eltern kostenfrei (ggf. mit Ausnahme von wenigen Zusatzleistungen). In Einzelfällen, wenn eine längere Beratung notwendig ist, können die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung (vgl. §§ 27 ff. SGB VIII) an das Jugendamt stellen.

Kontaktdaten

Caritas Erzbistum Berlin
Familien- und Erziehungsberatungsstelle Potsdam
Zimmerstraße 7 in 14471 Potsdam
Fon: 0331 710298

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Beratungshaus Lindenstraße – Erziehungs- und Familienberatung
Lindenstraße 56 in 14467 Potsdam
Fon: 0331 2807320 oder 0331 2807316

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Beratungsstelle Lösungsweg
Charlottenstraße 127 in 14467 Potsdam
Fon: 0331 6207799

STIBB – Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V. (STIBB)
Familien- und Erziehungsberatung
Goethestraße 39 in 14482 Potsdam
Fon: 0331 7046500

Kinderschutz

Die Fachkräfte der genannten Angebote sind entweder als Berufsgruppe selbst gemäß § 4 KKG (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger) und/oder aufgrund der Verpflichtung – Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII – der Träger, für die sie tätig sind (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer), dem Kinderschutz verpflichtet.

Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG, §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 2 SGB VIII).

Psychologinnen oder Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Familienberaterinnen/Familienberater und Erziehungsberaterinnen/Erziehungsberater haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind (oder den Jugendlichen) nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes (oder des Jugendlichen) infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch diese eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Einzelne Fachkräfte bieten dem Jugendamt und anderen Akteuren eine sogenannte Expertenberatung in speziellen Kinderschutzfällen u. a. bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an.

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

9.9.5 Angebote über das Netzwerk „Gesunde Kinder“ (Gesundheitshilfe)

Leistungen

Das Netzwerk Gesunde Kinder ist ein landespolitisches Programm des Landes Brandenburg mit dem Ziel, die Gesundheit und kindgerechte Entwicklung von Kindern sowie die elterlichen Kompetenzen zu fördern.¹⁸⁰ Die kostenfreien Angebote richten sich an Schwangere und Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren und Wohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam.¹⁸¹

Angebote in Potsdam sind u. a.:

- Familienbegleitung durch eine/n ehrenamtliche/n Familienpatin/-paten,
- Gruppenangebote wie Eltern-Kind-Café, Zwillingstreff, Schwangerentreff oder Babytreff,
- Elternwissens- und Informationsveranstaltungen,
- das Kinderkleidung-Stöberregal sowie das Familienhandbuch.

¹⁸⁰ Siehe Homepage <https://www.netzwerk-gesunde-kinder.de>.

¹⁸¹ Siehe Homepage <https://www.netzwerk-gesunde-kinder.de/potsdam>.

Kontaktdaten

Ernst von Bergmann Sozial gGmbH
Netzwerk Gesunde Kinder Standort Potsdam
Yorckstraße 22 in 14467 Potsdam
Fon: 0331 24147551

Kinderschutz

Die Fachkräfte des genannten Angebotes sind, wenn diese zur Berufsgruppe nach § 4 Abs. 1 KKG zählen, dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger). Sie haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Psychologinnen/Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Familienberaterinnen/Familienberater haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (§ 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch diese eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

10. Öffentlichkeitsarbeit

10.1 Statistik

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 und 13 SGB VIII Daten zu durchgeführten Verfahren gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII. Die Erhebungsmerkmale ergeben sich nach § 99 Abs. 2 und 6 SGB VIII wie z. B. durch Geschlecht und Alter der/s Minderjährigen, Art und Dauer der Maßnahme, Art der anschließenden Hilfe, hinweisgebende Institution/Person, Widerspruch der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten etc.

„Für die statistische Erfassung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist maßgeblich, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die Fachkräfte des Jugendamtes sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der Situation des oder der Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung verschaffen und dass auf der Grundlage dieser Inaugenscheinnahme anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko für das betreffende Kind oder den Jugendlichen eingeschätzt wurde. Die Statistik bezieht sich auf das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde. Für mehrere betroffene Kinder wird eine gesonderte Statistik geführt. Wenn innerhalb eines Jahres für ein Kind oder einen Jugendlichen mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, muss für jedes einzelne Verfahren eine gesonderte Statistik geführt werden.“¹⁸²

Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII beziehen sich auf Kinder und Jugendliche, die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in Obhut genommen wurden (örtliche Zuständigkeit §§ 86 ff. SGB VIII) und die im Rahmen einer Verteilung durch den Bund bzw. das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen wurden (betrifft ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise). Die Kinder und Jugendlichen müssen weder Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam sein, noch müssen die Erziehungsberechtigten in der Landeshauptstadt Potsdam leben oder behördlich gemeldet sein.

Zum 01.01.2021 wurde eine Statistik zu Verfahren im institutionellen Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegen eingeführt.

Über Angebote der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie zu den Angeboten der Frühen Hilfen (bspw. Familienhebammen, Frühberatung, Familienbegrußungsdienst) besteht eine verpflichtende statistische Evaluation.

¹⁸² Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg vom 18.11.2016.

10.2 Kinderschutzbericht

Die Landeshauptstadt Potsdam erstellt jährlich einen Kinderschutzbericht zum Vorjahr/Berichtsjahr. Berichtsjahr ist der Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Jahres.

Dieser Bericht beinhaltet im Wesentlichen:

- die Auswertung der beendeten Verfahren wegen des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII,
- die Auswertung der Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII,
- die Auswertung der Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte,
- wichtige Veränderungen zu bestehenden Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz,
- Angebote, Maßnahmen und Informationen im Bereich der Frühen Hilfen zum Einsatz der Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen,
- Vorhaben des laufenden Jahres für die Bereiche Kinderschutz und Frühe Hilfen und
- Kurzauswertung der Vorhaben des Vorjahres für die Bereiche Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Dem Jugendhilfeausschuss wird der Kinderschutzbericht der Landeshauptstadt Potsdam im öffentlichen Teil der Sitzung im ersten Halbjahr nach Ablauf des Berichtsjahres vorgelegt/vorgelegt.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der Kinderschutzbericht wird im ersten Halbjahr des Folgejahres zum Berichtsjahr vorgelegt.	jährlich	Koordination Kinderschutz	---
Der Kinderschutzbericht wird unter potsdam.de veröffentlicht.	jährlich	Koordination Kinderschutz	---

10.3 Öffentlicher Auftritt und Information

Informationen zum Kinderschutz und den Angeboten der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam sollen Kindern, Jugendlichen, Familien, Eltern, werdenden Eltern sowie den Akteuren (Personen, Institutionen, Trägern, Vereinen), die mit Kindern arbeiten oder Leistungen für Kinder erbringen, diese fördern, betreuen oder beaufsichtigen, durch die Landeshauptstadt Potsdam zugänglich gemacht werden.

Folgende Informationsangebote werden vorgehalten:

- potsdam.de,
- Eltern-Informations-App „elina“
- Printprodukte,
- soziale Medien,
- Arbeits- und Fachkreise, Arbeitsgruppen und
- E-Mail/Newsletter.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Rahmenkonzept wird als Printprodukt in kleiner Auflage gedruckt und Einzelexemplare den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.	2022	Koordination Kinderschutz	750 Euro (einmalig)
Alle Schulen sowie Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen erhalten Informationsmaterial zum Angebot Hotline Kinderschutz.	2022	Koordination Kinderschutz	300 Euro (einmalig)
Zu allen Angeboten des Geschäftsbereiches 2 im Bereich der Frühen Hilfen wird Informationsmaterial bereitgestellt.	laufend	Koordination Frühe Hilfen	500 Euro (jährlich)

11. Fortschreibung und Evaluation

Das Konzept hat eine Gültigkeit von 5 Jahren von 2022 bis 2026.

Im ersten Halbjahr des Jahres 2026 soll das Konzept durch eine externe Stelle bzgl. der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen evaluiert werden. Die Evaluation soll im Rahmen des öffentlichen Teils des Jugendhilfeausschusses im zweiten Halbjahr 2026 vorgestellt werden. Folgend soll auf Grundlage der Evaluation und deren Ergebnissen sowie den Rückmeldungen aus dem Geschäftsbereich 2, dem Jugendhilfeausschuss und den Netzwerken Kinderschutz und Frühe Hilfen eine Überarbeitung des Rahmenkonzeptes durch den öffentlichen Träger erfolgen.

Mit wesentlichen gesetzlichen Veränderungen, die große Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Konzeptes haben, soll eine zeitnahe Fortschreibung sichergestellt werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Rahmenkonzept wird durch eine externe Stelle evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation fließen in das neue Rahmenkonzept ein.	2026	GB 2, FB 23 Koordinationen Kinderschutz und Frühe Hilfen, externe Stelle	15.000 Euro (einmalig)
Die Evaluation wird im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.	2026	Koordinationen Kinderschutz und Frühe Hilfen, externe Stelle	---

Anhang

Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Ablaufschema Kinderschutz–öffentlicher Träger (JA)

Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer

Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen

Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger (KKG)

Ablaufschema Kinderschutz–Schule

Ablaufschema – institutioneller Kinderschutz

Ablaufschema Kinderschutz Pflegekinderdienst

Ablaufschema Kinderschutz Kindertagespflege

Evaluationsbogen für Nutzer zum Angebot Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen (Runder Tisch)

Maßnahmen- und Kostenplan im Gesamtüberblick

UN-Kinderrechte (Auszug)

Gesetzestexte (Auszüge)

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Anlage 1 Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Bildung, Jugend und Sport
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

– nachfolgend Jugendamt –

und

– nachfolgend Träger (ggf. Akteur) –

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem regional tätigen Träger in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bezieht sich auf die Kinder und Jugendlichen, die in den Einrichtungen und Diensten des Trägers betreut werden.
2. Werden dem Träger gewichtige Anhaltspunkte zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen bekannt, die nicht von den Einrichtungen und Diensten des Trägers betreut werden, so ist unverzüglich ohne vorherige Beratung des Trägers das Jugendamt zu informieren.

§ 3 Aufgaben zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

1. Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensregelungen und Handlungsorientierungen einhält.
2. Werden der Mitarbeitenden einer Einrichtung oder eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt (Anlage 1), so hat diese hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen zu informieren.
3. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind oder den Jugendlichen, im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung, wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese Fachkraft muss entsprechend dem Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam qualifiziert sein. Insbesondere muss die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Der Träger hat gegenüber dem öffentlichen Träger einen Rechtsanspruch auf eine Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Träger, die eine insoweit erfahrene Fachkraft in Beschäftigung im eigenen Träger nutzen, orientieren sich an den Vorgaben und Kriterien zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam.

4. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII in der Landeshauptstadt Potsdam erbringen und die mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, sollen sicherstellen, dass trägerintern eine Person eine Zusatzausbildung im Kinderschutz bei einer anerkannten Aus- und Fortbildungsstätte absolviert (siehe Qualifikationskriterien im Rahmenkonzept Kinderschutz) oder eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter benennen.

Der Name der qualifizierten Fachkraft/der Kinderschutzbeauftragten/des Kinderschutzbeauftragten sowie die Kontaktadresse (E-Mail) sollen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/Koordination Kinderschutz übermittelt werden.

5. Wird im Rahmen der Fallberatung innerhalb des Trägers eine Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen festgestellt, wird festgelegt, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind oder Jugendlichen sowie den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten den Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert und umsetzt. Auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist hinzuwirken. Alle eingeleiteten Schritte und Regelungen sind zu dokumentieren. Solange die Gefährdung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen durch die Maßnahmen des Trägers unter

Hinzuziehung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft abgewendet werden kann, ist die Benachrichtigung des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport nicht erforderlich.

6. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos in diesem Zusammenhang nicht möglich, informiert der Träger das Jugendamt.
7. Lehnen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme der zu diesem Zeitpunkt notwendigen und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten ab, so informiert der Träger das Jugendamt und berichtet über bisher vorgenommene Schritte (Dokumentationspflicht). Gleiches gilt, wenn die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
8. Ist die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die eigenen Maßnahmen des Trägers nicht gesichert werden können und/oder besteht eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen ist unverzüglich das Jugendamt zu informieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
9. Die Information über eine Gefährdung (schriftlichen Dokumentation – Anlage 2) erfolgt mit persönlicher Übergabe der Meldung oder per Fax an das Jugendamt.
Mit schriftlicher Information ist die Meldung über die Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 anzukündigen bzw. der Eingang der Meldung zu erfragen.
10. Der Träger erhält durch das Jugendamt die Informationen zum Eingang der Meldung sowie zur verantwortlichen Fachkraft im Jugendamt.
11. Der Träger wird nach Maßgabe des Einzelfalls in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) und in die Schutzplanung des Jugendamtes einbezogen.
12. Der Träger sichert die Qualifizierung der eigenen Mitarbeitenden durch die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen zur Realisierung der Aufgaben gemäß des § 8a Abs. 4 SGB VIII.
13. Der Träger hält einen Präventions-, Schutz- und Beteiligungskonzept vor. In diesem Schutzkonzept sollen mindestens die Abläufe für die Prüfung eines Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung sowie für den institutionellen Kinderschutz, gewünschte und nicht gewünschte Handlungsweisen, verantwortliche Personen (bspw. Leitung, Vertrauensperson, Ombudsperson) und präventive Maßnahmen (bspw. Einstellungskriterien, Umsetzung § 72a SGB VIII, Fortbildung für Mitarbeitende) dargestellt werden.

§ 4	Datenschutz
------------	--------------------

1. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X einzuhalten.
2. Sofern dem Träger seine eigenen Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, stellt er sicher, dass alle Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII erforderlich sind, dem Jugendamt mitgeteilt werden.
3. Der Träger stellt im Rahmen betriebsinterner Standards sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist. Die Datenerhebung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII ist analog einzuhalten.

§ 5	sonstige Vereinbarungen
------------	--------------------------------

1. Die Vereinbarung tritt am in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist nicht begrenzt. Sollten inhaltliche Änderungen von einer Vereinbarungspartei gewünscht sein, sind diese zwischen den Parteien auszuhandeln. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.
2. Während dieses Zeitraumes erfolgt eine regelmäßige Reflektion der vereinbarten Regelungen. Daraus schlussfolgernd wird die Fortschreibung der Vereinbarung vorgenommen.

Potsdam, den

Für den Fachbereich Bildung,
Jugend und Sport
Fachbereichsleitung

Für den Träger
Leitung

Stempel des Fachbereiches

Stempel des Trägers

Anlagen:

- Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
Anlage 2 Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung

Eine **Kindeswohlgefährdung** nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich)
- oder durch sexuellen Missbrauch,

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern.

Kindeswohlgefährdung in Orientierung an der Rechtsprechung ist definiert als eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei Fortdauer oder der weiteren Entwicklung der Dinge, mit ziemlicher Sicherheit, zu einer erheblichen Schädigung für das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen führt.

Eine **Kindesmisshandlung** kann als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“¹⁸³ beschrieben werden.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts,
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung und/oder
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann zwischen **Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis** unterschieden werden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der verantwortlichen Personen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für

¹⁸³ Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern, Toronto u.a. 2005.

das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene Formen vorgenommen werden:

Vernachlässigung

- *des körperlichen Kindeswohls*

mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren; einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind insbesondere Säuglinge, Kleinkinder, behinderte und pflegebedürftige Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben;

- *des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)*

ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot;

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes und das Unterlassen angemessener Erziehung;

- *der geistigen Entwicklung*

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes;

Misshandlung (Gewalt)

- *körperliche Gewalt*

direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen (die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut);

körperliche Symptome, wie Verletzungen an untypischen Stellen, die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann, blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegen-

ständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen an ungewöhnlichen Körperstellen, Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe und Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS);

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (bspw. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache, nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- *psychische Gewalt*

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung (dauerhaftes, alltägliches), Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen;

Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil;

- *sexuelle Gewalt*

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere (jugendliche) Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden;

- *Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom*

als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus;

- *Adoleszenzkonflikte*

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB);

Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung;

spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung

- *Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten*

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert;

häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- *Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten*

der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen Bezugspersonen.

weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich, neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung, in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der:

- körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.,
- kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.,
- psychischen Entwicklung: psychiatrischen Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach und Schlafphasen, Hospitalismus Erscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen) etc.,
- sozialen Entwicklung: Fehlentwicklung im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc. und
- frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation): häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen.

Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

Anlage 2 Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Anlage 2 der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 oder 5 SGB VIII entspricht der Anlage 3 – Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung – des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz.

Anlage 2 Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Bildung, Jugend und Sport
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

– nachfolgend Jugendamt –

und

– nachfolgend Kindertagespflegeperson –

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und der selbständigen Kindertagespflegeperson der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII bezieht sich auf die Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.
2. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen bekannt, die nicht von der Kindertagespflegeperson betreut werden, so ist unverzüglich ohne vorherige Beratung das Jugendamt zu informieren.

§ 3 Aufgaben zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

1. Die Kindertagespflegeperson stellt mit dieser Vereinbarung sicher, dass sie die Verpflichtungen aus den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensregelungen und Handlungsorientierungen einhält.
2. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes bekannt (Anlage 1), so hat sie eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Hierüber hat die Kindertagespflegeperson im Sinne ihrer Informationspflicht bezüglich wichtiger Ereignisse gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – AG Kindertagespflege zu informieren.
3. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind, im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung, wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese Fachkraft muss entsprechend dem Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam qualifiziert sein. Insbesondere muss die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung tragen.

Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber dem öffentlichen Träger einen Rechtsanspruch auf eine Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

4. Wird im Rahmen der Fallberatung eine Gefährdung für das Kind festgestellt, wird festgelegt, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind sowie den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten den Schutz des Kindes organisiert und umsetzt. Auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist hinzuwirken. Alle eingeleiteten Schritte und Regelungen sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren. Solange die Gefährdung des Wohles des Kindes durch die Maßnahmen der Kindertagespflegeperson unter Hinzuziehung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft abgewendet werden kann, ist die Benachrichtigung des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe nicht erforderlich.
5. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos in diesem Zusammenhang nicht möglich, informiert die Kindertagespflegeperson den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe.

6. Lehnen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme der zu diesem Zeitpunkt notwendigen und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten ab, so informiert die Kindertagespflegeperson den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe und berichtet über bisher vorgenommene Schritte (Dokumentationspflicht). Gleiches gilt, wenn die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
7. Ist die Gefährdung des Kindes so akut, dass das Wohl des Kindes durch die eigenen Maßnahmen der Kindertagespflegeperson nicht gesichert werden können und/oder besteht eine dringende Gefahr für das Kind, ist unverzüglich der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
8. Die Information über eine Gefährdung (schriftlichen Dokumentation – Anlage 2) erfolgt mit persönlicher Übergabe der Meldung oder per Fax an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe.
Mit schriftlicher Information ist die Meldung über die Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 anzukündigen bzw. der Eingang der Meldung zu erfragen.
9. Die Kindertagespflegeperson erhält durch den Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe die Informationen zum Eingang der Meldung sowie zur verantwortlichen Fachkraft im Jugendamt.
10. Die Kindertagespflegeperson wird durch den Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, nach Maßgabe des Einzelfalls, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) und/oder in die Schutzplanung für das Kind einbezogen.
11. Die Kindertagespflegeperson sichert ihre Qualifizierung durch die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen (Fortbildung) zur Realisierung der Aufgaben gemäß des § 8a Abs. 5 SGB VIII alle 2 Jahre zu.
12. Die Kindertagespflegeperson hat ein Ablaufschema Kinderschutz-Kindertagespflegepersonen vorliegen (Anlage 3).

§ 4	Datenschutz
------------	--------------------

1. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X einzuhalten.
2. Sofern der Kindertagespflegeperson ihre eigenen Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, stellt sie sicher, dass alle Daten, deren

Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII erforderlich sind, dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe mitgeteilt werden.

3. Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist. Die Datenerhebung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII ist analog einzuhalten.

§ 5 sonstige Vereinbarungen

1. Die Vereinbarung tritt am in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Gültigkeit der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Sollten inhaltliche Änderungen von einer Vereinbarungspartei gewünscht sein, sind diese zwischen den Parteien auszuhandeln. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.
2. Während dieses Zeitraumes erfolgt eine regelmäßige Reflektion der vereinbarten Regelungen. Daraus schlussfolgernd wird die Fortschreibung der Vereinbarung vorgenommen.

Potsdam, den

Für den Fachbereich Bildung,
Jugend und Sport
Fachbereichsleitung

Für die Kindertagespflegeperson

Stempel des Fachbereiches

Stempel der Kindertagespflege

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen |
| Anlage 2 | Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung |
| Anlage 3 | Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen |

Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Die Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII entspricht der Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen der Anlage 1 – Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII – des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz.

Anlage 2 Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Anlage 2 der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII entspricht der Anlage 4 – Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung – des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz.

Anlage 3 Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen

Die Anlage 3 der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII entspricht der Anlage 7 – Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen – des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz.

Anlage 3 Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Bildung, Jugend und Sport
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

– nachfolgend Jugendamt –

und

– nachfolgend Träger –

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem regional tätigen Träger in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Einrichtungen, Angebote, Gliederungen und Dienste des Trägers im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes sowie für seine Gliederungen, Einrichtungen, Angebote und Dienste in den Zuständigkeitsbereichen anderer örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landes Brandenburg, soweit diese Gliederungen und ihre Einrichtungen, Angebote und Dienste nicht rechtlich selbständige Körperschaften sind.

§ 3 Hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe

Der Träger wird keine hauptamtlichen Fachkräfte, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche erziehen, bilden, betreuen, beraten oder ausbilden, einstellen oder beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 4 sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Träger wird bei allen hauptamtlichen Beschäftigten, die keine Fachkräfte der Jugendhilfe sind, jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit einen mit diesem vergleichbar engen und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, entsprechend des § 7 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung verfahren.

§ 5 Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Träger wird keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person ab 14 Jahre für die Wahrnehmung von Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Ausbildungsaufgaben oder vergleichbare Tätigkeiten beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist.

§ 6 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Umsetzung des § 72a SGB VIII soll durch die (potenziell) beschäftigende Person ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Das Führungszeugnis muss durch die (potenziell) beschäftigende Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: Anlage 1). Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Vom Träger sind in gesonderter Form (bspw. in der Personalakte) das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu dokumentieren.

Der Träger darf gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Träger darf gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, den Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Der Träger fordert spätestens in Abständen von 5 Jahren die erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes von haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen ein (vgl. § 16a AGKJHG)

§ 7 Pflicht zur Einsichtnahme bei ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn:

- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, bspw. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden (regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich) sowie
- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung „vergleichbarer Kontakte“ ist das Risiko auf der Grundlage der Kriterien: Art, Intensität und Dauer jeweils individuell zu bewerten.

Eine Hilfestellung bieten dabei, das als Anlage 2 beigefügte Prüfschema zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials, der Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII) sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (Anlage 3).

Wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei zwei von drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 8 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur wirksamen Verhinderung von Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument ist.

Der Träger sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Themenfeld Kinderschutz durch Information und Qualifizierung.

Der Träger schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern (interlegt im Rahmen eines Schutzkonzeptes). Durch geeignete Maßnahmen stellt der Träger nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute Kinder und Jugendliche schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden.

Das Jugendamt unterstützt den Träger auf dessen Anforderung bei der Sensibilisierung zum Kinderschutz.

Träger von Einrichtungen gemäß § 45a SGB VIII haben gegenüber dem überörtlichen Träger (MBSJ) Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 9 Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz abzugeben (Anlage 4).

§ 10 Beginn der Vorlagepflicht

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 11 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen.

§ 12	Inkrafttreten
-------------	----------------------

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.

Potsdam, den

Für den Fachbereich Bildung,
Jugend und Sport
Fachbereichsleitung

Für den Träger
Leitung

Stempel des Fachbereiches

Stempel des Trägers

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Merkblatt Gebührenbefreiung |
| Anlage 2 | Prüfschema Gefährdungspotential |
| Anlage 3 | Orientierungshilfe Prüfverfahren |
| Anlage 4 | Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam |

Anlage 1

Merkblatt
zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis
 (Stand: 31. August 2018)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung – JVKostG – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelndem Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

1

Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (Abl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/ Nein
Bezug von ALG II	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/ Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/ Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o. g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/ des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/ Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anlage 2 Gefährdungspotential nach den Kriterien Art, Intensität und Dauer

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit **hoch** eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei **zwei von drei** Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zwingend erforderlich.

Kriterium	Niedrig	Hoch
Art	kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
	kein Hierarchie- und Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie- und Machtverhältnisses
	keine Altersdifferenz	signifikante Altersdifferenz
	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Intensität	Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
	sozial offener Kontakt hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> * Räumlichkeit oder * Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe 	sozial geschlossener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> * Räumlichkeit oder * struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe
	Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzeltem Kind oder Jugendlichen
	geringer Grad an Intimität und kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (bspw. Körperkontakt)	hoher Grad an Intimität und Wirken in die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (bspw. Körperkontakt)
Dauer	einmalig, punktuell, gelegentlich	von gewisser Dauer, Regelmäßigkeit, umfassende Zeitspanne
	regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)

4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich dann, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch die Täterin/den Täter.

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täterinnen/Täter werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht.

Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täterinnen/Täter in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses von der Täterin/vom Täter ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der „Ex ante Sicht“ anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine Täterin/einen Täter gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen.

Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern.

Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend ist stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließendes Risiko, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abzu- sehen.

4.1 Art

Die Tätigkeit muss der Art nach einer Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (bspw. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

4.2 Intensität

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (bspw. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (bspw. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (bspw. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der

Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (bspw. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (bspw. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (bspw. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen), während dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (bspw. Leiterin/Leiter einer Jugendgruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahr erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (bspw. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

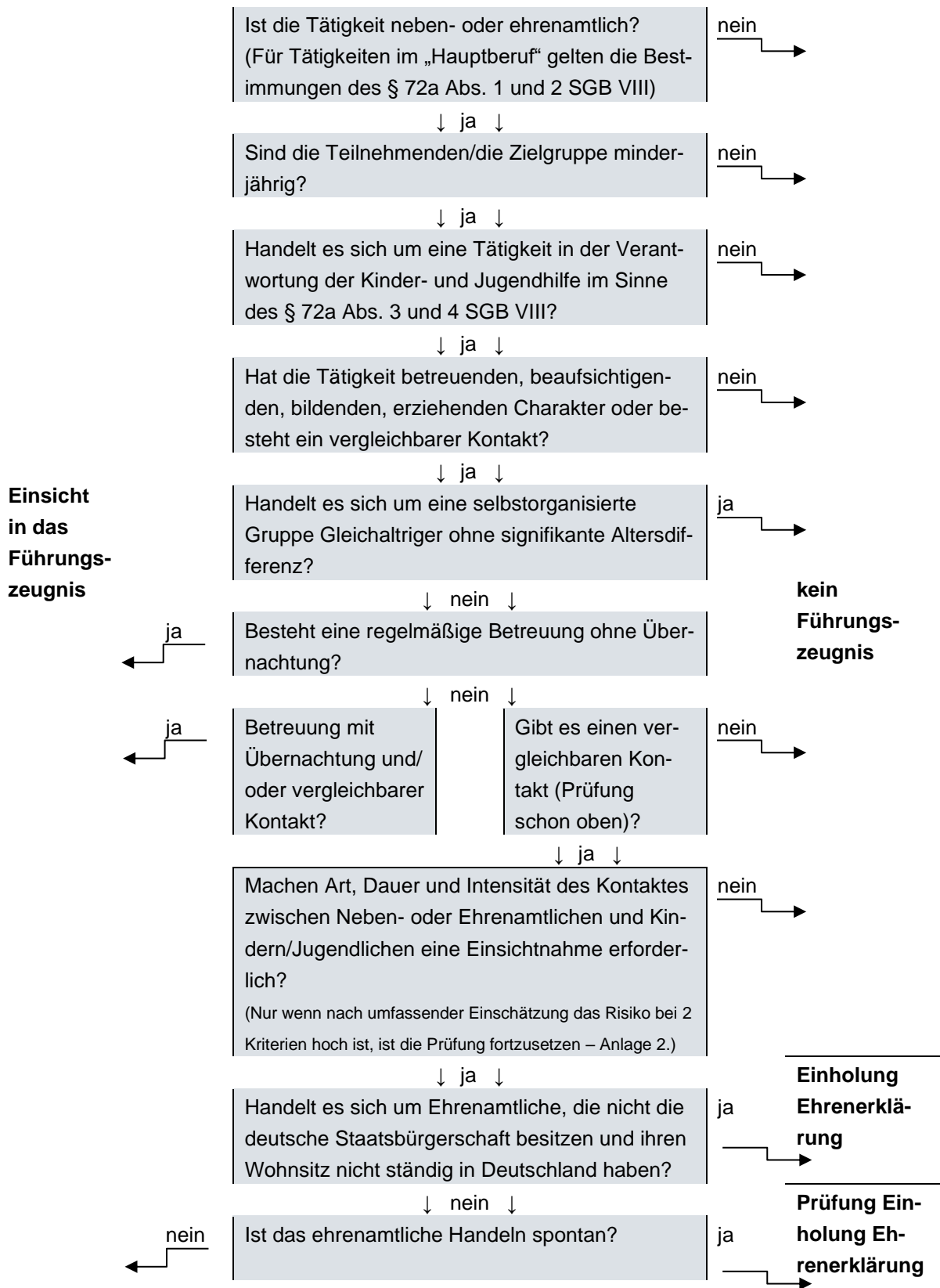
4.3 Dauer

Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht (bspw. einmalige Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Anlage 3 Orientierungshilfe für die Anwendung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII



Anlage 4 **Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam**

Name des Verbanden/des Vereins/der Stiftung/der Firma	
Name und Vorname des Unterzeichnenden	

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter stehe ich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Bezugsperson, Ansprechperson oder Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes/des Vereines/der Stiftung/der Firma eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.
5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband/dem Verein/der Stiftung/der Firma oder beim zuständigen bzw. örtlichen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Datum

Unterschrift

Anlage 4 Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Meldung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII oder § 4 Abs. 3 KKG

Name		Funktion		Träger	
Fon		Fax		E-Mail	
Meldung am:		Uhrzeit		Sonstiges	

Meldung an: Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam (23)
Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) – Tagesdienst Kinderschutz
Am Palais-Lichtenau 3/5
14469 Potsdam

per Fax	<input type="checkbox"/> Regionalteam Mitte (2321)	0331- 289 2283
	<input type="checkbox"/> Regionalteam Stern/Drewitz/Babelsberg (2322)	0331- 289 4308
	<input type="checkbox"/> Regionalteam Waldstadt/Schlaatz (2323)	0331- 289 4330
per E-Mail	<input type="checkbox"/> bildung-jugend-sport@rathaus.potsdam.de	
persönlich an	<input type="checkbox"/>	

Angaben zur Familie

junger Mensch		Geburtsdatum
Wohnhaft		

ggf. weitere Kinder oder Jugendliche im Haushalt (wenn bekannt)		Geburtsdatum
		Geburtsdatum

Kindesmutter		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Kindesvater		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Sorgerecht		
Personensorgeberechtigte (wenn nicht Eltern)		Geburtsdatum

Inhalt der Meldung

Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen vor?			
Einschätzung der Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis		
Was wurde bereits unternommen?			
Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> extern	<input type="checkbox"/> nein

Einbezug der Erziehungsberechtigten

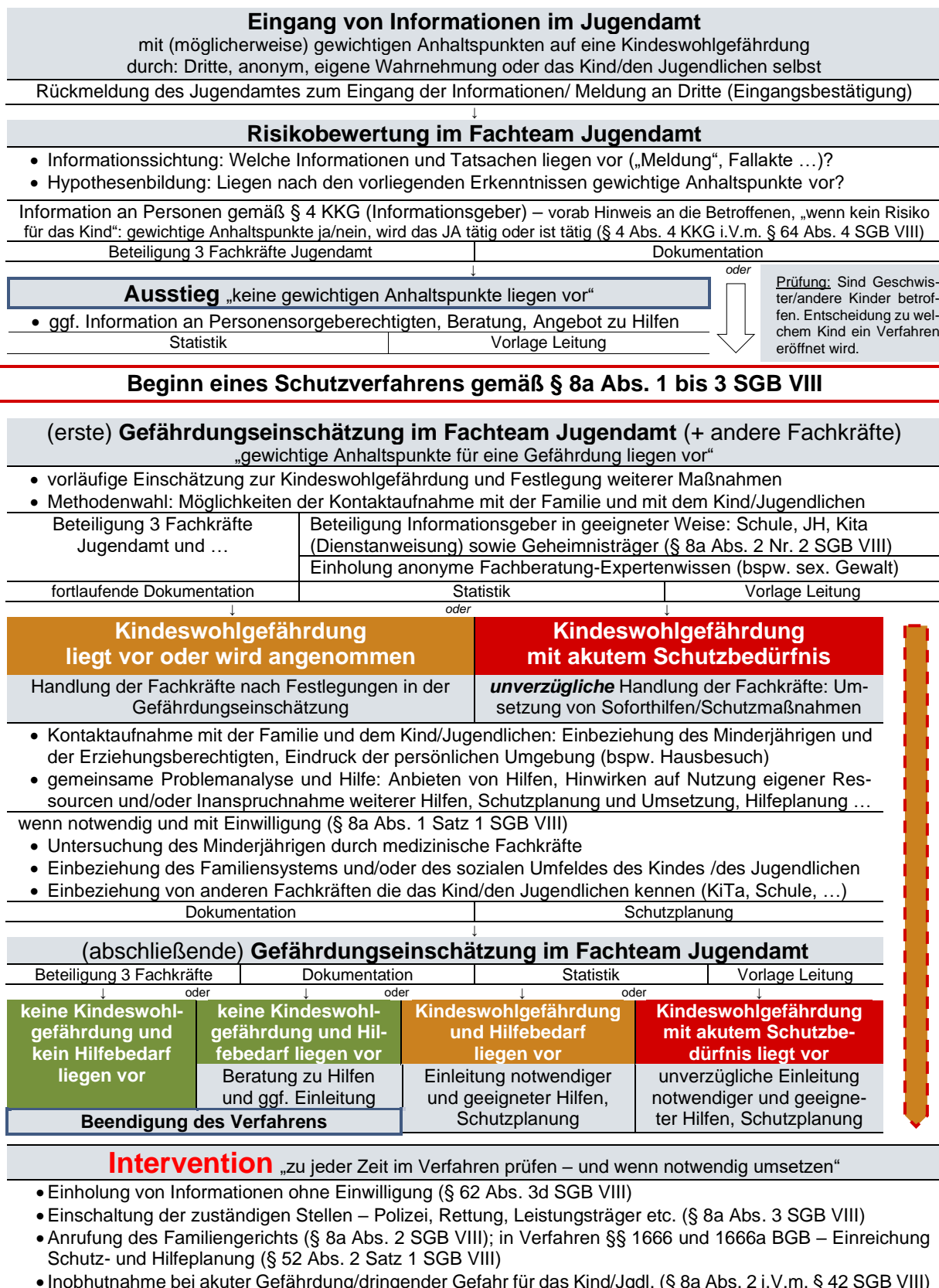
Wurde die Meldung mit den Erziehungsberechtigten besprochen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind die Erziehungsberechtigten zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, warum nicht?		

Name und Unterschrift des Meldenden

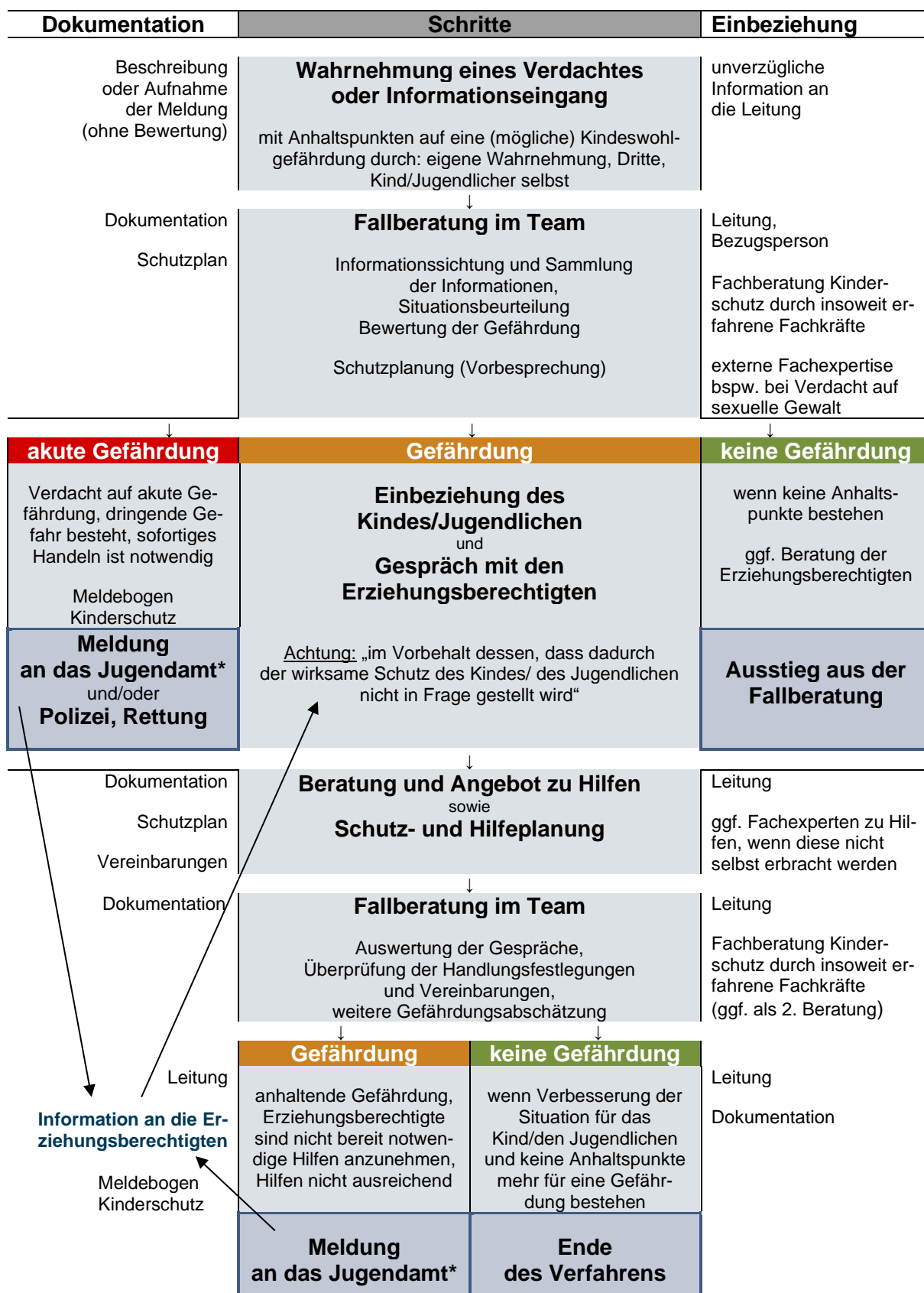
(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Bestätigung zum Eingang der Meldung	Wann Datum/ Uhrzeit	
	Wie	
	durch Wen	
Einbezug zur Gefährdungseinschätzung (Informationsgeber)	ja, in welcher Form	
	nein, warum nicht	

Anlage 5 Ablaufschema Kinderschutz–öffentlicher Träger (JA)

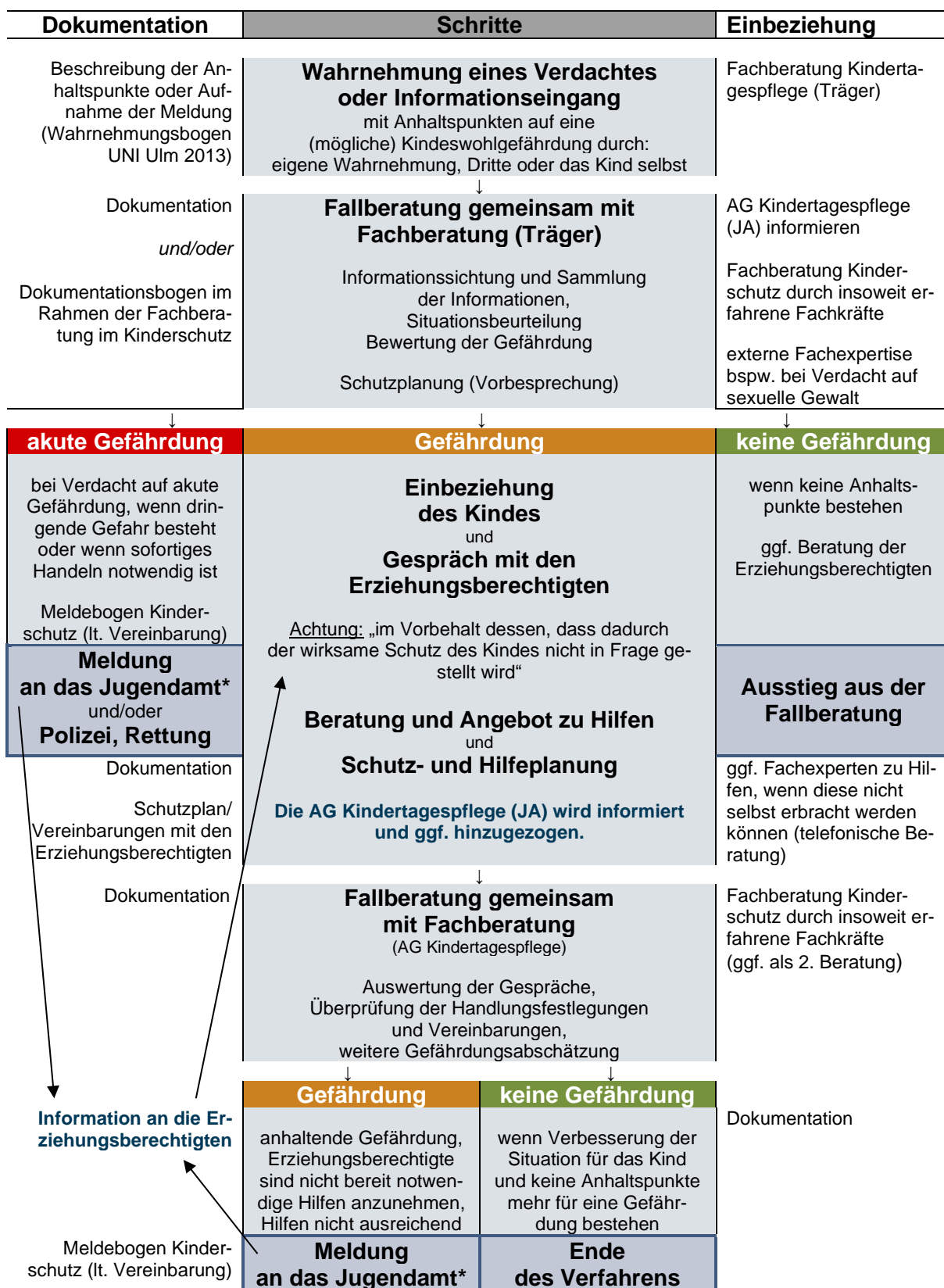


Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer



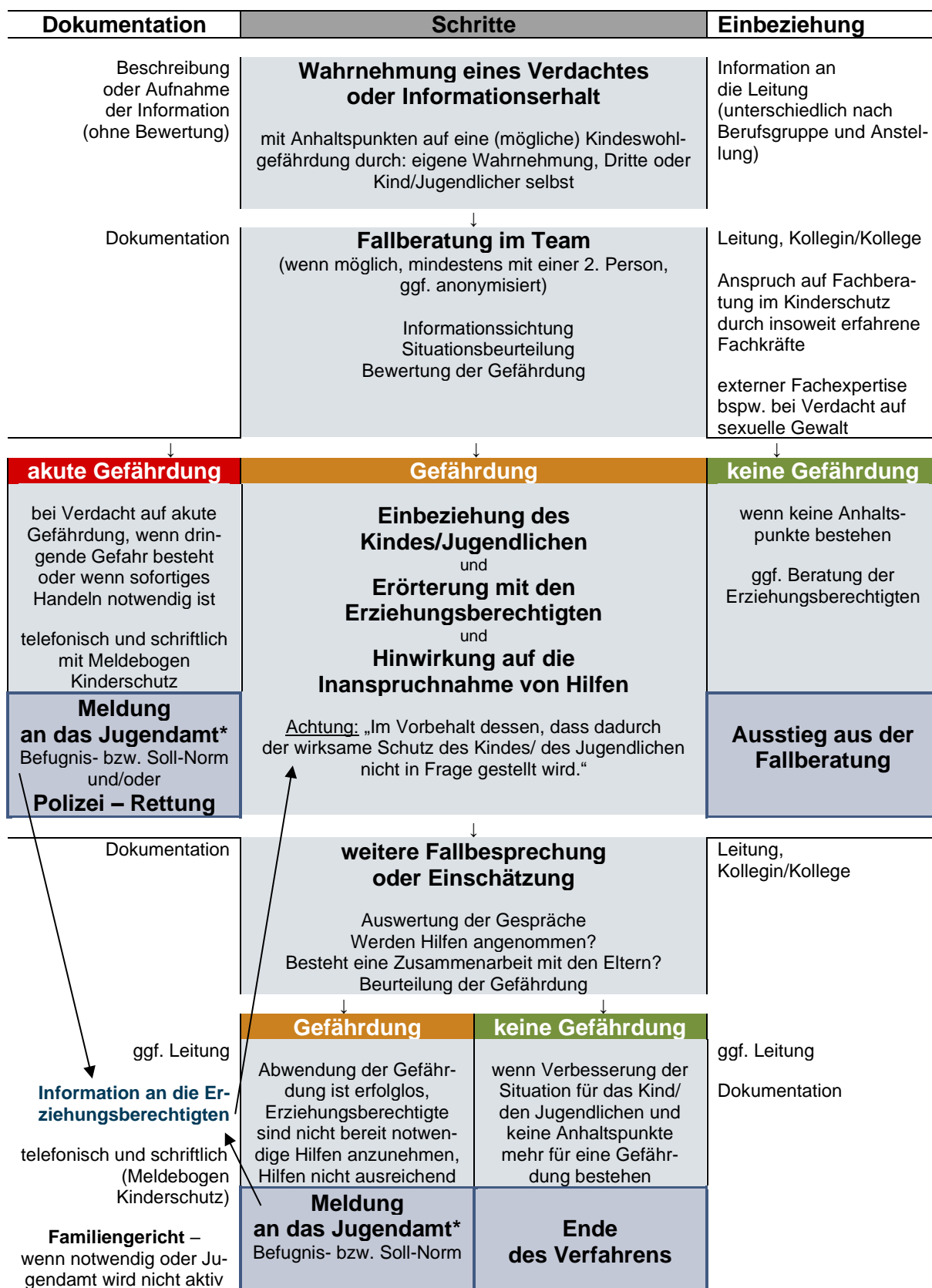
*Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 (Jugendamt übernimmt das Verfahren)

Anlage 7 Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen



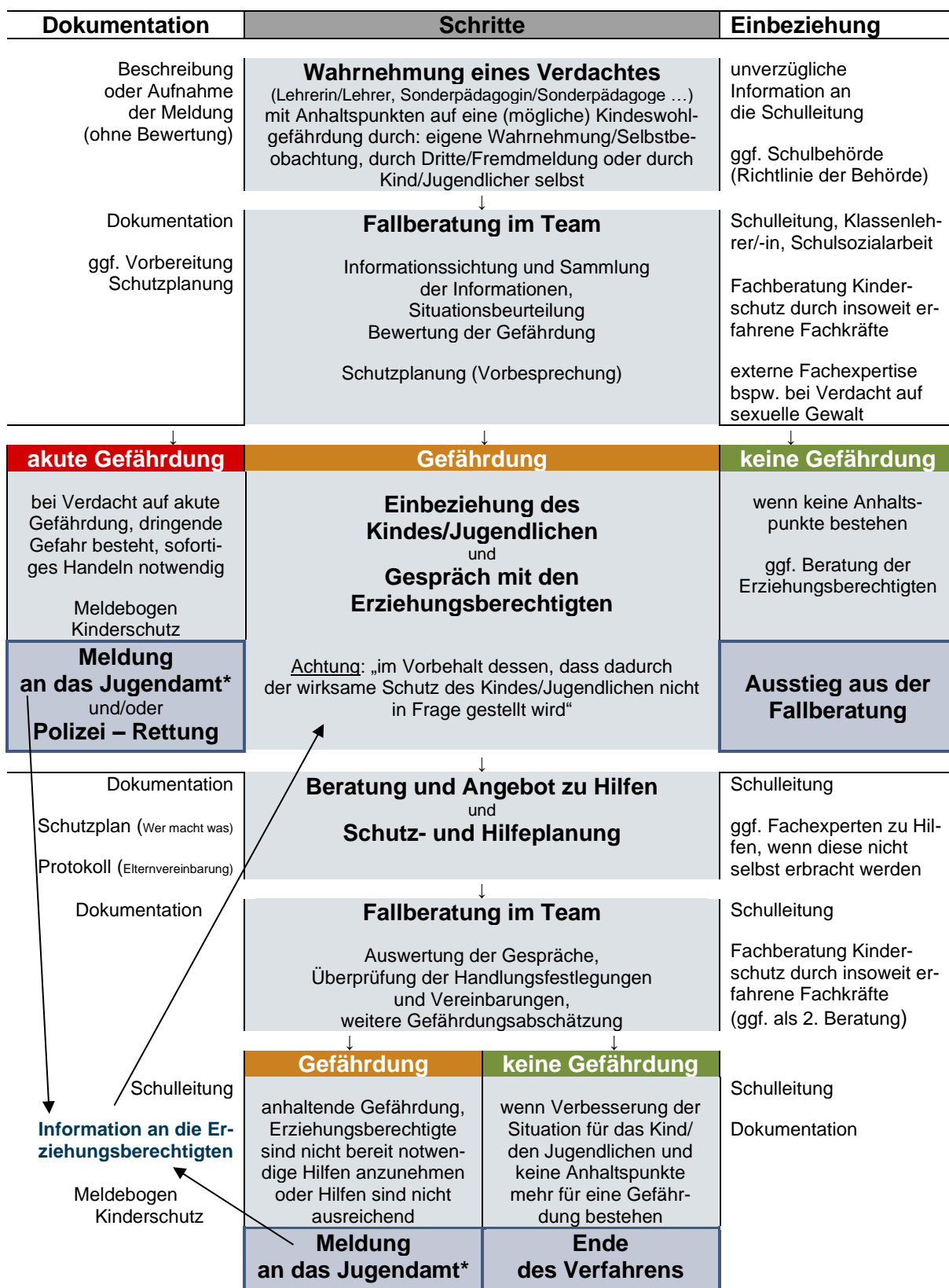
***Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 (Jugendamt übernimmt das Verfahren)**

Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger (KKG)



*Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 (Jugendamt übernimmt das Verfahren)

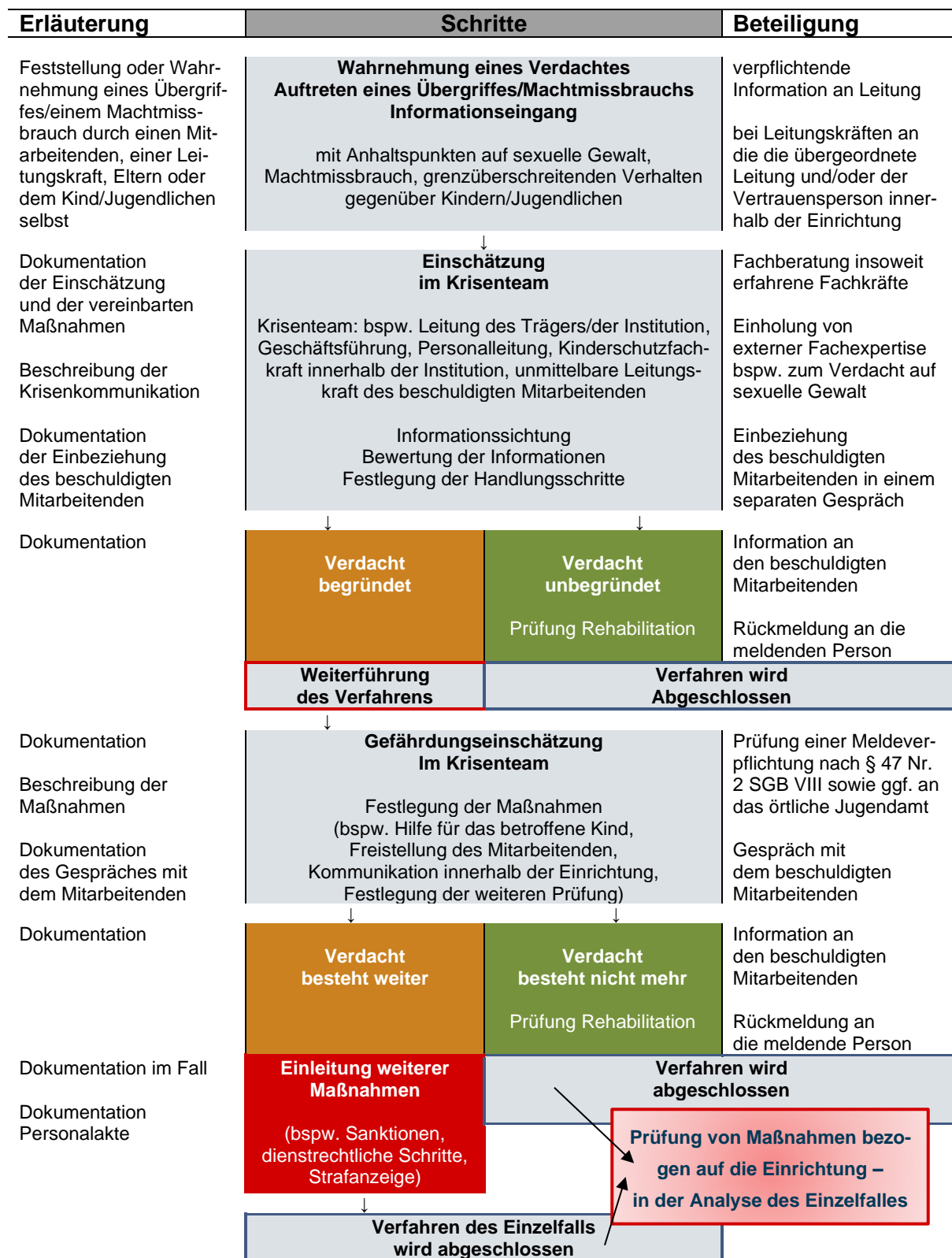
Anlage 9 Ablaufschema Kinderschutz–Schule



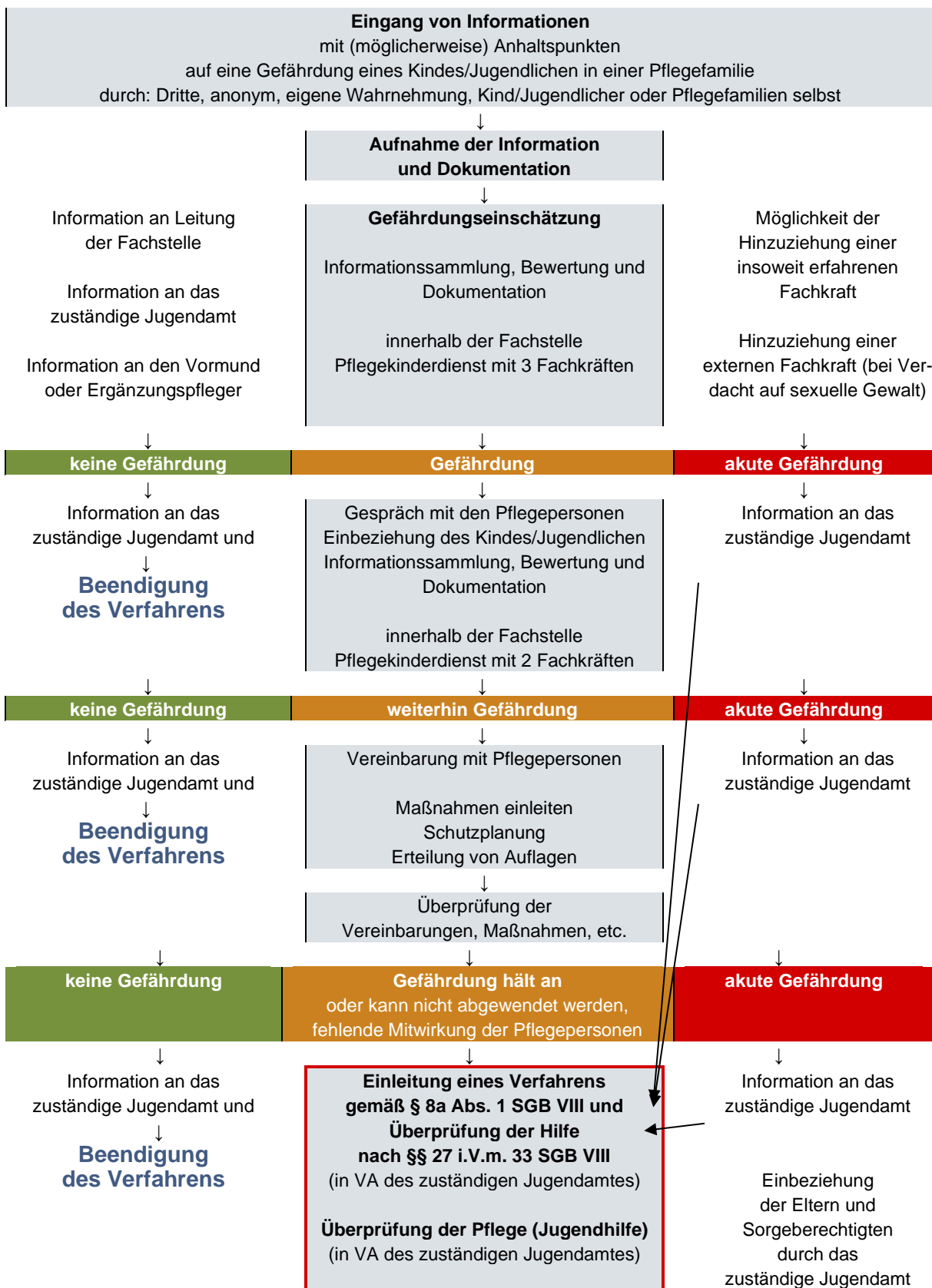
*Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 (Jugendamt übernimmt das Verfahren)

Anlage 10 Ablaufschema – institutioneller Kinderschutz

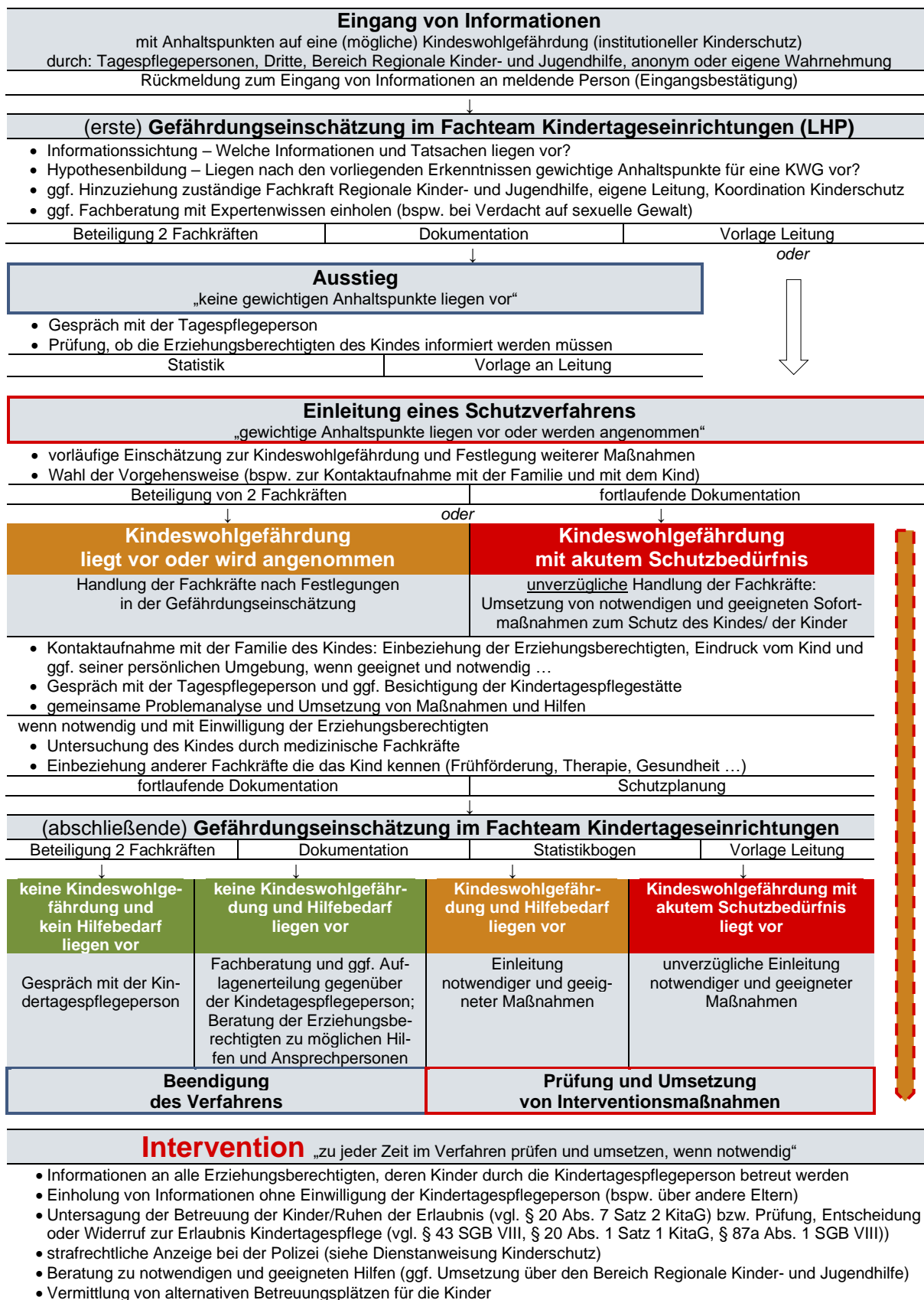
(vermuteter Machtmissbrauch oder Übergriffe gegenüber Kindern/Jugendlichen – ausgehend von Fachkräften, Leitungskräften, Personen im Ehrenamt – innerhalb von Institutionen/Einrichtungen/Diensten/Firmen)



Anlage 11 Ablaufschema Kinderschutzprüfung Pflegekinderdienst



Anlage 12 Ablaufschema Kinderschutzprüfung Kindertagespflege



Anlage 13 Evaluationsbogen für Nutzer zum Angebot Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Angebot nach: § 8a Abs. SGB VIII
 § 8a Abs. 5 SGB VIII
 § 8b Abs. 1 SGB VIII
 § 4 Abs. 2 KKG

Bitte den Bogen per E-Mail oder Post an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/Kinderschutzkoordination schicken.

Landeshauptstadt Potsdam
 Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
 Kinderschutzkoordination
 Am Palais Lichtenau 3/5
 14467 Potsdam

E-Mail: bildung-jugend-sport@rathaus.potsdam.de

Nutzerin/Nutzer des Angebotes	Name, Bereich und Berufsgruppe			
	Für eine Rückmeldung benötigen wir ihre Telefonnummer, ihre E-Mail-Adresse und eine Ansprechperson.			
Möchten Sie eine Rückmeldung erhalten?	ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>	
	Unser Interesse an der Evaluation dient vordergründig der Qualitätssicherung und -entwicklung des Angebotes und nicht der Auswertung jeder einzelnen Beratung. Bitte nutzen Sie für Lob, Kritik und Feedback auch die Möglichkeit des persönlichen Gespräches mit den Beraterinnen/Berater.			
Über welchen Weg haben Sie vom Angebot erfahren?	potsdam.de	<input type="checkbox"/>	Verwaltung (LHP)	<input type="checkbox"/>
	Träger/Akteur/-Beratung	<input type="checkbox"/>	Konzept Kinderschutz	<input type="checkbox"/>
	Kooperationsvereinbarung	<input type="checkbox"/>	Flyer/Karte/Infomaterial	<input type="checkbox"/>
	Kollegin/Kollege	<input type="checkbox"/>	anderer Weg	<input type="checkbox"/>
	Anmerkungen/Vorschläge:			

durchführender Träger/Anbieter der Beratung		erste Beratung im Fall <i>oder</i>	<input type="checkbox"/>
Datum der Beratung		zweite Beratung im Fall	<input type="checkbox"/>

	(sehr) zufrieden oder ja	„teils teils“	nicht zufrieden oder nein	
Wie zufrieden waren Sie mit der Terminvereinbarung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
Wie zufrieden waren Sie mit dem Verlauf und Prozess der Beratung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
Konnten Sie mit Unterstützung der Beratung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
Waren Sie nach der Inanspruchnahme der Beratung in der Lage geeignete Schritte umzusetzen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
	Wenn „ja“ oder „teils teils“ was konkret?			
	Gespräch mit den Erziehungsberechtigten	<input type="checkbox"/>	Gespräch mit dem Kind	<input type="checkbox"/>
	Erstellung Schutzplan	<input type="checkbox"/>	Beratung zur Hilfe	<input type="checkbox"/>
	weitere Beratung im Team	<input type="checkbox"/>	Meldung Jugendamt	<input type="checkbox"/>

Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung des Angebotes?	
<i>oder</i>	
Hatten Sie andere Vorstellungen zum Angebot?	

Anlage 14 Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen (Runder Tisch)

Leitlinien zur Umsetzung

Reichweite: Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Machtmissbrauch in Institutionen sollen in der Regel in allen Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fest verankert und regelmäßig überprüft werden. Eingeschlossen sind alle Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung arbeiten. Dazu gehören: Schulen und Internate, Heime und Wohngruppen, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Kinderkurkliniken (Einrichtungen der medizinischen Kinder-Reha etc.) usw.

Im Ehrenamtssektor gelten die allgemeinen Präventionsmaßnahmen generell als Mindeststandards. Risikoanalysen und Notfallpläne erfordern dabei ein höheres Maß an Institutionalisierung, das nicht alle Einrichtungen im Ehrenamtssektor mitbringen. Die Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich beispielsweise durch einen höheren Grad an Selbstorganisationsformen aus. Die lokalen Träger sind deshalb aufgefordert, adäquate Formen in Zusammenarbeit mit ihren Dachverbänden zu entwickeln.

Verantwortung: Bei der Umsetzung der Mindeststandards übernehmen die Träger der jeweiligen Institutionen die Verantwortung für die Implementation der Mindeststandards. Sie berücksichtigen die jeweilige Organisationsstruktur ihres Verantwortungsbereichs und schaffen adäquate Maßnahmen für die jeweiligen Handlungseinheiten ihres Zuständigkeitsbereiches.

Zeit: Die vorliegenden Mindeststandards sollen in diesen Institutionen einen Qualitätsentwicklungsprozess innerhalb von zwei Jahren ermöglichen. In diesem Zeitraum können sie präventive Maßnahmen (1), einen Handlungsplan zur Intervention (2) sowie Handlungsleitlinien zur langfristigen Aufarbeitung und organisationalen Veränderung (3) in Fällen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene gegenüber Kindern und Jugendlichen bzw. unter Kindern und Jugendlichen (Jungen und Mädchen) erarbeiten.¹⁸⁴ Nach zwei Jahren ist eine erste Bilanz im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses zu ziehen und kritisch zu reflektieren, welche Prozesse noch anzustoßen sind und an welchen Stellen in den Institutionen nachgesteuert werden muss.

¹⁸⁴ Wir verweisen darauf, dass der Fokus in der gegenwärtigen Diskussion vor allem auf das Problem der sexualisierten Gewalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Kindern gerichtet wird. Der Forschungs- und allgemeine Kenntnisstand zum Problembereich sexualisierter Peer-Gewalt ist bisher noch wenig ausgebildet.

Prüfung: Für eine Prüfung von Auflagen zur Umsetzung von Mindeststandards kommen übergeordnete Behörden bzw. andere zuständige und verantwortliche Organisationen infrage. Je nach Organisationsform können dies die Behörden oder entsprechende Organisationen sein, die für die Betriebserlaubnis, Gewerbezulassung, Aufsicht, Finanzierung, Förderung o. Ä. verantwortlich zeichnen. Die Evaluierung und das Monitoring, inwiefern die Mindeststandards in der Praxis Anwendung finden, könnte Aufgabe der sich in Planung befindlichen, weiterzuführenden Anlaufstelle sein.

Verfahren: Zwischen den übergeordneten Trägern bzw. anderen zuständigen Organisationen und den Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bzw. ihren Trägerzusammenschlüssen sollen die Konkretisierung der Mindeststandards und das konkrete Verfahren der Überprüfung von verbindlichen fachlichen Mindeststandards vereinbart werden.

Die umgesetzten Maßnahmen im Rahmen der drei Handlungsebenen der Mindeststandards Prävention (1), Intervention (2) und langfristige Aufarbeitung und Veränderung (3) sind in einem Qualitätsentwicklungsprozess von den Trägern zu verankern und schriftlich zu dokumentieren.

Mindeststandards

Grundverständnis: Die Mindeststandards zielen darauf ab, dass am Anfang eines Entwicklungsprozesses jeder Träger eine Analyse leistet, welche spezifischen Risiken im jeweiligen institutionellen Kontext bestehen. In Abhängigkeit davon sollen transparente Aussagen zur Haltung des Trägers und spezifische Informationen zum Vorgehen in den bekannten Risikobereichen getroffen werden. Ausformuliert werden soll auch die Verantwortung des Trägers insbesondere gegenüber den Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern sowie den bei ihm tätigen Personen.

Träger sollen sich verpflichten, aufkommenden Vermutungen nachzugehen und die zu treffenden Maßnahmen in Handlungsplänen zu beschreiben. Insgesamt gilt es, den Prozess zu dokumentieren und in ein Schutzkonzept des Trägers für Kinder und Jugendliche, junge Frauen und Männer sowie zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu überführen.

Grundlage der Mindeststandards sind die drei Handlungsebenen Prävention (1), Intervention (2) und langfristige Aufarbeitung und Veränderung (3). Diese drei Ebenen werden als notwendige Elemente eines adäquaten Qualitätsentwicklungsprozesses der Träger angesehen. Sie müssen zentrale Bausteine eines Schutzkonzeptes vor sexualisierter Gewalt sein.

Prävention

Allgemeine Präventionsmaßnahmen

1. Nachweisliche, zielgruppenadäquate Informationen über die Haltung des Trägers (z. B. Verhaltenskodex, Handlungsleitlinien, ethische Codes) und entsprechende Maßnahmen sowie Verfahren für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, junge Erwachsene, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im Verantwortungsbereich des Trägers.
2. Verankerung des Themas in der internen Gremienarbeit sowie in Qualifizierungs- (z. B. Fortbildungen) und Personalentwicklungsmaßnahmen (z. B. erweiterte Führungszeugnisse, arbeitsvertragliche Regelungen).

Risikoanalyse: Spezifische Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer Handlungseinheiten, die zu dem jeweiligen Verantwortungsbereich gehören. In Abhängigkeit davon sind Aussagen zur Haltung des Trägers und spezifische Informationen zum Vorgehen in den bekannten Risikobereichen zu treffen. Die Präventionsmaßnahmen können in allgemeine (siehe oben) und spezifische Maßnahmen (nachfolgend) unterschieden werden.

Spezifische Präventionsmaßnahmen, die insbesondere aus der Risikoanalyse hergeleitet werden:

1. Entwicklung von geschlechts- und zielgruppenspezifischen Angeboten und Aufklärung sowie eine diversitätsorientierte Ausdifferenzierung aller genannten Präventionsmaßnahmen.
2. Implementierung von adäquaten Partizipations- und Beteiligungsformen für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Verfahren und Angeboten.
3. Implementierung und nachweisliche Informationen über interne Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern.
4. Nachweisliche Verankerung der Trägerhaltung in der Gestaltung der Dienstverhältnisse (Ansprechen der Trägerhaltung in den Einstellungsgesprächen, (Zusatz-)Vereinbarung zum oder im Arbeitsvertrag, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen).

Intervention

Notfallplan: Für den Fall einer Vermutung in Bezug auf mögliche sexualisierte Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe muss jeder Träger einen gestuften Handlungsplan mit Orientierungshilfen zur Intervention entwickeln und umsetzen. Dabei stehen der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt.

1. Die Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Stufen des Handlungsplans und die Rollen der Beteiligten sind zu klären und zu benennen (Träger, Leitungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche, Eltern, Strafverfolgungsbehörden).
2. Adäquate Formen der Beteiligung (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern etc.) und die Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen sind im Handlungsplan zu verankern.
3. Die Einschätzungsaufgaben im Umgang mit Vermutungen sind zu beschreiben. Aufgeführt muss sein, an welchen Stufen im Handlungsplan eine unabhängige Fachberatung mit welchen Aufgaben und in welcher Weise hinzuzuziehen ist.
4. Es muss beschrieben sein, wann sofortiges Tätigwerden notwendig ist und was als Sofortmaßnahme getan werden kann bzw. soll. Sollten die Hinweise von betreuten Minderjährigen kommen und sich gegen Betreuungspersonen der Einrichtung richten, ist unabhängig von der Dauer und dem Ausgang der Prüfung ein Schutzkonzept in Kraft zu setzen. Sollte sich die Vermutung auf andere betreute Minderjährige richten, ist nicht nur ein Schutzkonzept für die bedrohten Minderjährigen, sondern auch ein Handlungskonzept für den vermeintlichen Täter in Kraft zu setzen.
5. Die datenschutzrechtlichen und vertraglichen Anforderungen an die Verschwiegenheit sind in allgemein verständlicher Weise zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Bemühungen um eine Einwilligung zur Informationsweitergabe und zu den Voraussetzungen einer Informationsweitergabe gegen den Willen bzw. ohne Einverständnis der Betroffenen.
6. Träger von Einrichtungen und Diensten, die unter Aufsicht stehen, geben klare Auskünfte im Rahmen vereinbarter Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Jugendämter und ggf. Vormünder.
7. Die Schwelle für die Annahme eines Verdachts auf Begehung einer Straftat und die Erfordernisse an die Abwägung vor einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung der vorrangigen Schutzinteressen der (potenziell) betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden beschrieben werden. Diese stellen Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen dar. Kommen die Hinweise aus ein-

geleiteten Verfahren der Strafverfolgungsbehörden (MiStra), ist von dringendem Tatverdacht auszugehen. Ein sofortiges Einsetzen eines Schutzkonzeptes ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Ermittlungen gegen einen Beschäftigten der Einrichtung richten.

8. Es ist ein Verfahren zur differenzierten Dokumentation in Bezug auf die jeweiligen Stufen des Handlungsplans zu entwickeln. Es gilt dabei zwischen fachlicher Abwägung und einer kriterienbezogenen Handlungsverpflichtung auf den Ebenen des Trägers, der Betroffenen sowie des Täters bzw. der Täterin zu unterscheiden.

Langfristige Aufarbeitung und zukunftsgerichtete Veränderung

Handlungsempfehlungen: Träger sollten Handlungsempfehlungen entwickeln, wie sie aufgetretene Fälle sexualisierter Gewalt oder fälschlicherweise eingeleiteter Strafverfolgung aufarbeiten, mit potenziellen Traumatisierungen umgehen und langfristige Veränderungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Stärkung des Kinderschutzes einleiten können. Ressourcen für den Aufarbeitungsprozess müssen von den Trägern bereitgestellt werden.

Die Handlungsempfehlungen zur Aufarbeitung von sexuellen Übergriffen, von Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen und zum Anstoß von Veränderungen in Institutionen enthalten Hinweise zu folgenden Aspekten:

1. Maßnahmen, wie die Beteiligung aller Betroffenen und Beteiligten (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehemalige etc.) sichergestellt werden kann.
2. Eine Empfehlung, fachliche unabhängige Unterstützung bei diesem Aufarbeitungsprozess hinzuziehen.
3. Hilfestellungen, wie eine Organisationsanalyse erstellt werden kann, um eine Bearbeitung von möglichen Fehlerquellen nicht personenzentriert zu gestalten, sondern Fehlerquellen und Mängel vorwiegend in der Struktur der Organisation auszumachen.
4. Empfehlungen, wie Personen rehabilitiert werden, die durch eine Vermutung fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren und evtl. persönliche Kränkungen bzw. einen Ruf- und Imageschaden erfahren mussten.
5. Empfehlung, eine Selbstverpflichtung zur nachhaltigen und zukunftsgerichteten Aufarbeitung vorzunehmen.

Weiterführende Empfehlungen

1. Prävention und Intervention von Peer-Gewalt

Wir empfehlen, das Problem der sexualisierten Peer-Gewalt in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitssektors sowie des Sport- und Freizeitbereiches stärker in den Blick zu nehmen. Auch von der Forschung wurde diese Problematik bislang nicht systematisch bearbeitet. Präventionskonzepte sind erst im Entwicklungsstadium.

2. Verhältnis von Kinderschutz und Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechten bestimmen

Wir empfehlen, zukünftig eine Debatte darüber anzustoßen, wie die arbeitsrechtliche Handlungsfähigkeit der Träger in Fällen von sexueller Gewalt verbessert werden kann, um ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen besser nachkommen zu können. Aus der Praxis gibt es hierzu viele Problemanzeigen.

3. Aufarbeitung und Nutzbarmachung von guter Praxis

Wir empfehlen, gute Praxisbeispiele aus den verschiedenen Arbeitsfeldern systematisch mit Hilfe einer breit angelegten Recherche zu erfassen und den Katalog von Mindeststandards mit motivierenden Beispielen anzureichern. In der Praxis gibt es bereits gut dokumentierte Konzepte, Verfahren und hilfreiches didaktisches Material, das systematisiert und dokumentiert werden sollte. Praxisbeispiele sollten Hilfestellungen für die Praxis geben und eine motivierende und aktivierende Wirkung erzeugen.

Anlage 15 Maßnahmen- und Kostenplan im Gesamtüberblick

Punkt	Maßnahme	Jahr (in Euro)				
		2022	2023	2024	2025	2026
3.1	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz					
	Schaffung von 2 koordinierenden Fachstellen in Vollzeit für den Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen (eine Stelle zusätzlich)	---	BKiSch-GMBAV HH LHP	BKiSch-GMBAV HH LHP	BKiSch-GMBAV HH LHP	BKiSch-GMBAV HH LHP
	Angebot und Umsetzung einer Fortbildung „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ im Kinderschutz für Fachstellen und Leitungskräfte	---	---	2.000	---	---
3.2	Strukturqualität im Kinderschutz					
	Entwicklung eines bestehenden Verfahrens zur Personalbemessung und deren Umsetzung (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII)	X	X	X	X	X
3.5.1	Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz					
	Die Verwendung der Mittel wird im Detail spezifiziert, insbesondere welche Stellenanteile mit welchen Aufgaben finanziert werden. Die Aufgaben sind in den Arbeitsplatzbeschreibungen zu hinterlegen.	X	X	X	X	X
3.5.2	Mittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen					
	Der Antrag zur Förderung wird zum 30.11. des Vorjahres für das folgende Förderjahr gestellt.	X	X	X	X	X
	Die Sachberichte der geförderten Angebote werden bis zum 31.01. des Folgejahres erstellt.	X	X	X	X	X
	Der Verwendungsnachweis zu den Fördermitteln an das MBSJ wird bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt.	X	X	X	X	X
	Über die Verwendung der Mittel wird im Folgejahr im Jugendhilfeausschuss Bericht erstattet.	X	X	X	X	X
4.1	Kinderschutzverfahren					
	Wahrnehmung von Fortbildungen im Kinderschutz für die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500

4.2	Rufbereitschaft					
	Die Umsetzung der Rufbereitschaft wird mit den Beteiligten (Bereich 232, Polizei und Rettungsstelle) ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	X	X	X	X	X
4.3	Hotline Kinderschutz					
	Die Nummer und deren Bedeutung/Verwendung wird besonders schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen vermittelt.	250	250	250	250	250
	Die Umsetzung der Hotline Kinderschutz wird ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	X	X	X	X	X
	Den Fachkräften des Rettungsdienstes wird regelmäßig eine Fortbildung zum Kinderschutz angeboten.	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
4.4	Kinder- und Jugendtelefon					
	Das Angebot wird bis zum Jahr 2026 finanziell mit einem festen Betrag gefördert.	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4.6	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren					
	Kinder und Jugendliche werden regelhaft in Kinderschutzverfahren beteiligt.	X	X	X	X	X
	Es wird für Kinder ein klares und einfaches Verfahren entwickelt und gegenüber Kindern und Jugendlichen kommuniziert.	X	X	X	X	X
	Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche im Jugendamt werden geprüft und konkrete Maßnahmen wie eine kindgerechte Beschilderung und ein Wegeleitsystem umgesetzt.	6.000	---	---	---	---
	Mit der Umsetzung einer räumlichen Umstrukturierung der Gesamtverwaltung sollen im Jugendamt sogenannte Familienzimmer für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Aufenthalt geschaffen werden.	X	X	X	X	X
4.7	Kinderschutzvereinbarungen (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)					
	Verträge gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII werden mit allen genannten Gruppen abgeschlossen.	X	X	X	X	X

Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen – Landeshauptstadt Potsdam – 2022 bis 2026

4.8	Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss von vorbestraften Personen (§ 72a SGB VIII)					
	Verträge nach § 72a SGB VIII werden mit den genannten Gruppen abgeschlossen.	X	X	X	X	X
	Das MBJS wird über den Abschluss von Verträgen informiert.	X	X	X	X	X
4.9	Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen innerhalb der Stadtverwaltung und in Eigeneinrichtungen (§ 72a SGB VIII)					
	Die Umsetzung des § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII wird in einer Richtlinie oder einer Dienstvereinbarung geregelt.	---	X	---	---	---
4.10	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege/Vollzeitpflege					
	Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Evaluation des Angebotes Bereitschaftspflege.	X	---	---	---	---
	Es wird ein Konzept mit fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und zum Schutz vor Gewalt erstellt.	---	X	---	---	---
4.11	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam					
	Alle Einrichtungen/Schulen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.	X	X	X	X	X
	In Einrichtungen/Schulen mit mehr als 30 Mitarbeitenden soll eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz qualifiziert werden oder eine Fachkraft Kinderschutz/eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter benannt werden.	X	X	X	X	X
	Die genannten Akteure treffen sich regelmäßig für einen gemeinsamen fachlichen Austausch.	X	X	X	X	X

4.12	Kinderschutz in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Betriebserlaubnis					
	Alle Einrichtungen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.	X	X	X	X	X
4.13	Schutzeinrichtungen und Schutzstellen					
	Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Anpassung der Bereitschaftspflegestellen nach dem Bedarf in der Landeshauptstadt Potsdam.	X	X	X	X	X
	Die Landeshauptstadt Potsdam hält eine Schutzeinrichtung für Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedarfen vor.	X	X	X	X	X
4.14	Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte in freien Trägern und Leistungsträgern					
	Das Angebot Fachberatung Kinderschutz wird im Kinderschutzbericht ausgewertet.	X	X	X	X	X
	Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, sollen eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz qualifizieren oder eine Beauftragte für Kinderschutz benennen.	X	X	X	X	X
	Alle in der LHP tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte/Beauftragte im Kinderschutz werden erfasst. Hierzu geben die Träger/Einrichtungen eine Rückmeldung an die Kinderschutzkoordination der LHP.	X	X	X	X	X
	Für alle in der LHP tätigen qualifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte/Beauftragten im Kinderschutz wird ein Fachtag umgesetzt.	---	---	4.500	---	---
4.15	Praxisbegleitsystem Fachstelle Kinderschutz					
	Das Praxisbegleitsystem wird in Anspruch genommen.	X	X	X	X	X

Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen – Landeshauptstadt Potsdam – 2022 bis 2026

4.16	Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse					
	Es wird ein Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse erstellt.	---	X	---	---	---
	Es werden regelhaft 4 bis 6 Einzelfälle im Jahr im Rahmen einer Fall-Werkstatt analysiert.	---	6.000	6.000	6.000	6.000
4.17	Leitlinie kritische Kinderschutzfälle					
	Es wird eine Leitlinie zu kritischen Kinderschutzfällen erstellt.	---	X	---	---	---
5.1	Jugendarbeit					
	Durchführung von Fachforen bzw. Fachtagen zu Themen des präventiven Kinderschutzes	---	1.500	1.500	1.500	1.500
5.2	Schulbezogene Jugendsozialarbeit					
	Es werden gemeinsame Treffen zwischen dem Fachbereich und den Trägern der Angebote Schulsozialarbeit zum Kinderschutz durchgeführt.	X	X	X	X	X
5.3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz					
	Die Fachstelle für Konsumkompetenz und die Medienwerkstatt Potsdam kooperieren.	X	X	X	X	X
5.4	Förderung der Erziehung der Familie					
	Der öffentliche Träger wird regelhaft überprüfen, ob die Angebote, die in der LHP vorgehalten werden, im Sinne des Schutzes von Kindern/Jugendlichen ausreichend sind.	X	X	X	X	X
5.5	Förderung in Kindertageseinrichtungen					
	Zwischen Schulen und kooperierenden Kindertageseinrichtungen (Hort) wird eine Kooperationsvereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit inkl. des Themenfeldes Kinderschutz abgeschlossen.	X	X	X	X	X
	Für Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers wird ein Qualitätshandbuch zum Themengebiet Kinderschutz erarbeitet.	X	---	---	---	---
	Ein Kinderschutzfall pro Jahr wird in der Fall-Werkstatt–Fall-Analyse Kinderschutz vorgestellt.	---	X	X	X	X
	Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.	X	X	X	X	X

	Es wird ein Fachtag Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen durchgeführt.	---	4.500	---	---	---
5.6	Förderung in Kindertagespflege					
	Allen Kindertagespflegepersonen wird eine Fortbildung im Themenfeld Kinderschutz angeboten.	---	3.500	---	3.500	---
	Es wird ein Leitfaden Kinderschutz und ein Verhaltenskodex für und mit den Kindertagespflegepersonen entwickelt.	1.500	---	---	---	---
	Ein Kinderschutzfall pro Jahr soll in der Fall-Werkstatt–Fall-Analyse Kinderschutz vorgestellt werden.	---	X	X	X	X
	Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.	X	X	X	X	X
5.7	Hilfe zur Erziehung					
	Der Umstand der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Kinderschutz wird in der jeweiligen Dienstanweisung besonders gewürdigt.	X	X	X	X	X
6.1	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen					
	Kinder und Jugendliche werden unverzüglich in einer wahrnehmbaren Form über die Inobhutnahme aufgeklärt.	X	X	X	X	X
	Kinder und Jugendliche erhalten unverzüglich die Gelegenheit, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.	X	X	X	X	X
6.4	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten					
	In Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB wird dem Familiengericht der Schutzplan und wenn vorhanden, der Hilfeplan vorgelegt.	X	X	X	X	X
	Die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe erhalten in Verfahren gemäß §§ 1666 und 1666a BGB vor dem Oberlandes-/Kammergericht die Möglichkeit eine Rechtsberatung einzuholen.	Einzel-fall	Einzel-fall	Einzel-fall	Einzel-fall	Einzel-fall
7.2	Öffentlicher Gesundheitsdienst					
	Zwischen den Bereichen Öffentlicher Gesundheitsdienst – Kinder und Jugendliche (332) und der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (232) wird die vorliegende	X	---	---	---	---

Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen – Landeshauptstadt Potsdam – 2022 bis 2026

	Dienstanweisung durch eine Kooperationsvereinbarung ersetzt.					
	Es werden regelmäßige gemeinsame Fachaustausche umgesetzt.	X	X	X	X	X
7.3	Dienste des Gesundheitswesens					
	Dienste des Gesundheitswesens erhalten Informationsmaterial zum Kinderschutz und den Frühen Hilfen.	500	500	500	500	500
7.4	Klinikum Ernst von Bergmann und Westklinikum Brandenburg Potsdam					
	Die Erfüllung des Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.	X	X	X	X	X
	Die Kooperationspartner evaluieren gemeinsam und regelmäßig einen Kinderschutzfall in der Nachbetrachtung (Analyse).	---	X	X	X	X
	Die Kooperationspartner setzen sich für die Eröffnung einer Kinderschutzambulanz am Standort Potsdam ein.	X	X	X	X	X
	Die Kooperationspartner setzten sich für Eröffnung eines Childhood-Hauses am Standort Potsdam ein.	---	X	X	X	X
7.5.1	Polizei					
	Die Erfüllung des Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.	X	X	X	X	X
	Durch stattfindende Fachaustausche soll die Zusammenarbeit gefördert und qualifiziert werden.	X	X	X	X	X
7.7	Schulen und Schulverwaltung					
	Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird ausgewertet und überarbeitet.	X	X	---	---	---
	Auf Grundlage der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung soll die weitere gemeinsame und regelmäßige Zusammenarbeit besprochen und umgesetzt werden.	---	X	X	X	X
7.8	Öffentliche Wohnhilfen					
	Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Bereichen 232 und 391 wird ausgewertet und aktualisiert.	X	---	---	---	---
7.9	Jobcenter					
	Im Rahmen der Überarbeitung der bestehenden Kooperationsvereinbarung wird der Abschnitt „Umgang bei Verdacht von	---	X	---	---	---

	Kindeswohlgefährdung“ gemeinsam ausgewertet und aktualisiert.					
	Es wird ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Jobcenter und dem Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, unter Einbezug einzelner Mitarbeitende beider Bereiche, zu den Themen Kinderschutz und Hilfen für Familien umgesetzt. Die Organisation erfolgt wechselseitig.	X	X	X	X	X
	Es wird eine Fortbildung zum Kinderschutz erarbeitet und für einen Teil der Fachkräfte des Jobcenters (Multiplikatoren) umgesetzt.	---	2.500	X	X	X
7.10	Sport für Kinder und Jugendliche					
	Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, erarbeiten gemeinsam mit dem Stadtsportbund Verhaltensregeln (Ehrenkodex) und halten eine Ansprechperson für Kinder/Jugendliche/Verantwortliche zum Kinderschutz vor.	X	X	X	X	X
	Kinderschutzkonzepte in Sportvereinen, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden weiter etabliert.	X	X	X	X	X
	Für Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden Fortbildungen zum Kinderschutz angeboten.	X	X	X	X	X
8.1	Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen					
	Erarbeitung und Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen	X	X	X	X	X
	Schulung von Mitarbeitenden und Fachkräften in Einrichtungen und Schulen.	offen	offen	Offen	Offen	offen
	Bereitstellung von geeignetem Informationsmaterial (insbesondere Printprodukte) in Bestellung durch den öffentlichen Träger	500	500	500	500	500
	Umsetzung von Vereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII	X	X	X	X	X
	Schaffung von niedrigschwelligen Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche – Ausbau der Beratung nach § 8 SGB	---	30.000	30.000	30.000	30.000

Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen – Landeshauptstadt Potsdam – 2022 bis 2026

	VIII (bspw. in Familien- und Erziehungsberatungsstellen, in Gesundheitseinrichtungen, in Bürgerhäusern oder im Jugendamt)					
	Umsetzung der Notrufnummer für Kinder und Jugendliche „Hotline Kinderschutz“	X	X	X	X	X
	Verbesserung der Kontaktaufnahme von Kindern/Jugendlichen zum Jugendamt, wie z. B. Umsetzung des Tagesdienstes Kinderschutz und Initiierung eines Wegeleitsystems im Jugendamt	X	X	X	X	X
	Bereitstellung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte mit Spezifizierung sexuelle Gewalt	X	X	X	X	X
	Einsatz zur Umsetzung einer Kinderschutzambulanz/eines Childhood-Hauses	X	X	X	X	X
	Bereitstellung von unterstützenden Soforthilfen für betroffene Kinder/Jugendliche.	X	X	X	X	X
8.2	Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen					
	Es werden Maßnahmen und Angebote zum Entgegenwirken von Folgen von suchtkranken und psychisch erkrankten werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren entwickelt und umgesetzt.	---	50.000	50.000	50.000	50.000
8.3	Menschenhandel – Kinder und Jugendliche					
	Der öffentliche Träger richtet einen Fachaustausch zum Thema Menschenhandel mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Gerichte aus. Gemeinsam soll eine Leitlinie zur Zusammenarbeit im Einzelfall erarbeitet werden.	---	2.500	---	---	---
9.	Frühe Hilfen					
	Bestehende Angebote sollen ausgebaut sowie weitere Angebote entwickelt und umgesetzt werden.	---	50.000	60.000	75.000	100.000
9.3	Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz					
	Der Fachkreis wird durchgeführt.	---	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel
	Die Teilnehmenden des Fachkreises nehmen gemeinsamen an Fortbildungen teil.	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel
9.5	Eltern-Informations-App „elina“					
	Die Eltern-Informations-App wird in der LHP etabliert.	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel

9.6	Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen					
	Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern und Familien zur Verfügung stehen.	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)
9.7	Angebot Frühberatung					
	Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern zur Verfügung stehen.	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)
9.8	Interdisziplinäre Sprechstunde					
	Das Angebot wird erweitert auf eine Beratung im Einzelfall für andere Fachkräfte.	Fördermittel	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)
	Die Maßnahme wird evaluiert und auf dieser Grundlage/durch eine Bedarfsanalyse eine Entscheidung zur Weiterführung getroffen.	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)
10.2	Kinderschutzbericht					
	Der Kinderschutzbericht wird im ersten Halbjahr des Folgejahres zum Berichtsjahr vorgelegt.	X	X	X	X	X
	Der Kinderschutzbericht wird unter potsdam.de veröffentlicht.	X	X	X	X	X
10.3	Öffentlicher Auftritt und Information					
	Das Rahmenkonzept wird als Printprodukt in kleiner Auflage gedruckt und Einzel Exemplare den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.	750	---	---	---	---
	Alle Schulen sowie Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen erhalten Informationsmaterial zum Angebot Hotline Kinderschutz.	300	---	---	---	---
	Zu allen Angeboten des Geschäftsbereiches 2 im Bereich der Frühen Hilfen wird Informationsmaterial bereitgestellt.	500	500	500	500	500
11.	Fortschreibung und Evaluation					
	Das Rahmenkonzept wird durch eine externe Stelle evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation fließen in das neue Rahmenkonzept ein.	---	---	---	---	15.000
	Die Evaluation wird im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.	---	---	---	X	X
Gesamtsumme Haushaltsmittel (Jahr)		24.300	166.500	170.000	185.000	218.500
zusätzlicher Stellzuwachs			1 VZS	1 VZS	1VZS	1VZS

X oder Zahl = jährlich oder laufend; VZS = Vollzeitstelle

Anlage 16 UN-Kinderrechte (Auszug)

(vom 20.11.1989)

Artikel 5: Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8: Identität

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen, die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes

abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10: Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11: Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20: Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21: Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss, der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22: Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zu Teil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr

Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25: Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26: Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung

von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 30: Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Anlage 17 Gesetzestexte (Auszüge)

Grundgesetz

(GG – vom 23.05.1949, zuletzt geändert am 29.09.2020, auszugsweise)

Art 2

[...]

(2) Jeder hat das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. [...]

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem **besonderen Schutze** der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Verfassung des Landes Brandenburg

(vom 20.08.1992, zuletzt geändert am 16.05.2019, auszugsweise)

Artikel 27 – Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf **Achtung ihrer Würde**.

(2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.

(3) Kinder genießen in besonderer Weise den **Schutz von Staat und Gesellschaft**. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

(4) Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.

(5) **Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen**. Wird das **Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet**, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.

(7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

(8) Kinderarbeit ist verboten.

Achtes Sozialgesetzbuch

(SGB VIII – vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 05.10.2021, auszugsweise)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt zu interagieren** und damit **gleichberechtigt** am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen**,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) **Kinder und Jugendliche sind** entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe **zu beteiligen**. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) **Kinder und Jugendliche haben das Recht**, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das **Jugendamt zu wenden**.
- (3) **Kinder und Jugendliche** haben Anspruch auf **Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten**, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) **Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen** nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame **Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen** nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie **das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur **Abwendung der Gefährdung** die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur **Abwendung der Gefährdung** das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
2. bei der **Gefährdungseinschätzung** eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in **die Gefährdungseinschätzung** einbezogen werden, soweit hierdurch der **wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen** nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen **Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen** mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung** vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der **wirksame Schutz des Kindes** nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des **Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung** nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der **wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen** nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer **Kindeswohlgefährdung** im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des **Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen **Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen** mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das **Wohl des Kindes** nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. [...]

§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs- [,] Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher. [...]

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes **Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen** und zum **Schutz vor Gewalt** angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das **Kind oder der Jugendliche** vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des **Konzepts beteiligt werden**.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das **Kind oder der Jugendliche** während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der **Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** hat, und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** betreffen.

§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

[...]

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das **Kind oder der Jugendliche** oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige **zu beteiligen**. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. [...]

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

[...]

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor Entscheidung über die Gewährung der Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

[...]

e) Ereignisse oder Entwicklungen, die das **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt. [...]

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. **das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet** oder
2. eine dringende Gefahr für das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich **das Kind oder den Jugendlichen** umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme **aufzuklären**, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, **zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen** zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem **Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben**, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine **Gefährdung des Kindeswohls** nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds

oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine **Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen** oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme **zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,**

1. ob das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten

Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem **Kindeswohl** entspricht. Das **Kind oder der Jugendliche** ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen **zu beteiligen**.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

[...]

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur **Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**. [...]

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
7. über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet** und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** betreffen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung nach § 45a, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das **Wohl der Kinder und Jugendlichen** in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der **Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen** in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum **Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten innerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur **Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen** können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. [...]

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das **Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet** und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

§ 46 Prüfung vor Ort nach Aktenlage

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur **Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen** in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie

2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde

a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie

b) **den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.**

Die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die **Sicherung der Rechte** und der **wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen** in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Zur Abwehr von **Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen** können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 2 zu dulden.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das **Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich Erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

[...]

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666, 1666a und § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen

die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt. [...]

§ 62 Datenerhebung

[...]

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach der Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

[...]

d) die Erfüllung des **Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung** nach § 8a oder die Gefährdungsabweendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im **Kinderschutz** oder [...]

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

[...]

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im **Kinderschutz** Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen** bestätigt haben und ob das Jugendamt zur **Abwendung der Gefährdung** tätig geworden ist und noch tätig ist. [...]

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine **Gefährdung des Kindeswohls** gegeben sind und die Daten für eine **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder [...]

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach

den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, den Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,

3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen** in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren **Schutz vor Gewalt**. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
11. der Gewerbeaufsicht,
12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und
13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die **Inobhutnahme** eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Die örtliche Zuständigkeit für die **Inobhutnahme** eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen richtet sich nach § 88a Absatz 2.

§ 88a Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts Anderes regelt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42) richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stelle. Ist die Verteilung nach § 42b Absatz 4 ausgeschlossen, so bleibt die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bestehen. Ein anderer Träger kann aus **Gründen des Kindeswohls** oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.

(3) Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit Landesrecht nichts Anderes regelt.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, richtet sich während

1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1,
2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und
3. der Leistungsgewährung nach Absatz 3.

Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (AGKJHG – vom 26.06.1997, zuletzt geändert am 25.06.2020, auszugsweise)

§ 2 Wächteramt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

Erhält das Jugendamt von Tatsachen Kenntnis, die die Entwicklung eines **Kindes oder Jugendlichen und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet** erscheinen lassen, so hat es Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig sind, auch wenn ein Anspruch auf die Leistung oder Hilfe nicht geltend gemacht wird. Das Jugendamt soll die Leistungen und Hilfen erbringen, soweit sie angenommen werden und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Jugendhilfe, das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Verantwortung der Eltern, über die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, bleiben unberührt.

§ 16a Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe

(1) Für Vereinbarungen nach § 72a Absatz 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ist die oberste Landesjugendbehörde zuständig. Soweit nach Satz 1 nicht die oberste Landesjugendbehörde zuständig ist, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Gebiet der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz hat. Hat ein Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz nicht im Land Brandenburg, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Gebiet er tätig ist. Ist ein Träger der freien Jugendhilfe, der

seinen Sitz nicht im Land Brandenburg hat, im Gebiet mehrerer örtlicher Träger tätig, kann einer der betroffenen örtlichen Träger die Aufgabe für die anderen durchführen.

(2) Die Vereinbarungen gelten für alle Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe im Land Brandenburg.

(3) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe informieren die oberste Landesjugendbehörde unverzüglich über die von ihnen getroffenen Vereinbarungen unter Angabe der durch die Vereinbarungen gebundenen Träger der freien Jugendhilfe und der jeweiligen Geltungsdauer.

(4) Die oberste Landesjugendbehörde gibt die von ihr getroffenen Vereinbarungen im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.

§ 16b Führungszeugnisse

In den Vereinbarungen nach § 16a ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen zu regeln. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren sind die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen schriftlich aufzufordern, ein neues erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

§ 17a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) **Kinder und Jugendliche** sollen in geeigneter Form ihrem Entwicklungsstand entsprechend an wichtigen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen **beteiligt werden**.

(2) In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der **jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung** sichergestellt werden. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreute **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** sollen in geeigneter Form an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes **beteiligt werden**.

§ 19 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist für jedes Kind und jeden Jugendlichen beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist jeweils schriftlich zu erteilen. Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) In die Erlaubnis sind die Unterrichtungspflichten nach § 44 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen, insbesondere die Verpflichtung, dem Jugendamt Hinweise auf **Kindeswohlgefährdungen** mitzuteilen. Das Jugendamt hat die Pflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen mit dessen Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gefährdet** ist,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson nicht geordnet sind,
- ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht vorhanden ist,

- die Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder Jugendlichen überfordert ist oder
- die Pflegeperson rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

(4) Ist das **Wohl eines Kindes** in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

(5) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Die Pflegeperson hat das zuständige Fachpersonal des Jugendamtes über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 37 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Zugang zu dem Kind oder Jugendlichen und der Zutritt zu den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das **Wohl des Pflegekindes** in der Pflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt

§ 20 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

[...]

(4) Erlangt ein Jugendamt bei der Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in einer Einrichtung **Kenntnis von Umständen**, die zur Versagung, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch führen können, so ist es zur unverzüglichen Mitteilung an die oberste Landesjugendbehörde verpflichtet.

(5) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann die oberste Landesjugendbehörde den weiteren Betrieb untersagen. Dies gilt entsprechend für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Träger und Leitung einer Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind verpflichtet,

- der obersten Landesjugendbehörde auf Verlangen die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und sich an Besichtigungen der Einrichtung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der obersten Landesjugendbehörde zu beteiligen,
- schulpflichtige Kinder und Jugendliche binnen fünf Werktagen nach deren Aufnahme in die Betreuung, die kein Angebot der Kindertagesbetreuung darstellt, an einer Schule anzumelden, wenn keine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt ist,
- das staatliche Schulamt binnen fünf Werktagen zu informieren, falls an der Schule, bei der die Anmeldung nach Nummer 2 erfolgte, keine Aufnahme gewährleistet wird oder
- eine Befreiung von der Schulpflicht nach § 36 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

(7) Für die Tätigkeitsuntersagung nach § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist die oberste Landesjugendbehörde zuständig.

(8) Die oberste Landesjugendbehörde kann gemäß § 45 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anordnen, dass eine fachliche Begleitung durch eine geeignete Stelle zu erfolgen hat. Die oberste Landesjugendbehörde kann geeignete Stellen nach Satz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmen. Sie informiert den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, über die Anordnung der fachlichen Begleitung nach Satz 1.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz oder Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz (KitaG – vom 27.06.2004, zuletzt geändert am 25.06.2020, auszugsweise)

§ 11 Gesundheitsvorsorge

[...]

(2) Zur **Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen** arbeiten Kindertagesstätten und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung eng zusammen. § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt. [...]

§ 18 Förderung der Kindertagespflege

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein **Wohl geeignet und erforderlich** oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes. [...]

(4) Die Tagespflegepersonen sollen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.

§ 20 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Antrag der Tagespflegeperson, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten will, vom Jugendamt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für bis zu fünf Betreuungsplätze erteilt. In der Erlaubnis ist die Höchstzahl der Tagespflegeplätze anzugeben. Diese richtet sich nach den **Erfordernissen des Kindeswohls**, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. [...]

(3) In die Erlaubnis sind die Unterrichtspflichten der Tagespflegepersonen nach § 43 Absatz 3 Satz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen und es sind Regelungen zum **Schutzauftrag der Tagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung** zu treffen. Bei Verdacht auf **Kindeswohlgefährdung** hat das Jugendamt die Tagespflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen. [...]

(5) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Eignung der antragstellenden Person nach § 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist. Sie ist insbesondere dann zu

versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

(6) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das **Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet** ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.

(7) Ist das **Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet** und ist die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der **Gefährdungslage** kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch

(SGB V – vom 20.12.1988, zuletzt geändert am 10.12.2021, auszugsweise)

§ 73c Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 **Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls** feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

Sozialgesetzbuch Zehntes Buch

(SGB X – vom 18.08.1980, zuletzt geändert am 20.08.2021, auszugsweise)

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) [...] Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum **Schutz des Kindeswohls** nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information erforderlich ist. [...]

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

(KKG – vom 22.12.2011, zuletzt geändert am 03.06.2021, auszugsweise)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das **Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen** und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen **im Kinderschutz** mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im **Kinderschutz** aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im **Kinderschutz** als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung **Früher Hilfen** durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke **Frühe Hilfen** und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der **Netzwerke Frühe Hilfen** und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten[n] Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der **Kindeswohlgefährdung** gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame **Schutz des Kindes oder des Jugendlichen** in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass

diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine **dringende Gefahr für das Wohl des Kindes** oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die **gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen** bestätigt sieht und ob es **zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen** tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der **wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen** in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutz-rechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den **Kinderschutz** kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) **Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung** können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder den regelmäßigen Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Bürgerliches Gesetzbuch

(BGB – vom 18.08.1896, zuletzt geändert am 10.08.2021, auszugsweise)

§ 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

[...]

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem **Kindeswohl** nicht widerspricht. [...]

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum **Wohl des Kindes** auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

Kinder haben ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig

§ 1631d Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das **Kindeswohl** gefährdet wird. [...]

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege
[...]

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das **Kindeswohl** durch die Wegnahme **gefährdet** würde. Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum **Wohl des Kindes** erforderlich ist.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** oder sein Vermögen **gefährdet** und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur **Abwendung der Gefahr** erforderlich sind. [...]

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der **Gefahr** nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur **Abwendung der Gefahr** nicht ausreichen.

§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligte Vergleiche

[...]

(2) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das **Kindeswohl** nicht gefährdet.

§ 1697a Kindeswohlprinzip

(1) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem **Wohl des Kindes** am besten entspricht.

(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts Anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die **Entwicklung des Kindes** vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das **Bedürfnis des Kindes** nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

Gewaltschutzgesetz

(GewSchG – vom 11.12.2001, zuletzt geändert am 04.05.2021, auszugsweise)

Person: bezieht sich auch auf Kinder und Jugendliche

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen **Person widerrechtlich verletzt**, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,

2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

[...]

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das **Wohl von im Haushalt lebenden Kindern** beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

Brandenburgisches Schulgesetz

(BbgSchulG – vom 02.08.2002, zuletzt geändert am 23.06.2021, auszugsweise)

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum **Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit**, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die **Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler** erfordert es auch, jedem **Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder**

Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen. [...]

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG – vom 17.12.2008, zuletzt geändert am 10.08.2021, auszugsweise)

§ 26 Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen

§ 60 Beschwerderecht Minderjähriger

Ein **Kind**, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das **Beschwerderecht** ausüben. Das Gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 151 Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit den §§ 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
7. die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einem Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz

betreffen.

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen **Gefährdung des Kindeswohls** sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. [...]

§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem **Kind erörtern**, wie einer möglichen **Gefährdung des Kindeswohls**, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. [...]

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das **Kind persönlich anzuhören**, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das **Kind** das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es **persönlich anzuhören**, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das **Kind** soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter **entsprechenden Weise informiert** werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist **Gelegenheit zur Äußerung** zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 163a Ausschluss der Vernehmung des Kindes

Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge oder als Beteiligter findet nicht statt.

§ 164 Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind

Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem **Kind selbst bekannt zu machen**, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 166 Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen

[...]

(2) Eine länger dauernde **kindesschutzrechtliche Maßnahme**, die von Amts wegen geändert werden kann, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

Polizeidienstverordnung 382

(PDV-382 – Ausgabe 1995, auszugsweise)

2.1 Aufgaben

2.1.1

Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten **Gefahren abzuwehren**, die Minderjährigen drohen oder von ihnen ausgehen. Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden soll hingewirkt werden. Die Grundsätze der Amtshilfe bleiben unberührt.

2.2. Gefährdung Minderjähriger

2.2.1

Minderjährige sind gefährdet, wenn

- aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden,
- sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, z.B. bei Unglücksfällen mit schwerem Personenschaden,-sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen
- sie vermisst sind.

2.2.2

Minderjährige sind auch gefährdet, wenn sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches **Wohl** droht.

Von einer solchen Gefährdung kann regelmäßig ausgegangen werden an Orten, an denen

- Personen der Prostitution nachgehen,
- illegales Glücks- oder Falschspiel stattfindet,
- Betäubungs-, Rausch-, Arzneimittel oder sonstige Suchtstoffe illegal angeboten, illegal oder missbräuchlich konsumiert oder missbräuchlich verwendet werden,
- Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
- sich erfahrungsgemäß Straftäter aufhalten.

Von einer solchen Gefährdung ist auszugehen

- in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben,
- an Orten, an denen jugendgefährdende Schriften, Bilder- und Datenträger angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen.

2.2.3

Unabhängig vom Aufenthaltsort liegt eine **Gefährdung** in der Regel vor, wenn

- Kinder bei ihnen nicht bekannten Personen Mitfahrgelegenheit suchen oder bei diesen als Mitfahrer angetroffen werden,
- Jugendliche zu unüblichen Zeiten bei ihnen nicht bekannten Personen Mitfahrgelegenheit suchen oder bei diesen als Mitfahrer angetroffen werden,
- Minderjährige unter Einfluss von Betäubungs-, Rausch-, Arzneimittel oder sonstigen Suchstoffen oder in verwehrlosem Zustand angetroffen werden.

Anzeichen von Verwahrlosung sind insbesondere gegeben, wenn Minderjährige

- als Streuner oder wiederholt als Schulschwänzer oder wiederholt als Entwichene aus Einrichtungen der Jugendhilfe (Heimerziehung) bzw. aus sonstiger betreuter Wohnform angetroffen werden,
- der Prostitution nachgehen.

2.2.4

Minderjährige sind auch dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Dies ist regelmäßig der Fall bei

- häufigen Familienstreitigkeiten mit tätlichen Auseinandersetzungen,
- Alkohol- oder Drogensucht der Erziehungsberechtigten,
- Erziehungsberechtigten, die – für den Minderjährigen erkennbar – wiederholt rechtswidrige Taten begehen,
- Erziehungsberechtigten, die zu rechtswidrigen Taten verleiten.

2.2.5

Eine Gefährdung Minderjähriger kann vorliegen, wenn sie einer rechtswidrigen Tat verdächtig sind.

Eine Gefährdung Minderjähriger liegt in der Regel vor, wenn rechtswidrige Taten

- in Gruppen
- wiederholt

begangen werden.

Eine Gefährdung Minderjähriger liegt stets vor, wenn rechtswidrige Taten insbesondere

- bandenmäßig,
- serienmäßig,
- mit intensiver Planung,
- mit besonderer Brutalität oder Grausamkeit

begangen werden.

2.3 Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger

2.3.1

Werden **gefährdete Minderjährige** angetroffen, sind sie, wenn nötig,

- zum Verlassen des jugendgefährdenden Ortes anzuhalten,
- von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zu überstellen,
- in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

Gefährdete Minderjährige sind zu ihrem Schutz in die Obhut des Jugendamtes zu bringen, wenn

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind,
- Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen,
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint,
- sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

In den beiden letztgenannten Fällen ist ein Erziehungsberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen.

Kann das Jugendamt vorübergehend nicht erreicht werden, ist bis zur Überstellung eine kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten (Nummern 6.1.2 und 6.2.2).

2.3.3

Werden **gefährdete Minderjährige** aufgegriffen, ist das Jugendamt in den Fällen zu unterrichten, in denen Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger (§§ 42 und 42a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII –) erforderlich erscheinen.

Ist der Aufgriffsort nicht zugleich der gewöhnliche Aufenthaltsort/ Wohnort des Minderjährigen, ist das für den Aufgriffsort zuständige Jugendamt zu unterrichten.

In die Beurteilung des Einzelfalles sind auch Erkenntnisse über das soziale Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen.

2.3.4

Werden aufgrund polizeilicher Erkenntnisse, z.B. über jugendgefährdende Orte, Maßnahmen zum **Schutz Minderjähriger** erforderlich, sind die zuständigen Behörden oder Stellen zu unterrichten. Hierbei sollen Hinweise über mögliche Ursachen und bisherige Auffälligkeiten gegeben werden.

Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen

(MiStra – vom 15.01.1958, zuletzt geändert am 01.02.2019, auszugsweise)

Nummer 35 Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer **erheblichen Gefährdung von Minderjährigen** erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere

1. **das Jugendamt** und das Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB) oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a StGB begangen oder versucht worden ist,

2. **die zuständige Aufsichtsbehörde** für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn der Schutz von Minderjährigen deren Unterrichtung erfordert,

3. **das Jugendamt** und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,

4. **das Familiengericht**, wenn familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB oder die Anordnung einer

5. **Vormundschaft** (Pflegschaft) notwendig erscheinen, die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, **das Landesjugendamt** sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der **Schutz von Minderjährigen** die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG),

6. **das Jugendamt** in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur **Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen** erforderlich erscheint.

(3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem **Familiengericht und dem Jugendamt** mitzuteilen.

(4) In Strafsachen, die eine **erhebliche Gefährdung von Minderjährigen** erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 GVG) werden dem **Jugendamt** Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

(5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Anlage 18 Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuch
Aki	Andere Kinderbetreuungsangebote
AKKJ	Arbeitskreis Potsdamer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
B	Beteiligung
Bbg	Brandenburg
BbgGDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg
BbgMKSchulG	Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg
BbgSchG	Brandenburger Schulgesetz
BbgWBG	Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchGMBAV	Bundekinderschutzgesetz-Mehrbelastungsausgleichsverordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
bspw.	beispielsweise
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	beziehungsweise
DGKiM	Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin
EGH	Eingliederungshilfe
et al.	und andere
etc.	und die übrigen (Dinge)
e.V.	eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FB	Fachbereich (LHP)
FBD	Familienbegrüßungsdienst (LHP)
ff.	fortführend oder fortfolgend
FH	Fachhochschule
FKK	Fachstelle für Konsumkompetenz
Fon	Telefon
GB	Geschäftsbereich (LHP)
GG	Grundgesetz
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HwO	Handwerksordnung
HZE	Hilfen zur Erziehung

i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jugendamt	in der Regel: Regionale Kinder- und Jugendhilfe des FB (LHP)
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KIA	Brandenburger Kinderschutz-InstitutsAmbulanz
KitaG	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstätten Gesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LAufnG	Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz)
RSD	Regionaler Sozialer Dienst des Jugendamtes
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MWP	Medienwerkstatt Potsdam
Nr.	Nummer
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
o. g.	oben genannt
örtlicher Träger	Kommune mit eigenem Jugendamt
u. a.	unter anderem
s. a.	siehe auch
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SpDI	Sozialpsychiatrischer Dienst (LHP)
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
Tab.	Tabelle
VA	Verantwortung
vgl.	vergleiche/ in der Regel im Bezug zu einer gesetzlichen Grundlage
VV-SchKJE	Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg
P.I.A.	Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (online)
z. B.	zum Beispiel

Anlage 19 Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (Hrsg.): Trainings für Kinder und Jugendliche gegen Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe – Qualitätsstandards für Fachkräfte und Eltern (2017)

Autorengruppe der AG Kinder psychisch kranker Eltern im Auftrag des Bundestages: Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“ – IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern (letzter Abruf 2021)

Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim 1996

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (Hrsg.): Dossier Kinder suchtkranker Eltern (2018)

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Abschlussbericht des Runden Tisches – Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen (2011)

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. – Landesverband Brandenburg und Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/Start gGmbH (Hrsg.): Brandenburger Leitfaden: Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (2020)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei mit Handel und Ausbeutung von Kindern“. Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel (2018)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://bmfsfj.de/bmfsfj/media-thek/kinder-besser-vor-Ausbeutung-und-Gewalt-schützen-129862> (letzter Abruf 2021)

Brazelton, T. Barry/Greenspan, Stanley: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim 2002

Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, Bern Toronto u. a. 2005

Dekker, Arne/Koops, Thula/Briken, Peer: Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Berlin 2016

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): KIKI – Kinderschutz und Offene Kinder- und Jugendarbeit (2012)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. (Hrsg.): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen: Paritätischer Gesamtverband (2015)

Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (Hrsg.): DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz bei Kindern psychisch und suchtkranker Eltern, Version 1.0 – 12/2020

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. (Hrsg.): Systemischer Kinderschutz – Kontexte, Wechselwirkungen und Empfehlungen (2019)

Deutscher Verein (Hrsg.): Fachlexikon Soziale Arbeit. Nomos (2011)

Die Kinderschutz-Zentren (Fachtag 2014): Die Fall-Werkstatt als Methode des Qualitäts- und Fallmanagement: Praxismaterialien der Kinderschutz-Zentren

DIJuF-Rechtsgutachten (Hrsg.): Vormundschaftsrecht – Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des ASD in Abgrenzung zu Aufgaben, Befugnissen und Pflichten der Fachkraft, der das Amt als Vormund oder Pfleger übertragen wurde (2012)

DIJuF-Rechtsgutachten (Hrsg.): Rolle der Schulsozialarbeit nach den Änderungen durch das BKiSchG und der Einführung einer Befugnis von Lehrer/innen/n zur Übermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG) (2013)

DIJuF-Rechtsgutachten (Hrsg.): Schutzauftrag – Möglichkeiten zum Vorgehen des Jugendamtes nach anonymer Meldung eines Mädchens bezüglich eines sexuellen Übergriffes in einem Feriencamp durch einen einschlägig vorbestraften Mitarbeiter (2020)

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt (Hrsg.): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (2015)

Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH (Hrsg.): Fachliche Handreichung der Landeskoordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen: Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder im Land Brandenburg (2019)

Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH (Hrsg.): Die insoweit erfahrene Fachkraft ... keine Beschreibung eines Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit! (2019)

Freese, Jörg/Göppert, Verena/Paul, Mechthild (Hrsg.): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Praxisgrundlagen, Wiesbaden 2011

Freund, Ulli/Riedel-Breidenstein, Dagmar: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln 2006

Harm, Uwe/Mix, Bernd/Opitz, Jutta u. a.: Amtsvormundschaft und Familiengericht im Spannungsfeld der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Hintergrund der Vormundschaftsreform. In: FamRZ, 23/2012

Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen – Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, hrsg. von Der Paritätische Berlin (2012)

Keppert, Jan/Kunkel, Peter-Christian: Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht. Wiesbaden 2017

Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u. a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006

Kinderarmut in Deutschland (2017). Abgerufen am 03.07.2021 von www.bertelsmannstiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/oktober/kinderarmut-ist-indeutschland-oft-ein-dauer-zustand/

Kinderschutzhotline.de (2021). Abgerufen am 17.05.2021 von <https://www.kinderschutzhotline.de>

Kinderrechte im Aufbau (2021). Abgerufen am 03.07.2021 von <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/>

Körner, Wilhelm/Deegener, Günther (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich/Westfalen 2011

Kraft und Mielenz (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit: Belz Juventa (2015)

Land Brandenburg (Hrsg.): Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg (2006)

Landesjugendamt Niedersachsen (Hrsg.): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (2018)

Landesjugendamt Westfalen, Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (2020)

Landesjugendamt Westfalen, Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII Empfehlung für Jugendämter: Landschaftsverband (2020)

Landesvereinigung für Gesundheit, Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (Hrsg.): Werkbuch Präventionskette – Herausforderungen und Chancen für den Aufbau von Präventionsketten in Kommunen (2013)

Meysen, Thomas: Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz – Schärfung der Rollen, Abgrenzung und Zusammenarbeit, hrsg. vom DIJuF (2008)

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2019

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. (Hrsg.): 5. / 6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen – Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2019)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (2013)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Kosten und Nutzen Früher Hilfen – Eine Kosten-Nutzen-Analyse im Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ (2011)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Qualitätsrahmen Frühe Hilfen – Impuls des NZFH-Beirats zur Qualitätsentwicklung (2016)

Nummergegenkummer (2021). Abgerufen am 17.05.201 unter <https://www.nummergegenkummer.de>

Nüsken, Dirk Michael: Fehlgelaufene Kinderschutzfälle – Wie lässt sich angemessen aus Tragödien lernen? (Vortrag von 2020)

Passek, Janina: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, hrsg. vom LVR Landschaftsverband Rheinland (2019)

Pillhofer, Melanie/Ziegenhain, Ute/Paul, Mechthild u. a.: Kinder und Eltern von psychischen Erkrankungen im Kontext der Frühen Hilfen, hrsg. vom Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2016)

Plafky, Christina/Pudelko, Julia: Fallanalysen im Kinderschutz im Rahmen von Lern- und Entwicklungswerkstätten, hrsg. vom Institut für soziale Arbeit e.V. Münster 2017

Plass, Angela/Habermann, Karoline/Barkmann, Claus u. a.: Faktoren der Gesunderhaltung bei Kindern psychisch belasteter Eltern. In: Kindheit und Entwicklung, 25/2016

Pöppinghaus, Heike: Blick auf das Thema „Kinder psychisch erkrankter Eltern“ aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, hrsg. vom Kinderschutzzentrum Essen (Abruf 2021)

Riedel-Breidenstein, Dagmar/Os, Maria van: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Von der Einschulung bis zur Pubertät. Praxisleitfaden für Grundschulen und pädagogische Einrichtungen. Berlin 2016

Sandvoss Uwe/Meysen, Thomas/Schrapper, Christian u. a.: Konzept für den Umgang mit „kritischen Kinderschutzfällen“ im Jugendamt. In: JAmt, 11/2020

Schone: (2021 und Vorjahre), Einbindung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (Vortrag) und Vorträge im Bezug zu den Frühen Hilfen

Schone in Freese, Jörg/Göppert, Verena/Paul, Mechthild u. a.: (2011), Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Wiesbaden 2011.

Unabhängiger Beauftragter für Frage des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Jetzt handeln – Programm zur konsequenten Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen (2017)

Unabhängiger Beauftragter für Frage des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können (2020)

Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2020). Abgerufen am 25.02.2021 von <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de>

Prävention (2021). Abgerufen am 08.07.201 unter <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/>



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0346

Betreff:

öffentlich

Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit 2021-2022

Einreicher: GB 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum: 13.04.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

den Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit 2021-2022

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die mit dem Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit 2021-2022 veranschlagten Maßnahmekosten für das Haushaltsjahr 2022 sind im Planansatz in dem Produktkonto 3639901.5291100 (Fachbereichsleitung Jugend. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) i. H. v. 100.000 € enthalten.

Es ergeben sich im Vergleich zum Planentwurf des Haushaltes 2022 keine finanziellen Mehrbedarfe.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
	5		20		450	0

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

Der Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit 2021-2022 (MFP) ist ein kommunales Planwerk zur gezielten Unterstützung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in Potsdam.

Der MFP unterstreicht, welche umfassende gesellschaftliche Aufgabe mit der Bekämpfung von Kinderarmut und der Förderung von Chancengerechtigkeit verbunden ist. Sowohl die Lebensrealität der Betroffenen als auch die Vorstellungswelt der Mehrheitsgesellschaft müssen sich wandeln, um Kinderarmut in der städtischen Gesellschaft effektiv begegnen zu können.

Der vorliegende MFP fokussiert die kommunale Handlungsverantwortung beim Thema Kinderarmut und der Förderung von Chancengerechtigkeit, insbesondere wurde die Corona-Pandemie mit den spezifischen Herausforderungen thematisiert.

Der MFP schildert die verschiedenen thematischen Tiefendimensionen in der Bekämpfung von Kinderarmut (materielle und gesundheitliche Versorgung, Wohnen, Bildung, soziale und kulturelle Teilhabe) und untermauert dies mit den aktuellsten Sozialdaten in Potsdam. Dabei zeigt sich, dass das Leben der Menschen in Armut in vielen Bereichen stark eingeschränkt ist und sich in ungünstiger Konstellation bis zur sozialen Exklusion steigern kann. Die Corona-Pandemie hat die Situation der Betroffenen zusätzlich erschwert, was ein entschiedenes kommunales Handeln für die besonders vulnerablen Gruppen nötig macht.

Die Corona-Pandemie bietet aber auch die Möglichkeit, die gesellschaftliche Verantwortung für das Thema Kinderarmut auf ein neues Fundament zu stellen. Die täglichen Entbehrungen für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Kontexten wurden durch die pandemiebedingten Einschränkungen auch für die Mehrheitsgesellschaft nachvollziehbar. Dieses auf Empathie zu gründende Moment der Solidarität versucht der MFP für die breitere Verankerung des gesellschaftlichen Engagements zu nutzen.

Der MFP zeigt ebenfalls, dass sich das städtische Engagement bei der Bekämpfung von Kinderarmut – zum Teil bereits seit Jahren – auf viele Akteur*innen und Träger stützen kann. Ziel ist es, dieses große Engagement in der Stadt und in der Trägerlandschaft durch ein Dialogbündnis für mehr Chancengerechtigkeit zu einer gesamtstädtischen Verantwortungsgemeinschaft auszubilden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit 2021-2022

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3639901 Bezeichnung: Fachbereichsleitung Jugend.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	7.324	0	0	0	0	0	0
Ertrag neu	7.324	0	0	0	0	0	0
Aufwand laut Plan	1.682.272	2.695.200	2.743.100	2.779.700	2.870.600	0	11.088.600
Aufwand neu	1.682.272	2.695.200	2.743.100	2.779.700	2.870.600	0	11.088.600
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-1.674.948	-2.695.200	-2.743.100	-2.779.700	-2.870.600	0	-11.088.600
Saldo Ergebnishaushalt neu	-1.674.948	-2.695.200	-2.743.100	-2.779.700	-2.870.600	0	-11.088.600
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollezeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Von der LHP wurde ein Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit 2021-2022 (MFP) mit diversen Maßnahmen erarbeitet. Diese Maßnahmen sollen die Kenntnis und den Zugang zu Angeboten zur Förderung von Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche in Potsdam verbessern beziehungsweise erleichtern.

Die mit dem MFP veranschlagten Maßnahmekosten für das Haushaltsjahr 2022 sind im Planansatz in dem Produktkonto 3639901.5291100 (Fachbereichsleitung Jugend. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) i. H. v. 100.000 € enthalten. Es ergeben sich im Vergleich zum Planentwurf des Haushaltes 2022 keine finanziellen Mehrbedarfe.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit 2021-2022



Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit 2021-2022

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport
Fachbereich 23 Bildung, Jugend und Sport
Ansprechpartner: Dr. Lucic

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Dr. Lucic

Fotos:

Mädchen beim Start zum Wettkampf MAR-349 © natasnow_Fotolia_com (Titelseite, links)

Schultafel IMG_2353 Foto Frank Daenzer (Titelseite, mitte)

Mutter mit schlafendem Baby MAR-77 © Lisa S_Fotolia_com (Titelseite, rechts)

Stand: März 2022

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

1.	Die Bekämpfung von Kinderarmut ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe	1
2.	Die Orientierung an Lebenslagen als Grundlage für die Förderung von Chancengerechtigkeit	3
2.1	Materielle Versorgung	4
2.2	Gesundheitliche Versorgung	5
2.3	Wohnen	6
2.4	Bildung	7
2.5	Soziale und kulturelle Teilhabe	9
2.6	Die Corona-Pandemie – Ein Katalysator für Ungleichheiten	9
2.7	Resümee: Lage und Aufgabe	11
3.	Kinderarmut – Kein blinder Fleck in Potsdam	12
4.	Beteiligungsbeiträge – Interviews und Fachtage zum Thema Chancengerechtigkeit	14
5.	Der MFP Chancengerechtigkeit – Förderschwerpunkte	15
5.1	Bildungspat*innenschaften	16
5.2	Freizeitgestaltung	17
6.	Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam zur Förderung der Chancengerechtigkeit	17
7.	Literatur	24

1. Die Bekämpfung von Kinderarmut ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die Armut von Kindern und Jugendlichen ist ein Problem in Potsdams Stadtgesellschaft. Das fängt bereits bei der Bezeichnung an. Die Zuschreibung von Armut oder das Wort „Kinderarmut“ allein führen bereits zu unterschiedlichen Bildern und Vorstellungen. Zum einen sind es Vorstellungen über Kinder und Jugendliche, die gezwungen sind, tagein tagaus ein einziges paar Schuhe zu tragen; es sind Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Benachteiligung nicht am sozialen Alltag ihrer Klassenfreund*innen teilnehmen können; diese Kinder und Jugendliche werden in der Kita oder der Schule nicht adäquat gefördert oder beurteilt und sind mitunter im häuslichen Kontext physischer Gewalt ausgesetzt. Zum anderen herrscht aber auch die Auffassung vor, dass es das Phänomen „Kinderarmut“ in Deutschland gar nicht gäbe. Es heißt, niemand habe hier zu hungern und Armut sei grundsätzlich ein Problem der Dritten Welt; das, was in Deutschland als Kinderarmut bezeichnet würde, könne es aufgrund staatlicher Transferleistungen gar nicht geben – schließlich soll „Hartz-IV“ ja trotz Arbeitslosigkeit ein Leben in Würde sichern; wenn überhaupt, könne im Bezug zum Durchschnittseinkommen von „relativer Armut“ gesprochen werden, die wiederum hauptsächlich darauf basiere, dass Eltern nicht genügend arbeiteten bzw. sich erst gar nicht um einen Arbeitsplatz bemühten.

Diese Positionen wirken holzschnittartig und in gewisser Hinsicht überzeichnet. Gleichzeitig spiegeln sie aber auch eine gesellschaftliche Auffassung wieder, in der die Erfahrungsräume von benachteiligten Kindern und Jugendlichen im Widerspruch zu den Vorstellungen der Mehrheitsgesellschaft stehen. Dass die Armut von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich eine inakzeptable soziale Gegebenheit sei, wird von niemandem geleugnet. Die Anklagen, die aus dieser Tatsache an die Gesellschaft formuliert werden, richten sich hingegen an sehr unterschiedliche Adressatenkreise. Verantwortlich für die Misere der Kinderarmut sind mal abstrakt die gesellschaftlichen Verhältnisse, die es im Interesse der Benachteiligten zu ändern gilt. Mal sind es aber auch die Eltern oder die benachteiligten Kinder und Jugendlichen selbst, die entweder ihre individuelle Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen oder aber das Bildungsangebot mit Schulabstinenz quittieren.

Die unterschiedlichen Auffassungen zum Thema Kinderarmut erwachsen zu einem Großteil aus zwei widerstreitenden Prinzipien, die in unserer Gesellschaft gleichermaßen anerkannt sind. Zum einen ist da das Prinzip der Gleichberechtigung, das vielen als Grundlage ihres Strebens dient, sich gegen die Ursachen und Folgen von Kinderarmut einzusetzen. Nach dem Prinzip der Gleichberechtigung wird für faire Ausgangsbedingungen und eine respektvolle Gleichbehandlung gekämpft, die allen Menschen ein selbstbestimmtes und somit sicheres und gutes Auskommen sichern soll. Dem entgegen steht zum anderen das Leistungsprinzip, das den individuellen Einsatz und das persönliche Engagement einer*s jeden würdigt und anerkennt. Das Leistungsprinzip ist die Legitimation für eine gesellschaftlich akzeptierte Form der Ungleichbehandlung.

Diese Ausführungen sollen keine tiefreichende Analyse gesellschaftlicher Zusammenhänge darstellen. Vielmehr dienen sie dazu aufzuzeigen, wie komplex das Themenfeld Kinderarmut in gesellschaftlicher Hinsicht ist. Armut und Kinderarmut stehen im 21. Jahrhundert darüber

hinaus in einem globalen Zusammenhang und stellen Deutschland auf kommunaler, Landes- und Bundesebene vor große Herausforderungen. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderarmut macht daher eine große gesellschaftliche Anstrengung zwingend erforderlich, bei der nicht nur über *Armutfolgen* bekämpfung, sondern vor allem auch ursachenbezogen über Armutsprävention und den Ausbruch aus der Armutsspirale bei aufwachsenden Kindern und Jugendlichen gesprochen werden muss. Diesen Dialog möchte die Stadtverwaltung in Potsdam gemeinsam mit allen relevanten Akteur*innen gestalten und das bisherige Engagement zusammenführen.

Der Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit (MFP) versteht sich in diesem Rahmen als einen Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut. Unter praktischen Gesichtspunkten erstellt, fokussiert der MFP die Verantwortung des lokalen Staates und sucht über verhaltens- und verhältnisorientierte Förderungen die Folgen von Kinderarmut abzumildern. Kinderarmut wird auf diese Weise nicht verhindert. Doch die Integration eines kindbezogenen Armutsfolgenmanagements in das Tagesgeschäft der Verwaltung und die Stadtgesellschaft als Ganzes verändert den Umgang mit Kinderarmut. Nur so kann die Grundlage dafür geschaffen werden, Kinderarmut frühzeitiger auch im Entstehungskontext zu bekämpfen.

Es geht nicht allein um soziale Ungleichheit,
auch nicht nur um materielle Armut,
sondern um soziale Exklusion.

Heinz Bude

2. Die Orientierung an Lebenslagen als Grundlage für die Förderung von Chancengerechtigkeit

Der Maßnahmen- und Förderplan orientiert sich bei der Analyse von Kinderarmut und bei der Förderung von Chancengerechtigkeit am Lebenslagenansatz. Dieser Ansatz verfolgt eine ganzheitliche Perspektive und verbindet objektive Lebensbedingungen mit subjektiven Verarbeitungsmustern der Betroffenen. Für die Entwicklung eines Armutsverständnisses wird somit nicht nur nach verfügbaren Ressourcen gefragt, die ein gewisses Versorgungsniveau ermöglichen. Der Lebenslagenansatz stellt vielmehr weitergehend in den Fokus, welcher Verfügungs- und Handlungsspielraum einer Person aus den Ressourcen faktisch in den zentralen Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Wohnen, soziale Teilhabe und materielle Ausstattung erwächst.¹ Diese mehrdimensionale Sichtweise auf unterschiedliche Lebensbereiche sowie deren Wechselwirkungen ermöglicht es, Benachteiligungen, Unterversorgung und Ausgrenzungen als Armutsfolgen sichtbar zu machen, ohne in die Falle einer pauschalen Stigmatisierung zu laufen. Mit dem Lebenslagenansatz gelten Kinder und Jugendliche durch den Bezug von Leistungen der Grundsicherung (SGB II) nicht automatisch als arm, sondern erst, wenn sie in mehreren Lebensbereichen nicht über die Mindestausstattung verfügen und entsprechend in den Handlungsspielräumen beschränkt sind. Gerade mit Blick auf die Erziehung von Kindern hat sich gezeigt, dass etwa viele SGB-II-Empfänger*innen Einschnitte für sich selbst in Kauf nehmen, um den Kindern mehr Spielräume in der Entwicklung zu sichern. Der Lebenslagenansatz kann jenseits einer statischen Auffassung von Armutsgrenzen dieser Tatsache Rechnung tragen.²

¹ Vgl. für den Lebenslagenansatz grundlegend Hauser, Richard/Hübinger, Werner (1993): *Arme unter uns (Teil 1): Ergebnisse und Konsequenzen der Caritas-Armutsuntersuchung*, Freiburg: Lambertus; Engels, Dietrich (2008): „Artikel ›Lebenslagen‹“, in: Maelicke, Bernd (Hrsg.): *Lexikon der Sozialwirtschaft*, Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 643-646; für die Adaption in eine kindorientierte Armutsforschung etwa Laubstein, Claudia/Holz, Gerda/Dittmann, Jörg/Sthamer, Evelyn (2012): ›Von alleine wächst sich nichts aus...‹ *Lebenslagen von (armen) Kindern und Jugendlichen und gesellschaftliches Handeln bis zum Ende der Sekundarstufe I. Abschlussbericht der 4. Phase der Langzeitstudie im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.*, Berlin: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband.

² Siehe hierzu insgesamt Seddig, Nadine/Holz, Gerda/Landes, Benjamin (2017): *Subjektive Wahrnehmung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Stand der Forschung und Perspektiven für vertiefende Erhebungen*, Düsseldorf: Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e.V., S. 10; für die erziehungsbedingte Enthaltsamkeit von Eltern vgl. Chassé, Karl A./Zander, Margherita/Rasch, Konstanze (2010): „Lebenslagen und Bewältigungsstrategien – Typologie und Theorie“, in: Chassé, Karl A./Zander, Margherita/Rasch, Konstanze (Hrsg.): *Meine Familie ist arm. Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 238f.

Zahlreiche Studien zeigen, dass immer wieder die gleichen Personengruppen von Kinderarmut betroffen sind. Hierzu zählen alleinerziehende Personen, Familien mit Migrationshintergrund und Familien, in denen mindestens ein Elternteil arbeitslos ist. Kinder (unter 10-Jährige) sind hierbei die am häufigsten von Armut betroffene Altersgruppe. Das höchste Armutsrisiko haben zudem Kinder im Vor- und Grundschulalter, also in der Lebensphase mit dem größten Potential zur Herausbildung von individuellen Ressourcen, Fertigkeiten und Kompetenzen.³ Kinderarmut ist in den meisten Fällen die Armut der Eltern(-teile), wobei die materielle Unterversorgung einen hohen Einflussfaktor auf alle Lebensbereiche hat. Es ist von daher ein zielführender Ausgangspunkt, von der SGB-II-Quote auszugehen, um die beschränkten Ressourcen für die Bekämpfung von Kinderarmut zielgerichtet denjenigen zugute kommen zu lassen, die sie dringend benötigen. Diese Form der „bekämpften Armut“ bietet einen Ansatz dafür, das Ausmaß der Betroffenheit von Armut innerhalb einer Bevölkerungsgruppe abzuschätzen, ohne damit gleichzeitig pauschalisierend den betroffenen Eltern einen mangelhaften Einsatz für die Handlungs- und Entwicklungsspielräume ihrer Kindern zu unterstellen.⁴

2.1 Materielle Versorgung

Im Jahr 2019 waren 3.558 Kinder (unter 15-Jährige) in Potsdam Leistungsbeziehende nach dem Rechtskreis SGB II. Gemessen an der Gesamtzahl waren somit gut 13 Prozent der Kinder in Potsdam von „bekämpfter Armut“ betroffen.⁵ Diese Kinder leben in Familien mit finanziellem Druck, wo das Geld nicht für unvorhersehbare Ausgaben, Reparaturen oder eine ausgewogene Ernährung reicht. Die Handlungsspielräume der Familien sind zudem eingeschränkt, indem etwa kein Sparen für die Zukunft bzw. für die Bildung von anlassbezogenen Rücklagen möglich ist. Selbst kleinere Wünsche für die Kinder können unter solchen Umständen nicht erfüllt werden oder obliegen einer steten existentiellen Abwägung. Weitere familiäre Faktoren, wie etwa Familienstrukturen und Familienkrisen, können die materielle Unterversorgung verschärfen und die Lage noch prekärer machen. Eine Folge dessen sind oft Schuldenprobleme und andere physische und psychische Belastungen, die das familiäre Aufwachsen der Kinder beeinflussen. In diesem Teufelskreis aus chronischer Geldnot und Überlastung kommt es häufig zum Raubbau an elterlichen Ressourcen, der in den Familien zur Erschöpfung führen kann – besonders wenn die

³ Vgl. Holz, Gerda (2006): „Lebenslagen und Chancen von Kindern in Deutschland“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 26, S. 3-11, bes. S. 3; Kampshoff, Marita (2005): „Armutsprävention im Bildungsbereich - Ansatzpunkte für Chancengleichheit“, in: Zander, Margherita (Hrsg.): *Kinderarmut. Einführendes Handbuch für Forschung und soziale Praxis*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 218-236.

⁴ Siehe Lietzmann, Torsten/Wenzig, Claudia (Juli 2020): *Materielle Unterversorgung von Kindern*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 12, online: [LINK](#) (zuletzt: 1.11.21).

⁵ Vgl. Landeshauptstadt Potsdam (2020): *Statistischer Jahresbericht 2019*, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam, S. 39, 99. Nicht erfasst sind im Rahmen dieser Zahlen diejenigen unter 15-Jährigen, deren Sorgeberechtigten im Niedriglohnsektor tätig sind und weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens zum Lebensunterhalt zur Verfügung haben (*working poor*).

Aussicht auf Verbesserung der Lage, etwa durch Langzeitarbeitslosigkeit oder andere Einschränkungen, in gefühlter Hoffnungslosigkeit mündet.⁶

2.2 Gesundheitliche Versorgung

Der Zusammenhang zwischen materieller Lage und den Folgen für andere Lebensbereiche ist bereits häufig nachgewiesen worden. Mit Blick auf die gesundheitliche Versorgung zeigt sich, dass Kinder aus privilegierten Familien im Durchschnitt gesünder sind, weniger gesundheitsriskantes Verhalten aufweisen (Tabak- und Alkoholkonsum, Ernährungsverhalten) und häufiger an Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen. Kinder aus sozial benachteiligten Familien zeigen hingegen armutsverursachte Entwicklungsbeeinträchtigungen. Sie leiden häufiger unter chronischen Krankheiten, unter Sprach-, Sprech-, emotionalen und sozialen Störungen und Übergewicht. Ebenfalls nachgewiesen ist bei Kindern der Zusammenhang zwischen sozialer Benachteiligung und mangelnder Zahngesundheit.⁷ Zudem haben Kinder, die mit einem psychisch bzw. suchterkrankten Elternteil aufwachsen, ein drei Mal höheres Risiko für eine eigene Sucht- bzw. psychische Erkrankung.⁸

Dies spiegelt sich auch in der gesundheitlichen Lage der Potsdamer Kinder aus sozial benachteiligten Familien wieder. Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung 2015 zeigte sich eine eindeutige Wechselbeziehung zwischen den häufigsten Befunden und dem sozialen Status der Kinder.⁹ Die Kinder aus benachteiligten Familien litten häufiger unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen und hatten von daher ein höheres Gesundheitsrisiko. Am deutlichsten zeigte sich das bei den Sprech-, Sprach- und Entwicklungsstörungen sowie bei Allergien und Gewichtsproblemen. Gegenüber Kindern aus Familien mit hohem sozialen Status waren Kinder mit niedrigem sozialen Status 4,5-fach höher von Sprech- und Sprachstörungen betroffen (44,8 Prozent gegenüber 10,5 Prozent). Auch bei Allergien und Entwicklungsstörungen war mit 27,6 Prozent bzw. 25,9 Prozent gut jedes vierte Kind mit

⁶ Sehr aufschlussreich hierfür die biographischen Berichte von Mayr, Anna (2020): *Die Elenden. Warum unsere Gesellschaft Arbeitslose verachtet und sie dennoch braucht*, Berlin: Hanser; Thiel, Jeremias (2020): *Kein Pausenbrot, keine Kindheit, keine Chance. Wie sich Armut in Deutschland anfühlt und was sich ändern muss*, München: Piper; zum Konzept der „erschöpften Familien“ siehe Lutz, Ronald (2014): *Soziale Erschöpfung. Kulturelle Kontexte sozialer Ungleichheit*, Weinheim: Beltz Juventa.

⁷ Vgl. hierzu beispielhaft Geene, Raimund (2009): „Kinderarmut und Kindergesundheit in Deutschland“, in: Geene, Raimund/Gold, Carola (Hrsg.): *Kinderarmut und Kindergesundheit*, u.a. Bern: Verlag Hans Huber, S. 17-27; zu den Langzeitfolgen siehe Volf, Irina/Laubstein, Claudia/Sthamer, Evelyn (Dezember 2019): *Wenn Kinderarmut erwachsen wird ... Kurzfassung der Ergebnisse der AWO-ISS-Langzeitstudie zu (Langzeit-) Folgen von Armut im Lebensverlauf*, Frankfurt a.M.: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., S. 11f., online: [LINK](#) (zuletzt: 7.6.2021).

⁸ Siehe Kölch, Michael/Schielke, Annetta/Fegert, Jörg M./Becker, Thomas/ Schmid, Marc (2008): „Kinder psychisch kranker Eltern: psychische Belastung der Minderjährigen in der Beurteilung ihrer Eltern - Ergebnisse einer Befragung stationär behandelter Patienten mit dem SDQ“, in: *Nervenheilkunde* 27 (6), S. 527-532.

⁹ Vgl. hierzu Landeshauptstadt Potsdam (Juli 2016): *Potsdamer Gesundheitsatlas 2016*, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam, S. 34f.; zur statistischen Besonderheit der Schuleingangsuntersuchung und dem Begriff „sozialer Status“ ebd., S. 13. Aktuellere Zahlen aus der Schuleingangsuntersuchung konnten nicht einbezogen werden, da eine Aufbereitung der Daten corona-bedingt noch nicht erfolgen konnte.

niedrigem sozialen Status davon betroffen – Kinder aus Familien mit hohem sozialen Status litten dem gegenüber nur zu 4,4 Prozent bzw. 7,8 Prozent unter selbigen Befunden. Auch bei der Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen ließ sich dieser Zusammenhang zeigen. Die U7 bis U9 wurde von Familien mit geringem sozialen Status nur zu 58,3 Prozent wahrgenommen, wohingegen Familien mit hohem sozialen Status diese Vorsorgenleistung zu 76,2 Prozent in Anspruch nahmen.¹⁰

Ebenfalls signifikant im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung war die Beziehung zwischen dem gesundheitlichen Zustand der Kinder, dem sozialen Status ihrer Familien und dem Wohnort. Laut Schuleingangsuntersuchung hatten von allen Befragten in Potsdam 3,8 Prozent einen geringen sozialen Status. In den Planungsräumen (PR) Drewitz (PR 502), in Schlaatz (PR 602) und in Waldstadt II (PR 604) lagen die Werte hingegen mit 20,9 Prozent, 19,7 Prozent und 16,3 Prozent zwischen 17,1 (Schlaatz) und 12,5 Prozentpunkten (Waldstadt II) über dem gesamtstädtischen Niveau. Gleichzeitig wies in den Planungsräumen Kirchsteigfeld (PR 503), Schlaatz und Waldstadt II nahezu jedes dritte Kind Sprach- und Sprechstörungen auf. Entsprechend war der Förderanteil von Kindern in den Sozialräumen (SR) Stern, Drewitz und Kirchsteigfeld (SR 5) und Schlaatz, Waldstadt I und II sowie Potsdam Süd (SR 6) mit 35,9 Prozent bzw. 35 Prozent höher als in Potsdam insgesamt.¹¹

2.3 Wohnen

Im Bereich Wohnen kommt es für Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen zu Einschränkungen, die die Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten begrenzen. Die schlechteren finanziellen Rahmenbedingungen führen zu einer geringeren Wohnfläche pro Person. Den Kindern aus benachteiligten Verhältnissen fehlt oft das eigene Zimmer, das als Rückzugsort innerhalb des Familienkontextes, für das Lernen oder den Empfang von Freund*innen dienen könnte. Diese innerfamiliäre Wohnqualität ist eine Herausforderung für Kinder aus sozialer Benachteiligung, die durch eine gesamtstädtische Segregationstendenz auch das Wohnumfeld vieler Kinder wesentlich belastet. Städtische Sozialräume differenzieren sich auch in Potsdam stärker aus, wobei die Tendenz einer Polarisierung zwischen wohlhabenden und ärmeren Stadtteilen sichtbar ist. In einer Studie des Wissenschaftszentrums Berlin wies Potsdam unter 74 deutschen Städten für das Jahr 2014 die sechsthöchste Segregationsrate bei SGB-II-Empfänger*innen auf. Auch das Potsdamer Integrationsmonitoring 2019 hat ausgewiesen, dass der Segregationsindex mit Blick auf nicht-deutsche Einwohner*innen in Potsdam von 2015 mit 8,6 Prozent auf 12,4 Prozent 2018 gestiegen ist.¹² Gleichzeitig sind diejenigen Potsdamer Stadtteile mit dem höchsten Segregationsindex unter den nicht-deutschen Einwohner*innen auch die Stadtteile, die den

¹⁰ Siehe hierzu ebd., S. 34f., 39.

¹¹ Vgl. ebd., S. 49, 52, 54f.

¹² Vgl. hierzu Helbig, Marcel/Jähnen, Stefanie (Mai 2018): *Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten (Discussion Paper)*, Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, S. 30, online: [LINK](#) (zuletzt: 23.8.2021); Landeshauptstadt Potsdam (2020): *Integrationsmonitoring 2019*, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam, S. 9f.

höchsten Anteil an SGB-II-Leistungsempfänger*innen aufweisen. Beziehen in Drewitz noch 15,2 Prozent der Einwohner*innen Leistungen nach SGB II, liegt die Quote im Schlaatz mit 24,2 Prozent deutlich höher und beide Stadtteile liegen mit 8,4 bzw. 17,4 Prozentpunkten über dem gesamtstädtischen Durchschnitt.¹³

Die Prozesse der sozialen Entmischung lassen die wachsende soziale Distanz in Potsdam auch zur räumlichen Distanz werden, was für viele Kinder aus benachteiligten Verhältnissen eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Die höhere Konzentration von Problemlagen wie Armut, Arbeitslosigkeit und Migration in den Stadtteilen verändert die öffentliche Wohnqualität und führt etwa durch geringere Kaufkraft zu einer Veränderung des privatwirtschaftlichen Infrastrukturangebotes. Der Erfahrungsraum und die Alltagsgestaltung der Kinder in diesen Stadtteilen schränkt sich ein und die räumliche Segregation kann in Kombination mit Problemlagen in anderen Lebensbereichen soziale Exklusion zur Folge haben.¹⁴

2.4 Bildung

Die räumliche Ungleichverteilung von Bevölkerungsgruppen hat auch Folgen für den Bildungsbereich. Schüler*innen aus benachteiligten sozialen Verhältnissen bleiben etwa im schulischen Kontext zusehends unter sich, wenn privilegierte Familien belastete Stadtteile verlassen. Zudem suchen Familien mit einem höheren sozialen Status im Übergang zu weiterführenden Schulen selbige für ihre Kinder weniger nach dem Prinzip sozialer Integration aus, sondern entscheiden sich für Schulen, die dem Leistungsprinzip den Vorrang geben. Dabei zeigen Studien, dass gerade benachteiligte Schüler*innen sehr von heterogenen Lernumwelten profitieren, da sie über *peer-group*-Erlebnisse mit anderen Bevölkerungsgruppen erfahren, wie man noch leben und von anderen lernen kann.¹⁵

Die bereits geschilderten Stadtteile zeichnen sich auch in der Bildungsstatistik durch Auffälligkeiten aus, die im Folgenden exemplarisch ausgeführt werden sollen. Die Gesamtschule am Schilfhof (Schlaatz), die Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule (Kirchsteigfeld) und die Oberschule Theodor Fontane (Waldstadt II) weisen mit Bezug auf die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe für das Schuljahr 2019/2020 einen signifikanten Unterschied zum Landesniveau auf. An der Gesamtschule am Schilfhof und an der Steuben-Gesamtschule wurde nur in 41,9 Prozent bzw. 40,8 Prozent der Fälle eine solche Berechtigung ausgesprochen, was eine Abweichung von 15,3 Prozent bzw. 16,4

¹³ Siehe hierzu Landeshauptstadt Potsdam (Februar 2012): *Statistischer Informationsdienst 3/2020: Stadtteile im Blick 2019*, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam, S. 44, 52; vgl. ebenfalls Landeshauptstadt Potsdam (Dezember 2018): *Sozialindex der Landeshauptstadt Potsdam*, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam (unveröffentlichtes Dokument).

¹⁴ Die erschwerten Wohnverhältnisse stehen auch einer Überwindung von Armutsspiralen im Wege, da der frühe Auszug aus der elterlichen Wohnung als eine Lösungsstrategie nur schwer möglich ist (vgl. hierzu Volf, Irina/Laubstein, Claudia/Sthamer, Evelyn (Dezember 2019): Wenn Kinderarmut erwachsen wird, S. 14 (wie Anmerkung 7)).

¹⁵ Vgl. hierzu die Angaben bei Kampshoff, Marita (2005): *Armutsprävention im Bildungsbereich*, S. 225 (wie Anmerkung 3).

Prozent zum Brandenburger Durchschnitt darstellt. Für die Fontane-Oberschule wich die Quote mit 9,4 Prozent sogar um 26,6 Prozent vom Landesniveau ab.¹⁶

Konnte in bisherigen Studien nachgewiesen werden, dass der benachteiligende Effekt auf die Schul- und Berufslaufbahn von Kindern und Jugendlichen zu guten Teilen auf der Klassenzugehörigkeit und dem Bildungsniveau der Eltern beruht, kann das Thema Migration die Benachteiligung zusätzlich verstärken.¹⁷ Im Bildungsbereich ist eine proportionale Ungleichverteilung zwischen deutschen und nicht-deutschen Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt nachweisbar. Hatten 2019 in Potsdam 8,5 Prozent der Schüler*innen einen nicht-deutschen Hintergrund, lag ihr Anteil an Oberschulen mit 16 Prozent deutlich über, an Gesamtschulen bzw. Gymnasien mit 7,0 Prozent bzw. 4,8 Prozent unter der Gesamtrepräsentation. Auch die Fachhochschul- bzw. allgemeine Hochschulreife erreichten nicht-deutsche Schüler*innen 2019 mit 15,6 Prozent gegenüber deutschen Schüler*innen mit 58,5 Prozent deutlich seltener. Ebenfalls signifikant und für den Übergang Schule-Beruf von besonderer Bedeutung ist die Schulabgangsquote ohne Schulabschluss. Traf dies 2019 für 4,3 Prozent der deutschen Schüler*innen zu, verließen im gleichen Jahr 17,2 Prozent der nicht-deutschen Schüler*innen die Schule ohne einen Abschluss.¹⁸

In Kombination mit anderen Faktoren werden diese statistischen Auffälligkeiten zu einer komplexen Herausforderung für Potsdam. In den Sozialräumen Stern, Drewitz und Kirchsteigfeld (SR 5) und Schlaatz, Waldstadt I/II und Potsdam Süd (SR 6) häufen sich die benachteiligenden Faktoren zu weit reichenden Folgen im Bildungsbereich. Die Verquickung aus hoher SGB-II-Quote und einem hohen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund stellt etwa die Fontane-Oberschule und die Steuben-Gesamtschule vor große Aufgaben. Beide Schulen haben mit 25 Prozent bzw. 26 Prozent einen hohen Anteil an Schüler*innen mit Migrationshintergrund. Zusätzlich ist der Anteil von Schüler*innen, die über keine oder nur sehr geringe Deutschkenntnisse verfügen, mit 25 Prozent bzw. 13 Prozent ebenfalls auf sehr hohem Niveau. Gemeinsam mit der geringen Empfehlungsquote für die gymnasiale Oberstufe kann eine gegenseitige Verstärkung von ethnischer und sozialer Herkunft für diese Sozialräume angenommen werden, die sich negativ auf die Bildungs- und Berufschancen der Kinder und Jugendlichen auswirkt.¹⁹

Die soziale Herkunft ist in Deutschland (immer noch) ein entscheidender Faktor für den Schulerfolg, was in ungünstiger Konstellation durch die ethnische Herkunft zusätzlich negativ verstärkt werden kann. Aktuelle Studien zu Deutschland zeigen auch, dass Benachtei-

¹⁶ Die statistischen Angaben wurden von der Internet-Seite des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg übernommen (Schulportrait des Landes Brandenburg: [LINK](#)). Mit der Überarbeitung der Internetseite sind nur noch statistische Angaben zum aktuellen Schuljahr öffentlich einsehbar. Der Autor versichert die Richtigkeit der übernommenen Werte für das Schuljahr 2019/2020 (die Angaben finden sich auch auf der Internetseite der Potsdamer Neuesten Nachrichten, [LINK](#) (zuletzt: 4.11.21)).

¹⁷ Vgl. hierzu etwa El-Mafaalani, Aladin (2020): *Mythos Bildung. Die ungerechte Gesellschaft, ihr Bildungssystem und seine Zukunft*, Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 65-72, bes. auch Fn. 34-38 zu den entsprechenden Studienergebnissen.

¹⁸ Vgl. hierzu Integrationsmonitoring 2019, S. 44, 59f. (wie Anmerkung 11).

¹⁹ Zu den statistischen Daten siehe Stiftung SPI: *Integrationsmonitoring in der Landeshauptstadt Potsdam. Handlungskonzept*, S. 29ff. (unveröffentlichtes Dokument).

lungen im Elementarbereich in der weiteren Bildungsbiographie nicht ausgeglichen werden.²⁰ Die Schule ist der systemische Ort, an dem über das Leistungsprinzip eine gesellschaftlich akzeptierte Form der Selektion erzeugt wird. Nichtsdestotrotz bietet die Schulpflicht aber auch die Möglichkeit alle Kinder zu erreichen, um durch kompensatorische Maßnahmen für mehr Chancengerechtigkeit zu sorgen.

2.5 Soziale und kulturelle Teilhabe

Armut hat auch mit Blick auf die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe oft weitgehende Folgen, die bis zur sozialen Isolation reichen können. Kinder aus benachteiligten Familien sind weniger in Gleichaltrigenbeziehungen integriert, da sie aus finanziellem Mangel seltener an Freizeitaktivitäten teilhaben, indem sie etwa Einladungen der Mitschüler*innen zum Essen ablehnen müssen. Zudem besuchen Kinder aus benachteiligten Familien seltener Musikschulen und sind seltener Mitglied eines (Sport-)Vereins, was das Aktivitätsspektrum deutlich einschränkt. Gleiches gilt beim Thema Mobilität, wo sie gegenüber den Altersgenoss*innen weniger beweglich und flexibel sind und somit ein zusätzliches Moment des Ausschlusses aus ihrer *peer-group* erleben.

Als Folge dessen verfügen Kinder aus benachteiligten Verhältnissen meist über weniger Erfahrungsräume, um soziale Netzwerke aus Freundschaften und Bekanntschaften zu etablieren. Zudem erleben sie die Auswirkungen ihrer Armut sehr bewusst im unmittelbaren sozialen Kontakt. Anders als bei Faktoren wie Gesundheit oder Wohnqualität, wo die Folgen der Armut oft nicht bewusst wahrgenommen oder nur im familiären Kreis ausgehandelt werden, ist der Aspekt unzureichender sozialer und kultureller Teilhabe ein negatives Gruppenerlebnis, was Erniedrigung und Scham nach sich ziehen kann. Langfristig laufen diese Kinder Gefahr, das gesellschaftliche Zugehörigkeitsgefühl zu verlieren, was sich in Kombination mit Benachteiligungen in anderen Lebensbereichen bis zur sozialen Exklusion steigern kann.

2.6 Die Corona-Pandemie – Ein Katalysator für Ungleichheiten

Wie sich soziale Exklusion anfühlt und wie tiefgreifend dadurch die persönlichen Einschnitte sind, haben alle Menschen in Potsdam während der Corona-Pandemie erlebt. Die Inan-

²⁰ So zeigt etwa eine Studie, dass die Benachteiligungen aus dem Elementarbereich in den ersten zwei Schuljahren sich verfestigen (siehe Holz, Gerda/Skoluda, Susanne (2003): *Armut im frühen Grundschulalter. Abschlussbericht der vertiefenden Untersuchung zu Lebenssituationen, Ressourcen und Bewältigungshandeln von Kindern im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt*, Frankfurt a.M.: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., S. 3, online: [LINK](#) (zuletzt: 7.6.2021)); dieser Befund wurde jüngst durch eine Untersuchung von Jan Skopek und Giampiero Passaretta zum Deutschen Bildungssystem bestätigt. Beide weisen nach, dass Ungleichheiten in der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten bei Kindern, die aus dem sozioökonomischen Status der Eltern resultieren, mit dem Eintritt in die Schule sich zwar nicht vergrößern, durch den schulischen Bildungsverlauf aber auch nicht ausgeglichen werden (vgl. hierzu Skopek, Jan/Passaretta, Giampiero (2021): „Socioeconomic Inequality in Children’s Achievement from Infancy to Adolescence. The Case of Germany“, in: *Social Forces* 100 (1), S. 86-112).

spruchnahme der Daseinsfürsorge stand plötzlich unter einer erhöhten Nachweispflicht – etwa das Belegen der eigenen Systemrelevanz, damit das Kind eine Kita besuchen darf. Kinder und Jugendliche konnten durch Schulschließungen wochenlang nicht die Form von Wertschätzung und Anerkennung erleben, die ein angemessenes Lernen und Aufwachsen ermöglichen. Im Falle einer COVID-19-Infektion wurde häusliche Quarantäne angeordnet und ganze Familien konnten für bis zu 14 Tage ein sehr enges Wohnumfeld nicht verlassen. Die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs wurde zu einer Herausforderung für alle und auch die soziale Kontaktaufnahme bzw. die kulturelle Teilhabe waren lange nahezu unmöglich.

Viele dieser Herausforderungen sind für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen auch außerhalb der Pandemie gelebter Erfahrungsalldag: besondere Maßnahmen der Daseinsfürsorge stehen für diese Kinder unter einer erhöhten Nachweispflicht und ihre soziale Herkunft führt zu Voreingenommenheit im Schulbetrieb, was wiederum Einfluss auf die Wertschätzung und Anerkennung hat; beengte Wohnverhältnisse sind die Regel und auch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die soziale und kulturelle Teilhabe sind keine Selbstverständlichkeiten ihres Aufwachsens.

Zusätzlich dazu hat die Corona-Pandemie für diese Kinder und ihre Familien aber auch Herausforderungen eigener Art zur Folge gehabt. Menschen im Niedriglohnsektor waren oft die Ersten, die von Kurzarbeit und somit Lohninbußen betroffen waren. Ihre Arbeitsplätze boten auch wenig Potenzial für Homeoffice, was wiederum eine höhere Ansteckungsrate zur Folge hatte. Zudem führten Schulschließungen und Distanzunterricht zu familiärer Dreifachbelastung aus Arbeit, Betreuung und Erziehung, was besonders für Alleinerziehende gravierende Folgen hatte. Dies war umso mehr der Fall, wenn der Distanzunterricht durch ungenügendes Feedback der Lehrkräfte zum reinen Homeschooling durch die Eltern wurde. Gleichzeitig hat die starke Einbindung der Eltern ins schulische Lernen die Eltern-Kind-Beziehung unter besondere Herausforderungen und gerade psychosozial belastete Familien unter hohen Druck gestellt. Dabei gestalteten sich die Hilfsangebote selbst zu einem Spießrutenlauf in der Pandemie, in dem die Fachkräfte der Jugendhilfe und die betroffenen Kinder und Jugendlichen den Weg zueinander gesucht haben – oft ohne Erfolg. Im Rahmen der Unterstützung von Geflüchteten war es eine besondere Herausforderung, etablierte Hilfsangebote auf Komm-Struktur-Ebene durch aufsuchende Angebote zu ersetzen, um den Kontakt zu den Familien und Kindern nicht gänzlich zu verlieren. Die beengten Wohnverhältnisse und unzureichende technische Ausstattung machten die digitale Teilhabe im Distanzunterricht sowie bei der Kompensation sozialer Kontakte für viele der Betroffenen sehr schwer bzw. unmöglich. Von benachteiligten Familien und Kindern wurde die Corona-Pandemie somit nicht ansatzweise als „entschleunigte Zeit“ wahrgenommen, wie es oft positiv gewendet in Feuilletons zu lesen war.²¹

²¹ Vgl. hierzu etwa Butterwegge, Christoph (2020): „Mehr soziale Ungleichheit als zuvor. Auswirkungen und Folgen der Covid-19-Pandemie“, in: *Neue Praxis* (4), S. 283-298; Heisig, Jan P. (2021): „Soziale Ungleichheit und gesundheitliches Risiko in der Pandemie“, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Corona. Pandemie und Krise*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 332-343; Holz, Gerda/Richter-Kornweitz, Antje (September 2020): *Corona-Chronik. Gruppenbild ohne (arme) Kinder. Eine Streitschrift*, online: [LINK](#) (zuletzt: 7.6.2021).

2.7 Resümee: Lage und Aufgabe

Viele (Langzeit-)Studien haben bisher gezeigt, dass Kinder aus armen Verhältnissen dreimal häufiger in mehreren Lebensbereichen unter Beeinträchtigungen leiden. Zudem hat sich die Lage in vielen benachteiligten Familien derart prekariert, dass neben materiellen Hilfen auch sozialarbeiterische Unterstützung nötig ist. Viele Familien leiden durch die ständige Auseinandersetzung mit erlebter Armut unter Erschöpfung, was Konsequenzen für die Kinder hat. Diese können aufgrund langjähriger Hoffnungslosigkeit schlechter den Autonomieerwartungen einer modernen und individualisierten Gesellschaft entsprechen, und auch die Ausbildung von Resilienz ist bei ihnen vermindert. Trotz höheren Belastungserlebens verfügen diese Kinder und Jugendlichen oft über weniger Bewältigungsressourcen, was zu einem großen Risikofaktor in ihrem Aufwachsen wird. Langjährige Armut mindert die Überzeugung in die eigene Selbstwirksamkeit und kann Rückzug sowie (selbstgewählte) soziale Exklusion zur Folge haben.²² Die Corona-Pandemie hat diese Situation zusätzlich verschärft. Im Schwellenbereich der Armut sind die *working poor* von (drohender) Arbeitslosigkeit oder sinkenden Einnahmen betroffen. Gleichzeitig sind arme Familien durch die pandemie-bedingte Mehrbelastung zusätzlich unter Druck, was die Gefahr von Streit und auch Gewalt in der Familie erhöht hat.²³ Gerade vulnerable Gruppen wie Alleinerziehende leiden besonders unter den Folgen der Pandemie.

Die Corona-Pandemie bietet aber auch die Möglichkeit, die Hilfe für benachteiligte Kinder und Jugendliche auf ein neues gesellschaftliches Fundament zu stellen. Unter Nachweisdruck zu stehen, sich abgeschnitten zu fühlen und nicht am gesellschaftlichen Leben partizipieren zu können, sind Erfahrungen, die alle Potsdamer*innen während der Corona-Pandemie gemacht haben. Dies sollte dazu genutzt werden, die Mehrheitsgesellschaft auf neue Weise für die Probleme benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu sensibilisieren. Gemeinsame Erfahrungen sind in der Lage eine Gemeinschaft zu konstituieren, wo vordem Trennung oder gar Exklusion herrschten. Für ein stadtweites Dialogbündnis zum Thema Kinderarmut bietet sich von daher momentan nicht nur ein guter Anlass, sondern die Pandemie hat auch das Zeug dazu, die Unterstützung für benachteiligte Kinder und Jugendliche in Potsdam neu im gesellschaftlichen Kontext zu verankern. Das individuelle und gesamtgesellschaftliche Erlebnis von Beeinträchtigung in der Corona-Pandemie muss dazu genutzt werden, die intergenerationelle „Vererbung“ von Armut zu durchbrechen und mit dem gemeinsamen Einsatz für mehr Chancengerechtigkeit das kindgerechte Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen in Potsdam zu sichern. Der Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit 2021-2022 ist dieser Aufgabe verpflichtet und leistet

²² Vgl. hierzu Hock, Beate/Holz, Gerda/Simmedinger, Renate/Wüstendörfer, Werner (2000): *Gute Kindheit – Schlechte Kindheit? Armut und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Abschlußbericht zur Studie im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt e.V.*, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.: online: [LINK](#) (zuletzt: 8.6.2021); Volf, Irina/Laubstein, Claudia/Sthamer, Evelyn (Dezember 2019): Wenn Kinderarmut erwachsen wird (wie Anmerkung 7).

²³ Die bestätigten Fälle von Kindeswohlgefährdung haben sich 2020 gegenüber dem Vorjahr von 64 auf 109 Fälle gesteigert. Zu den Formen der Kindeswohlgefährdung zählten Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung und sexuelle Übergriffe (vgl. zu den Zahlen Landeshauptstadt Potsdam: Kinderschutzbericht der Landeshauptstadt Potsdam. Berichtsjahr 2020, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam, S. 20f.).

dadurch einen Beitrag, das Thema Kinderarmut sowohl systemisch ins Handeln der Verwaltung zu integrieren, als auch das Bewusstsein der Mehrheitsbevölkerung für die Herausforderungen benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu sensibilisieren und zu gewinnen.

3. Kinderarmut – Kein blinder Fleck in Potsdam

Wenn es darum geht, Kinderarmut zu begegnen und soziale Exklusion zu verhindern, kann Potsdam auf viele engagierte Akteur*innen bauen und vertrauen, die sich seit Jahren für mehr Chancengerechtigkeit einsetzen. Sowohl bei der Hilfe zur Bekämpfung individueller Armutslagen als auch bei der Verbesserung struktureller Rahmenbedingungen gibt es in Potsdam viele Angebote bzw. Bemühungen, um Risiken und Defizite zu bekämpfen sowie Kompetenzen und Potenziale der Kinder und Jugendlichen aus benachteiligten Lagen zu entwickeln. Viele der Maßnahmen finanzieren die Träger auch unabhängig von der Landeshauptstadt Potsdam, sei es aus Eigenmitteln, aus Spendengeldern oder anderen (zivilgesellschaftlichen) Institutionen und durch einzelne Personen(-gruppen). Dies alles trägt dazu bei, dass Kinderarmut in Potsdam kein blinder Fleck ist.

Beim Einsatz der Wohlfahrtsträger für mehr Chancengerechtigkeit dominieren verhaltensorientierte Maßnahmen und Angebote, die den Kindern und Jugendlichen in der spezifischen Armutslage zu helfen versuchen.²⁴ Das Leistungsprofil der Träger ist dabei den individuellen Situationen entsprechend sehr facettenreich. Alle Träger verbinden mit Ihren Angeboten den Wunsch, die Hilfe für benachteiligte Kinder und Jugendliche stigmatisierungsfrei anzubieten. Einige Projekte sind konzeptionell auf die Zielgruppe hin zugeschnitten, wohingegen andere Projekte sich durch eine offene Ansprache aller Kinder und Jugendlichen für mehr Chancengerechtigkeit und soziale Integration einsetzen. Zu den ersteren zählt das Kinder(ar)mut-Büro der AWO Potsdam, das nicht nur Hilfen für die Betroffenen anbietet, sondern auch zivilgesellschaftlich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen eintritt. Auf individueller Ebene setzt sich das Kinder(ar)mut-Büro mit der „Spirellibande“ seit 2007 für eine kostenlose Essensversorgung an Schulen ein, was mit dem Schuljahr 2018/2019 von der Stadt Potsdam aufgegriffen wurde. Zusätzlich werden niedrigschwellige Angebote wie Stadtteilfrühstücke oder ein Alleinerziehenden-Brunch als Mittel der Beratung und Unterstützung genutzt. Das Portfolio des Kinder(ar)mut-Büros umfasst weiterhin kinderärztliche Sprechstunden und Hygiene- und Gesundheitsunterstützung für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Verhältnissen, Lernunterstützung etwa in Form von kostenlosem Drucken von Schulmaterialien oder auch Hilfen zur sozialen Teilhabe durch das Potsdam-Festival „Kultur für JEDEN“, das kostenfrei und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln frei erreichbar ist. Ähnlich gelagert sind auch die Projekte und Angebote von „Die Arche“ Kinderstiftung. Am Standort in Drewitz gibt es spezielle Angebote für geflüchtete Frauen, Leseförderung und Lerntandems oder auch das Empowerment-Projekt „Mutmacher“ als kompensatorisches Angebot zur Überwindung von Ungleichheiten.

²⁴ Die folgenden Angaben basieren auf einer Abfrage, die im Mai 2021 von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam bei den Trägern durchgeführt wurde.

Offener in der Ansprache sind hingegen die Angebote des Treffpunkt Freizeit, der Schulsozialarbeit (Paragraph 13 / Stiftung SPI), der BUNTSTIFTE-Horte, der Kinder- und Jugendclubs und auch der Medienwerkstatt Potsdam. Sie alle unterscheiden die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen konzeptionell nicht trennscharf in den Angeboten. Vielmehr wird versucht, über soziale Integration einen Beitrag zur Kompensation von Ungleichheiten zu leisten. Im Treffpunkt Freizeit sind das u.a. verschiedene Formate von Ferienangeboten, Projektstage zum Thema soziales Lernen, Eltern-Kind-Gruppen sowie eine Struktur offener Werkstätten. Im Rahmen der Schulsozialarbeit tragen verschiedene Formen von Kooperations-, Kommunikations- und Sozialtrainings, gezielte Lernbegleitungen, Klassenräte sowie Schüler*innenparlamente zu mehr Chancengerechtigkeit bei. Bei den BUNTSTIFTE-Horten werden Kinder mit besonderen Bedarfen auch ohne anerkannten Förderbedarf unterstützt und auch die Kinder- und Jugendclubs sorgen durch offene Treffpunkt- und Gruppenarbeit, Ausflüge, Freizeiten und Ferienfahrten für mehr Chancengerechtigkeit unter Potsdams Kindern und Jugendlichen (Clubmitte, JFL Golm, TP Fahrland, Club 91, Freizeittreff Ribbeck). Besonders während der pandemiebedingten Schulschließungen und im Distanzunterricht haben die Potsdamer Kinder- und Jugendclubs mit der schulunterstützenden Betreuung einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass benachteiligte Kinder und Jugendliche eine verlässliche Hilfe für die Bewältigung der resultierenden Konsequenzen hatten. Für die Medienwerkstatt gilt gleiches, die mit dem Ferienpass und dem Kinderstadtplan nicht nur zwei Aushängeschilder für die städtische Kinder- und Jugendarbeit geschaffen hat, sondern zusätzlich durch das Projekt digidu ein Starthilfeprojekt für das digitale Lernen anbietet, das sich gezielt an Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Kontexten richtet.

Die vielseitigen Maßnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit verfolgen unterschiedliche (sozial-)pädagogische Ansätze. Hierzu zählen u.a. kunst- und kulturbezogene Angebote mit musikpädagogischem Schwerpunkt in Form von Band- und Musikcamps (ZPOP Education am Lindenpark) oder auch Empowerment-Angebote mit artistisch-motorischem Schwerpunkt (Zelpunkt Montelino). Zudem wird die selbständige Interessenwahrnehmung gefördert (Wildwuchs Streetwork) oder auch die soziale Wahrnehmung durch generationsübergreifende Angebote etwa bei Senior*innenweihnachtsfeiern gestärkt (Treffpunkt Fahrland). Viele der Angebote haben darüber hinaus eine ausdrücklich kooperative bzw. sozialräumliche Ausrichtung, indem Partner*innen bzw. die Erlebniswelt der Kinder und Jugendlichen regelhaft einbezogen werden. Dies geschieht u.a. durch sozialpädagogische Gruppenarbeit mit Schulen (Club 91) oder durch Angebote, in denen Kinder und Jugendliche das eigene Wohnumfeld thematisieren (Jugendfreizeitladen Golm). Auch ausdrückliche Kooperationen etwa mit der Kammerakademie Potsdam, dem Potsdamer Filmmuseum oder einzelnen Künstler*innenateliers stärken Kinder und Jugendliche darin, sich selbstbewusst den Stadtraum anzueignen (Fröbel).

Viele der Akteur*innen setzen sich zusätzlich in verschiedenen Gremien ein, die sich für die Verringerung von armuterhaltenden Strukturen bzw. für die Schaffung inklusiver Lern- und Lebenswelten einsetzen. Dieses zivilgesellschaftliche, politische und jugendrechtliche Engagement soll in einem stadtweiten Dialogforum zum Thema Kinderarmut aufgenommen werden, um mittel- und langfristige eine abgestimmte Strategie in der Bekämpfung von

Kinderarmut zu entwickeln. Das Dialogbündnis soll dazu dienen, eine gemeinsame Handlungsstrategie zum Thema Kinderarmut zu entwickeln, um die beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen zielgerichtet im Sinne der Zielgruppe zu bündeln. Armutsbekämpfung ist ein stetiger Dialog, in dem die Landeshauptstadt Potsdam der Pflicht zur Daseinsfür- und -vorsorge gemeinsam mit den Akteur*innen gerecht werden möchte. Ziel soll es sein, benachteiligten Kindern und Jugendlichen einen Weg in die Zukunft zu ebnen, der auf Selbstvertrauen, Lebensmut und Initiative basiert.

4. Beteiligungsbeiträge – Interviews und Fachtage zum Thema Chancengerechtigkeit

Im Frühjahr und Sommer 2018 fanden in der Landeshauptstadt mehrere Fachtage statt, die sich der Thematik Chancengerechtigkeit gewidmet haben. Diese Dialoge wurden durch Interviews mit Kindern und Expert*innen 2017 und 2018 ergänzt, die mit Unterstützung des Deutschen Kinderhilfswerks erhoben wurden. All diese Beiträge analysieren die Lebenswelt benachteiligter Kinder und Jugendlichen aus dem Blickwinkel „Mehr Chancengerechtigkeit“. Die Teilnehmenden haben besondere Herausforderungen festgehalten und ausgehend von Handlungsnotwendigkeiten auch Empfehlungen zur Förderung von mehr Chancengerechtigkeit formuliert.

Im Rahmen der Interviews mit Kindern und Jugendlichen wurden der bessere Zugang zu Ressourcen und ein höheres Maß an Aufmerksamkeit als Lösungsmöglichkeiten gegen Kinderarmut favorisiert. Hierzu zählten kostenlose Bücher und Lehrmittel in der Schule, ein Frühstück und Mittagessen in der Kita oder Schule sowie der kostenfreie Besuch von Freizeit- und Kulturveranstaltungen. Für den Bereich Kita und Schule haben sich die befragten Kinder mehr Fachpersonal und insgesamt eine hochwertige Programmvierfalt im Ganztage gewünscht. Die Fachkräfte wiederum wurden zu Merkmalen und Ursachen sowie Risiken und Folgen der Kinderarmut interviewt. Sie sollten gleichzeitig Angaben zu verfolgten Ansätzen, guten Maßnahmen und spezifischen kommunalen Handlungsfeldern machen. Besondere Herausforderungen sahen die Fachkräfte hierbei im Grad der räumlichen Segregation in Potsdam, in der Gefahr der intergenerationellen „Vererbung“ von Armut und der Schuldenproblematik, die viele Armutsverläufe begleitet. Auch das Thema Gesundheitsrisiken und Kindeswohlgefährdungen wurden als spezielle Aufgaben im Themenbereich Kinderarmut adressiert. Die Empfehlungen der Fachkräfte zielten auf die Aufwertung einzelner Stadtteile und die bessere Abstimmung innerhalb des existierenden Hilfesystems. Zudem kam der Wunsch nach einer gesamtstrategischen Einbettung der Hilfsmaßnahmen auf. Auf dieser Grundlage könnten laut den Fachkräften nicht nur die einzelnen Angebote besser ausgestaltet werden, sondern auch eine gute Datenbasis in die Entscheidungsfindung eingebunden sowie Matching-Probleme zwischen Bedarf und Angebot effektiv angegangen werden. Die Fachkräfte schätzten die Angebotsstruktur im Bereich Schwangerschaft und Frühe Hilfen positiv ein und maßen auch dem Gesamtkonzept Schule-Jugendhilfe eine hohe Bedeutung für die Bekämpfung von Kinderarmut bei.

Auf den vier Fachtagen, die 2018 zum Thema Chancengerechtigkeit stattgefunden haben, wurden gemeinsam Herausforderungen und zahlreiche Handlungsempfehlungen definiert.

Als zentrale Handlungsfelder wurden die Ansprache der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Elternarbeit, die Einbindung der Zivilgesellschaft und die fördernde Ausgestaltung des Sozialraumes herausgestellt. Dies umfasst etwa die Prüfung der YouCard-Idee, um Förderungen stigmatisierungsfrei zur Verfügung stellen zu können. Ebenfalls thematisiert wurden Möglichkeiten der aufsuchenden Elternarbeit und auch die Verbesserung von Arbeitsbedingungen im Ehrenamt, die gemeinsam die Infrastruktur und Personallage im Sozialraum verbessern sollten. In den bereichsbezogenen Fachtagen kamen ebenfalls unterschiedliche Ansichten und Empfehlungen zum Ausdruck. Im Bereich der Frühen Bildung wurden eine bedarfsorientierte Ressourcenverteilung, mehr Kooperation mit den Eltern und Gehör für die Belange vor Ort eingefordert. Lösungsansätze wurden besonders im Ausbau der Kitas zu Familienzentren gesehen, was durch ein gezieltes Übergangsmangement und mehr Partizipation mit den Dialoggruppen noch ausgeweitet werden sollte. Im Bereich Ganztägige Bildung wurden besonders die Bildungsübergänge und die projektbezogene Finanzierung als Hürden für die Förderung von mehr Chancengerechtigkeit angesehen, letzteres mit der Folge, dass viele Fachkräfte dadurch hinter der möglichen Wirkungskapazität zurückblieben. Empfehlungen für den Ganzttag wurden in Form von sozialraumsensibler Gestaltung der Betreuungsschlüssel sowie dem Einsatz von multiprofessionellen Teams erblickt, die die Schulen sozialräumlich öffneten und von Lern- zu Lebensorten weiterentwickelten. Für den Bereich Übergang Schule-Beruf sahen die Beteiligten besonders die Konzentration vieler Jugendlicher aus benachteiligten Verhältnissen an wenigen Oberschulen als zentrale Herausforderung. Zudem sei die Koordination der vielen Hilfsprojekte nicht gewährleistet und es fehlten niedrigschwellige Förderangebote, um den individuellen Bedürfnissen entsprechen zu können. Als Empfehlung wurde ausgesprochen, die Datenlage zu verbessern, um gezielter eine Steuerungsunterstützung sicher zu stellen. Die Möglichkeit zur Nachholung schulischer Grundbildung, gezielte Fördermaßnahmen für Betriebe sowie eine insgesamt bessere Verzahnung von Schul- und Ausbildungsbereich wurden zusätzlich als Handlungsempfehlungen ausgegeben.

Die Beiträge bilden eine wichtige Grundlage für die Förderung von mehr Chancengerechtigkeit in Potsdam, da die kindliche Perspektive und die Dialoge der Fachkräfte wichtige Hinweise liefern, um der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen zielgruppenorientiert und fachlich versiert begegnen zu können. Gleichzeitig wird durch die Beiträge verdeutlicht, wie umfassend Armut das Aufwachsen von Kindern beeinflusst und welche gesellschaftliche Anstrengung nötig ist, um diesen Kreislauf zu durchbrechen. Der Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit fühlt sich dieser Expertise verpflichtet.

5. Der MFP Chancengerechtigkeit – Förderschwerpunkte

In Langfrist muss es die Aufgabe der Kommune sein, der intergenerationellen „Vererbung“ von Kinderarmut vor Ort entschlossen entgegen zu treten. Dies wird es nötig machen, das Vorgehen im Bereich Kinderarmut konzeptionell festzuschreiben, verfügbare Ressourcen zielführend zu bündeln und alle beteiligten Akteur*innen in die Umsetzung dieser Aufgaben einzubinden. Hierzu soll von Seiten der Stadtverwaltung ein stadtweites Dialogbündnis „Kinderarmut“ ins Leben gerufen werden, dass sich der Ausbuchstabierung dieses Anliegens widmet. Erst mit einer abgestimmten Problemanalyse, der realistischen Einschätzung des

möglichen Handlungsradius und einer verlässlichen Handlungsstrategie kann die Potsdamer Stadtgesellschaft den vielfältigen Herausforderungen der Kinderarmut durch die Förderung von mehr Chancengerechtigkeit gerecht werden. Der entschlossene Wille zur gemeinsamen Tat kann dem Teufelskreislauf der Kinderarmut etwas entgegensetzen.

In Ergänzung hierzu sollen die bereits laufenden Angebote zur Förderung der Chancengerechtigkeit der Landeshauptstadt durch den Maßnahmen- und Förderplan ergänzt werden. Ausgangspunkt für die Förderung im Rahmen des MFP ist das Ziel, den betroffenen Kindern und Jugendlichen unmittelbar zu helfen. Davon ausgehend wird für die Förderung von einem breiten Bildungsverständnis ausgegangen, in dem neben dem Erlernen von Neuem (engeres, schulisches Bildungsverständnis) auch die Erziehung (absichtsvolles Beeinflussen) und die Sozialisation (ein Teil der Gesellschaft werden) als Bildungsprozesse angesehen werden. Zielt die Bundesregierung mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ mit der Hälfte der Fördermittel in Höhe von einer Milliarde Euro darauf ab, im schulischen Bereich Lernrückstände aufzuholen, möchte der MFP im zweiten Förderjahr 2022 bewusst die sozialen Bildungsprozesse der benachteiligten Kinder und Jugendlichen unterstützen. Im ersten Förderjahr 2021 flossen die Mittel des MFP noch pandemiebedingt in das Projekt „digidu – Starthilfe digitales Lernen“, das kompetenzorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche unterbreitet, die digitale Endgeräte aus dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPaktes erhalten haben. Im Förderjahr 2022 wird der Fokus auf den Bereich der sozialen Integration gesetzt.

Der Förderschwerpunkt „Soziale Integration“ soll im Rahmen des MFP für 2022 unter zwei Gesichtspunkten erfolgen. Im Sinne des breiten Bildungsverständnisses werden die Fördermittel in die Bildungsbereiche Erziehung und Sozialisation fließen und in den Rubriken Bildungspat*innenschaften sowie Freizeitgestaltung den benachteiligten Kindern und Jugendlichen unmittelbar zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll die Förderung in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf erfolgen, wo Benachteiligung am wirksamsten bekämpft werden kann.

5.1 Bildungspat*innenschaften

Pat*innenschaften sind eine sehr individuelle Form der Fürsorge. Eine erfahrene, gestandene Person übernimmt freiwillig die Aufgabe, einer anderen Person bewusst mit Interesse, Neugierde und Dialogbereitschaft zu begegnen. Pat*innen stehen Menschen zur Seite, sowohl mit dem, was sie (für die andere Person) tun, als auch mit dem, was sie (für die andere Person) sind. Besonders für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Kontexten können Pat*innen eine große Bedeutung haben. Sie können beispielsweise ein förderndes Netzwerk für die Kinder und Jugendlichen darstellen, in dem diese aus anderen Lebensweisen und -entwürfen lernen. Auf diese Weise können Horizonte erweitert und selbstbestimmtes Handeln gefördert werden. Pat*innen bilden zudem Bezugspersonen, die nicht (nur) anlassbezogen ein Interesse zeigen, etwa wenn es darum geht in schwierigen Situationen, Hilfestellungen zu leisten. Pat*innenschaften prägen jenseits der klassischen Hilfesysteme und die Wirkung beruht mehr auf einem lang- bzw. längerfristigem Vertrauensverhältnis.

Pat*innenschaften stehen dabei in keinem Konkurrenzverhältnis zu anderen Formen der Unterstützung, sondern ergänzen diese eher auf der menschlichen Ebene. Vergleichbar einer Tante oder einem Onkel unterstützen Pat*innen weniger punktuell als vielmehr ganzheitlich. Gerade mit Blick auf die zahlreichen Entbehrungen durch die Corona-Pandemie stellt die Pat*innenschaft eine Möglichkeit dar, den Kinder und Jugendlichen eine bedürfnisorientierte Individualförderung anzubieten, die prägend für ihr Leben ist und bestenfalls ein Leben lang hält. Die Landeshauptstadt Potsdam möchte daher mit dem MFP gezielt Bildungspat*innenschaften fördern, um einer (weiteren) gesellschaftlichen Ausgrenzung der Kinder und Jugendlichen entgegenzutreten. Die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen soll dabei bewusst im Vordergrund stehen.

5.2 Freizeitgestaltung

Der zweite Förderschwerpunkt des MFP zielt zur Förderung der sozialen Integration auf erlebnispädagogische Angebote. Hierbei ist das Ziel, Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen stigmatisierungsfreie Kleingruppenerlebnisse zu ermöglichen. Diese Erlebnisse stellen die Kinder und Jugendlichen vor ungewohnte reale Herausforderungen, bei denen es nicht alleinig auf die Aktion selbst, sondern auch auf die darin enthaltenen Erfahrungs- und Erkenntnispotenziale ankommt. Ein solches soziales Lernen funktioniert besser, wenn der Prozess neben kognitiven Aspekten auch emotional und praktisch ausgerichtet ist. Die Kleingruppenerlebnisse bewegen die Kinder und Jugendlichen innerlich und tragen dazu bei, positive biographische Ankerpunkte zu schaffen, die im weiteren Verlauf des Lebens einen selbstbewussten Rückblick in die eigene Kindheit und Jugend erlauben. Auf diese Weise schaffen sich Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Verhältnissen ein individuelles Potenzial, dass in zukünftig schweren Lebenslagen als Quelle für Eigenmotivation und sinnstiftende Initiative dienen kann. Erlebnispädagogische Angebote erzielen auf dieser Grundlage tiefprägende Wirkungsimpulse, indem sie eine „Entlassung“ aus Bildungsangeboten im engeren Verständnis des schulischen Lernens darstellen. Gruppenerlebnisse schaffen ein Gemeinschaftsgefühl über die eigentliche Aktion hinaus, wodurch dem Gefühl der Ausgrenzung ein Bewusstsein der eigenen Wirksamkeit und der möglichen Selbstinitiative entgegengesetzt werden kann.

6. Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam zur Förderung der Chancengerechtigkeit

Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt über zahlreiche Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Verhältnissen, die im Folgenden aufgelistet sind. Diese Angebote erfolgen zum Teil in langjähriger Kooperation mit anderen Trägern der Stadt und sollen gemeinsam mit dem neuen Förderschwerpunkt die Grundlage für eine nachhaltige und wirksame Unterstützung der Zielgruppe bilden. Der Maßnahmen- und Förderplan Chancengerechtigkeit dient in diesem Zusammenhang als ein Bündnisangebot, um das Thema Kinderarmut und die Förderung von mehr Chancengerechtigkeit im Portfolio der städtischen Für- und Vorsorgeaufgaben zu verankern. Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen kann nur als gemeinsame Herausforderung

erfolgen, in der sich der öffentliche und die freien Wohlfahrtsträger als eine Verantwortungsgemeinschaft begreifen.

Maßnahme	Jugendhaus OASE (Schulabstinenz)
Erläuterung	sozialpädagogisches Hilfeangebot für junge Menschen, das die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration der jungen Menschen fördert
Zielgruppe(-n)	bis zu 36 Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren, die im Regelschulsystem keine oder nur wenig Erfolgchancen auf einen Schul- bzw. Berufsabschluss haben
Zeitrahmen	seit 2019
Zuständigkeit	2301 AG Strategie, Bildung und Jugendhilfe; Hoffbauer Stiftung (Träger)
Beteiligung	Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel; Käthe-Kollwitz-Oberschule
Finanzrahmen	ca. 908.000 Euro (Jugendhilfe); + Staatliches Schulamt (Lehrer/-wochenstunden)
Evaluation	Quartalsberichte (Träger) und Schuljahresbericht (Schulamt)

Maßnahme	Kooperative temporäre Lerngruppen
Erläuterung	integriertes Unterstützungsangebot von Jugendhilfe und Schule im Tandem einer Lehrkraft mit sonderpädagogischer Qualifikation und einer sozialpädagogischen Fachkraft für Kinder im Grundschulalter mit erheblichen Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung, sowie deren Eltern, bei denen ein sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt
Zielgruppe(-n)	Kinder der 3. und 4. Klasse mit erheblichen Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie deren Eltern
Zeitrahmen	seit 2018
Zuständigkeit	2301 AG Strategie, Bildung und Jugendhilfe
Beteiligung	Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel; Träger der freien Jugendhilfe
Finanzrahmen	ca. 63.000 Euro (Jugendhilfe inkl. Supervisionsanteil); + Staatliches Schulamt (Lehrer/-wochenstunden)
Evaluation	Quartalsberichte (Träger) und Schuljahresbericht (Schulamt)

Maßnahme	Integration durch Bildung – Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund stärken
Erläuterung	Das Projekt fördert die Bildungsteilhabe von benachteiligten Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Der Fokus liegt auf Familien in Gemeinschaftsunterkünften und auf Schulstandorten mit einem höheren bis sehr hohen Anteil an Schüler*innen mit Migrationshintergrund.
Zielgruppe(-n)	Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Schulalter, Eltern mit Migrationshintergrund, Fachkräfte im Integrationsbereich
Zeitraumen	01.05.2021-28.02.2022
Zuständigkeit	2301 AG Strategie, Bildung und Jugendhilfe (Frau Dr. Haase)
Beteiligung	Stiftung SPI (Träger); 391 Bereich Soziale Wohnhilfen (Thomas Hager); Schulen, Gemeinschaftsunterkünfte; Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e.V.
Finanzrahmen	ca. 204.000 Euro
Evaluation	Verwendungsnachweise im Rahmen der Förderung durch das Integrationsbudget; Auswertungsgespräch mit den Projektbeteiligten

Maßnahme	Integrationsschulsozialarbeit als Pilot an der Weidenhof-Grundschule und der Oberschule Theodor Fontane
Erläuterung	Die Integrationsschulsozialarbeit stärkt gezielt die Chancengerechtigkeit von Schüler*innen mit Migrationshintergrund im Bildungssystem.
Zielgruppe(-n)	Schüler*innen und Eltern mit Migrationshintergrund; Schulsozialarbeit; pädagogisches Personal an Schulen, Horten und in der Integrationsarbeit
Zeitraumen	01.07.2021-31.12.2021 (Fortführung bis 31.07.2022 geplant)
Zuständigkeit	2301 AG Strategie, Bildung und Jugendhilfe (Frau Dr. Haase)
Beteiligung	Paragraph 13 e.V. / Stiftung SPI (Träger); Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel; 391 Bereich Soziale Wohnhilfen (Thomas Hager); Schulvertreter*innen; Jugendmigrationsdienst; Migrantenbeirat
Finanzrahmen	2021: Paragraph 13 e.V.: ca. 27.000 Euro 2021: Stiftung SPI: ca. 32.000 Euro
Evaluation	Auswertungsgespräche mit den Projektbeteiligten

Maßnahme	Sozialpädagogische Unterstützungsangebote im Distanzlernen
Erläuterung	Tägliches, freiwilliges Angebot für Schüler*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben
Zielgruppe(-n)	Schüler*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf
Zeitraumen	18.01.2021-30.04.2021
Zuständigkeit	2301 AG Strategie, Bildung und Jugendhilfe (Frau Dr. Haase, Frau Ukrow)
Beteiligung	Kinder- und Jugendclubs; Schulsozialarbeit; Einbindung der Schulen, des Staatl. Schulamtes, der Beratungsstellen und der Gemeinschaftsunterkünfte
Finanzrahmen	Im Rahmen der Jugendförderung
Evaluation	Qualitative Befragung des Fachpersonals in den Kinder- und Jugendclubs

Maßnahme	Seelische Gesundheit trifft Schule in Potsdam
Erläuterung	Die ungünstigen Lebensbedingungen für Kinder aus sucht- und psychisch belasteten Familien sind aus Forschungssicht eindeutig belegt, insbesondere im Kontext alkoholbelasteter Familien. Gleichzeitig bestehen nach wie vor Tabus in Bezug auf seelische Belastungen. Damit hängen Selbst- und Fremdstigmatisierungen zusammen, welche weit verbreitet sind. Das Projekt setzt an den Schlüsselstellen Erziehung und Bildung und an den Haupthindernissen zur Verbesserung der seelischen Gesundheit an: Stigmatisierung reduzieren, Hilfesuchverhalten verändern sowie Wissen und Kompetenzen vermitteln.
Zielgruppe(-n)	Schüler*innen, insbesondere mit sucht-/psychisch belasteten Eltern, Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Lehrkräfte, Schulleitungen und pädagogisches Personal, Schulsozialarbeit, Präventionsfachkräfte
Zeitraumen	01.08.2021-31.07.2025
Zuständigkeit	33 FB Öffentlicher Gesundheitsdienst (Frau Hayn)
Beteiligung	33; 23; Lysion-Institut für Suchtprävention, Kultur- und Medienforschung, Schulsozialarbeit, freie Träger im Bereich Jugendhilfe, Prävention und Gesundheitsförderung
Finanzrahmen	130.000 Euro (20 Prozent kommunale Eigenmittel) Kommunales Förderprogramm des GKV-Bündnis für Gesundheit
Evaluation	qualitative Entwicklungsberichte je Schule, Zufriedenheitsbefragung der Schulen (qualitativ), Jahresauswertungsberichte (qualitativ/quantitativ)

Maßnahme	digidu – Start-Hilfe digitales Lernen
Erläuterung	Die Medienwerkstatt begleitet pädagogisch die Ausgabe von digitalen Endgeräten in Potsdamer Schulen (Sofortprogramm DigitalPakt Schule). Dies beinhaltet den Erwerb von Bedienkompetenzen und die Bereitstellung von Angeboten für den reflektierten und sicheren Umgang mit Medien.
Zielgruppe(-n)	Kinder-und Jugendliche im schulpflichtigen Alter mit besonderem Unterstützungsbedarf
Zeitraumen	01.01.2021-31.12.2021 (Fortführung angestrebt)
Zuständigkeit	2301 AG Strategie, Bildung und Jugendhilfe; Medienwerkstatt Potsdam
Beteiligung	Potsdamer Schulen, Hasso Plattner Institut, Paragraph 13 e.V./Stiftung SPI (Schulsozialarbeit), Bildungsforum Potsdam
Finanzrahmen	ca. 120.000 Euro
Evaluation	Online-Befragung von Schüler*innen, Eltern und Lehrenden

Maßnahme	Bildungspat*innenschaften
Erläuterung	Das AWO Büro KINDER(ar)MUT soll zu einer Vermittlungsstelle gemacht werden, in der Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Verhältnissen und ehrenamtlich engagierte Personen zusammengebracht werden. In dem Projekt werden Pat*innenschaften zwischen Schüler*innen und Ehrenamtlichen aufgebaut und begleitet. Ziel des Projektes ist es, die Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen aus Familien in Armutslagen mit einer ehrenamtlichen Bildungsbegleitungen zu verbessern.
Zielgruppe(-n)	Kinder-und Jugendliche aus benachteiligten Kontexten, ehrenamtliche Mitarbeitende
Zeitraumen	01.01.2022-31.12.2022
Zuständigkeit	2301 AG Strategie, Bildung und Jugendhilfe (Herr Dr. Lucic), AWO Bezirksverband Potsdam e.V. (Träger)
Beteiligung	Volkshochschule Potsdam, Grundschule am Pappelhain, Waldstadtgrundschule, Priesterweggrundschule, Schulsozialarbeit
Finanzrahmen	ca. 37.500 Euro
Evaluation	Auswertungsgespräche mit den Projektbeteiligten

Maßnahme	Gemeinsam stark – Freizeitorientierte Förderung von alleinerziehenden Familien
Erläuterung	Das Projekt richtet sich speziell an Alleinerziehende, die besonders stark von der Corona-Pandemie und den Folgen betroffen sind. Ziel ist es, alleinerziehende Familien dabei zu unterstützen, der Last des Alltags selbstbestimmt mit regenerativen Freizeitaktivitäten zu begegnen. Ein besonderer Fokus soll darauf gerichtet werden, mit gemeinsamen Aktivitäten die Grundlage für ein gutes familiäres Miteinander zu stärken.
Zielgruppe(-n)	Alleinerziehende Familien
Zeitraumen	01.01.2022-31.12.2022
Zuständigkeit	2301 AG Strategie, Bildung und Jugendhilfe → Interessenbekundungsverfahren
Beteiligung	904, Potsdamer Erziehungs- und Familienberatungsstellen
Finanzrahmen	ca. 31.000 Euro
Evaluation	Auswertungsgespräche mit den Projektbeteiligten

Maßnahme	Lerne Deine Stadt kennen – Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus Gemeinschaftsunterkünften
Erläuterung	Das Projekt fördert die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen aus Gemeinschaftsunterkünften. Mit Freizeitaktivitäten, dem gemeinsamen Besuch von Jugend- und Freizeiteinrichtungen sowie Ausflügen sollen die Kinder und Jugendlichen darin unterstützt werden, sich selbständig ihren sozialen Handlungsraum zu erschließen. Durch die Einbindung der Sorgeberechtigten sollen Berührungängste abgebaut werden.
Zielgruppe(-n)	Kinder- und Jugendliche aus Gemeinschaftsunterkünften sowie deren Sorgeberechtigten
Zeitraumen	01.01.2022-31.12.2022
Zuständigkeit	2301 AG Strategie, Bildung und Jugendhilfe → Interessenbekundungsverfahren
Beteiligung	39, 904, Potsdamer Kinder- und Freizeiteinrichtungen
Finanzrahmen	ca. 31.000 Euro
Evaluation	Auswertungsgespräche mit den Projektbeteiligten

7. Literatur

Butterwegge, Christoph (2020): „Mehr soziale Ungleichheit als zuvor. Auswirkungen und Folgen der Covid-19-Pandemie“, in: *Neue Praxis* (4), S. 283-298.

Chassé, Karl A./Zander, Margherita/Rasch, Konstanze (2010): „Lebenslagen und Bewältigungsstrategien – Typologie und Theorie“, in: Chassé, Karl A./Zander, Margherita/Rasch, Konstanze (Hrsg.): *Meine Familie ist arm. Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 212-321.

El-Mafaalani, Aladin (2020): *Mythos Bildung. Die ungerechte Gesellschaft, ihr Bildungssystem und seine Zukunft*, Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Engels, Dietrich (2008): „Artikel ›Lebenslagen‹“, in: Maelicke, Bernd (Hrsg.): *Lexikon der Sozialwirtschaft*, Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 643-646.

Geene, Raimund (2009): „Kinderarmut und Kindergesundheit in Deutschland“, in: Geene, Raimund/Gold, Carola (Hrsg.): *Kinderarmut und Kindergesundheit*, u.a. Bern: Verlag Hans Huber, S. 17-27.

Hauser, Richard/Hübinger, Werner (1993): *Arme unter uns (Teil 1): Ergebnisse und Konsequenzen der Caritas-Armutsuntersuchung*, Freiburg: Lambertus.

Heisig, Jan P. (2021): „Soziale Ungleichheit und gesundheitliches Risiko in der Pandemie“, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Corona. Pandemie und Krise*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 332-343.

Helbig, Marcel/Jähnen, Stefanie (Mai 2018): *Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten (Discussion Paper)*, Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, online: [LINK](#) (zuletzt: 23.8.2021).

Hock, Beate/Holz, Gerda/Simmedinger, Renate/Wüstendörfer, Werner (2000): *Gute Kindheit – Schlechte Kindheit? Armut und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Abschlußbericht zur Studie im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt e.V.*, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.: online: [LINK](#) (zuletzt: 8.6.2021).

Holz, Gerda (2006): „Lebenslagen und Chancen von Kindern in Deutschland“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 26, S. 3-11.

Holz, Gerda/Richter-Kornweitz, Antje (September 2020): *Corona-Chronik. Gruppenbild ohne (arme) Kinder. Eine Streitschrift*, online: [LINK](#) (zuletzt: 7.6.2021).

Holz, Gerda/Skoluda, Susanne (2003): *Armut im frühen Grundschulalter. Abschlussbericht der vertiefenden Untersuchung zu Lebenssituationen, Ressourcen und Bewältigungshandeln von Kindern im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt*, Frankfurt a.M.: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., online: [LINK](#) (zuletzt: 7.6.2021).

Kampshoff, Marita (2005): „Armutsprävention im Bildungsbereich - Ansatzpunkte für Chancengleichheit“, in: Zander, Margherita (Hrsg.): *Kinderarmut. Einführendes Handbuch für Forschung und soziale Praxis*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 218-236.

Kölch, Michael/Schielke, Annieta/Fegert, Jörg M./Becker, Thomas/ Schmid, Marc (2008): „Kinder psychisch kranker Eltern: psychische Belastung der Minderjährigen in der Beurteilung ihrer Eltern - Ergebnisse einer Befragung stationär behandelter Patienten mit dem SDQ“, in: *Nervenheilkunde* 27 (6), S. 527-532.

Landeshauptstadt Potsdam (2020): *Integrationsmonitoring 2019*, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam (2020): *Statistischer Jahresbericht 2019*, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam (Dezember 2018): *Sozialindex der Landeshauptstadt Potsdam*, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam (unveröffentlichtes Dokument).

Landeshauptstadt Potsdam (Februar 2012): *Statistischer Informationsdienst 3/2020: Stadtteile im Blick 2019*, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam: *Kinderschutzbericht der Landeshauptstadt Potsdam. Berichtsjahr 2020*, Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Laubstein, Claudia/Holz, Gerda/Dittmann, Jörg/Sthamer, Evelyn (2012): *› Von alleine wächst sich nichts aus...‹ Lebenslagen von (armen) Kindern und Jugendlichen und gesellschaftliches Handeln bis zum Ende der Sekundarstufe I. Abschlussbericht der 4. Phase der Langzeitstudie im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.*, Berlin: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband.

Lietzmann, Torsten/Wenzig, Claudia (Juli 2020): *Materielle Unterversorgung von Kindern*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, online: [LINK](#) (zuletzt: 1.11.21).

Lutz, Ronald (2014): *Soziale Erschöpfung. Kulturelle Kontexte sozialer Ungleichheit*, Weinheim: Beltz Juventa.

Mayr, Anna (2020): *Die Elenden. Warum unsere Gesellschaft Arbeitslose verachtet und sie dennoch braucht*, Berlin: Hanser.

Seddig, Nadine/Holz, Gerda/Landes, Benjamin (2017): *Subjektive Wahrnehmung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Stand der Forschung und Perspektiven für vertiefende Erhebungen*, Düsseldorf: Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e.V.

Skopek, Jan/Passaretta, Giampiero (2021): „Socioeconomic Inequality in Children’s Achievement from Infancy to Adolescence. The Case of Germany“, in: *Social Forces* 100 (1), S. 86-112.

Stiftung SPI: *Integrationsschulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam. Handlungskonzept* (unveröffentlichtes Dokument).

Thiel, Jeremias (2020): *Kein Pausenbrot, keine Kindheit, keine Chance. Wie sich Armut in Deutschland anfühlt und was sich ändern muss*, München: Piper.

Volf, Irina/Laubstein, Claudia/Sthamer, Evelyn (Dezember 2019): *Wenn Kinderarmut erwachsen wird ... Kurzfassung der Ergebnisse der AWO-ISS-Langzeitstudie zu (Langzeit-) Folgen von Armut im Lebensverlauf*, Frankfurt a.M.: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., online: [LINK](#) (zuletzt: 7.6.2021).



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0370

öffentlich

Betreff:
Sitzungskalender 2023

Einreicher: Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum: 20.04.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Sitzungskalender 2023 als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Fraktionen und Ausschüsse sowie für weitere Gremien.

gez. Vorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der vorliegende Sitzungskalender dient wiederum als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Ausschüsse und Fraktionen. Die Termine für die Sitzungen der Ortsbeiräte und den Werksausschuss KIS werden im Laufe der Beratungen in den Gremien ergänzt.

Für die Planung der Sitzungstermine wurden die Erfahrungen der letzten Jahre genutzt und die traditionellen Sitzungstermine weitestgehend beibehalten sowie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten berücksichtigt.

Aufgrund der Schulferien und der Feiertage sowie der Termindichte und der Vielzahl der Gremien lassen sich Überschneidungen der Gremientermine bzw. Verschiebungen nicht vollständig vermeiden.

Wegen der Ferientermine wurden für die Monate Februar, April und Juli/August keine Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geplant; im Oktober kann zwar die Stadtverordnetenversammlung tagen, aber im Anschluss daran nicht alle Ausschüsse.

Ziel war es, die Vereinbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Beruf und Familie zu berücksichtigen.

Änderungen der vorgeschlagenen Termine sind unter **Berücksichtigung der Ladungsfrist und der Sicherung des Teilnahmerechts der Ausschussmitglieder möglich, allerdings unter der Voraussetzung, dass überwiesene Vorlagen und Anträge unter Beachtung des Öffentlichkeitsprinzips in den nächstfolgenden Ausschusssitzungen beraten werden können. Änderungen sind in den Gremien zu beantragen, die davon betroffen sind.**

Nach Beratung in allen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräten soll der Sitzungskalender **spätestens im September 2022 beschlossen** und anschließend im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden.

Sitzungskalender 2023 - 1. Halbjahr

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
So	1	Neujahr	Mi	1		Mi	1	StVV	Sa	1		Mo	1	Tag der Arbeit	Do	1	
Mo	2	Weihnachtsferien	Do	2		Do	2		So	2		Di	2	ÄR	Fr	2	
Di	3	22.12.-03.01.	Fr	3		Fr	3		Mo	3	Osterferien	Mi	3	StVV	Sa	3	
Mi	4		Sa	4		Sa	4		Di	4	03.04.-14.04.	Do	4		So	4	
Do	5		So	5		So	5		Mi	5		Fr	5		Mo	5	FS
Fr	6		Mo	6	FS	Mo	6	FS	Do	6		Sa	6		Di	6	ÄR
Sa	7		Di	7	PTD, SBWL	Di	7	SBWL	Fr	7	Karfreitag	So	7		Mi	7	StVV
So	8		Mi	8	HA	Mi	8	HA	Sa	8		Mo	8	FS	Do	8	
Mo	9	FS	Do	9	KA	Do	9	RPA	So	9	Ostersonntag	Di	9	SBWL	Fr	9	
Di	10	Anschl., Präs., PTD	Fr	10		Fr	10		Mo	10	Ostermontag	Mi	10	HA	Sa	10	
Mi	11	FA	Sa	11		Sa	11		Di	11		Do	11	RPA, KA	So	11	
Do	12		So	12		So	12		Mi	12		Fr	12		Mo	12	FS
Fr	13		Mo	13	FS	Mo	13	FS	Do	13		Sa	13		Di	13	SBWL, GSWI
Sa	14		Di	14	Anschl., Präs., B/Sp, GSWI	Di	14	OS, PTD	Fr	14		So	14		Mi	14	HA
So	15		Mi	15	FA	Mi	15	FA	Sa	15		Mo	15	FS	Do	15	JHA, RPA
Mo	16	FS	Do	16	JHA	Do	16	JHA	So	16		Di	16	B/Sp, GSWI	Fr	16	
Di	17	SBWL	Fr	17		Fr	17		Mo	17	FS	Mi	17		Sa	17	
Mi	18	HA	Sa	18		Sa	18		Di	18	Anschl., Präs., SBWL	Do	18	Christi Himmelfahrt	So	18	
Do	19	RPA, JHA	So	19		So	19		Mi	19	HA	Fr	19		Mo	19	FS
Fr	20		Mo	20	FS	Mo	20	FS	Do	20		Sa	20		Di	20	B/Sp, PTD
Sa	21		Di	21	OS, SBWL	Di	21	B/Sp, SBWL	Fr	21		So	21		Mi	21	FA
So	22		Mi	22	HA	Mi	22		Sa	22		Mo	22	FS	Do	22	KA
Mo	23	FS	Do	23	KUM	Do	23	KA, KUM	So	23		Di	23	Anschl., Präs., SBWL, PTD, OS	Fr	23	
Di	24	ÄR	Fr	24		Fr	24		Mo	24	FS	Mi	24	FA	Sa	24	
Mi	25	StVV	Sa	25		Sa	25		Di	25	PTD, OS	Do	25	JHA, KUM	So	25	
Do	26		So	26		So	26		Mi	26	FA	Fr	26		Mo	26	FS
Fr	27		Mo	27	FS	Mo	27	FS	Do	27	JHA	Sa	27		Di	27	SBWL
Sa	28		Di	28	ÄR	Di	28	GSWI	Fr	28		So	28	Pfingstsonntag	Mi	28	HA
So	29					Mi	29	HA	Sa	29		Mo	29	Pfingstmontag	Do	29	KUM
Mo	30	Winterferien				Do	30		So	30		Di	30		Fr	30	
Di	31	30.01.-03.02.				Fr	31					Mi	31	HA			

Sitzungskalender 2023 - 2. Halbjahr

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
Sa	1		Di	1	Sommerferien	Fr	1		So	1		Mi	1	Herbstferien	Fr	1	
So	2		Mi	2	13.07.-26.08.	Sa	2		Mo	2	FS, ÄR	Do	2	23.10.-04.11.	Sa	2	
Mo	3	FS	Do	3		So	3		Di	3	Tag der Dt. Einheit	Fr	3		So	3	
Di	4		Fr	4		Mo	4	FS	Mi	4	StVV	Sa	4		Mo	4	FS
Mi	5		Sa	5		Di	5	ÄR	Do	5		So	5		Di	5	ÄR
Do	6		So	6		Mi	6	StVV	Fr	6		Mo	6	FS	Mi	6	StVV
Fr	7		Mo	7		Do	7		Sa	7		Di	7	ÄR	Do	7	
Sa	8		Di	8		Fr	8		So	8		Mi	8	StVV	Fr	8	
So	9		Mi	9		Sa	9		Mo	9	FS	Do	9		Sa	9	
Mo	10	FS	Do	10		So	10		Di	10	SBWL	Fr	10		So	10	
Di	11		Fr	11		Mo	11	FS	Mi	11	HA	Sa	11		Mo	11	FS
Mi	12		Sa	12		Di	12	SBWL	Do	12	KA	So	12		Di	12	SBWL
Do	13	Sommerferien	So	13		Mi	13	HA	Fr	13		Mo	13	FS	Mi	13	HA
Fr	14	13.07.-26.08.	Mo	14		Do	14		Sa	14		Di	14	SBWL	Do	14	KA, KUM
Sa	15		Di	15		Fr	15		So	15		Mi	15	HA	Fr	15	
So	16		Mi	16		Sa	16		Mo	16	FS	Do	16	RPA, KA	Sa	16	
Mo	17		Do	17		So	17		Di	17	B/Sp, GSWI, PTD	Fr	17		So	17	
Di	18		Fr	18		Mo	18	FS	Mi	18	FA	Sa	18		Mo	18	FS
Mi	19		Sa	19		Di	19	Anschl., Präs., B/Sp, GSWI, PTD	Do	19	RPA, JHA, KUM	So	19		Di	19	B/Sp, OS
Do	20		So	20		Mi	20	FA	Fr	20		Mo	20	FS	Mi	20	FA
Fr	21		Mo	21		Do	21	KA, KUM	Sa	21		Di	21	Anschl., Präs., B/Sp, OS, PTD	Do	21	JHA
Sa	22		Di	22	Anschl., Präs.	Fr	22		So	22		Mi	22	FA	Fr	22	
So	23		Mi	23		Sa	23		Mo	23	Herbstferien	Do	23	JHA, KUM	Sa	23	Weihnachtsferien
Mo	24		Do	24		So	24		Di	24	23.10.-04.11. Anschl., Präs.	Fr	24		So	24	23.12.-05.01. Heilig Abend
Di	25		Fr	25		Mo	25	FS	Mi	25		Sa	25		Mo	25	1. Weihnachtsfeiertag
Mi	26		Sa	26		Di	26	SBWL, OS	Do	26		So	26		Di	26	2. Weihnachtsfeiertag
Do	27		So	27		Mi	27	HA	Fr	27		Mo	27	FS	Mi	27	
Fr	28		Mo	28	FS	Do	28	RPA, JHA	Sa	28		Di	28	SBWL, GSWI	Do	28	
Sa	29		Di	29	SBWL, OS	Fr	29		So	29		Mi	29	HA	Fr	29	
So	30		Mi	30	HA	Sa	30		Mo	30		Do	30		Sa	30	
Mo	31		Do	31	KA				Di	31	Reformationstag				So	31	Silvester

Legende

Beginn

Anschl.	Antragsschluss	Di., 13:00 Uhr
Präs.	Präsidiumssitzung	Di., 16:00 Uhr
FS	Fraktionssitzung	Mo.
ÄR	Ältestenrat	Di., 18:00 Uhr
StVV	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Mi., 15:00 Uhr
HA	Hauptausschuss	Mi., 17:00 Uhr
MB	Migrantenbeirat	Mi., 16:30 Uhr
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss	Do., 18:00 Uhr
FA	Ausschuss für Finanzen	Mi., 18:00 Uhr
WA KIS	Werksausschuss Kommunaler Immobilien Service	Fr., 15:00 Uhr
B/Sp	Ausschuss für Bildung und Sport	Di., 17:30 Uhr
KA	Ausschuss für Kultur	Do., 17:30 Uhr
JHA	Jugendhilfeausschuss	Do., 16:30 Uhr
GSWI	Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion	Di., 18:00 Uhr
OS	Ausschuss für Ordnung und Sicherheit	Di., 18:00 Uhr
KUM	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Do., 18:00 Uhr
SBWL	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes	Di., 18:00 Uhr
PTD	Ausschuss für Partizipation, Transparenz und Digitalisierung	Di., 18:00 Uhr
OBR	Ortsbeirat	